

49. Bericht  
über den Föderalismus  
in Österreich (2024)



INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

# **49. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2024)**



new academic press

**Zitiervorschlag:** *Institut für Föderalismus, 49. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2024) [Seite]*

**Bibliographische Information der deutschen Bibliothek**

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2025 by new academic press, Wien, Hamburg  
[www.newacademicpress.at](http://www.newacademicpress.at)  
new academic press OG | Feldgasse 21/2, 1080 Wien, Österreich |  
[office@newacademicpress.at](mailto:office@newacademicpress.at)

ISBN: 978-3-7003-2332-7

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Adamgasse 17  
Für den Inhalt verantwortlich:  
Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und Mag. Dr. Florian Klebelsberg, LL.M.  
Satz: Dipl.-HTL-Ing. Franz König, BEd, Wien  
Druck: Donau Forum Druck GmbH, Wien

## Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg sowie, seit dem 1. Jänner 2019, Niederösterreich und Salzburg. Es hat folgende Ziele, die im Institutsvertrag aus dem Jahr 2003 wie folgt definiert werden:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, informiert über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt mehrere Schriftenreihen für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme und Themen des Föderalismus heraus.

Ebenso Teil der Tätigkeit des Instituts ist der seit 1975 jährlich erstellte und veröffentlichte Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 49. Bericht über den Föderalismus in Österreich im August 2025 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für

europäische und internationale Angelegenheiten, und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Andreas Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Robert Gmeiner*, herzlich gedankt.

Herzlich gedankt sei außerdem Herrn *Peter Sachartschenko* vom new academic press Verlag sowie Herrn Ing. *Felix Nowack* und Herrn Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, von der Donau Forum Druck GmbH für den Satz und die Drucklegung des vorliegenden Bandes.

Innsbruck, im August 2025

*Peter Bußjäger / Florian Klebelsberg*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>V</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>VII</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich</b> .....	<b>6</b>
1. Wirtschaftsdaten im Überblick .....	6
1.1. Bruttoinlandsprodukt .....	6
1.2. Öffentlicher Schuldenstand .....	6
1.3. Öffentliches Defizit .....	6
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick .....	6
2.1. Wahlen .....	6
2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse .....	8
3. Mediale Berichterstattung .....	8
4. Entwicklung auf europäischer Ebene .....	10
4.1. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen .....	10
4.2. Subsidiaritätsprüfung .....	14
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich ....	16
5.1. Neue und laufende Projekte/Reformen .....	16
5.2. Reformvorschläge und Vorstöße .....	16
<b>B. Entwicklungen auf Bundesebene</b> .....	<b>19</b>
1. Bundesverfassung .....	19
1.1. Übersicht .....	19
1.2. Novellierungen des B-VG .....	19
1.3. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen .....	21

2. Bundesgesetzgebung .....	24
2.1. Übersicht .....	24
2.2. Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl I 3/2024 .....	25
2.3. Informationsfreiheitsgesetz, BGBl I 5/2024 .....	25
2.4. Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl I 20/2024, BGBl I 109/2024 .....	26
2.5. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I 48/2024 .....	27
2.6. Änderung des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes, BGBl I 127/2024 .....	27
2.7. Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes, BGBl I 144/2024 .....	28
2.8. Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl I 157/2024 ..	28
3. Die Rolle des Bundesrates .....	28
3.1. Allgemeines .....	28
3.2. Rederecht der Landeshauptleute .....	29
3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG .....	30
3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten .....	31
4. Zustimmungspraxis der Länder .....	33
5. Verfassungsgerichtshof .....	36
6. Verwaltungsgerichtshof .....	37
<b>C. Entwicklungen auf Landesebene .....</b>	<b>39</b>
1. Landesverfassungen .....	39
2. Landesgesetzgebung .....	40
2.1. Überblick .....	40
2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben .....	41
2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben .....	47
2.4. Landeskompetenzen .....	53
3. Zustimmungspraxis des Bundes .....	60
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit .....	61

5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform .....	62
6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten .....	66
<b>D. Entwicklungen auf Gemeindeebene .....</b>	<b>68</b>
1. Allgemeines .....	68
2. Gemeinderecht .....	69
3. Österreichischer Städtetag .....	71
4. Österreichischer Gemeindetag .....	73
<b>E. Finanzieller Föderalismus .....</b>	<b>74</b>
1. Einfachgesetzliche Entwicklungen .....	74
1.1. Finanzausgleichsgesetz .....	74
1.2. Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz .....	75
2. Fiskalrat .....	77
3. Konsultationsmechanismus .....	81
<b>F. Kooperativer Föderalismus .....</b>	<b>82</b>
1. Allgemeines .....	82
2. Staatsrechtliche Vereinbarungen .....	82
3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene .....	86
3.1. Überblick .....	86
3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG .....	86
3.3. Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten .....	93
3.4. Vertragsverletzungsverfahren .....	98
4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis .....	99
4.1. Überblick .....	99
4.2. Landeshauptleutekonferenz .....	100
4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz .....	102
4.4. Landtagspräsidentenkonferenz .....	103

5. Beratungs- und Begutachtungsrechte .....	103
6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen .....	106
6.1. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) .....	106
6.2. Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) .....	107
6.3. Planungsgemeinschaft Ost (PGO) .....	107
6.4. Schulbuchkommission der Länder .....	108
6.5. Tierzuchtrat .....	108
7. Transnationale Kooperation .....	109
7.1. Allgemeines .....	109
7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG .....	109
7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen .....	110
7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern .....	112
<b>G. Judikatur .....</b>	<b>120</b>
1. Verfassungsgerichtshof .....	120
1.1. Überblick .....	120
1.2. Bundesstaat und Verwaltungsorganisation .....	121
1.3. Wahlrecht .....	123
1.4. Weitere Themen .....	125
2. Verwaltungsgerichtshof .....	132
2.1. Garant der bundesstaatlichen Ordnung .....	132
2.2. Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahrenrecht .....	132
2.3. Wasserkraftwerk in Salzburg: Keine ausreichende artenschutzrechtliche Prüfung im Projektgebiet .....	135
2.4. Oö. Jagdgesetz 1964: Beschwerderecht von Umwelt- organisationen gegen Zwangsabschüsse von Gamswild (Anhang V FFH-Richtlinie) .....	137
2.5. VwGH zur Bedarfsprüfung für ein privates Zahnambulatorium in Wien anhand verbindlicher Gesundheitsplanung .....	139
2.6. Zu Versammlungen während Sitzungen der gesetz- gebenden Organe .....	140
2.7. Kärntner Raumordnung: Zur Definition von Gebäuden in einem Hoteldorf .....	142

3. Oberster Gerichtshof .....	143
3.1. Zulässigkeit eines Raumordnungsvertrags .....	143
3.2. Gemeinde haftet für Vergewaltigung .....	144
4. Europäischer Gerichtshof .....	146
4.1. Vertragsverletzungsverfahren .....	146
4.2. Vorabentscheidungsverfahren .....	146
<b>H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus .....</b>	<b>151</b>
1. Allgemeines .....	151
2. Institutspersonal und Sitz des Instituts .....	151
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen .....	152
3.1. Übersicht .....	152
3.2. Homepage .....	152
3.3. Soziale Medien .....	153
3.4. Veranstaltungen .....	153
3.5. Vorträge und weitere Aktivitäten .....	155
3.6. Mediale Präsenz .....	156
4. Publikationen .....	157
4.1. Schriftenreihen, FÖDOK-Reihe und Online-Publikationen .....	157
4.2. Sonstige Publikationen .....	158
4.3. Publikationen der Institutsmitglieder .....	159
5. Projekte .....	163
6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2024 .....	164
6.1. Übersicht .....	164
6.2. Einreichungen .....	165
6.3. Auszeichnungen .....	165
6.4. Übergabe .....	166
7. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts .....	166
8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek .....	167

## Anhänge

1. Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG .....	173
2. „Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2024) .....	174
3. Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahr 2024 .....	175
4. Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2024 .....	177
5. Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG) .....	178
6. Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2024 .....	179
7. Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2024 .....	181
8. Einspruchs- bzw. Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2024 .....	186
9. Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes anlässlich der Nationalratswahlen und den Verhandlungen zur Regierungsbildung für die XXVIII. Legislaturperiode .....	187
10. Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahr 2024 .....	197
11. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 bis 2024) .....	198
12. Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahr 2024 .....	200
13. Digifite Gesetze und Verbreitung von ID Austria zur Verwaltungsvereinfachung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024 (VSt-2494/10) .....	202
14. Ein neues Kapitel für Europa aufschlagen – EU-Bürokratieabbau; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024 (VSt-4885/10) .....	204

15. EU; Verordnung über die Wiederherstellung der Natur; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024 (VSt-4791/289) .....	206
16. Ausbau und Verfahrensbeschleunigung im Bereich erneuerbare Energien; Beschluss der Landeshauptleute- konferenz vom 3. April 2024 (VSt-2600/3) .....	207
17. Gemeinsame Forderungen der Bundesländer an den Bund: „Österreichs Zukunft wird in den Bundesländern gestaltet“; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 27. November 2024 (VSt-56/980) .....	208
18. Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden einheitlichen Verlautbarungsplattform („elektronische Amtstafel“); Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 27. November 2024 (VSt-2225/49) .....	216
19. Wohnbau; Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanz- referentenkonferenz vom 15. März 2024 (VSt-26/566) .....	218
20. Österreichischer Stabilitätspakt; Reform; (Unionsrechtliche) Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferenten- konferenz vom 6. November 2024 (VSt-3228/599) .....	220
21. Sozialhilfe; SH-GG; SH-GG-Novellen, BGBl I Nr 20/2024 und 109/2024; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 6. November 2024 (VSt-866/287) .....	224



# Zusammenfassung

## **Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich**

Das Berichtsjahr 2024 war von mehreren Wahlen sowie einigen erwähnenswerten Reformvorstößen geprägt.

Neben den bundesweit bedeutenden Europa- und Nationalratswahlen fanden zudem zwei Landtagswahlen in Vorarlberg und der Steiermark statt. Auf Gemeindeebene sind die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Salzburg sowie die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Innsbruck hervorzuheben.

In Bezug auf Reformvorstöße ist zunächst die im Vorjahr gebildete „Initiative Bessere Verwaltung“ zu erwähnen, die in diesem Jahr ihre Arbeit fortsetzte und Reformvorschläge einbrachte. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr 2024 die Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG weiter vorangetrieben.

## **Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene**

Zunächst ist in diesem Bereich darauf hinzuweisen, dass die Stammurkunde, das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), im Berichtsjahr 2024 gleich fünf Novellierungen unterzogen wurde.

Im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung gab es im Berichtsjahr 2024 interessante Entwicklungen in mehreren Bereichen, wobei die Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes – auch medial – besonders im Blickpunkt des Interesses stand. Darüber hinaus erfolgten bundesrechtliche Anpassungen etwa im Bereich der Sozialhilfe; auch am im Vorjahr beschlossenen Finanzausgleichsgesetz 2024 wurde eine kleinere Änderung vorgenommen.

Der Bundesrat erhob im Jahr 2024 einen Einspruch gemäß Art 42 Abs 2 B-VG gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrats (gegen den Beschluss des Nationalrates vom 4. Juli 2024 betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen [Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG]). Vom Recht, die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrats nach Art 44 Abs 2 B-VG zu verweigern, wurde von der Zweiten Kammer nicht Gebrauch gemacht.

## **Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene**

Auf Ebene des Landes(verfassungs)rechts der Länder konnten im Jahr 2024 vereinzelt neue Entwicklungen beobachtet werden. So wurden beispielsweise in der Kärntner Landesverfassung Änderungen im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen des Kärntner Landtages vorgenommen.

Wie schon in den vergangenen Jahren nahm die Umsetzung zahlreicher Verordnungen (und Richtlinien) der Europäischen Union breiten Raum ein. Sie waren ursächlich für verschiedene materiengesetzliche Anpassungen auf Landesebene (zB IAS-Verordnung, Nagoya-Verordnung, EU-Urkunden-Verordnung usw). Besonders hervorzuheben ist im Berichtsjahr 2024 die RED III-Richtlinie, bezüglich derer in mehreren Ländern eine (Teil-)Umsetzung erfolgte.

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben spielten mehrere Regelwerke des Bundes eine Rolle, unter anderem das Schulorganisationsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Ärzte- und das Zahnärztegesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) oder auch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Interessante Neuerungen gab es in zahlreichen Landeszuständigkeiten, wie etwa im Bereich des Dienstrechts oder des Wahlrechts. In klassischen Landeszuständigkeiten wie beispielsweise dem Bau- und Raumordnungsrecht der Länder, aber auch im Abgabewesen (auch bedingt durch das Finanzausgleichsgesetz 2024) wurden im Jahr 2024 ebenso einige Gesetzesvorhaben verwirklicht. Als Innovationen der Landesgesetzgeber können beispielhaft etwa die mit der Oö Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 geschaffenen Regelungen gegen Lichtverschmutzung oder die in der Steiermark eingeführte digitale Jagdkarte genannt werden.

Darüber hinaus war die Landesebene geprägt von der herausfordernden budgetären Lage, die ebenso zahlreiche legislative Maßnahmen – etwa zur finanziellen Unterstützung von Gemeinden – erforderte.

## **Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene**

Die Entwicklungen auf Gemeindeebene waren – wie die Resolutionen des Österreichischen Gemeinde- und Städtebundes anschaulich zeigen – zentral von der Forderung nach der stärkeren Berücksichtigung der Positionen der Städte und Gemeinden in den einzelnen Politikbereichen und in der Folge deren Miteinbeziehung bei der Umsetzung des Regierungsprogrammes der neuen Bundesregierung geprägt.

In Kärnten, Salzburg und der Steiermark kam es zu Änderungen der jeweiligen Gemeindeordnungen. In Kärnten wurden dabei die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die Bildung eines Gemeindeverbandes durch Vereinbarung angepasst. In Salzburg kam es zu Anpassungen des Wahlrechts auf Gemeindeebene vor dem Hintergrund der im Frühjahr 2024 stattfindenden Bürgermeisterdirekt- und Gemeindevertretungswahl. Die Novelle in der Steiermark hatte unter anderem Änderungen der gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zum Gegenstand.

In Tirol wurde das Innsbrucker Stadtrecht 1975 zweimal geändert; dabei wurden Anpassungen im Hinblick auf den Verlust bzw die Aberkennung des Gemeinderatsmandates und Ergänzungen von Bestimmungen für den Fall der Beschlussunfähigkeit von Kollegialorganen vorgenommen. Darüber hinaus erfolgte in Innsbruck die Schaffung eines Stadtrechnungshofs (Umbenennung der Kontrollabteilung).

## **Kapitel E. Finanzieller Föderalismus**

Neben den Entwicklungen im Bereich des Finanzausgleichs (im Berichtsjahr 2024 wurde das Finanzausgleichsgesetz 2024 vier Mal novelliert) werden im Kapitel zum finanziellen Föderalismus die Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie der jährliche Bericht über die öffentlichen Finanzen des Fiskalrats dargestellt.

Was finanzielle Mehrbelastungen der Länder durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2024 in insgesamt zwölf Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht. In keinem Fall gab es ein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

## **Kapitel F. Kooperativer Föderalismus**

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2024 erneut untermauert. Kapitel F. enthält eine umfassende Auflistung verschiedenster nationaler, europäischer und internationaler Kooperationsformen der Länder bzw mit Relevanz für die Länder. Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderebene sind die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

Im Übrigen waren die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus vermehrt einzusetzen, auch für das Berichtsjahr auszumachen. Im Jahr 2024 wurden neun

Art 15a B-VG-Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern kundgemacht, mehrere weitere standen in Verhandlung bzw kurz vor Abschluss.

## **Kapitel G. Judikatur**

Im Berichtsjahr 2024 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Obersten Gerichtshofs (OGH) und Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), die von bundesstaatlicher Relevanz waren.

Von Bedeutung für die Bundesländer waren im Jahr 2024 etwa die Ausführungen des VfGH zur Reichweite der Bundeskompetenz „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ in Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG sowie zur Möglichkeit der Regelung abweichender Verfahrensvorschriften im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß Art 136 Abs 2 dritter Satz B-VG.

Der VwGH hatte sich indes etwa mit der Einbringung von Eingaben per E-Mail und ihren Einschränkungen, dem Beschwerderecht von Umweltorganisationen in Bezug auf den angeordneten Zwangsabschluss von in Anhang V der FFH-Richtlinie angeführten Arten oder mit Versammlungen während Sitzungen der gesetzgebenden Organe auseinanderzusetzen.

Der OGH befasste sich mit der Zulässigkeit von Raumordnungsverträgen und der Amtshaftung von Gemeinden für Straftaten, die der Bürgermeister im Gemeindeamt begangen hatte.

Im Berichtsjahr wurde zwar keine Entscheidung des EuGH nach Art 258 AEUV gefällt, es ergingen dennoch einige interessante Vorabentscheidungskennnisse.

## **Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus**

Das Institut widmete sich – neben zahlreichen Publikationen – im Berichtsjahr 2024 gezielt der Öffentlichkeitsarbeit und trat auf verschiedenen Social-Media-Kanälen sowie durch die in Zusammenarbeit mit Tirol TV regelmäßig produzierten „Föderalismus-Talks“ in Erscheinung.

Im Rahmen der Veranstaltungen ist für das Jahr 2024 insbesondere das Mitte Juni vom Institut für Föderalismus zusammen mit dem Salzburger Landtag durchgeführte wissenschaftliche Symposium „25 Jahre Abschaffung Proporzwahl der Landesregierung: ein Rück- und Ausblick“ zu erwähnen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden Entwicklungen und Herausforderungen der politischen Systeme in den österreichischen Bundesländern sowie ver-

fassungsrechtliche Aspekte und parlamentarische Kontrollmechanismen im Spannungsfeld zwischen Proporz- und Mehrheitssystemen behandelt.

Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2024 wurde an *Rahel Freiburghaus* von der Universität Bern für ihre politikwissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „Lobbyierende Kantone: Subnationale Interessenvertretung im Schweizer Föderalismus“ sowie *Jonas Kaschka* von der Universität Innsbruck für seine rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „Das Betretungsrecht des Waldes und seine Grenzen“ vergeben.

## A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

### 1. Wirtschaftsdaten im Überblick

- 1.1. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) im Berichtsjahr 2024 zwar um 1,8 % (nominell), sank allerdings real um –1,2 %.<sup>1</sup> Eine solche Konstellation – nominelles Wachstum bei realer Abnahme des BIP – gab es bereits im Jahr 2023. Die Arbeitslosenquote stieg leicht auf 5,2 % an.<sup>2</sup>
- 1.2. Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2024 betrug laut Statistik Austria insgesamt 81,8 % des BIP (2023: 78,5 %) bzw 394.131 Mio Euro (2023: 371.520 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2024 70,8 % des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor (341.176 Mio Euro), 5,7 % des BIP auf die Landesebene ohne Wien (27.514 Mio Euro), 2,6 % des BIP auf Wien (12.697 Mio Euro), 2,4 % des BIP auf die Gemeindeebene ohne Wien (11.397 Mio Euro) und 0,3 % des BIP auf die Sozialversicherungsträger (1.347 Mio Euro).<sup>3</sup>
- 1.3. Das **öffentliche Defizit** betrug im Berichtsjahr 2024 österreichweit –4,7 % des BIP bzw 22.484 Mio Euro. Im Bundessektor betrug das Defizit –3,5 % (17.066 Mio Euro), auf Landesebene (ohne Wien) –0,4 % (2.025 Mio Euro), auf Gemeindeebene (ohne Wien) –0,2 % (952 Mio Euro), in Wien –0,3 % (1.613 Mio Euro) und im Bereich der Sozialversicherungsträger –0,2 % (828 Mio Euro.)<sup>4</sup>

### 2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick

#### 2.1. Wahlen

##### 2.1.1. Übersicht

Das Berichtsjahr 2024 war ein wahlintensives Jahr. Neben den bundesweit bedeutenden Europa- und Nationalratswahlen fanden zudem zwei Landtagswahlen in Vorarlberg und der Steiermark statt. Auf Ge-

---

1 *Wirtschaftskammer Österreich*, Wirtschaftslage und Prognose (Stand März 2025).

2 *Statistik Austria* (<[www.statistik.at](http://www.statistik.at)>), Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2024. Erstellt am 13.3.2025.

3 *Statistik Austria*, Öffentliche Finanzen. Erstellt am 31.3.2025. Anmerkung: Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

4 *Statistik Austria*, Öffentliche Finanzen. Erstellt am 31.3.2025. Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

meindeebene sind die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Salzburg sowie die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Innsbruck hervorzuheben.

#### 2.1.2. Europawahl

Die Europawahlen 2024 fanden vom 6. bis 9. Juni 2024 in den EU-Mitgliedsstaaten statt; der Wahltag in Österreich war am 9. Juni 2024. Die Wahl endete mit folgendem (österreichischen) Ergebnis: FPÖ 25,4 % (893.753 Stimmen), ÖVP 24,5 % (864.072 Stimmen), SPÖ 23,2 % (818.287 Stimmen), GRÜNE 11,1 % (390.504 Stimmen), NEOS 10,1 % (357.214 Stimmen), KPÖ 3,0 % (104.246 Stimmen), DNA 2,7 % (95.859 Stimmen). Von 6.372.205 Wahlberechtigten haben 3.584.456 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 56,3 %.

#### 2.1.3. Nationalratswahl

Die Nationalratswahl 2024 fand am 29. September 2024 statt und brachte folgendes Ergebnis: FPÖ 28,85 % (1.408.512 Stimmen), ÖVP 26,27 % (1.282.734 Stimmen), SPÖ 21,14 % (1.032.233 Stimmen), NEOS 9,14 % (446.379 Stimmen), GRÜNE 8,24 % (402.109 Stimmen), KPÖ 2,39 % (116.891 Stimmen), BIER 2,02 % (98.395 Stimmen). Von 6.346.059 Wahlberechtigten haben 4.929.745 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 77,68 %.

#### 2.1.4. Landtagswahl in Vorarlberg

Die Landtagswahl in Vorarlberg 2024 fand am 13. Oktober 2024 statt und brachte folgendes Ergebnis: VP 38,30 % (70.638 Stimmen), FPÖ 28,00 % (51.639 Stimmen), GRÜNE 12,43 % (22.926 Stimmen), SPÖ 9,06 % (16.713 Stimmen), NEOS 8,93 % (16.477 Stimmen). Von 271.882 Wahlberechtigten haben 185.182 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 68,11 %.

Die Landtagswahl brachte insofern eine Änderung im Bundesrat, als eines der drei Vorarlberger Mandate von den Grünen zur FPÖ wechselte. Die beiden anderen Mandate bleiben bei der ÖVP.

#### 2.1.5. Landtagswahl in der Steiermark

Die Landtagswahl in der Steiermark 2024 fand am 24. November 2024 statt und brachte folgendes Ergebnis: FPÖ 34,76 % (230.282 Stimmen), ÖVP 26,81 % (177.580 Stimmen), SPÖ 21,36 % (141.517 Stimmen), GRÜNE 6,17 % (40.870 Stimmen), NEOS 6,00 % (39.761 Stimmen), KPÖ 4,47 % (29.595 Stimmen). Von 941.509 Wahlberechtigten haben 666.286 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 70,77 %.

Die Landtagswahl wirkte sich auch auf die Zusammensetzung des Bundesrats aus: Während die ÖVP und die Grünen jeweils ein Mandat einbüßten, gewann die FPÖ zwei Mandate dazu.

#### 2.1.6. Weitere Wahlen

Die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Salzburg 2024 wurden im Land Salzburg am 10. und 24. März 2024 abgehalten.

Die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Innsbruck 2024 fand am 14. April 2024 statt; die Bürgermeisterstichwahl fand am 28. April 2024 statt.

### 2.2. *Weitere wichtige politische Ereignisse*

2.2.1. Nach der Landtagswahl in Vorarlberg fand am 6. November 2024 die konstituierende Sitzung des neu gewählten XXXII. Vorarlberger Landtags mit der Wahl der **Landesregierung Wallner IV** statt.

2.2.2. Nach der Landtagswahl in der Steiermark wurden am 18. Dezember 2024 in der konstituierenden Sitzung die 48 Abgeordneten der XIX. Gesetzgebungsperiode angelobt sowie die **Landesregierung Kunasek** gewählt.

2.2.3. Am 24. Oktober 2024 begann mit der konstituierenden Sitzung des Nationalrats die XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

## 3. **Mediale Berichterstattung**

3.1. Das Thema „Föderalismus“ wurde in seinen verschiedenen Facetten in der heimischen Medienlandschaft auch in diesem Berichtsjahr regelmäßig behandelt. Auffallend war dabei – nicht ausschließlich, aber vermehrt im Vorfeld der Nationalratswahl – die Anzahl an Interviews mit Politikern und sonstigen Personen des öffentlichen Lebens, welche sich für eine Föderalismusreform aussprachen. Das Bild der letzten Jahre spiegelt sich im Berichtsjahr wider: Während die Regionalmedien differenzierter über den Föderalismus in Österreich berichten, neigen die in der Bundeshauptstadt angesiedelten Printmedien regelmäßig dazu, nicht mit Kritik am bisherigen System zu sparen.

3.2. In einem in der Tiroler Tageszeitung veröffentlichten Kommentar wird die Zentralisierung des Flugwetterdienstes in der Bundeshauptstadt Wien – von welcher auch der Innsbrucker Flughafen betroffen war – als Symbol für die Schieflage in der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern herangezogen; statt die Peripherie wirtschaftlich

und strukturell zu fördern, werde diese ausgedünnt. Im Kommentar wird auch das bisherige Scheitern einer „zeitgemäße[n] Reform des Bundesstaats“ angesprochen, „[a]usgehend von einer nachvollziehbaren und aufgabenorientierten Verteilung der Bundessteuern bis hin zu längst überfälligen Schritten für eine Steuerautonomie der Regionen“. Der Grund dafür liege darin, dass sich die Landeshauptleute bislang scheuen, neben Aufgaben auch die finanzielle Verantwortung dafür zu übernehmen.<sup>5</sup>

- 3.3. In einem APA-Interview, dessen Aussagen unter anderem in der „Tiroler Tageszeitung“ wiedergegeben wurden, kritisierte die NEOS-Chefin *Beate Meinl-Reisinger* den aktuellen Föderalismus in Österreich und forderte tiefgreifende Reformen. Sie wolle den Spardruck auf die Bundesländer erhöhen und den Finanzausgleich neu verhandeln, da dieser zwar Ziele formuliere, aber keine Sanktionen vorsehe. Statt eines „Spendier-Föderalismus“ sprach sie sich für eine Steuerautonomie der Länder aus, damit diese nicht nur Ausgaben tätigen, sondern auch selbst für Einnahmen sorgen müssen. Zudem forderte sie die Abschaffung von Doppel- und Dreifachförderungen sowie eine klare Entflechtung und zentrale Steuerung von Fördermitteln. Auch beim Thema Bodenversiegelung möchte sie die Länder stärker in die Pflicht nehmen – etwa durch finanzielle Anreize im Rahmen des Finanzausgleichs.<sup>6</sup>
- 3.4. In einem weiteren Interview mit dem Signa-Investor und Neos-Unterstützer *Hans Peter Haselsteiner* in der „Presse“ kritisierte auch dieser den österreichischen Föderalismus scharf und bezeichnete den Finanzausgleich als „dokumentierte Unvernunft“. Er bemängelte die Vielzahl an unterschiedlichen Landesgesetzen, etwa im Tierschutz oder Jugendschutz, die zu unnötiger Bürokratie führen und die Effizienz hemmen würden.<sup>7</sup> Seiner Ansicht nach sei es ineffizient, dass jedes Bundesland eigene gesetzgebende Körperschaften besitzt, und er fordert eine Abschaffung der Landtage. *Haselsteiner* plädiert für eine klare Ergebnisverantwortung und eine Vereinheitlichung der Zuständigkeiten, um Transparenz und Effizienz zu gewährleisten. Er sieht die

---

5 „Abflug nach Wien“, in: Tiroler Tageszeitung vom 26.4.2024.

6 „Meinl-Reisinger will Spardruck auf Bundesländer erhöhen“, in: Tiroler Tageszeitung vom 31.8.2024.

7 Vor dem Hintergrund, dass der Tierschutz schon seit 2005 eine Bundeskompetenz ist, veranschaulicht diese Aussage, wie häufig Föderismuskritik losgelöst von den Tatsachen vorgebracht wird.

derzeitige Struktur als nicht mehr tragbar an und fordert eine grundlegende Reform des Bundesstaats.<sup>8</sup>

- 3.5. In einem Interview mit dem Standard kritisierte der aus dem Amt scheidende Bundesminister *Johannes Rauch* den österreichischen Föderalismus als ineffizient und überholt. Die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sei untragbar, da diese oft nur das Ausgabenprivileg beanspruchten, ohne Verantwortung für Einnahmen zu übernehmen – ein Verhalten, das er als „Schönwetterföderalismus“ bezeichnet. Besonders im Gesundheitswesen führe diese Kompetenzzersplitterung zu hohen Kosten und mangelnder Planbarkeit. *Rauch* fordert klare Verantwortlichkeiten: Entweder sollen die Länder eigenständig finanzieren und verwalten oder die Zuständigkeit soll vollständig an den Bund übergehen. Er wirft den Ländern Reformunwilligkeit vor, motiviert durch Machtinteressen, und warnt vor finanzieller Überlastung des Staates. Zudem plädiert er für strukturelle Reformen wie Gemeindezusammenlegungen und mahnt, dass die nächste Regierung echte Veränderung nur mit den Grünen und ihrer Bereitschaft zu Verfassungsänderungen umsetzen könne.
- 3.6. Abschließend ist einmal mehr auf den hohen Zentralisierungsgrad der österreichischen Medienlandschaft hinzuweisen. Zwar existieren erfolgreiche Regionalzeitungen, die meisten der sogenannten Qualitätsmedien erscheinen jedoch in der Bundeshauptstadt. Die Verflechtungen zwischen Bundespolitik und den in der Bundeshauptstadt erscheinenden Medien ist kundigen Leserinnen und Lesern augenfällig.<sup>9</sup>

#### **4. *Entwicklung auf europäischer Ebene***

##### **4.1. *Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen***

- 4.1.1. Im Zuge des Europäischen Semesters veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich einen Länderbericht und länderspezifische Empfehlungen mit dem Ziel, die Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten besser aufeinander abzustimmen. Am 19. Juni 2024 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2024 für Österreich. Für Österreich

---

8 „Hans Peter Haselsteiner: ‚Der Finanzausgleich ist die dokumentierte Unvernunft‘“, in: Die Presse vom 10.9.2024.

9 Vgl. dazu *Bußjäger/Schramek*, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2017. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (2017) 336 (340).

schlägt die Europäische Kommission für die Jahre 2024/25 unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Begrenzung des Wachstums der Nettoausgaben und mittelfristige Senkung der Staatsschuldenquote, um das Defizit unter dem Referenzwert von 3 % des BIP zu halten;
- Vereinfachung und Klarstellung der fiskalischen Zuständigkeiten zwischen Regierungsebenen;
- Optimierung des Steuersystems zur Reduzierung der Steuerbelastung auf Arbeit und zur Förderung von inklusivem und nachhaltigem Wachstum;
- (weitere) Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans und Fertigstellung des REPowerEU-Kapitels;
- Verbesserung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, unter anderem durch Ausbau der hochwertigen Kinderbetreuung, sowie Steigerung der Beteiligung von älteren Arbeitnehmern am Arbeitsmarkt;
- Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Diversifikation von Gasversorgungsquellen; generelle weitere Reduktion der Emissionen, insbesondere im Transportsektor.<sup>10</sup>

4.1.2. Die Europäische Kommission legt im 3-Jahres-Rhythmus einen Kohäsionsbericht zu den Fortschritten vor, die im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union erzielt wurden. Der im Artikel 175 AEUV festgelegte Bericht muss dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss für Regionen vorgelegt werden. Der Bericht beurteilt die sozioökonomische Lage und bietet einen Überblick über alle EU-Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Indikatoren. Darüber hinaus wird die Wirkung und der Beitrag der Politik und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der EU und anderer Organe wie etwa der Europäischen Investitionsbank analysiert. Im Mai 2024 stellte die Europäische Kommission den **achten Kohäsionsbericht** vor.<sup>11</sup>

Der Bericht belegt die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik bei der Verringerung wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Ungleichgewich-

---

10 Der Länderbericht ist unter <[https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/dfd1e288-8903-4c97-b814-caa16760a326\\_en?filename=SWD\\_2024\\_620\\_1\\_EN\\_Austria.pdf](https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/dfd1e288-8903-4c97-b814-caa16760a326_en?filename=SWD_2024_620_1_EN_Austria.pdf)> abrufbar (17.7.2025).

11 Der Bericht ist unter <[https://ec.europa.eu/regional\\_policy/information-sources/cohesion-report\\_en](https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/cohesion-report_en)> abrufbar (17.7.2025).

te in der Union. Bis 2027 sollen durch diese Politik etwa 1,3 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze entstehen, vor allem in den Bereichen grüne und digitale Wirtschaft. Jeder investierte Euro wird bis 2043 voraussichtlich drei Euro an zusätzlichem BIP generieren, was einer jährlichen Rendite von rund 4 % entspricht. Seit der EU-Erweiterung 2004 stieg das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP der neuen Mitgliedstaaten von 52 % auf fast 80 % des EU-Durchschnitts, während die Arbeitslosenquote von 13 % auf 4 % sank.

Trotz dieser Erfolge bleiben Herausforderungen bestehen, insbesondere zwischen städtischen und ländlichen Regionen sowie in Gebieten mit stagnierender Entwicklung. Demografischer Wandel, Abwanderung junger Menschen und Fachkräftemangel verschärfen diese Ungleichgewichte. Der Klimawandel wirkt sich besonders auf Küsten- und Mittelmeerrandregionen aus und kann dort jährlich mehr als 1 % des BIP kosten. Die Kohäsionspolitik investiert daher verstärkt in grüne Infrastruktur, Energieeffizienz und Naturschutz. Für die Zukunft wird eine Modernisierung der Kohäsionspolitik angestrebt, um schneller auf regionale Bedürfnisse reagieren zu können und die Politik flexibler sowie reformorientierter zu gestalten.

Unter anderem wird im Kohäsionsbericht auch festgehalten, dass das Vertrauen in die nationalen und lokalen Gebietskörperschaften in der EU in den letzten Jahren zugenommen hat, auch während der COVID-19-Pandemie. Lokale und regionale Verwaltungsebenen genießen dabei höhere Vertrauenswerte als nationale. Dies deckt sich mit den Ergebnissen des vom Institut für Föderalismus durchgeführten Föderalismus-Monitors, welcher ebenfalls den Ländern und Gemeinden höhere Vertrauenswerte bescheinigt.<sup>12</sup>

- 4.1.3. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) konnte im Jahr 2024 insgesamt fünf Plenartagungen (159.–163.) abhalten, in denen unterschiedliche föderalismusrelevante Themen diskutiert worden sind.

Im Rahmen der 159. Plenartagung des Ausschusses der Regionen vom 31.1.–1.2.2024 fand eine Debatte über die Lehren aus der Ende 2023 stattgefundenen Weltklimakonferenz COP28 in Dubai statt, bei der die **entscheidende Rolle lokaler und regionaler Führung im globalen Klimaschutz** hervorgehoben wurde. Die Mitglieder des AdR betonten, dass der Erfolg des **europäischen Grünen Deals** maßgeblich davon abhängt, wie er den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen vor Ort zugutekommt. Sie forderten die Regierungen der Mitgliedstaat-

---

12 Siehe dazu <<https://www.foederalismus.at/de/foederalismus-monitor.php>> (17.7.2025).

ten und die EU auf, gemeinsam die richtigen **finanziellen und legislativen Voraussetzungen** zu schaffen – darunter **gezielte Programme für Städte und Regionen** sowie eine **entsprechende Mittelaufstockung** im nächsten EU-Haushalt.

Einen Schwerpunkt auf der 160. Sitzung des AdR vom 17.4.–18.4.2024 bildeten **Kinderschutz** und die **Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder**. Die Mitglieder des AdR verabschiedeten zwei Stellungnahmen, die die entscheidende Rolle lokaler und regionaler Behörden bei der Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung betonten. Unter anderem wurde dabei auf die Notwendigkeit eingegangen, **Kinderschutzsysteme auf lokaler Ebene** zu stärken und den **Kommunen direkten Zugang zu EU-Mitteln** zu gewähren, um rasch und effektiv handeln zu können.

Die 161. Plenartagung vom 19.–20.6.2024 war von mehreren verschiedenen Themen geprägt: Unter anderem wurde am Beispiel regionaler „**innovation valleys**“ aufgezeigt, wie die EU-Unterstützung für **regionale Forschung und Innovation** verbessert werden könne; daneben wurde auch über die Etablierung eines **nachhaltigen Wassermanagements** für die **Zukunft von Städten und Regionen** diskutiert.

Auf der 162. Plenartagung des AdR vom 7.10.–9.10.2024 wurde eine Stellungnahme verabschiedet, in welcher die entscheidende Bedeutung einer **starken Kohäsionspolitik** festgehalten wird: In dieser forderten die Kommunal- und Regionalpolitiker eine **koordinierte EU-Politik** und eine **gezielte Finanzierung**, um demografischen Trends entgegenzuwirken, die die regionale Wettbewerbsfähigkeit und das regionale Wachstum bedrohen.

Anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Ausschusses der Regionen betonte Präsident Vasco Alves Cordeiro in seiner im Rahmen der letzten Plenartagung 2024 (163. Sitzung am 20.–21.11.2024) gehaltenen Rede die **Bedeutung einer inklusiveren und bürgernäheren Europäischen Union**. Er hob hervor, dass die EU nicht nur aus Institutionen besteht, sondern aus vielfältigen Regionen und Städten, die aktiv an der Gestaltung der Union beteiligt sein sollten. Cordeiro forderte eine **stärkere Rolle des AdR in der institutionellen Architektur der EU**, um die Prinzipien der **Subsidiarität** und **Proportionalität** zu stärken und die Umsetzung des Grünen Deals sowie der territorialen Kohäsion vor Ort zu fördern. Er betonte, dass die EU nur dann erfolgreich sein kann,

wenn sie die Vielfalt ihrer Regionen anerkennt und in die Entscheidungsprozesse einbezieht.<sup>13</sup>

- 4.1.4. Die **EUSALP-Präsidentschaft** hatte nach der Schweiz (Bund und Kantone) im Jahr 2024 **Slowenien** inne. Der slowenische EUSALP-Vorsitz 2024 beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit den drei Themen **Kreislaufwirtschaft, nachhaltiges Wassermanagement** sowie **Verbesserung der Lebensqualität junger Menschen in den Alpen**.

Im Zuge der am 14.11.–15.11.2024 in Brdo pri Kranju stattgefundenen Jahreshauptversammlung wurde die „Deklaration von Brdo“ verabschiedet. Die Deklaration soll das Engagement für Klimaresilienz und nachhaltige Entwicklung bekräftigen. Die laufende Überarbeitung des EUSALP-Aktionsplans aus dem Jahr 2015 soll diese Prioritäten widerspiegeln.

Bei der EUSALP handelt es sich um eine makroregionale EU-Strategie für den Alpenraum. Diese Strategie betrifft 7 Länder und 48 Regionen. Im Jahr 2025 übernehmen Österreich und Liechtenstein die Präsidentschaft der Alpenstrategie.

#### 4.2. *Subsidiaritätsprüfung*

Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der **Grundsatz der Subsidiarität** gemäß dem im Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)<sup>14</sup> vorgesehenen Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („**Frühwarnsystem**“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).<sup>15</sup>

---

13 Die gesamte Rede ist unter <<https://cor.europa.eu/sites/default/files/2024-11/President%20speech%20-%2030th%20Anniversary%20final.pdf>> (17.7.2025) abrufbar.

14 Vgl auch Art 3 Protokoll Nr 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union.

15 Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523 ff. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe *Gamper*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 339 ff.

Was die Praxis der **Subsidiaritätsprüfung**<sup>16</sup> durch die nationalen Parlamente im **Jahr 2023** angeht, legte die Europäische Kommission im Oktober 2024 dazu ihren Bericht vor.<sup>17</sup> Bei der Kommission gingen 2023 **22 begründete Stellungnahmen** von nationalen Parlamenten ein. Diese Zahl lag ein Drittel unter den 32 Stellungnahmen, die im Jahr 2022 abgegeben wurden, was einen langfristigen Abwärtstrend bei der Gesamtzahl der Stellungnahmen und insbesondere bei der Zahl der begründeten Stellungnahmen bedeutet. Der Abwärtstrend bei den begründeten Stellungnahmen wird noch deutlicher, wenn ihre Zahl als Prozentsatz der Gesamtzahl der Stellungnahmen ausgedrückt wird. Die geringere Zahl der begründeten Stellungnahmen könnte durchaus damit zu tun haben, dass die Kommission in der Vergangenheit wenig auf die Stellungnahmen Rücksicht genommen hat und dass die nationalen Parlamente daher wenig motiviert sind, dieses Instrument verstärkt einzusetzen.<sup>18</sup>

Die 22 eingegangenen begründeten Stellungnahmen<sup>19</sup> waren aus thematischer Sicht relativ dünn verteilt und betrafen **vierzehn verschiedene Kommissionsvorschläge**, von denen keiner mehr als drei begründete Stellungnahmen erhielt. Sechs dieser Vorschläge bezogen sich auf den prioritären Bereich der Kommission „**Ein europäischer Grüner Deal**“, drei auf „**Ein Europa für das digitale Zeitalter**“, drei auf „**Neuer Schwung für die Demokratie in Europa**“ und zwei auf „**Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen**“.<sup>20</sup>

Die Anzahl an bisher eingeleiteten „Gelbe-Karte-Verfahren“ zu Gesetzgebungsvorschlägen – zuletzt wurde ein solches im Jahr 2016 angestrengt –,<sup>21</sup> blieb mit insgesamt drei unverändert, da die dafür er-

---

16 Siehe Anhang 1.

17 *Europäische Kommission*, Jahresbericht 2023 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2024) 493 final.

18 *Gamper*, Mitwirkung 357.

19 Die meisten begründeten Stellungnahmen wurden dabei von den Kammern des italienischen Parlaments abgegeben (sechs von der *Camera dei Deputati* und drei vom *Senato della Repubblica*). Auch der schwedische *Riksdag* (welcher bereits im Jahr 2023 die mit Abstand meisten Stellungnahmen abgegeben hatte) gab wieder fünf begründete Stellungnahmen ab. Weitere begründete Stellungnahmen wurden 2024 vom französischen *Sénat* (drei), der tschechischen *Poslanecká sněmovna*, dem ungarischen *Országgyűlés*, dem zypriotischen *Vouli ton Antiprosopon*, der niederländischen *Eerste Kamer* und der niederländischen *Tweede Kamer* (jeweils eine) abgegeben.

20 Vgl. dazu näher *Europäische Kommission*, Jahresbericht 2023 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2024) 493 final, 11 ff.

21 Siehe Anhang 2.

forderliche Schwelle<sup>22</sup> in keinem der genannten Fälle erreicht werden konnte.

Im Berichtsjahr 2024 hat der Bundesrat zudem von seinem Recht, **begründete Stellungnahmen** gemäß Art 23g B-VG zu beschließen, **in keinem Fall** Gebrauch gemacht.<sup>23</sup>

## 5. **Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich**

### 5.1. *Neue und laufende Projekte/Reformen*

Neben den beiden im Anschluss zu behandelnden Reformvorschlägen bzw Vorstößen wurde im Berichtsjahr 2024 die Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG weiter vorangetrieben.<sup>24</sup>

### 5.2. *Reformvorschläge und Vorstöße*

- 5.2.1. Die im Jahr 2023 gebildete „**Initiative Bessere Verwaltung**“<sup>25</sup> setzte im Berichtsjahr 2024 ihre Arbeit fort. Ende November 2024 wurde ein Pressegespräch zu den Forderungen der Initiative im Kontext der Regierungsverhandlungen nach der Nationalratswahl durchgeführt. Berichte dazu sind in diversen Medien erschienen.<sup>26</sup> Darüber hinaus

---

22 Gemäß Protokoll Nr 2 hat jedes nationale Parlament zwei Stimmen; in einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme. Erreicht die Zahl der begründeten Stellungnahmen mindestens ein Drittel (im Falle von Vorschlägen nach Artikel 76 AEUV ein Viertel) der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so ist die Schwelle für die „gelbe Karte“ erreicht und der Entwurf des Gesetzgebungsakts muss überprüft werden. Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs stellen 18 von 54 Stimmen ein Drittel aller zugewiesenen Stimmen dar. Darüber hinaus hat sich die Kommission verpflichtet, aggregierte Antworten auf begründete Stellungnahmen nationaler Parlamente mit sieben oder mehr Stimmen zu erstellen.

23 Siehe Anhang 5. Vgl dazu auch Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 3.4.4.

24 Siehe dazu noch Kapitel F. Kooperativer Föderalismus, Punkt 2.2.

25 Siehe dazu bereits *Institut für Föderalismus*, 48. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2023) 15 f.

26 Siehe etwa <<https://www.derstandard.at/story/3000000247001/wie-eine-bessere-verwaltung-auch-ihr-leben-besser-machen-koennte>> oder <<https://orf.at/av/video/onDemand-VideoNews11972>> (17.7.2025).

wurden im Falter Radio notwendige Reformen diskutiert.<sup>27</sup> Konkret forderte die Initiative dabei:

- **Entpolitisierung der Verwaltung:** Der öffentliche Dienst müsse endlich von parteipolitischem „Kaperbetrieb“ befreit werden. Klare Trennung zwischen Verwaltung und Politik sei unverzichtbar.
- **Aufgaben- und Rollenklärung:** Exakte Definition von Zuständigkeiten, damit Beamte und politische Führung sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren – weniger Überschneidungen, mehr Effizienz.
- **Langfristige Personalplanung:** Statt kurzfristiger politischer Postenschachereien forderte man ein nachhaltiges, kompetenzorientiertes Besetzungsverfahren mit stabileren Dienstzeiten und weniger Fluktuation.
- **Digitalisierungsoffensive:** Die Verwaltung müsse massiv und rasch digitalisiert werden: von den Prozessen in Behörden bis zum digitalen Bürgerkontakt. Bund, Länder und Gemeinden müssen hier zusammenwirken.
- **Qualitäts- und Wirkungsorientierung:** Evaluierungen und messbare Wirkungsziele sollen zum Standard werden – weg von bloßer Aktivitätsberichterstattung hin zu echter Ergebnisqualität.
- **Unabhängige Ombudsstelle:** Ein neutrales Kontroll- und Vermittlungsorgan für Bürger und Beamte solle geschaffen werden – stärker als bisher, mit direkter Zugriffsmöglichkeit auf Entscheidungswege.
- **Stärkung der Expertise:** Mehr Gewicht für fachliche Experten in Leitungspositionen und weniger politische Funktionäre – Wissen und Erfahrung müssen entscheidender werden als Parteizugehörigkeit.
- **Vernetzung der Reformakteure:** Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft sei notwendig, um Reformen nachhaltig und wirkungsvoll umzusetzen.
- **Kulturwandel in der Verwaltung:** Statt tradierten Hierarchien brauche es mehr Innovationsbereitschaft, Lernoffenheit und Fehlerkultur, um moderne Verwaltungsarbeit möglich zu machen.

Insgesamt handelte es sich um durchaus beachtenswerte Reformvorschläge; eine intensivere Diskussion darüber fand allerdings nicht

---

27 Siehe <<https://www.falter.at/podcasts/radio/20241202/welche-reformen-brauchen-wir-jetzt>> (17.7.2025).

statt. Insbesondere setzte auch die Bundesregierung keine diesbezüglichen Akzente.

- 5.2.2. Im Rahmen der zwei Tagungen der Landesfinanzreferentenkonferenz am 15. März 2024 sowie am 6. November 2024 wurde eine **Reform des Österreichischen Stabilitätspaktes** behandelt. Die Landesfinanzreferentenkonferenz forderte dabei, dass bei der Anpassung des Österreichischen Stabilitätspaktes alle innerstaatlichen und europarechtlichen Spielräume genutzt werden, insbesondere durch Übergangsregelungen für die Jahre 2024 und 2025. Die Länder verlangen eine faire Berücksichtigung ihrer finanziellen Belastungen, die Fortführung von Guthaben auf Kontrollkonten, sowie die Ausnahme von Investitionen in Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Zudem sollen alle relevanten Pläne und Berichte nur mit Zustimmung der Länder an die EU-Kommission weitergeleitet werden.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz lehnt ein „**Gold Plating**“ ab – also strengere nationale Regeln als auf EU-Ebene – und fordert, dass Sanktionen auf subnationaler Ebene nur dann zulässig sind, wenn sie auch im Verhältnis EU–Österreich gelten. Die neuen EU-Verordnungen und Richtlinien, die bis Ende 2025 umzusetzen sind, bringen zusätzliche Unsicherheiten, etwa hinsichtlich Sanktionen, Schuldenanalysen und Kontrollkonten. Die Konferenz betont, dass ihre Forderungen im Zusammenhang mit weiteren Beschlüssen stehen, etwa zu Verschuldungslimits, Klimafonds und Sozialhilfe, die ebenfalls für die Einhaltung des künftigen Stabilitätspaktes relevant sind.<sup>28</sup>

---

28 Siehe Anhang 20.

## **B. Entwicklungen auf Bundesebene**

### **1. Bundesverfassung**

#### *1.1. Übersicht*

Nachdem im vorherigen Berichtsjahr die Stammurkunde, das **Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG), nicht abgeändert worden war, kam es im Jahr 2024 gleich zu **fünf Änderungen** im B-VG.<sup>29</sup> Im Berichtsjahr wurden keine neuen **Bundesverfassungsgesetze** (BVG) erlassen bzw bestehende abgeändert. Insgesamt gab es **32 Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen, die **neu erlassen bzw geändert** wurden.

**Neue oder geänderte Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen sind in BGBl I 5/2024 betreffend das Informationsfreiheitsgesetz (4), in BGBl I 8/2024 betreffend das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (2), in der Novelle BGBl I 15/2024 betreffend das Heimopferrentengesetz (1), in BGBl I 42/2024 betreffend das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2024 (2), in der Novelle BGBl I 70/2024 betreffend das Informationsanordnungsgesetz (2) und das Datenschutzgesetz (12), in der Novelle BGBl I 74/2024 betreffend das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (2) und das Energielenkungsgesetz 2012 (1), in der Novelle BGBl I 88/2024 betreffend das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (3), in der Novelle BGBl I 123/2024 betreffend das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (2) sowie in der Novelle BGBl I 145/2024 betreffend das ASVG (1) zu finden.

#### *1.2. Novellierungen des B-VG*

1.2.1. Mit BGBl I 5/2024 wurde das **Informationsfreiheitsgesetz** erlassen; damit verbunden waren auch **Änderungen im B-VG**: Art 20 Abs 3 bis 5 B-VG, welche bislang die Amtsverschwiegenheit normierten, entfielen mit dieser Novelle; als Ersatz wurden im neuen Art 22a B-VG eine **verfassungsgesetzliche Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung** und ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) auf **Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen** vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurden auch weitere kleinere Bestimmungen im B-VG angepasst bzw neu eingeführt. Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit werden – in Bezug auf Angelegenheiten, die sonst der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen – auf Grundlage einer neuen Be-

---

29 BGBl I 5/2024, BGBl I 47/2024, BGBl I 68/2024, BGBl I 88/2024, BGBl I 89/2024.

darfskompetenz (Art 22a Abs 4 Z 1 B-VG neu) einfachgesetzlich im Informationsfreiheitsgesetz ausgeführt.

Zusätzlich wurde mit derselben Novelle auch Art 15 Abs 7 B-VG bezüglich der Vorschriften, welche im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht werden können, abgeändert: Auf Betreiben der Länder wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um eine **elektronische Amtstafel** im RIS und damit eine für Bund und Länder einheitliche bürgerfreundliche Kundmachungsmöglichkeit einzurichten.

- 1.2.2. Mit der Novelle BGBl I 47/2024 wurde der Kompetenztatbestand „**Volkswohnungswesen**“ in Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG dahingehend präzisiert, dass die Erhebung öffentlicher Abgaben zum Zweck der Vermeidung der Nicht- oder Mindernutzung künftig nicht mehr in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Damit wurden kompetenzrechtliche Unklarheiten in Bezug auf von den Ländern geregelte **Leerstandsabgaben** beseitigt.
- 1.2.3. Mit der Novelle BGBl I 68/2024 wurde auf ein Urteil des EuGH vom 16.1.2024 im Vorabentscheidungsverfahren C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, reagiert, wonach die **DSGVO** und das gesamte **DSG** auch im **Bereich der Gesetzgebung** Anwendung finden (bislang war man davon ausgegangen, dass lediglich das in § 1 DSG normierte Grundrecht auf Datenschutz im Bereich der Gesetzgebung anwendbar sei). Art 30a, Art 30b Abs 1, Art 128 und Art 148j B-VG wurden dementsprechend abgeändert; in Art 151 Abs 70 B-VG wurde das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.
- 1.2.4. Die Novelle BGBl I 88/2024 nahm begleitend zu mit derselben Novelle erfolgten Änderungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 Anpassungen bezüglich der Präsidenten von VfGH und VwGH vor. Durch die Einfügung von Art 134 Abs 9 und Art 147 Abs 9 B-VG wurde dem Präsidenten des VwGH und dem Präsidenten des VfGH im Hinblick auf deren Stellung in den Angelegenheiten des Verwaltungspersonals und der sachlichen Erfordernisse dieser Gerichtshöfe das Recht eingeräumt, an der Behandlung dieser Angelegenheiten in den zuständigen Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates unmittelbar teilzunehmen. Die Einfügung von Art 134 Abs 10 und Art 147 Abs 10 B-VG lieferte bestehenden einfachgesetzlichen Bestimmungen, welche eine **Mitwirkung der Präsidenten von VfGH und VwGH an der Bestellung anderer Organe** vorsahen, eine verfassungsgesetzliche Grundlage. Art 147 Abs 5 B-VG wurde dahingehend abgeändert, dass künftig nicht nur wie bisher für den Präsidenten und Vizepräsidenten des VfGH eine

**Cooling-Off-Phase** vorgesehen ist, sondern auch für sonstige Mitglieder und Ersatzmitglieder. Anders als bei Präsidenten und Vizepräsidenten beträgt diese nicht fünf, sondern **drei Jahre**. In Art 151 Abs 71 B-VG wurde das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

1.2.5. Mit der Novelle BGBl I 89/2024 wurde Art 15 Abs 5 B-VG eingefügt. Diese Bestimmung ermöglicht es den Ländern, in der **örtlichen Raumplanung** eine **Koppelung von hoheitlicher Flächenwidmung und privatrechtlicher Vereinbarung** vorzusehen.<sup>30</sup>

1.3. *Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen*

1.3.1. Informationsfreiheitsgesetz (BGBl I 5/2024)

§ 4 Abs 2 Informationsfreiheitsgesetz legt fest, dass der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse durch die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe im Wege eines **zentralen elektronischen Registers (Informationsregister)** zu ermöglichen ist. Da das Informationsregister **vollziehungsbereichsübergreifend** gespeist und abgefragt werden können soll, war wegen des sonstigen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung der Vollziehungsbereiche eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

§ 12 Abs 2 Informationsfreiheitsgesetz sieht verschiedene **Gebührenbefreiungen** vor; da davon auch **Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden** betroffen sind, war aus kompetenzrechtlichen Gründen eine Verfassungsbestimmung notwendig.

§ 15 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz legt die **Aufgaben der Datenschutzbehörde** fest. Da die Tätigkeit der Datenschutzbehörde als Vollziehung zu qualifizieren ist und diese vollziehungsbereichsübergreifend erfolgen soll, erfolgte dies im Wege einer Verfassungsbestimmung.

In § 20 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz wurden Regelungen bezüglich des Inkrafttretens einzelner Bestimmungen des Gesetzes getroffen. Da davon auch die Verfassungsbestimmungen des § 12 Abs 2 und § 15 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz betroffen waren, war dafür ebenfalls eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

---

30 Siehe dazu etwa *Lendl-Lewisch*, Art 15 Abs 5 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäfer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2024).

### 1.3.2. Erneuerbare-Wärme-Gesetz (BGBl I 8/2024)

Mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz wurde das bestehende Verbot der Aufstellung und des Einbaus von Ölkesseln auf Basis von fossilem Öl und Kohle auf sämtliche Anlagen ausgeweitet, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können. Da das Gesetz Bestimmungen enthält, welche die Baurechts-, Luftreinhalte- bzw Heizungsanlagenkompetenz der Länder berühren, wurde in § 1 eine statische **Kompetenzdeckungsklausel** vorgesehen.<sup>31</sup>

### 1.3.3. Heimopferrentengesetz (BGBl I 15/2024)

Durch eine Änderung von § 2 Abs 3 Heimopferrentengesetz wurde festgelegt, dass die **Rente nach dem Heimopferrentengesetz** (bzw Rentennachzahlungen und angesparte Beträge an Rente) **nicht als (verwertbares) Vermögen** nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder und den sonstigen landesgesetzlichen Regelungen gilt. Da die ursprüngliche Bestimmung bereits als Verfassungsbestimmung erlassen worden war, musste deren Änderung auch als eine solche erfolgen.

### 1.3.4. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 (BGBl I 42/2024)

§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 enthält eine **Kompetenzdeckungsklausel**, um den Anwendungsbereich über den Kernbereich der Ausbildung von als Lehrlinge in einem Lehrbetrieb beschäftigten Personen hinausgehend auf praktische Ausbildungen und Abschlussmodalitäten für die Erlangung des Facharbeiterabschlusses und des Meistertitels in land- und forstwirtschaftlichen Berufen ausdehnen zu können.

### 1.3.5. Informationsanordnungsgesetz (BGBl I 70/2024)

In § 3a Abs 4 Informationsanordnungsgesetz wurde festgelegt, dass der **datenschutzrechtliche Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Bereich der Gesetzgebung** nach außen jeweils der Bundesrat bzw der Nationalrat als Organ sind, da sämtliche Verarbeitungstätigkeiten letztlich zur Erfüllung von deren verfassungsmäßigen Aufgaben erfolgen. Die Regelung, wer im Innenverhältnis befugt ist, für den Nationalrat und den Bundesrat zu handeln, wird wie bisher im Geschäftsordnungsgesetz 1975 und in der Geschäftsordnung des Bundesrates

---

31 Zur Unterscheidung zwischen statischen und dynamischen Kompetenzdeckungsklauseln siehe *Bußjäger/Bundschuh-Rieseneder*, Praxisfragen des Verbots der Errichtung von Ölheizungen, ÖZW 2020, 79 (80).

getroffen. Um das Verhältnis dieser Bestimmungen klarzustellen, wurde § 3a Abs 4 Informationsanordnungsgesetz als Verfassungsbestimmung erlassen.

#### 1.3.6. Datenschutzgesetz (BGBl I 70/2024)

Mit dem neuen § 35a Abs 1 Datenschutzgesetz wurde für den Bereich der Gesetzgebung eine eigene datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde geschaffen, das **Parlamentarische Datenschutzkomitee**. Hierfür war eine Verfassungsbestimmung erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde auch § 69 Datenschutzgesetz um die neuen Abs 10 und 11 ergänzt, in welchen festgelegt wird, dass das Parlamentarische Datenschutzkomitee seine Zuständigkeiten ab 1. Jänner 2025 wahrzunehmen hat; beide Abs wurden ebenfalls als Verfassungsbestimmungen erlassen.

Im neuen § 35b Datenschutzgesetz wurde in Abs 1 die Wahl der **Mitglieder des Parlamentarischen Datenschutzkomitees** geregelt. Aufgrund der vorgesehenen neuen Aufgaben für Organe der Gesetzgebung sowie den Präsidenten des Nationalrates war hierfür eine Verfassungsbestimmung erforderlich. In Abs 2 leg cit wurde die Zuständigkeit für die Enthebung eines Mitglieds von seinem Amt geregelt, wofür ebenfalls eine Verfassungsbestimmung erforderlich war.

Weitere **neue Aufgaben für den Präsidenten des Nationalrats** wurden in § 35e Abs 3, § 35g Abs 1 und 2 sowie § 68 Abs 2 Datenschutzgesetz normiert; dies hatte ebenfalls in Form von Verfassungsbestimmungen zu erfolgen.

#### 1.3.7. Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl I 74/2024)

Die Überschrift von § 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011, welcher die Ermächtigung zur Vollziehung der im Gesetz geregelten Angelegenheiten in **unmittelbarer Bundesverwaltung** enthält, wurde geringfügig abgeändert, sodass sich der Hinweis „Verfassungsbestimmung“ künftig nicht mehr nur in § 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 selbst, sondern auch bereits in der Überschrift dieser Bestimmung findet.

#### 1.3.8. Energielenkungsgesetz 2012 (BGBl I 74/2024)

Die **Kompetenzdeckungsklausel** in § 1 Energielenkungsgesetz 2012 wurde geringfügig adaptiert, ohne jedoch deren Inhalt zu verändern: So wurde eine grammatikalische Richtigstellung des Normtextes vorgenommen, die in der Bestimmung verwendete Abkürzung „B-VG“ um den Langtitel der Bundesverfassung samt BGBl ergänzt sowie eine weitere kleinere sprachliche Adaptierung durchgeführt.

1.3.9. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (BGBl I 88/2024)

In § 5i Abs 1 und 4 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 wurden **terminologische Anpassungen** vorgenommen; da es sich bei diesen Bestimmungen um Verfassungsbestimmungen handelte, hatte auch deren Änderung auf diesem Wege zu erfolgen.

1.3.10. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (BGBl I 123/2024)

Die **Kompetenzdeckungsklausel** in § 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wurde im Rahmen der gegenständlichen Novelle des Gesetzes mit unverändertem Wortlaut erneut erlassen. Auch die Regelung zum Inkrafttreten der erneut erlassenen Kompetenzdeckungsklausel in § 103 Abs 11 Z 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz musste als Verfassungsbestimmung erfolgen.

1.3.11. ASVG (BGBl I 145/2024)

Im Zuge der **Pensionsanpassung 2025** wurde in § 807 Abs 6 ASVG festgelegt, dass auch die Anpassung der Sonderpensionen entsprechend den Regelungen zur Pensionsanpassung 2025 limitiert ist, also ihre Erhöhung unter Berücksichtigung des Gesamtpensionseinkommens zu erfolgen hat. Da von dieser Regelung auch **Sonderpensionen im Kompetenzbereich der Länder** betroffen sind, war die Verfassungsbestimmung erforderlich.

## 2. **Bundesgesetzgebung**

2.1. Im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung gab es im Berichtsjahr 2024 interessante Entwicklungen in mehreren Bereichen. Neben der bereits im Zuge der Behandlung von Novellierungen des B-VG bzw neuen Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen erwähnten **Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes** erfolgten bundesrechtliche Anpassungen etwa im Bereich der Sozialhilfe; auch am im Vorjahr beschlossenen Finanzausgleichsgesetz 2024<sup>32</sup> wurde eine kleinere Änderung vorgenommen.

Im folgenden Abschnitt wird eine Auswahl von im Berichtsjahr erlassenen bzw novellierten Bundesgesetzen mit föderalistischer Relevanz näher behandelt.

---

32 Siehe dazu bereits *Institut für Föderalismus*, 48. Bericht (2023) 32 f.

## 2.2. Änderung des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl I 3/2024

§ 23 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz wurde inhaltlich unverändert neu erlassen, da der Verfassungsgerichtshof Teile der Bestimmung mangels der in Art 102 B-VG vorgesehenen Zustimmung der Länder als verfassungswidrig aufgehoben hatte.<sup>33</sup> Dieses Mal wurde die erforderliche Zustimmung der Bundesländer eingeholt; kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.<sup>34</sup>

## 2.3. Informationsfreiheitsgesetz, BGBl I 5/2024

Im Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2020–2024 war vereinbart worden, dem berechtigten Interesse an einem möglichst weiten Zugang zu staatlichen Informationen nachzukommen. Es sollte ein Paradigmenwechsel eingeleitet werden, indem das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden soll. Staatliches Handeln soll für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden.

Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2021 ein Gesetzentwurf<sup>35</sup> zur allgemeinen Begutachtung versendet, zu welchem innerhalb der achtwöchigen Begutachtungsfrist rund 200 Stellungnahmen abgegeben wurden. Die Stellungnahmen wurden umfassend ausgewertet; auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde sodann 2024 das Informationsfreiheitsgesetz beschlossen.

Durch das Informationsfreiheitsgesetz werden öffentliche Stellen künftig verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse wie in Auftrag gegebene Gutachten, Studien und Verträge von sich aus zu veröffentlichen und über ein zentrales Informationsregister zugänglich zu machen. Ausnahmen von dieser proaktiven Informationspflicht sind nur für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern vorgesehen. Auch kleine Gemeinden werden individuelle Anfragen von Bürgern und Journalisten aber, so wie alle anderen Verwaltungsstellen, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen – mit einer möglichen

---

33 Vgl VfGH 30.6.2022, G 334-341/2021 sowie dazu bereits *Institut für Föderalismus*, 47. Bericht (2022) 122.

34 Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, 48. Bericht (2023) 43.

35 95/ME.

Fristerstreckung um weitere vier Wochen – beantworten müssen. Die Amtsverschwiegenheit wird endgültig aus der Verfassung gestrichen, Bürgern wird ein Informationsrecht gegenüber dem Staat eingeräumt. Ebenso müssen staatsnahe Unternehmen, Stiftungen und Fonds sowie gesetzliche Interessenvertretungen künftig mehr Transparenz walten lassen.

Auskünfte werden weiterhin etwa dann verweigert werden können, wenn die öffentliche Sicherheit durch die Informationserteilung in Gefahr geraten könnte, ein erheblicher finanzieller Schaden droht, eine Entscheidung erst in Vorbereitung ist oder Interessen Dritter schwerer wiegen als das öffentliche Informationsinteresse. Auch extrem zeitraubende und offensichtlich mutwillige Anfragen müssen nicht beantwortet werden. Für staatsnahe Unternehmen und Interessenvertretungen sind überdies weitere einschränkende Sonderbestimmungen vorgesehen.

Das Informationsfreiheitsgesetz trat mit 1.9.2025 in Kraft und erforderte auch in den Ländern eine umfassende Prüfung und ggf Überarbeitung der Landesrechtsordnungen insbesondere im Hinblick auf Verweise auf die Amtsverschwiegenheit sowie Geheimhaltungs-/Verschwiegenheitsregelungen.<sup>36</sup>

#### 2.4. *Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl I 20/2024, BGBl I 109/2024*

Im Jahr 2024 wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zwei Mal mittels eines Initiativantrags novelliert:

Mit BGBl I 20/2024 wurde ein Schulungszuschlag eingeführt. Bereits mit der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl I 118/2023, wurde der Bildungsbonus ab dem 1. Jänner 2024 neu ausgestaltet und durch einen 3-stufigen Schulungszuschlag ersetzt. Dieser Schulungszuschlag, der auf seiner niedrigsten Stufe 2,27 Euro täglich beträgt und für die Zwecke der Sozialhilfe mit 30 Kalendertagen multipliziert wurde, soll in Form eines eigenen Bonus in der Sozialhilfe nachgebildet werden. Als anspruchsberechtigte Personen in der Sozialhilfe gelten Bezugsberechtigte, die keine „Grundleistung“ nach dem AIVG beziehen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), sondern während der Maßnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten. Der Bonus soll dem Begünstigten ungeschmälert zu-

---

36 Bereits im Sommer 2024 ist mit *Bußjäger/Dworschak* (Hg), Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz (2024) ein erster Kommentar zum neuen Gesetz erschienen.

gutekommen, weshalb er auch bei der Ermittlung der Leistungsbegrenzung gemäß § 5 Abs 4 unberücksichtigt bleiben soll. Im Ergebnis ermöglicht diese Bestimmung eine Absicherung des schulungsbedingt erhöhten Lebensunterhalts von Sozialhilfebeziehern während der Schulungsteilnahme. Aus arbeitsmarktpolitischen Interessen soll der Schulungszuschlag gemäß § 20 Abs 6 AIVG von der Anrechnung auf die Sozialhilfe ausgenommen werden.

Mit BGBl I 109/2024 wurden Ausnahmen vom Einkommensbegriff normiert, die weitreichende finanzielle Auswirkungen auf die Länder haben. Auch diese Novelle wurde im Wege eines Initiativantrags ins Parlament eingebracht und gab den Bundesländern keine Stellungnahmemöglichkeit im Rahmen des Konsultationsmechanismus.

Zur Abwicklung der vorgenannten Bundesgesetze wurden seitens des Bundes den Ländern für die Vollzugskosten (insbesondere Personal- und EDV-Programmier-Kosten) keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

#### 2.5. *Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I 48/2024*

Durch die Aufnahme einer Abgabe auf Wohnungsleerstände in den Katalog der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben im Finanzausgleichsgesetz 2024 wird die Landesgesetzgebung auch dann zur Einhebung einer solchen Abgabe ermächtigt, wenn der Bund eine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand erheben sollte.

#### 2.6. *Änderung des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes, BGBl I 127/2024*

Mit dem Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz hat der Bund den Ländern – aufgeteilt nach der Bevölkerungszahl – einen Zweckzuschuss zur Verfügung gestellt. Durch die Novelle des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes konnten von einem Land nicht für die in den §§ 1 und 4a geregelten Zwecke verwendete Mittel auch für sonstige zusätzliche Beihilfen an natürliche Personen im Aufgabenbereich der Länder und Gemeinden für Soziales, Behindertenhilfe, Pflege sowie Wohnbauförderung verwendet werden.

## 2.7. *Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes, BGBl I 144/2024*

Der Bund hat ein Anti-Teuerungspaket beschlossen, mit dem im Besonderen Familien mit Kindern unterstützt werden sollen. Hierzu wurde das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) mehrfach novelliert. Teil dieses Anti-Teuerungspakets sind Sonderzuwendungen für Sozialhilfe- und Mindestsicherungshaushalte, welche in § 3a LWA-G normiert sind. Diese Sonderzuwendungen richten sich einerseits an Volljährige und mündige Minderjährige mit eigenem Haushalt. Demnach erhält jede volljährige Person, die von Juli bis inklusive Dezember 2023 in einem oder mehreren Monaten Sozialhilfe oder Mindestsicherung bezieht, 60 Euro pro Bezugsmonat. Mündige Minderjährige, die in einem eigenen Haushalt leben, sind erwachsenen Personen gleichzustellen (Förderungen für Volljährige). Andererseits erhalten Eltern, die in den Monaten von Juli 2023 bis inklusive Dezember 2024 in einem oder mehreren Monaten Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 60 Euro pro Bezugsmonat (Förderungen für Eltern), soweit kein Fall des § 3a Abs 1 zweiter Satz LWA-G oder des § 3d LWA-G vorliegt.

## 2.8. *Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl I 157/2024*

Der neu eingeführte § 55a AVG bildet künftig die vom Bundesministerium für Justiz geforderte einfachgesetzliche Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an die Behörden durch die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte und ist insbesondere auf Bestrebungen der Länder und Landesverwaltungsgerichte zurückzuführen.

## 3. **Die Rolle des Bundesrates**

### 3.1. *Allgemeines*

An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2024 zu **11 Sitzungen** (963. bis 973. Sitzung) zusammen und behandelte dabei **135 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrats. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **sieben Staatsver-**

trägen<sup>37</sup> zu und nahm **sieben Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder zur Kenntnis.<sup>38</sup>

Im Berichtsjahr 2024 wurde **ein Einspruch gemäß Art 42 Abs 2 B-VG** gegen den Beschluss des Nationalrates vom 4. Juli 2024 betreffend ein Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG) erhoben. Damit bestätigt dieses Berichtsjahr den Trend der vergangenen Jahre, wonach dieses Instrument insgesamt nur sehr spärlich eingesetzt wird. Eine Ausnahme davon bildete lediglich das Jahr 2020, in welchem gleich fünf Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats im Bundesrat erhoben wurden.<sup>39</sup>

### 3.2. *Rederecht der Landeshauptleute*

Das Rederecht der Landeshauptleute gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2024 **zwei Mal** genutzt:

Anlässlich der Vorsitzübernahme des Landes Niederösterreich im Bundesrat nutzte die **Niederösterreichische Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner** die 963. Sitzung des Bundesrats vom 15.2.2024, um eine Botschaft zur Zusammenarbeit über unterschiedlichste ideologische Standpunkte hinweg auszusenden. Ihr Motto laute „**Aus Verantwortung für Österreich an einem Strang ziehen**“ und soll als Wegweiser für die politische Arbeit in den nächsten Monaten gelten. Als Schwerpunkte für den Vorsitz Niederösterreichs in der Landeshauptleutekonferenz habe sie sich die Themen leistbares Wohnen, „weniger Gebote und Verbote“ in der EU sowie eine Stärkung des Europas der Regionen, eine ausreichende finanzielle Unterstützung der Gemeinden sowie die Förderung des Ehrenamts und des Freiwilligenwesens gewählt.<sup>40</sup>

Der **Oberösterreichische Landeshauptmann Thomas Stelzer** hat von seinem Rederecht im Bundesrat in der 970. Sitzung des Bundesra-

---

37 In allen Fällen handelte es sich um nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG zustimmungspflichtige Staatsverträge. Die Zustimmungen wurden erteilt. Vgl zur Mitwirkung des Bundesrates beim Abschluss von Staatsverträgen *Ranacher*, Mitwirkung des Nationalrates und Bundesrates am Abschluss von Staatsverträgen, in: Müller/Schröder (Hg), Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2018) 9 (19 f).

38 Tätigkeiten des Bundesrates 2024, abrufbar unter <[https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2024\\_bf.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2024_bf.pdf)> (17.7.2025).

39 Siehe *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 45 ff.

40 Dazu ausführlich Parlamentskorrespondenz Nr 123 vom 15.2.2024.

tes am 11. Juli 2024 ebenso Gebrauch gemacht. Anlässlich der Oberösterreichischen Vorsitzübernahme im Bundesrat sowie in der Landeshauptleutekonferenz gab der Landeshauptmann eine Erklärung mit dem Titel „**Verlässlich fürs Land. Nah bei den Menschen**“ ab. Dabei unterstrich er den Beitrag der Bundesländer zum Erfolg des Gesamtstaates. Als selbständige Mitglieder und Mitgestalter des Bundesstaates seien sie sich ihrer Verantwortung bewusst und bemüht, die ihnen zufallenden Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Dazu müssten sie aber auch die entsprechenden Mittel erhalten. Der jüngste Finanzausgleich habe hier einen wichtigen Schritt nach vorne gebracht, vor allem bei den Mitteln für Gesundheitsversorgung und Pflege, für die auch eine Valorisierung erzielt worden sei. Stelzer betonte aber, dass die Debatte über die Verteilungsschlüssel des Finanzausgleichs noch weitergeführt werden müsse. Die Mittelverteilung müsse mit den wachsenden Aufgaben von Ländern und Gemeinden Schritt halten.<sup>41</sup>

### 3.3. *Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG*

3.3.1. Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Die Schaffung des Instruments erfolgte im Zuge der B-VG-Novelle 1984<sup>42</sup>, mit welcher einigen Länderforderungen Rechnung getragen wurde.<sup>43</sup> Aus bundesstaatstheoretischer Sicht handelt es sich beim Zustimmungsrecht in Art 44 Abs 2 B-VG um ein äußerst bedeutendes bundesstaatliches Instrument, da es den Ländern im Wege des Bundesrates die Möglichkeit eröffnet, an der Kompetenz-Kompetenz mitzuwirken.<sup>44</sup>

Im Jahr 2024 erteilte der Bundesrat in **acht Fällen** diese Zustimmung.<sup>45</sup> Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **323 Fälle**.<sup>46</sup>

Wie im Vorjahr hat die Länderkammer von ihrem Recht, die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrats nach Art 44

---

41 Dazu ausführlich Parlamentskorrespondenz Nr 828 vom 11.7.2024.

42 BGBl 490/1984.

43 *Bußjäger*, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (2001) 7.

44 *Bußjäger*, Zustimmungsrechte 3 sowie 71 ff.

45 Vgl dazu Anhang 3.

46 Siehe dazu Anhang 4.

Abs 2 B-VG zu verweigern, nicht Gebrauch gemacht. Damit bleibt das Jahr 2019 insofern ein historisches, als seit 1985 – damals wurde das Zustimmungsrecht des Bundesrates in Art 44 Abs 2 B-VG geschaffen – in keinem anderen Jahr jemals die Zustimmung des Bundesrates verweigert wurde.<sup>47</sup>

- 3.3.2. Insgesamt stehen daher den bisher **323 erteilten Zustimmungen zwei Verweigerungen** gegenüber.<sup>48</sup> Diese Zahlen verdeutlichen, dass die praktische Handhabe des Zustimmungsrechtes symptomatisch für die Rolle des Bundesrates im Gesamten ist, der weniger im Sinne der Wahrnehmung von spezifischen Länderinteressen, sondern vielmehr den im Nationalrat artikulierten Parteilinien folgt. Es wäre allerdings verfehlt, aus diesen Ausführungen darauf zu schließen, dass das Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG bedeutungslos wäre. Bereits die präventive Wirkung der bloßen Existenz dieses Instruments ist nicht zu unterschätzen. Gemeinsam mit anderen Zustimmungsrechten der Länder (vgl Art 42a B-VG) ist es, wie eingangs beschrieben, zu einem wesentlichen Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips geworden.

#### 3.4. *Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten*

- 3.4.1. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle (BGBl I 57/2010), die mit 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich ausgebaut. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.

Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2024 insgesamt **neun Sitzungen** ab.

---

47 Vgl etwa *Bußjäger*, Das Instrument der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, in: *Bußjäger/Weiss* (Hg), *Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung* (2004) 3 (8).

48 Siehe Anhang 3 sowie die Aufstellung in Anhang 4.

3.4.2. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).<sup>49</sup>

Während im Vorjahr eine Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG von Seiten des Bundesrates ergangen ist,<sup>50</sup> wurde im Berichtsjahr 2024 **keine Stellungnahme** gemäß Art 23e Abs 1 B-VG abgegeben.

3.4.3. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen** an die Organe der Europäischen Union Ausdruck verleihen.<sup>51</sup> Während von dieser Möglichkeit im Vorjahr fünf Mal Gebrauch gemacht wurde, erging im Berichtsjahr 2024 keine Mitteilung gemäß Art 23f Abs 4 B-VG.

3.4.4. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer **begründeten Stellungnahme** darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem **Subsidiaritätsprinzip** vereinbar ist.<sup>52</sup> Dabei ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die **Stellungnahmen von Landtagen** zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Dem Bundesrat wurde im Jahre 2024 **eine Stellungnahme der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Konkret erging diese vom Oberösterreichischen Landtag:

- Stellungnahme des Oberösterreichischen Landtages vom 29. April 2024 betreffend **Kompetenz- und Subsidiaritätsbedenken** zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat,

---

49 Siehe dazu *Egger*, Art 23e B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2014) sowie *Storr*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Gesetzgebung der Union, in: Grillner et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 315 (325 ff).

50 Siehe Anhang 5.

51 *Egger*, Art 23f B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2015) Rz 29 ff.

52 Hierzu *Gamper*, Mitwirkung 348 ff.

den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“, COM(2024) 63 final vom 6.2.2024; (90/SLT-BR/2024).

Im Berichtszeitraum wurde vom Bundesrat **keine begründete Stellungnahme** gemäß **Art 23g B-VG** verabschiedet, in der Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden.<sup>53</sup>

Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass im Berichtsjahr 2024 wie schon in den Vorjahren die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** bei **keinem Entwurf** eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union erreicht wurde. Damit bleibt es bei insgesamt drei Fällen (in den Jahren 2012, 2013 und 2016).<sup>54</sup>

#### **4. Zustimmungspraxis der Länder**

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in zahlreichen Fällen ein **direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen**. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind),
- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),
- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),

---

53 Siehe Anhang 5 und 1. Die entsprechenden Informationen sind der Jahresstatistik des Bundesrats (siehe <[https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2024\\_bf.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2024_bf.pdf)> [17.7.2025]) zu entnehmen.

54 Siehe dazu Anhang 2.

- Art 113 Abs 4 B-VG (betreffend Übertragung von Aufgaben der Bundesvollziehung auf die Bildungsdirektion),<sup>55</sup>
- Art 113 Abs 10 B-VG (betreffend die Einrichtung der Bildungsdirektion),<sup>56</sup>
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),
- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und
- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Form der **unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung** dar.<sup>57</sup>

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden einige neue Zustimmungsrechte der Länder, die bei diversen Zuständigkeitsverschiebungen durch Bundesgesetz zum Einsatz kommen, geschaffen.<sup>58</sup> Gleichzeitig wurde das Verfahren nach dem Vorbild des damaligen Art 97 Abs 2 B-VG (nunmehr in Art 98 B-VG) in Art 42a B-VG geregelt.<sup>59</sup> Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert. Dabei legt der Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landes-

---

55 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

56 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

57 Zur bundesstaatstheoretischen Bedeutung der Zustimmungsrechte vgl *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013) Rz 2.

58 Bis dahin gab es lediglich die Zustimmungsrechte in Art 3 Abs 2, Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie Art 129a Abs 2 B-VG. Letztere Bestimmung trat mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 außer Kraft.

59 Zur Entstehungsgeschichte *Bußjäger*, Art 42a B-VG Rz 1.

hauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.<sup>60</sup>

Ein neues Zustimmungsrecht der Länder wurde zuletzt mit dem Informationsfreiheitsgesetz<sup>61</sup> in Art 22a Abs 4 B-VG eingeführt; diese Bestimmung trat mit 1.9.2025 in Kraft.

- 4.2. Im Berichtsjahr 2024 ist in insgesamt **vier Fällen** die direkte Zustimmung der Länder zu einem **Bundesgesetz** ergangen bzw wurde diese von keinem Bundesland innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG verweigert, wobei die Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse in einem Fall erst im Jahr 2025 erfolgte.<sup>62</sup>

Konkret betroffen waren:

- Bundesgesetz, mit dem ein Tiergesundheitsgesetz 2024 erlassen wird sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Tierärztegesetz und das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz geändert wird (Veterinärrechtsnovelle 2024) (BGBl I 53/2024)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- Bundesgesetz, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (BGBl I 139/2024)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- Bundesgesetz, mit dem das Druckgerätegesetz geändert und ein Bundesgesetz, mit dem die innerstaatlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (Mot-G), erlassen wird (BGBl I 140/2024)

---

60 Vgl *Schramek*, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 166 ff.

61 BGBl I 5/2024.

62 Siehe Anhang 6.

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- Bundesgesetz, mit dem ein Sanktionengesetz 2024 erlassen wird und das Sanktionengesetz 2024, das Bankwesengesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Devisengesetz 2004, das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert werden (FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024) (BGBl I 5/2025)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 131 Abs 4 Z 2 lit c B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

Die in Art 42a zweiter Satz B-VG geregelte Zustimmungsfiktion, wonach die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Amt der Landesregierung eingelangt ist, dem Bundeskanzler mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird, stellt in der Praxis den Regelfall dar, da es dem Bund nur in Ausnahmefällen gelingt, alle Bundesländer zur rechtzeitigen aktiven Zustimmung zu veranlassen. Die Kundmachung der betreffenden Gesetze kann somit in aller Regel frühestens acht Wochen nach Einlangen des jeweiligen Gesetzesbeschlusses bei den Ämtern der Landesregierung erfolgen. Bislang ist noch kein Fall einer verweigerten Zustimmung nach Art 42a B-VG bekannt geworden.

## 5. **Verfassungsgerichtshof**

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024<sup>63</sup> führt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter anderem an, dass im Jahr 2024 insgesamt 5.376 neue Fälle anhängig wurden, was einem Rückgang des Arbeitsanfalls um mehr als 2.600 Fälle gegenüber dem Jahr 2023 (7.993 neue Fälle) entspricht. Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war erneut in Asylrechtssachen (3.572 neue Fälle, rund 66,4 % des Gesamtanfalls) zu verzeichnen.

---

63 Der Tätigkeitsbericht ist unter <[https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH\\_Taetigkeitsbericht-2024.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht-2024.pdf)> abrufbar (17.7.2025).

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von bedeutenden Entscheidungen getroffen. Besonders hervorzuheben sind dabei die Entscheidungen zum Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe,<sup>64</sup> zur Vorlage von Akten und Unterlagen an den „ROT-BLAUER Machtmissbrauch Untersuchungsausschuss“<sup>65</sup> sowie an den COFAG-Untersuchungsausschuss,<sup>66</sup> zur Grundversorgung mit Strom und Erdgas,<sup>67</sup> zum Energiekrisenbeitrag-Strom<sup>68</sup> und schließlich zu Suizidhilfe und Sterbeverfügung.<sup>69</sup>

Ebenso hervorgehoben wird in dem Tätigkeitsbericht die Zusammenarbeit mit den Ländern, die dem VfGH Landesbedienstete zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.<sup>70</sup>

## 6. **Verwaltungsgerichtshof**

Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 1.1.2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend beseitigt und stattdessen neun Landesverwaltungsgerichte<sup>71</sup> sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landesverwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge, sondern bedeutete auch für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallgerechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz

---

64 VfGH 28.2.2024, V 362/2023.

65 VfGH 29.2.2024, UA 1/2024 und VfGH 29.2.2024, UA 2/2024 ua.

66 VfGH 16.5.2024, UA 16/2024.

67 VfGH 12.3.2024, G 1102/2023 ua und VfGH 12.3.2024, G 122/2023 ua.

68 VfGH 11.12.2024, E 1757/2024.

69 VfGH 12.12.2024, G 229/2023 ua.

70 *Verfassungsgerichtshof Österreich, Tätigkeitsbericht 2024*, 26.

71 Vgl zu den Landesverwaltungsgerichten nachfolgend C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 4.

gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH, als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.<sup>72</sup>

---

72 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 177 ff. Siehe dazu auch *Grabenwarter*, Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH, ZVG 2025, 117, der anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform eine Bilanz zieht und dabei auch festhält, dass der Verwaltungsgerichtshof „rasch seine neue Rolle als Revisionsinstanz gefunden“ hat.

## C. Entwicklungen auf Landesebene

### 1. Landesverfassungen

1.1. Im Berichtsjahr 2024 wurde das **Verfassungsrecht der Bundesländer** im Vergleich zu den Vorjahren nur **in wenigen Fällen novelliert**. Es kam zu keiner Neuerlassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung, novelliert wurde lediglich die Kärntner Landesverfassung. Die Landesverfassungen der übrigen Bundesländer (Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Burgenland) sind im Berichtszeitraum dagegen unangetastet geblieben.

Im Verfassungsrang stehende Landesgesetze wurden – wie noch zu zeigen sein wird – ebenso vereinzelt novelliert; auch in einfachen Landesgesetzen wurden teilweise in Verfassungsrang stehende Bestimmungen hinzugefügt. Die folgenden Ausführungen untersuchen zunächst die Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ der Länder. Im Anschluss daran (1.2.) werden Änderungen betreffend Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen dargestellt.

1.1.1. Gegenstand der Novellierung der **Kärntner** Landesverfassung waren Änderungen im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen des Kärntner Landtages in Art 24 Abs 1 sowie Art 69 leg cit: In Art 24 Abs 1 Kärntner Landesverfassung ist festgelegt, dass die Landtagsabgeordneten wegen der in ihrer Funktion als Abgeordnete gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden dürfen. Als Ausnahme davon galt bislang lediglich die behördliche Verfolgung wegen Verleumdung; diese wurde durch die gegenständliche Novelle um den Tatbestand der Verletzung der Verschwiegenheit im Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Bereich eines Untersuchungsausschusses des Landtages ergänzt. Zusätzlich zur Vorlage von Akten und Unterlagen durch Behörden, Ämter und Dienststellen ist es nunmehr möglich, landesgesetzlich auch die Beweisaufnahme bei vom Land verschiedenen Rechtsträgern zu regeln. Schließlich ist die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht wie bisher nur auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages, sondern künftig auch durch einen Landtagsklub möglich, jedoch beschränkt auf die einmalige Einsetzung in einer Gesetzgebungsperiode.

1.2. Neben den Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ werden im Folgenden Änderungen von **Verfassungsgesetzen der Länder**

und **Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen** kurz dargestellt:

- 1.2.1. In **Niederösterreich** wurden mit LGBl 39/2024 Änderungen der **NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO)** und der **NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994)** im Verfassungsrang beschlossen. Diese erfolgten im Wesentlichen zwecks Einheitlichkeit und Transparenz als Anpassung an die Bestimmung des § 27 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) und sollten zusätzliche Möglichkeiten für die wahlwerbenden Parteien sowie die Wahlwerbung schaffen.
- 1.2.2. In **Oberösterreich** wurde mit LGBl 53/2024 die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs in Bezug auf die Oö Kranken- und Unfallfürsorge (KFL) durch eine Änderung des **Oö Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete** aus Gründen der Rechtssicherheit im Verfassungsrang beschlossen.
- 1.2.3. In **Vorarlberg** wurde mit dem Verfassungsgesetz über eine Änderung des Verfassungsgesetzes über die Feststellung des Verlaufes der **Landesgrenze gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein**, LGBl 49/2024, ein in einem Teilbereich geänderter Verlauf der Landesgrenze gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein festgestellt; vorausgegangen war dem ein Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein, welcher aufgrund der damit verbundenen Grenzänderung gemäß Art 3 Abs 2 B-VG der Zustimmung des Landes Vorarlberg bedurfte. Die auszutauschenden Gebietsteile im Bereich des Egelsees waren marginal (circa 240 m<sup>2</sup>) und glichen sich flächenmäßig aus, sodass durch die Abänderung keine Schmälerung des Vorarlberger Landesgebiets (bzw des österreichischen Staatsgebiets) bewirkt wurde. Die Feststellung des geänderten Verlaufes der Landesgrenze wird gleichzeitig mit dem Staatsvertrag in Kraft treten.

## 2. **Landesgesetzgebung**

### 2.1. *Überblick*

Im Berichtsjahr 2024 wurden die Landesgesetzgeber wieder in verschiedenen Bereichen aktiv, um auf bestehende und zukünftige Herausforderungen zu reagieren. Zu nennen sind hier insbesondere gesetzgeberische Tätigkeiten im Bereich des **Raumordnungsrechts**, im Zusammenhang mit dem **Klimawandel** oder auch im Bereich der **Digitalisierung**. Darüber hinaus war das Berichtsjahr wiederum regelmäßig von der Umsetzung zahlreicher **Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union** (zu nennen sind hier insbesondere

die **RED III-RL**, die **Seveso III-RL**, die **Wegekosten-Richtlinie** sowie die **Mindestlohnrichtlinie**) sowie vereinzelt länderspezifischen Vorhaben gekennzeichnet.

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an **bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben** spielten mehrere Regelwerke des Bundes eine Rolle, unter anderem das **Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten**, das **Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024**, das **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz**, das **Schulorganisationsgesetz** und das **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**.

Interessante Neuerungen gab es in zahlreichen Landeszuständigkeiten, wie etwa im **Bereich des Dienstrechts** oder des **Wahlrechts**. Auch im **Abgabewesen** haben sich – auch bedingt durch das Finanzausgleichsgesetz 2024<sup>73</sup> – erwähnenswerte Entwicklungen ergeben.

Im Folgenden werden einige (ausgewählte) Gesetzesänderungen auf Landesebene besprochen.

## 2.2. *Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben*

2.2.1. Mehrere Novellen der Länder ergingen aufgrund der Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen.<sup>74</sup> In der Folge werden außerdem Novellen behandelt, die vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene erforderlich waren.

2.2.2. In zwei Ländern wurden im Berichtsjahr Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von **EU-Verordnungen** erlassen oder geändert:

- **Kärnten:** Gesetz vom 18. Juli 2024, mit dem das Kärntner EU-Verordnungen-Begleitgesetz, das Kärntner Fischereigesetz, das Kärntner Jagdgesetz 2000, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 und das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert werden (2. Kärntner Århus-Anpassungsgesetz), LGBl 57/2024;
- **Oberösterreich:** Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung von

---

73 Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024), BGBl I 168/2023 idF BGBl I 128/2024.

74 Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten nach Art 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Insofern bedürfen sie grundsätzlich keiner innerstaatlichen Umsetzung. Einer ergänzenden Durchführung auf mitgliedstaatlicher Ebene bedürfen Verordnungen der Europäischen Union nur in jenen Belangen, in denen die betreffende Verordnung dies vorsieht.

Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz – Oö. EU-BUG) geändert wird, LGBl 99/2024.

Den Hintergrund dieser begleitenden Maßnahmen bildeten unter anderem folgende Verordnungen:

- **Kärnten und Oberösterreich:** Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (**IAS-Verordnung**), ABl L 2014/317, 35; Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (**Nagoya-Verordnung**), ABl L 2014/150, 59; Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (**EU-Urkunden-Verordnung**), ABl L 2016/200, 1.
- **Oberösterreich:** Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (**Verordnung über amtliche Kontrollen, OCR**), ABl L 2017/95, 1.

2.2.3. Außerdem waren die in den Ländern gesetzten legislativen Maßnahmen zum Teil der Umsetzung verschiedener **EU-Richtlinien** geschuldet:

2.2.4. In **Tirol** wurden mit der **Dienstrechts-Novelle 2024**, LGBl 39/2024, gleich in mehreren Gesetzen Bestimmungen aufgenommen, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung des Richtlinie 2010/18/EU des Rates (**Vereinbarkeitsrichtlinie**) dienen:

Mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998, des Landesbedienstetengesetzes, des Gemeindebeamtengesetzes 2022, des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes und des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes wurde in Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie das Diskriminierungsverbot für Eltern und pflegende Angehörige auf die Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt ausgeweitet.

Mit der Novelle zum Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 wurde die Umschreibung der Aufgaben der Gleichbehandlungskommission, der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Vertrauenspersonen im Hinblick auf die in den Dienstrechtsgesetzen in Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie („Eltern und pflegende Angehörige“) durch die Dienstrechts-Novelle 2022, LGBl 67/2022, geregelten Aufgaben ergänzt. Zudem wurde ein Hinweis auf Schlichtungsverfahren nach den Dienstrechtsgesetzen im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2019/1152 aufgenommen.

Mit der Novelle BGBl I 115/2023 zum Mutterschutzgesetz 1979 (Art 1 der Novelle) und zum Väternkarenzgesetz (Art 2 der Novelle) wurde die Vereinbarkeitsrichtlinie umgesetzt. Mit den Novellen zum Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 und zum Tiroler Eltern- Karenzurlaubsgesetz 2005 wurden im Sinn einer Harmonisierung die Änderungen des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Väternkarenzgesetzes durch Art 1 und 2 des Gesetzes BGBl I 115/2023, insbesondere im Hinblick auf die Dauer des Elternkarenzurlaubes, in die Landesrechtsordnung übernommen.

2.2.5. Mehrere Änderungen im Dienstrecht der Länder dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union („**Mindestlohnrichtlinie**“). Gegenstand der Richtlinie ist insbesondere die Verbesserung der Angemessenheit der Mindestlöhne für Arbeitnehmer. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung dieser Richtlinie besteht im Bereich des

Dienstrechtes der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Im **Burgenland** erfolgte eine Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie durch das Sammelgesetz – Mindestlohnrichtlinie, LGBl 104/2024.

In **Salzburg** wurde die Mindestlohnrichtlinie mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2024, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Bediensteten-Schutzgesetz geändert werden, LGBl 118/2024, umgesetzt.

In der **Steiermark** erfolgte eine Umsetzung mit dem Gesetz vom 5. November 2024, mit dem das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark geändert wird, LGBl 132/2024.

In **Tirol** wurden die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen mit der **2. Dienstrechts-Novelle 2024**, LGBl 89/2024, im Landesbeamtengesetz 1998, im Landesbedienstetengesetz, im Gemeindebeamtengesetz 2022, im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, im Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, im Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz und im Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz verankert.

- 2.2.6. In der **Steiermark** wurde zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates („**Blaue Karte**“) das Gesetz vom 2. Juli 2024, mit dem das Gesetz über Leistungen und Einrichtungen für vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung (Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG) erlassen und das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003, das Steiermärkische Nächtigungsabgabengesetz und das Steiermärkische Jugendgesetz geändert werden, LGBl 90/2024, erlassen.
- 2.2.7. Zwei Novellierungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (**Wegekosten-Richtlinie**) und der Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektroni-

scher Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (**EETS-Richtlinie**):

In **Tirol** wurde die Wegekosten-Richtlinie mit einer Änderung des Tiroler Straßengesetzes<sup>75</sup> umgesetzt, soweit sie für den Geltungsbe-  
reich des Tiroler Straßengesetzes relevante Regelungen enthält.

In **Vorarlberg** wurden diese beiden Richtlinien mit dem Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes, LGBl 51/2024, umgesetzt. Im Zuge dieser Richtlinienumsetzung wurde unter anderem ein einheitliches Regelungsregime hinsichtlich der Einhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für alle im Straßengesetz geregelten Arten öffentlicher Straßen geschaffen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eines Widerrufs der Genehmigung zur Einhebung von Maut- und Benutzungsgebühren vorgesehen.

- 2.2.8. Gegen die Republik Österreich ist derzeit ein **Vertragsverletzungsverfahren** wegen **fehlender Teilumsetzung** der „Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates“ (Renewable Energy Directive III – **RED III-Richtlinie**) anhängig (VV 2024/0206).

Die RED III-Richtlinie ist eine Überarbeitung der EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie. Die EU-Staaten werden dabei verpflichtet, die oftmals jahrelangen **Verfahren zur Genehmigung von erneuerbaren Energieanlagen erheblich zu verkürzen**. Die RED III-Richtlinie hat das Ziel, den Anteil an Erneuerbaren Energien im Endverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 42,5 Prozent innerhalb der EU zu erhöhen. Durch die Richtlinie werden die EU-Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien in den Sektoren Elektrizität, Gebäude, Wärme und Fernwärme, Industrie sowie Verkehr (Transport) angehoben. Weiters werden Regelungen betreffend grenzüberschreitende Projekte, Herkunftsnachweise, Verwaltungsverfahren sowie Information und Ausbildung adaptiert. Die Richtlinie gibt auch Vorgaben bezüglich der Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomassebrennstoffe und erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe vor. Da die RED III-Richtlinie auch zu einem Teil Länderkompetenzen betrifft (etwa das Bau- und Naturschutzrecht oder die Aus-

---

75 LGBl 13/2024.

führungsgesetzgebungskompetenz im Elektrizitätswesen), müssen die Landesrechtsordnungen zu deren Umsetzung adaptiert werden.

Im Berichtsjahr 2024 wurden in den Ländern folgende Gesetze erlassen bzw novelliert, die eine (Teil-)Umsetzung der RED III-Richtlinie zum Ziel hatten:

In **Kärnten** erfolgte eine Umsetzung mit dem Gesetz vom 18. Juli 2024, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Elektrizitätsgesetz und das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert werden (1. Kärntner Energiewende-Gesetz), LGBl 55/2024.

In **Oberösterreich** hatten mehrere Gesetze die Umsetzung der RED III-Richtlinie zum Ziel:

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (2. Oö. Bauordnungs-Novelle 2024), LGBl 60/2024;
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024), LGBl 62/2024;
- Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz – Oö. EU-BUG) geändert wird, LGBl 99/2024;
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden, LGBl 100/2024.

In **Salzburg** diente das Gesetz vom 2. Oktober 2024, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden, LGBl 85/2024, der Teilumsetzung (im Naturschutzrecht) der RED III-Richtlinie.

In **Tirol** ist das Gesetz vom 2. Oktober 2024 über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz), LGBl 73/2024, zu nennen.

**Vorarlberg** setzte einen ersten Schritt zur Umsetzung der RED III-Richtlinie mit dem Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBl 57/2024.

2.2.9. Zwei Novellierungen im Bereich des Baurechts dienten der Umsetzung der **Seveso III-Richtlinie**<sup>76</sup>, indem etwa **zusätzliche Begriffsbestimmungen, die Kenntlichmachung von angemessenen Sicherheitsabständen im örtlichen Raumordnungsprogramm und Regelungen zum Umgang mit Änderungen an bzw in der Umgebung von bestehenden Seveso-Betrieben implementiert wurden:**

- Niederösterreich: Änderung der NÖ Bauordnung (NÖ BO 2014), LGBl 9/2024;
- Oberösterreich: Oö Bauordnungs-Novelle 2024, LGBl 14/2024.

2.2.10. Generell besteht bei der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben das Problem fehlender Koordination durch den Bund bzw das federführend zuständige Fachressort. Hinzu kommt eine teilweise schlechte Umsetzungsdisziplin vor allem auf Bundesebene, was insbesondere dann problematisch wird, wenn davon wiederum Umsetzungsmaßnahmen der Länder abhängen, wie etwa im Berichtsjahr im Bereich des Elektrizitätswesens aufgrund der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes.<sup>77</sup>

Verbesserungen in der Koordinierung der Länder untereinander und auch in der Bund-Länder-Koordinierung ändern nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit und Verantwortung primär des Mitgliedstaates Österreich und in zweiter Linie – entsprechend der Kompetenzverteilung – des Bundes (für seinen Rechtsbereich) sowie der Länder (für ihre jeweilige Landesrechtsordnung) für die Umsetzung (und bei Verordnungen: Durchführung) von Unionsrecht.

### 2.3. *Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

2.3.1. In mehreren Ländern wurden Grundsatzbestimmungen im **Schulorganisationsgesetz**<sup>78</sup> und im **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**<sup>79</sup> ausgeführt. Diese betreffen die **Befähigung von Fachlehrern,**

---

76 RL 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl L 2012/197, 1.

77 Diese Problematik wurde im Berichtsjahr eingehend auf der Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste am 29./30. Jänner 2024 in Klagenfurt am Wörthersee behandelt; siehe dazu das als Beilage zu VSt-6526/104 vom 19.2.2024 abgedruckte Ergebnisprotokoll.

78 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl 242/1962 idF BGBl I 121/2024.

79 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), BGBl 163/1955 idF BGBl I 37/2023.

**die Unterricht für Pflegeassistentenberufe in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erteilen** (Art 1 Z 2a des Gesetzes BGBl I 37/2023) und die **Verwendung von Räumen und Einrichtungen von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege für den Unterricht in den genannten Unterrichtsgegenständen** (Art 4 Z 1a des Gesetzes BGBl I 37/2023):

- Burgenland: Gesetz vom 27. Juni 2024, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird;<sup>80</sup> Gesetz vom 17. Oktober 2024, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird;<sup>81</sup> Gesetz vom 12. Dezember 2024, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird;<sup>82</sup>
- Kärnten: Gesetz vom 1. Februar 2024, mit dem das Kärntner Schulgesetz und das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz geändert werden;<sup>83</sup>
- Niederösterreich: Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018;<sup>84</sup>
- Salzburg: Gesetz vom 13. Dezember 2023, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden;<sup>85</sup> Gesetz vom 20. März 2024, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995 geändert wird;<sup>86</sup>
- Steiermark: Gesetz vom 17. Oktober 2023, mit dem ein Gesetz über die Schulassistenten (Steiermärkisches Schulassistentengesetz 2023 – StSchAG 2023) erlassen und das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 sowie das Steiermärkische Behindertengesetz geändert werden;<sup>87</sup>
- Tirol: Gesetz vom 15. Mai 2024, mit dem das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 geändert wird;<sup>88</sup>
- Vorarlberg: Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes;<sup>89</sup>

---

80 LGBl 55/2024.

81 LGBl 74/2024.

82 LGBl 98/2024.

83 LGBl 13/2024.

84 LGBl 30/2024 und LGBl 63/2024.

85 LGBl 13/2024.

86 LGBl 40/2024.

87 LGBl 1/2024.

88 LGBl 27/2024.

89 LGBl 59/2024.

- Wien: Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz – WrSchG) geändert wird.<sup>90</sup>

2.3.2. Auch kam es in mehreren Ländern zu Umsetzungen grundsatzgesetzlicher Vorgaben des Bundes im ÄrzteG 1998,<sup>91</sup> im ZÄG,<sup>92</sup> im KAKuG<sup>93</sup> sowie im Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024<sup>94</sup> im Bereich des **Krankenanstaltenrechts**:

Im **Burgenland** wurden das **Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017** und das **Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000** geändert.<sup>95</sup> Durch datenschutzrechtliche Anpassungen können sowohl die Landesregierung als auch der Burgenländische Gesundheitsfonds (BURGEF) in Hinkunft als Verantwortlicher auf die Liste der Ärzte sowie die Ausbildungsstellenverwaltung und auf die Liste der Zahnärzte zugreifen. Weiters wurden die durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz<sup>96</sup> vorgenommenen Änderungen in der Organisation der Sozialversicherungsträger eingearbeitet. Durch eine weitere Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 wurde der Bewerbungsprozess bei Stellenbesetzungen von Ärzten und Apothekern vereinfacht und zeitlich gestrafft.<sup>97</sup>

In **Kärnten** wurde die **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999** zur Umsetzung der bundesgesetzlich erfolgten Anpassungen im KAKuG angepasst.<sup>98</sup>

In **Salzburg** wurden durch eine Änderung des **Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000** ebenfalls Ausführungsbestimmungen zu den

---

90 LGBl 22/2024.

91 Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl I 169/1998 idF BGBl I 21/2024.

92 Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl I 126/2005 idF BGBl I 191/2023.

93 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl I/1957 idF BGBl I 24/2024.

94 Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 – VUG 2024, BGBl I 191/2023.

95 Gesetz vom 16. November 2023, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 und das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 geändert werden, LGBl 1/2024.

96 Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG, BGBl I 100/2018.

97 Gesetz vom 21. März 2024, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird, LGBl 17/2024.

98 Gesetz vom 6. Juni 2024, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird, LGBl 45/2024.

grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 und im KAKuG erlassen.<sup>99</sup>

Auch in der **Steiermark** kam es zu entsprechenden Anpassungen im Steiermärkischen **Krankenanstaltengesetz 2012**.<sup>100</sup>

In **Tirol** wurde das **Tiroler Krankenanstaltengesetz** ebenfalls an die geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen angepasst.<sup>101</sup>

Im Jahr 2024 wurde in **Vorarlberg** das **Vorarlberger Spitalgesetz** zweimal geändert: Mit der ersten Novelle<sup>102</sup> wurde die Möglichkeit geschaffen, stationäre Hospize nicht nur in Form einer Krankenanstalt zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken betreiben zu können, sondern auch – insbesondere dann, wenn die medizinische Betreuung nicht im Vordergrund steht und daher die ständige ärztliche Anwesenheit nicht zwingend erforderlich, sondern bloß fallweise geboten ist – in Form eines Pflegeheims unter Berücksichtigung bestimmter krankenanstaltenrechtlicher Bestimmungen. Die zweite Novelle<sup>103</sup> diente der Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des KAKuG; daneben wurden auch noch weitere Änderungen (vor allem betreffend Anzeigepflichten an die Landesregierung) vorgenommen.

2.3.3. In sechs Ländern wurden im Bereich der **Sozialhilfe** Gesetze beschlossen, die weitgehend der Umsetzung der mit 29.3.2024 in Kraft getretenen Novelle des **Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes**<sup>104</sup> **dienten:**

- **Burgenland:** Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz – Bgld SUG, LGBl 7/2024; Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld SHG 2024, LGBl 30/2024; Gesetz vom 17. Oktober 2024, mit dem das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird, LGBl 72/2024; Gesetz vom 12. Dezember 2024, mit dem das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023 geändert wird, LGBl 90/2024;

---

99 Gesetz vom 6. November 2024, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird, LGBl 90/2024.

100 Gesetz vom 15. Oktober 2024, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012 geändert wird, LGBl 123/2024.

101 Gesetz vom 3. Juli 2024, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz geändert werden, LGBl 58/2024.

102 LGBl 6/2024.

103 LGBl 60/2024.

104 BGBl I 20/2024.

- **Kärnten:** Gesetz vom 9. September 2024, mit dem das Gesetz über die finanzielle Unterstützung zur Deckung des Wohnbedarfs und der Betriebskosten in Kärnten (Kärntner Wohnbeihilfegesetz – K-WBHG) erlassen und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden, LGBl 82/2024;
- **Niederösterreich:** Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG), LGBl 57/2024;
- **Oberösterreich:** Oö Sozialhilfegesetz-Novelle 2024, LGBl 91/2024;
- **Salzburg:** Gesetz vom 24. April 2024, mit dem das Salzburger Pflegegesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden, LGBl 44/2024; Gesetz vom 2. Oktober 2024, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird, LGBl 84/2024; Gesetz vom 6. November 2024, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird, LGBl 93/2024;
- **Steiermark:** Gesetz vom 2. Juli 2024, mit dem das Gesetz über Leistungen und Einrichtungen für vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung (Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG) erlassen und das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003, das Steiermärkische Nächtigungsabgabengesetz und das Steiermärkische Jugendgesetz geändert werden, LGBl 90/2024.

2.3.4. Mit der **Novellierung des Forstgesetzes 1975** durch das Gesetz BGBl I 144/2023 wurde die **Ermächtigung der Landesgesetzgebung** nach Art 10 Abs 2 B-VG geschmälert. § 42 lit f Forstgesetz 1975 ist nach § 179 Abs 11 Z 5 Forstgesetz 1975 mit 1. Juli 2024 entfallen, während die übrigen in § 42 Forstgesetz 1975 enthaltenen Ermächtigungen der Landesgesetzgebung aufrecht geblieben sind. Damit erfolgt die Regelung der **Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung** künftig durch den Bundesgesetzgeber. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Anpassung landesrechtlicher Regelungen:

- **Burgenland:** Gesetz vom 17. Oktober 2024, mit dem das Burgenländische Forstausführungsgesetz geändert wird, LGBl 68/2024;
- **Kärnten:** Gesetz vom 14. November 2024, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 geändert wird, LGBl 85/2024;
- **Oberösterreich:** Landesgesetz, mit dem das Oö Waldbrandbekämpfungsgesetz geändert wird, LGBl 51/2024;

- **Tirol:** Gesetz vom 3. Juli 2024, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird, LGBl 38/2024;
- **Vorarlberg:** Gesetz über eine Änderung des Landesforstgesetzes, LGBl 58/2024.

2.3.5. Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023<sup>105</sup> wurden vom Bund umfangreiche Änderungen im Wahlrecht vorgenommen, welche grundsätzlich mit 1.1.2024 in Kraft getreten sind. Um große Unterschiede im Vollzug zwischen Wahlen auf Bundes- und auf Landesebene zu vermeiden, wurden daher in mehreren Ländern Änderungen in den jeweiligen Wahlordnungen vorgenommen:

- Im **Burgenland** geschah dies über das Gesetz vom 17. Oktober 2024, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird.<sup>106</sup> Damit erfolgte im Wesentlichen eine sinnvolle Anpassung der Landtagswahlordnung 1995 an die bundesgesetzlichen Wahlkodifikationen sowie eine Anpassung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes und des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes an die Landtagswahlordnung 1995.
- In **Niederösterreich** erfolgte die wahlrechtliche Homogenisierung über das Landesgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994) geändert werden.<sup>107</sup>
- In der **Steiermark** wurde das Steiermärkische Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 – StWRÄG 2023<sup>108</sup> erlassen. Über ein weiteres Gesetz wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.<sup>109</sup>
- In **Vorarlberg** wurde das Wahlrechtsänderungsgesetz 2024<sup>110</sup> erlassen. Mit dieser Sammelnovelle wurden das Landtagswahlgesetz (LWG), das Gemeindewahlgesetz (GWG) sowie das Landes-Volksabstimmungsgesetz (L-VAG) an die durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 geänderte Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) angepasst.

---

105 BGBl I 7/2023.

106 LGBl 73/2024.

107 LGBl 39/2024.

108 LGBl 16/2024.

109 Gesetz vom 17. September 2024, mit dem die Landtags-Wahlordnung 2004, die Gemeindewahlordnung 2009 und die Gemeindewahlordnung Graz 2012 geändert werden, LGBl 99/2024.

110 Wahlrechtsänderungsgesetz 2024 – Sammelnovelle, LGBl 35/2024.

## 2.4. *Landeskompetenzen*

2.4.1. Die Gemeinden haben eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen. In Folge der Corona-Krise und der anschließenden Wirtschaftskrise in Österreich haben die Gemeinden Milliarden Euro an Einnahmen verloren. Weiters sind durch die erhöhte Inflation den Gemeinden zusätzliche Kosten erwachsen. Gesetzesbeschlüsse in mehreren Ländern hatten eine finanzielle Unterstützung der Gemeinden zum Ziel:

Im **Burgenland** wurden mit dem **Burgenländischen Gemeindefonds-gesetz – Bgld. GemfG**, LGBl 101/2024, innovative Wege zur nachhaltigen Sicherstellung der Liquidität und Stabilität der Gebarung der burgenländischen Gemeinden und Gemeindeverbände beschritten. Mit dem Burgenländischen Gemeindefonds-gesetz wurde ein Gemeindefonds als finanzieller Rettungsschirm für die Gemeinden eingerichtet.

In **Niederösterreich** wurde das **NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2024 (NÖ GUG 2024)**, LGBl 44/2024, beschlossen. Im Rahmen des Kommunalgipfels wurde zwischen dem Land Niederösterreich und den Gemeindevertreterverbänden bzw dem Städtebund eine Finanzzuweisung an die Gemeinden vereinbart, die die Auswirkungen der Steigerungen für die Gemeinden im Jahr 2024 abmildern sollte. Mit dem NÖ Gemeinde – Unterstützungsgesetz 2024 (NÖ GUG 2024) wurde die rechtliche Grundlage für die Umsetzung dieser Vereinbarung geschaffen.

2.4.2. Nachdem bereits andere Bundesländer dem Vorbild des Ehrenzeichengesetzes des Bundes gefolgt sind und **Regelungen zum Widerruf und zur Aberkennung von aufgrund von Landesgesetzen verliehenen Auszeichnungen** getroffen haben, folgten im Berichtsjahr 2024 zwei weitere Länder diesem Beispiel:

In **Kärnten** wurde das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz geändert,<sup>111</sup> um neue Regelungen zum Widerruf und zur Aberkennung von Auszeichnungen vorzusehen sowie zwei neue Auszeichnungen zu schaffen.

In der **Steiermark** wurden mittels einer Novelle des Gesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark und des Gesetzes über den Ehrenring des Landes Steiermark<sup>112</sup> in beiden Rechts-

---

111 Gesetz vom 14. November 2024, mit dem das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz geändert wird, LGBl 84/2024.

112 Gesetz vom 30. Jänner 2024, mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark und das Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark geändert werden, LGBl 37/2024.

vorschriften Regelungen geschaffen, wonach künftig eine Aberkennung eines Ehrenzeichens und eines Ehrenringes sowohl zu Lebzeiten als auch nach dem Tod des Ausgezeichneten möglich ist. Zudem wurde in der Steiermark ein Gesetz über Auszeichnungen für verdienstvolle Tätigkeit in Einsatz- und Hilfsorganisationen (StAEHG)<sup>113</sup> erlassen, welches die bereits bestehende Auszeichnungsmöglichkeit auf weitere Einsatz- und Hilfsorganisationen über den Bereich des Feuerwehr- und Rettungswesens hinaus ausdehnen soll.

2.4.3. Im **Burgenland** wurden im Bereich des Dienstrechts die formalen, qualitätsorientierten (gesetzlichen) Rahmenbedingungen für erforderliche Anpassungen in der dienstlichen Ausbildung (Grundausbildung) geschaffen, um so den Landesbediensteten eine den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechende dienstliche Ausbildung gewährleisten zu können.<sup>114</sup> Ziele der neuen Grundausbildung sind die Qualitätssicherung und die Verankerung von modernen Ausbildungsarten und -formen. Dadurch soll eine schnellere und produktive Verwendung der Bediensteten und eine Reduktion von Mängeln in der Einschulungsphase erreicht werden. Mit der Etablierung der neuen modernen Ausbildungspfade wird die Wartezeit zum Antritt bzw zur Absolvierung der Grundausbildung für die Bediensteten verkürzt. Mit dieser Neugestaltung der dienstlichen Ausbildung ist eine Reduktion des Administrationsaufwandes verbunden, da mehrere Arbeitsschritte wegfallen: Es entfallen die Zulassung zur Grundausbildung, die Einteilung der Bediensteten sowie die Organisation hinsichtlich der Prüfungsprotokolle und der Projektarbeiten. Eine Kostenreduktion kann durch einen ressourcenschonenden Prozessablauf aufgrund der neuen digitalen Abwicklung erzielt werden.

2.4.4. Mit dem **Burgenländischen Mobilitätsgesetz 2024**, LGBl 70/2024, wurden neue Wege im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs eingeschlagen. Zur Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Interesse einer Stärkung und Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft und Einbeziehung der Ziele des Klimaschutzes wurde der öffentliche Personennah- und Regionalverkehr unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben und des ÖPNRV-G 1999 neu organisiert. Die Landesverkehrsangelegenheiten im Bereich Kraftfahrlinien- und Bedarfsverkehre, die zuvor vom

---

113 Gesetz vom 17. September 2024 über Auszeichnungen für verdienstvolle Tätigkeit in Einsatz- und Hilfsorganisationen (StAEHG), LGBl 121/2024.

114 Gesetz vom 19. September 2024, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 und das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert werden, LGBl 58/2024.

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) betreut wurden, wurden wieder näher an das Land herangeführt. Zu diesem Zweck hat das Land Burgenland die Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH. gegründet und mit dem Burgenländischen Mobilitätsgesetz 2024 wurden die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

- 2.4.5. Mit dem **Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz – Bgld. ChG**, LGBl 31/2024, wurde der bisher im Bgld. SHG 2000 geregelte Bereich der Hilfe für behinderte Menschen in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich) einer umfassenden Neuorientierung unterzogen. Dieses Gesetz soll Menschen mit Behinderungen insbesondere bei der Überwindung von Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren, unterstützen, eine selbstbestimmte Lebensführung fördern und zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beitragen, einen barrierefreien Zugang zu Information und Kommunikation ermöglichen, die Mobilität von Menschen mit Behinderungen fördern und Angehörige von Menschen mit Behinderungen entlasten.
- 2.4.6. In **Niederösterreich** wurden mit LGBl 42/2024 Änderungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG) beschlossen. Im Wesentlichen wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die Landesregierung ermächtigt Zweckzuschüsse im Rahmen des Zukunftsfonds an Gemeinden mittels Richtlinien zu beschließen.
- 2.4.7. Ebenfalls in **Niederösterreich** wurde im Rahmen einer großen Sammelnovelle das Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023<sup>115</sup> beschlossen. Mit der vorliegenden Novelle orientiert sich das NÖ Gemeindedienstrecht durch flachere Gehaltskurven und höhere Monatsentgelte besser an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Berufserfahrungen aus der Privatwirtschaft werden bei der Einstufung von Bediensteten berücksichtigt, wodurch auch der Quereinstieg in den Gemeindedienst attraktiver wird. Gleichzeitig wurde das System der Zulagen gestrafft, jedoch wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden trotzdem

---

115 Landesgesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) erlassen, die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), die NÖ Gemeindebeamtengeldordnung 1976 (GBGO), das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert und das Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 authentisch interpretiert wird, aufgehoben wird (Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023), LGBl 15/2024.

Möglichkeiten eröffnet, um tätigkeits- und funktionsorientiert eine angemessene Besoldung zu ermöglichen, ohne auf sondervertragliche Regelungen zurückgreifen zu müssen. Des Weiteren wurde die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben im niederösterreichischen Gemeindedienst durch Maßnahmen wie die Einführung zusätzlicher Sabbaticalmöglichkeiten, Anpassungen bei der Pflegefreistellung und Regelungen über Telearbeit weiter verbessert. Damit zusammenhängend kam es auch zu einer Novellierung des NÖ Musikschulgesetzes 2000, um festzulegen, welche Verwendungsgruppe welcher bisherigen Entlohnungsgruppe fördertechnisch entspricht und welcher der bisherigen 19 Entlohnungsstufen die sieben neuen Entlohnungsstufen fördertechnisch gleichzuhalten sind.<sup>116</sup>

- 2.4.8. In **Oberösterreich** wurden mit der Oö Umweltschutzgesetz-Novelle 2024, LGBl 24/2024 Maßnahmen für eine effiziente und umweltfreundliche Außenbeleuchtung und gegen Lichtverschmutzung gesetzt.<sup>117</sup>
- 2.4.9. Als innovativ hervorzuheben ist in **Oberösterreich** das **Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2024**, LGBl 79/2024, mit welchem eine Klarstellung hinsichtlich des Verbots der Geschenkannahme zum Schutz der öffentlich Bediensteten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit, eine Gleichstellung dienstrechtlicher Eingaben und Erklärungen in elektronischer Form mit der Schriftlichkeit, die Möglichkeit zur freiwilligen Ablegung der Dienstausbildung, ablauftechnische Vereinfachungen im Bereich des Objektivierungsverfahrens (Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen), Anpassungen im Oö. L-PVG (Modernisierung von Begrifflichkeiten) sowie die Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Jobrads für Landes- und Gemeindebedienstete erfolgten.
- 2.4.10. Die in der Vergangenheit in **Oberösterreich** aufgetretenen schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder sogar getötet wurden, machten es erforderlich, das bestehende Oö. Hundehaltegesetz 2002 zum Schutz der Bevölkerung zu evaluieren und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung mündeten im **Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)**, LGBl 84/2024, mit dem einerseits ein stärkerer Fokus auf das Mensch-Hund-Gespann gelegt wird, andererseits den Gemeinden mehr Möglichkeiten gegeben werden, um bei immer wiederkehrenden Problemen auch präventiv eingreifen zu können. Er-

---

116 Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl 62/2024.

117 Siehe dazu auch *Bußjäger/Oberdanner/Seeberger*, Aktuelle Rechtsfragen der Lichtverschmutzung, NR 2023, 393.

wähnenswert ist, dass im Rahmen der Begutachtung über 300 Stellungnahmen einlangten (auch von nicht in Oberösterreich wohnhaften bzw ansässigen natürlichen Personen bzw Vereinen), wobei insbesondere von Hundehalterinnen und Hundehaltern bundesweit einheitliche Regelungen gefordert wurden. Zum Teil hinterfragten auch die Gemeinden – denen die Besorgung zahlreicher Aufgaben des Oö. HHG 2024 gemäß Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG im eigenen Wirkungsbereich zukommt –, ob das Hundehalterrecht tatsächlich (noch immer) eine Materie ist, die geeignet ist, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgt zu werden. Weshalb die Gemeinden nicht in der Lage sein sollten, das Halten von Tieren in ihrem Gemeindegebiet zu überwachen, ist freilich unklar.

#### 2.4.11. Zwei Novellen in **Oberösterreich** fielen in den Bereich der **Feuer- bzw Gefahrenpolizei**:

Mit der **Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2024**, LGBl 95/2024, erfolgten zweckmäßige Änderungen infolge der Corona-Pandemie wie die Regelung von Umlaufbeschlüssen, Videokonferenzen und des Entfalls von verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen. Darüber hinaus wurden die Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands betreffend die Ausbildung erweitert, organisatorische Bestimmungen angepasst und insbesondere die Möglichkeit der Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern mit eingeschränkter gesundheitlicher Eignung geschaffen.

Durch die **Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2024**, LGBl 96/2024, erfolgten weitere wesentliche Liberalisierungsschritte der feuerpolizeilichen Überprüfung betreffend Wohngebäude, die aus brandschutztechnischer Sicht vertretbar sind und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung liegen.

#### 2.4.12. In **Salzburg** wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2024, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Landesumweltschutz-Gesetz, das Salzburger Nationalparkgesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz, das Jagdgesetz 1993, das Salzburger Einforstungsrechtegesetz und das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz geändert werden, LGBl 121/2024, eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen umgesetzt, welche auf Erfahrungen bei der Vollziehung des Salzburger Naturschutzgesetzes beruhen. Darüber hinaus wurden die Kompetenzen der Landesumweltschutzbehörde überarbeitet: Das bisher in einigen Gesetzen vorgesehene Recht der Landesumweltschutzbehörde, gegen Entscheidungen des LVwG Revision an den VwGH zu erheben, entfällt generell; zusätzlich entfällt die Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde in Materien, in welchen bereits eine ausreichende

Wahrung der Umweltgesichtspunkte gewährleistet scheint bzw aus sonstigen Gründen kein Mehrwert in der Beziehung der Landesumweltanwaltschaft gesehen wird.

2.4.13. In **Salzburg** wurden mit einer Sammelnovelle das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, das Benützungsgebührengesetz und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert.<sup>118</sup> Dabei wurden drei Ziele verfolgt:

- Im SNAG wurde die allgemeine Nächtigungsabgabe um einen Mobilitätsbeitrag erweitert. Die Erträge aus dem Mobilitätsbeitrag fließen großteils dem Land Salzburg zu, das damit den Gästen ein attraktives, niederschwelliges touristisches Mobilitätsangebot zur Verfügung stellen will.
- Im SNAG, im Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 und im Benützungsgebührengesetz wurden die abgabenverfahrensrechtlichen Sonderregelungen, die in diesen Gesetzen enthalten sind, aufgehoben, wodurch die Anwendung der allgemein für Abgaben geltenden BAO<sup>119</sup> ermöglicht wird. Ähnliches gilt für die Änderung im Salzburger Tourismusgesetz 2003.
- Weiters sieht die Novelle notwendige Aktualisierungen im SNAG vor: So wurden die Maximalbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe erhöht, um die Finanzierung der Tourismusverbände und ihrer Projekte sicherzustellen. Außerdem wird künftig der Datenaustausch zwischen Bund und Land erleichtert, indem eine Regelung aufgenommen wurde, die es der Abgabenbehörde ermöglicht, vom Bund Daten über auf Online-Plattformen gebuchte Nchtigungen zu erhalten.

Das SNAG wurde in Salzburg im selben Jahr ein zweites Mal geändert.<sup>120</sup> Dabei wurde eine Bestimmung aufgenommen, die dafür sorgen soll, dass den Tourismusverbänden und Bürgermeistern (welche gemäß § 5 Abs 1 SNAG zur Festsetzung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe zuständig sind) ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um ihre Abgabenverordnungen im Bereich der allgemeinen

---

118 Gesetz vom 3. Juli 2024 mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, das Benützungsgebührengesetz und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden, LGBl 77/2024.

119 Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO), BGBl 194/1961 idF BGBl I 113/2024.

120 Gesetz vom 2. Oktober 2024, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird, LGBl 101/2024.

und besonderen Nichtigungsabgabe an die zuletzt erfolgten gesetzlichen Neuerungen anzupassen. Gleichzeitig wurde aber auch sichergestellt, dass solche Anpassungen zeitnah erfolgen.

- 2.4.14. Darüber hinaus wurde in **Salzburg** das Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz geändert.<sup>121</sup> Die Änderungen gehen zurück auf entsprechende Anregungen von Vertretern des Salzburger Gemeindeverbandes und der Stadt Salzburg. Im Wesentlichen handelte es sich um eine Klarstellung betreffend Anzeigepflichten, die Verschiebung von Erklärungs- und Anzeigeterminen sowie die datenschutzrechtliche Ermächtigung, die Meldedaten, die Personen bei An-, Um- oder Abmeldung an einer Wohnung der Meldebehörde bekanntgeben, auch für Zwecke dieses Gesetzes zu verarbeiten. Daneben wurden noch verwaltungsstrafrechtliche Sonderregelungen aufgehoben.
- 2.4.15. In **Tirol** wurde das Tiroler Musikschulgesetz 2024 – TMG neu erlassen.<sup>122</sup> Hauptanliegen dieses Gesetzes ist, durch das vom Land Tirol und den Gemeinden getragene landesweite Musikschulsystem eine qualifizierte Musikausbildung mit größtmöglicher Breitenwirkung zu erzielen, insbesondere Kinder und Jugendliche durch qualifizierten Unterricht in ihrer musikalisch-künstlerischen Entwicklung zu fördern sowie besonders interessierte Musikschüler auf weitergehende musikalisch-künstlerische Ausbildungen vorzubereiten. Diese schon bisher wesentlichen Zielsetzungen werden nunmehr zeitgemäß formuliert. Darüber hinaus wurde insbesondere der Aspekt der Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen stärker gesetzlich verankert.
- 2.4.16. In **Tirol** wurde das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 novelliert:<sup>123</sup> Gestützt auf Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG iVm Art 15 Abs 6 B-VG wurde mit dieser Novelle, zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes, eine Versorgung zugunsten von Haushaltskunden und Kleinunternehmen sichergestellt. Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG<sup>124</sup> und Kleinunternehmen sind demnach unter bestimmten Voraussetzungen auch dann nach den Regeln der Grundversorgung mit elektrischer Energie zu be-

---

121 Gesetz vom 8. November 2023, mit dem das Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz geändert wird, LGBl 6/2024.

122 Gesetz vom 7. Februar 2024 über die Musikschulen in Tirol (Tiroler Musikschulgesetz 2024 – TMG), LGBl 12/2024.

123 Gesetz vom 16. Jänner 2024, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 geändert wird, LGBl 7/2024.

124 Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG), BGBl 140/1979 idF BGBl I 85/2024.

liefern, wenn sie sich nicht aktiv darauf berufen. Diese Verpflichtung bestimmter Stromhändler bzw sonstiger Lieferanten besteht nur in Bezug auf Kunden, die über keinen Stromliefervertrag verfügen und denen ein vertragsloser Zustand droht. Damit wird verhindert, dass Haushaltskunden und Kleinunternehmen – zum Beispiel nach der Kündigung des Stromliefervertrages durch den Lieferanten – in einen vertragslosen Zustand fallen und in weiterer Folge von der Abschaltung der Stromversorgung bedroht sind.

- 2.4.17. In **Vorarlberg** wurde mit dem Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 8/2024, die Möglichkeit geschaffen, dass die Landesregierung künftig die zuständige Behörde mittels Verordnung dazu ermächtigen kann, Ausnahmen vom Artenschutz und Schutz von Mineralien und Fossilien nicht nur wie bislang im Wege eines Bescheides, sondern – je nach Betroffenheit – auch mittels Verordnung vorzusehen. Darüber hinaus wurden neue Regelungen für die Zulassung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Großraubwild (Luchs, Wolf und Bär) getroffen: Bislang war diesbezüglich sowohl eine Ausnahmegewilligung nach dem Jagdrecht als auch nach dem Naturschutzrecht erforderlich; künftig ist bei der Zulassung einer Ausnahme nach den jagdrechtlichen Vorschriften keine gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligung mehr erforderlich.

### 3. ***Zustimmungspraxis des Bundes***

Analog zu den Zustimmungsrechten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle: Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung), Art 113 Abs 4 B-VG (Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder) sowie § 11 Abs 3 F-VG (Übertragung der Bemessung und Einhebung von Landes- oder Gemeindeabgaben an Bundesorgane).

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Berichtsjahr 2024 auf **12**.<sup>125</sup>

Ein **Einspruchsrecht der Bundesregierung** wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält **§ 9 F-VG** betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Dieses Einspruchsrecht wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) im Gegenzug für den Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (damals Art 98 B-VG) geschaffen und ist mit 6. Juni 2012 in Kraft getreten.<sup>126</sup> § 9 F-VG ist gemäß § 14 F-VG sinngemäß auf die durch die Landesgesetzgebung geregelte Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden anzuwenden.

Im Berichtsjahr 2024 gab es insgesamt **21 Verfahren** nach § 9 F-VG.<sup>127</sup> Dabei wurde gegen **keinen Gesetzesbeschluss** eines Bundeslandes wegen Gefährdung von Bundesinteressen **Einspruch** erhoben.

#### **4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**

- 4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche – im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 1. Jänner 2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist.<sup>128</sup> Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Erfahrungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2024, sondern generell auf den ersten elf Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014.

---

125 Siehe dazu die Aufstellungen in Anhang 6 und 7. Differenziert wird nunmehr einerseits nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen (31) und andererseits nach Beschlussfassungen der Bundesregierung (12) im Berichtsjahr.

126 Inhaltlich gab es bereits in § 7 Abs 4 F-VG 1922 bzw später in § 9 F-VG 1948 eine dem heutigen § 9 F-VG entsprechende Regelung. Siehe dazu näher die Darstellung der Rechtsentwicklung bei *Ruppe*, § 9 F-VG, in Korinek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2016) Rz 1.

127 Vgl dazu Anhang 8.

128 Dazu *Schramek*, Gerichtsbarkeit.

- 4.2. Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine **PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des VwGH an diesen Konferenzen.

Im Berichtsjahr 2024 hatte das **LVwG Salzburg** den Vorsitz dieser Konferenz inne. Im Rahmen der Frühjahrstagung von 17.–18. April 2024 in Salzburg fand dabei am 17. April 2024 ein vom Land Salzburg ausgerichtetes Festakt aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Festspielhaus Salzburg statt. Dabei betonte der Salzburger Landeshauptmann Wilfried Haslauer: *„Der Rechtsstaat und die Unabhängigkeit der Richterschaft sind tragende Säulen unserer Demokratie. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichte 2014, im Übrigen die größte Verwaltungs- aber auch Justizreform der vergangenen Jahrzehnte, wurde dies sichergestellt. Die seither hervorragende Arbeit zeigt sich auch an der geringen Anzahl an Rechtsmittelverfahren und an der hohen Zahl der Erledigungen.“*

- 4.3. Hinsichtlich der Erfahrungen mit der Arbeit der Landesverwaltungsgerichte ist auch in diesem Jahr auf die erfolgreiche Abhaltung des **Linzer Verwaltungsgerichtstags 2024** zu verweisen, der am 24. September 2024 stattfand. Der Linzer Verwaltungsgerichtstag wird jährlich in Kooperation mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der JKU Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö Landesregierung bzw der Landtagsdirektion veranstaltet. Inhaltlich wurde über aktuelle Entwicklungen in der österreichischen öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung, die Anknüpfungspunkte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Thema der Laiengerichtsbarkeit referiert.
- 4.4. Abschließend ist festzuhalten, dass sich die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 bewährt hat.

## 5. **Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform**

- 5.1. Im Jahr 2024 konnten einige Reformbestrebungen der Länder vorangetrieben werden. Folgende interessante Initiativen der Länder waren dabei zu beobachten:

- 5.2. Im Jahr 2024 wurde die **Einführung des elektronischen Aktes** (kurz: b.elak) in allen Abteilungen des **Amtes der Burgenländischen Landesregierung** abgeschlossen, wodurch die Digitalisierung der Landesverwaltung weiter fortschreiten konnte.
- 5.3. In **Kärnten** wurde in Umsetzung des Projekts **digitaler Verwaltungsakt – DiVA** die Ausrollung auch 2024 vorangetrieben. Mittlerweile kommt der elektronische Verwaltungsakt in allen Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie im Landesrechnungshof und im Kärntner Landesarchiv vollständig zur Anwendung.
- 5.4. Als erstes Bundesland schloss das Land **Niederösterreich** mit den Gemeindevertreterverbänden der ÖVP und SPÖ sowie dem Städtebund beim NÖ Kommunalgipfel eine **Vereinbarung über die Verteilung der Mittel aus dem Zukunftsfonds**.<sup>129</sup> 37 % statt 25 % sollen aus dem Zukunftsfonds an die Gemeinden ausbezahlt werden. Weiters wurde am NÖ Kommunalgipfel ein Unterstützungspaket für die Gemeinden in Höhe von 37,3 Millionen Euro geschnürt.
- 5.5. In **Oberösterreich** ist die Zusammenarbeit zwischen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und dem Amt der Oö. Landesregierung betreffend **Digitalisierungsprojekte** besonders hervorzuheben. Zur Einführung neuer digitaler Applikationen ist das Landesverwaltungsgericht in laufendem Austausch mit Vertretern des Amtes und testet hausintern das Landestool „Sprachguru“ sowie „KARLI“ von der FiveSquare GmbH.
- 5.6. Für die Vielzahl der im Jahr 2024 in der **Steiermark** umgesetzten und begonnenen Projekte und Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsreform sind nachstehende beispielhaft hervorzuheben, die auch die vielfältigen Handlungsebenen und -bereiche aufzeigen:
- **Kinderportal:** Das Erhalterportal steht seit 2023, das Kinderportal unter [www.kinderportal.steiermark.at](http://www.kinderportal.steiermark.at) seit 2024 zur Verfügung. Es richtet sich in erster Linie an Eltern und Erziehungsberechtigte und soll die Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz erleichtern. Das Kinderportal beinhaltet eine Übersicht aller Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, heilpädagogischen Kindergärten, Horte und Tageseltern in der Steiermark sowie die Möglichkeit der Vormerkung.
  - **Klimaneutrale Landesverwaltung Steiermark 2030:** Das Land Steiermark tritt als Vorbild auf und setzt konkrete Schritte anhand von

---

129 Siehe dazu bereits oben Punkt 2.4.6.

Maßnahmenplänen in unmittelbaren Handlungsbereichen. Ziel ist es, die Landesverwaltung – dies inkludiert alle Landesabteilungen, Bezirksverwaltungsbehörden, Baubezirksleitungen und Agrarbezirksbehörden – 2030 bilanziell klimaneutral zu gestalten. Aus dem Landesbudget wurden jährlich zusätzlich 10 Mio Euro im Zeitraum 2021–2024 als sogenannter „Klimafonds“ zweckgebunden zugeteilt. Diese waren ausschließlich für Projektfinanzierungen im Rahmen der Beschlüsse des Klimakabinetts vorgesehen. Mobilitäts-erhebung und Datenmanagement für Gebäude, Beschaffung und Fuhrpark wurden durchgeführt. Die Baseline für Treibhausgase und Energie 2019 und der Treibhausgasbilanz-Bericht 2022 (1. Monitoringbericht) wurden mit Unterstützung des Projektpartners Energieagentur Steiermark erstellt. Zusätzlich wurde die Roadmap Maßnahmenliste 2024–2026 festgelegt.

- **Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz:** Analog zum Projekt Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz erfolgte die Fallabwicklung betreffend die Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleiche vollautomatisch. In der Tranche 1 „Förderungen für Volljährige nach LWA-G § 3a Abs 1“ bekamen förderungsberechtigte Personen aus der Sozialunterstützung (SUG), sowie aus dem Behindertengesetz (BHG) ab Jänner 2024 den Zuschuss (Stand 31.05.2024: 10.649 förderungsberechtigte Personen). Ab April 2024 erfolgte der Auszahlungsstart für die Tranche 2 „Förderungen für Eltern nach § 3a Abs 2“ (Stand 31.5.2024: 1.267 förderungsberechtigte Personen). Für die Tranche 2 sind weitere quartalsweise Auszahlungsdurchläufe bis April 2025 erforderlich.
- **Digitale Jagd- und Fischerkartenverwaltung:** Mit Dezember 2024 erfolgte die Umstellung auf die digitale Jagdkarte. Damit wurde die bestehende extern betriebene Jagd- und Fischerkartenverwaltung „JFK“, die in den Bezirkshauptmannschaften, dem Magistrat Graz und der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft im Einsatz ist, abgelöst. Rund 29.000 Jagdkarten stehen somit in digitaler Form zur Verfügung und sind in die Steiermark App eingebunden. Digital unterstützt werden auch die Administration der Jagdprüfungen und die Verrechnungsmodalitäten. Dies ist ein weiterer Meilenstein in der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie. Die Umstellung auf die digitale Fischerkarte wird im Jahr 2025 erfolgen.

5.7. In **Tirol** ist im Berichtsjahr 2024 der **Tirol Konvent** hervorzuheben: Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17. Jänner 2024 wurde die Umsetzung des Tirol Konvents als Prozess zur Erarbeitung eines Zukunftskonzepts für die Tiroler Landesverwaltung beschlossen. Der Konvent hat zum Ziel, die Verwaltung noch bürgernäher und die Ver-

waltungsabläufe und -verfahren noch effizienter zu gestalten sowie die Zugänge und Bedürfnisse aller Tiroler zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele wurde ein breiter Beteiligungs- und Umsetzungsprozess gestartet. Zentral war dabei, die Bevölkerung und Betroffene miteinzubeziehen und die Prozesse durchgängig partizipativ zu gestalten. Viele Menschen haben im Prozess ihre Vorschläge sowie Anregungen eingebracht und Lösungsansätze zur Erarbeitung konkreter Maßnahmenvorschläge geliefert. Unter anderem kam ein Bürger\*innenrat von 27 zufällig ausgewählten Personen aller Altersgruppen aus allen Tiroler Bezirken zum Einsatz.

Durch den Beteiligungsprozess im Rahmen des Tirol Konvents 2024 wurden folgende sechs Handlungsfelder für die Umsetzung festgelegt, die zentrale Bereiche zur Weiterentwicklung der Tiroler Landesverwaltung beschreiben:

- Entbürokratisierung und Vereinfachungen durch Serviceorientierung,
- Nachvollziehbarkeit und Beschleunigung durch Digitalisierung,
- Verständlichkeit und Klarheit durch Kommunikation,
- Mitsprache und Feedback durch Kooperation,
- Weiterentwicklung und Effizienz als Arbeitgeber,
- Verbesserungs- und Fehlerkultur durch Qualitätsmanagement.

Im Februar 2025 wurden die Ergebnisse des Prozesses in Form eines Berichtes veröffentlicht.<sup>130</sup> Darin wird jedes Handlungsfeld nach einem einheitlichen Muster beschrieben: Zunächst werden die Zielsetzungen dargestellt, gefolgt von konkreten Anregungen aus dem Beteiligungsprozess. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in kurz-, mittel- und langfristige Schritte unterteilt. Die Umsetzung des Tirol Konvents erfolgt nun in drei Phasen bis zum Jahr 2030.

- 5.8. In **Vorarlberg** wurde unter dem Titel „**Organisationsbausteine**“ ein Vorhaben zur Weiterentwicklung der organisatorischen Einheiten im Rahmen der Aufbauorganisation und damit zur Steigerung der organisationalen Resilienz erarbeitet und durch Änderungen der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung sowie der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung umgesetzt.

---

130 Siehe hierzu im Detail <<https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/tirol-konvent/>> (17.7. 2025).

## 6. *Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten*

- 6.1. **Burgenland:** Das Burgenland war bestrebt, auch im Jahr 2024 die **Auswirkungen der anhaltend hohen Teuerung** durch diverse **Entlastungsmaßnahmen** für die Bevölkerung abzufedern. Dazu zählte einerseits die Weiterführung bereits bestehender Anti-Teuerungsmaßnahmen (zB: Wärmepreisdeckel) sowie die Neueinführung bzw -auflage diverser Förderungen, wie beispielsweise der neu aufgelegte Handwerkerbonus 2024, wodurch heimische Handwerksbetriebe zielgerichtet unterstützt und die regionale Wertschöpfung angekurbelt werden sollte.

Im Bereich der öffentlichen Infrastruktur wurde im Burgenland unter anderem der Ausbau des Bahnverkehrs sowie die Ausweitung des Burgenländischen Anruf-Sammeltaxis auf das gesamte Bundesland vorangetrieben.

Der bereits in den Vorjahren eingeschlagene burgenländische Weg im Bereich der Sozial- und Pflegepolitik wie beispielsweise das Anstellungsmodell für betreuende Angehörige sowie die verpflichtende Gemeinnützigkeit im Pflegebereich wurde im Jahr 2024 weiter fortgesetzt.

- 6.2. **Oberösterreich:** Im Jahr 2024 wurde der **Ökoleitfaden aktualisiert** und in einigen Punkten mit den naBe-Kriterien des Bundes, sowie auch im Bundesländerbereich harmonisiert. 2024 wurde zudem begonnen, für die im Ökoleitfaden erfassten Produktgruppen entsprechende Kennzahlen für ein Reporting zu erarbeiten, um ein entsprechendes Steuerungsinstrument zu etablieren. Noch offene Produktgruppen werden sukzessive auf eine mögliche Harmonisierung hin untersucht und gegebenenfalls entsprechend umgesetzt.

- 6.3. **Tirol:** Mit dem Gesetz vom 20. März 2024 über die Fernpassstraße GmbH, LGBl 23/2024, wurden die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Fernpassstraße GmbH“, deren alleiniger Gesellschafter das Land Tirol ist und deren Sitz sich in Innsbruck befindet, zum Zweck der Bewirtschaftung der B 179 Fernpassstraße geschaffen.

An die vorangehende Novelle bzw § 9 Abs 4 Tiroler Straßengesetz anknüpfend sieht die Regelung in § 2 die Übertragung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Tirol an die Gesellschaft vor. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Straßenverwaltung der B 179 Fernpassstraße (dazu zählt auch die Festsetzung und Einhebung einer Maut- oder Benutzungsgebühr) und die Tragung der Straßen-

baulast, ferner um die Projektierung, Errichtung, Erhaltung und den Betrieb dazugehöriger Nebenanlagen und weiters um den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, Bestandsrechten, Dienstbarkeiten, um sonstige Gebrauchsnahmen und Gebrauchsüberlassungen und die Durchführung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

## D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

### 1. Allgemeines

- 1.1. Seit 2012 gibt der Österreichische Gemeindebund einmal jährlich den **„Kommunalen Zukunftsbericht“** heraus, in dem sich (Gast-)Autoren mit Zukunftsfragen der Gemeinden befassen. Der Kommunale Zukunftsbericht für das Jahr 2024, der sich ganz dem Motto „(T)raumplanung. Oder was es für die Gestaltung unserer zukünftigen Lebensräume braucht.“ widmet, beschäftigt sich zentral mit den kommenden Aufgabenstellungen für die Gemeinden in den Bereichen Raumplanung, Bodenschutz und Schaffung von Wohnraumressourcen. Experten schauen in ihren Beiträgen auf die verschiedenen Formen der künftigen Gestaltung der Lebensräume sowie der verschiedenen möglichen Formen des Zusammenlebens.<sup>131</sup>
- 1.2. In diesem Berichtsjahr wurde im Gemeindemagazin „public“ erneut ein vom KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung erstelltes **Bonitäts-ranking der besten 250 Gemeinden Österreichs** veröffentlicht.<sup>132</sup> Sieergemeinde ist die im Vorjahr zweitplatzierte Salzburger Gemeinde Elixhausen, gefolgt von der Salzburger Gemeinde Dienten am Hochkönig und der Tiroler Gemeinde Niederndorf. Im Bundesländervergleich weisen die Gemeinden in Salzburg und in Niederösterreich die besten Bonitätswerte auf.

Zu beobachten ist insbesondere, dass kleinere Gemeinden von der Infrastruktur größerer Gemeinden im selben Bezirk profitieren: Die Bevölkerung kann sie nutzen, muss sie aber nicht selbst finanzieren. Investitionen in kleinen Gemeinden sind pro Kopf naturgemäß teurer, da sie sich tendenziell auf weniger Köpfe verteilen. Deshalb enthält das Ranking zwar mehr kleine Gemeinden, weil es mehr von ihnen gibt. Um die Größe bereinigt schneiden große wie kleine Gemeinden allerdings in etwa gleich gut ab.

---

131 Der Bericht ist online unter <<https://gemeindebund.at/publikation/kommunaler-zukunftsbericht/>> (17.7.2025) abrufbar.

132 Vgl dazu „Bonität – Der KDZ-Quicktest“, in: public 7-8/2024, 24 ff.

## 2. **Gemeinderecht**

- 2.1. Im Berichtsjahr 2024 ergingen in vier Ländern **Novellen der jeweiligen Gemeindeordnungen** (und auch der Stadtrechte), wobei die mit den Novellen erfolgten Zielsetzungen unterschiedliche waren.
- 2.2. Die Änderungen im Gemeinderecht werden in der Folge für das Berichtsjahr 2024 überblicksmäßig dargestellt:
- 2.2.1. In **Kärnten** wurde die **Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung** novelliert.<sup>133</sup> Vor dem Hintergrund einer geplanten Bildung eines Gemeindeverbandes durch Vereinbarung wurden damit auf Anregung einiger Gemeinden des Bezirkes Feldkirchen die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die Bildung eines Gemeindeverbandes durch Vereinbarung angepasst.
- 2.2.2. In **Salzburg** kam es durch eine Änderung der **Salzburger Gemeindeordnung 2019**<sup>134</sup> zu Anpassungen im Bereich des Wahlrechts auf Gemeindeebene. Hintergrund war die im Frühjahr 2024 stattfindende Bürgermeisterdirekt- und Gemeindevertretungswahl. Dabei trat – zumindest in einer Gemeinde – die Situation ein, dass nur eine Fraktion sich als wahlwerbende Partei stellte. Eine solche Konstellation war in der Salzburger Gemeindeordnung 2019 nicht abgebildet, da das Gesetz in der damaligen Fassung immer davon ausging, dass mindestens zwei Fraktionen der Gemeindevertretung angehören. Besonders relevant ist diese Frage bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses: § 61 Abs 3 Z 3 Salzburger Gemeindeordnung 2019 sah vor, dass der Vorsitzende und seine Stellvertretung nicht derselben Fraktion wie der Bürgermeister angehören dürfen. Um künftig für jenen Fall vorzusorgen, dass einer Gemeindevertretung nur eine Fraktion angehört, wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass der Vorsitzende und seine Stellvertretung nur dann, wenn die Gemeindevertretung aus mehr als einer Fraktion besteht, nicht derselben Fraktion wie der Bürgermeister angehören dürfen.
- 2.2.3. In der **Steiermark** kam es zu zwei Novellierungen im Bereich des Gemeinderechts: Mit dem Gesetz vom 27. Februar 2024 mit dem die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967** geändert wird<sup>135</sup> soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des Gemeindehaushalts-

---

133 Gesetz vom 6. Juni 2024, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird, LGBl 43/2024.

134 Gesetz vom 31. Jänner 2024, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird, LGBl 19/2024.

135 LGBl 43/2024.

rechts mit der zweiten Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015<sup>136</sup> in Einklang stehen. Mit dieser Novelle wurden auch wesentliche Verbesserungen für die praktische Handhabung der gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen umgesetzt. Darüber hinaus wurden im Bereich der Wirkungskreise der Gemeindeorgane und der Geschäftsführungsbestimmungen Klarstellungen vorgenommen. Das Gesetz vom 17. September 2024, mit dem die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967**, das **Statut der Landeshauptstadt Graz 1967** und das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz geändert werden<sup>137</sup> hat das Ziel, dass die Aufgaben eines öffentlichen Mandates und der Funktion des Bürgermeisters mit der Familie – Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sowie Pflege und Betreuung von Personen gemäß § 20 Abs 7 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 bzw gemäß § 27 Abs 9 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 – besser als bisher vereinbar sein sollen. Dies wird erreicht, indem es Gemeinderatsmitgliedern künftig möglich ist, zur Betreuung der genannten Personen einseitig durch Erklärung befristet für die Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr auf die Ausübung ihres Mandates im Gemeinderat unter Entfall ihrer Bezüge zu verzichten; auch für Bürgermeister wird eine vergleichbare Möglichkeit geschaffen, auf ihre Funktion zu verzichten.

2.2.4. In **Tirol** wurde das Innsbrucker Stadtrecht 1975 zweimal geändert: Die erste Änderung<sup>138</sup> entsprach dabei zum überwiegenden Teil dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Innsbruck vom 13. Juli 2023. Gegenüber der bislang geltenden Rechtslage wurden zusammengefasst folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassungen im Hinblick auf den Verlust bzw die Aberkennung des Gemeinderatsmandates (Eintritt des Mandatsverlustes in bestimmten Fällen von Gesetzes wegen) samt einer Erweiterung der Regelung im Hinblick auf Ersatzmitglieder des Gemeinderates;
- Recht auf vorübergehenden Verzicht auf das Gemeinderatsmandat aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes;
- diverse Ergänzungen und Änderungen von Verfahrensvorschriften;
- Ergänzungen von Bestimmungen für den Fall der Beschlussunfähigkeit von Kollegialorganen;
- Änderung und Ausweitung der Befangenheitsbestimmungen;

---

136 BGBl II 313/2015 idF BGBl II 93/2020.

137 LGBl 122/2024.

138 Gesetz vom 20. März 2024, mit dem das Innsbrucker Stadtrecht 1975 geändert wird, LGBl 19/2024.

- Erweiterung des Zuständigkeits- und Mitwirkungsbereiches des Stadtsenates;
- Ergänzungen von Bestimmungen betreffend die Bestellung sowie die Vertretung im Verhinderungsfall des Magistratsdirektor-Stellvertreters bzw Magistratsdirektors;
- Erweiterung der Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht;
- Schaffung eines Stadtrechnungshofs (Umbenennung der Kontrollabteilung);
- Neuregelung der direkten Demokratie in der Stadt;
- diverse legislative Anpassungen und Präzisierungen.

Mit dem Gesetz vom 21. März 2024, mit dem das Innsbrucker Stadtrecht 1975 geändert wird,<sup>139</sup> wurden weitere durch die erste Änderung erforderlich gewordene begriffliche Anpassungen vorgenommen.

### 3. **Österreichischer Städtetag**

Der 73. Städtetag fand von 5. bis 7. Juni 2024 in Wiener Neustadt unter dem Motto „STADT FÜRS LEBEN – Nachhaltig.Innovativ.Menschlich.“ statt. In der Vollversammlung wurde einstimmig die Resolution an die nächste Bundesregierung beschlossen, in deren Zentrum die Forderung nach der Integration der Positionen der Städte und Gemeinden in die einzelnen Politikbereiche und in der Folge deren Miteinbeziehung bei der Umsetzung des Regierungsprogrammes stand. In der Resolution wurden unter anderem folgende konkrete Forderungen gestellt:<sup>140</sup>

- Die Auswirkungen politischer Entscheidungen, aber auch von politischer Untätigkeit, werden zu allererst vor Ort spürbar und müssen auf kommunaler Ebene bewältigt werden. Österreichs Städte und Gemeinden müssen daher – angemessen ihrer Relevanz – bei sämtlichen grundsätzlichen und strategischen Entscheidungen als ernsthafte und gleichberechtigte Partnerinnen von Anfang an bei allen die kommunale Ebene betreffenden Vorhaben mit einbezogen werden.
- Der Österreichische Städtebund fordert die Berücksichtigung der unterschiedlichen Dynamiken in den Aus- und Aufgabenbe-

---

139 LGBl 24/2024.

140 Die vollständige Resolution steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <<https://www.staedtetag.at/archiv/2024/resolution/>> (17.7.2025).

reichen der Gebietskörperschaften und eine Anpassung der vertikalen Verteilung der gemeinschaftlichen Einnahmen im Rahmen des nächsten Finanzausgleiches (FAG), um die Finanzierbarkeit der kommunalen Leistungserbringung abzusichern. In Umsetzung des FAG 2024 sind dafür die Ausgabendynamiken der Gebietskörperschaften unter Beiziehung wissenschaftlicher Begleitung zu evaluieren.

- Die vorige Bundesregierung hat die dramatische Lage der Städte und Gemeinden erkannt und erste Schritte gesetzt. Die dahinterliegenden strukturellen Probleme müssen von der neuen Bundesregierung auf Augenhöhe mit den kommunalen Verbänden angegangen werden. Dafür ist unter Beiziehung von externen Expert\*innen ein Kommunalgipfel zeitnah einzuberufen.
- Der Österreichische Städtebund fordert den Bund auf, dem Klimawandel mit aller Kraft und Ernsthaftigkeit zu begegnen. Der Bund hat dabei seine Aufgabe der gesamtstaatlichen Koordination wahrzunehmen und ein Miteinander aller staatsrelevanten Institutionen (Interessenvertretungen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Wirtschaft, Medien, usw) zu fördern.
- Mit den Leistungen der Daseinsvorsorge erfüllen Städte und Gemeinden wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nicht nach rein ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt werden können. Die neue Österreichische Bundesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bereitstellung von Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge durch Vorgaben und Liberalisierungsbestrebungen – sowohl auf nationaler Ebene als auch in der EU – nicht verunmöglicht oder unverhältnismäßig erschwert wird.
- Demographische Veränderungen und anstehende Pensionierungen in zunehmender Anzahl stellen Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren vor große personelle Herausforderungen. Dies betrifft sowohl die Kommunalpolitik als auch die kommunale
- Verwaltung. Die neue Bundesregierung wird aufgefordert, der abnehmenden Bereitschaft zur Ausübung politischer Ämter mit Maßnahmen zur Attraktivierung der Kommunalpolitik entgegenzuwirken. Ein Fokus ist dabei auf junge Menschen zu richten (insbesondere auf derzeit massiv unterrepräsentierte junge Frauen). Die neue Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, die Leistungen und den Einsatz der Mitarbeiter\*innen in der öffentlichen Verwaltung zu würdigen und zu unterstützen.
- Einmal pro Legislaturperiode ist – so wie dies in Deutschland der Fall ist – von Seiten der Bundesregierung ein umfassender Bericht über die Lage der Städte und Gemeinden in Österreich dem Na-

tionalrat vorzulegen. Der/Die Präsident\*in des Österreichischen Städtebundes sowie jene/r des Österreichischen Gemeindebundes erhält bei der öffentlichen Behandlung des Berichts im Nationalrat Rederecht.

#### 4. **Österreichischer Gemeindetag**

Von 18. bis 19. Juni 2024 fand der 70. Österreichische Gemeindetag in Oberwart, Burgenland, unter dem Motto „**Gemeinsam Zukunft gestalten. Energie. Technologie. Natur**“ statt. Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes hat im Vorfeld des Gemeindetages ein umfangreiches Forderungspapier an die nächste Bundesregierung ausführlich diskutiert und schließlich parteiübergreifend am 17. September einstimmig beschlossen. Die Resolution „**Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes anlässlich der Nationalratswahlen und den Verhandlungen zur Regierungsbildung für die XXVIII. Legislaturperiode**“ umfasst die wichtigsten Forderungen, Vorschläge und Wünsche der österreichischen Gemeinden an den Bund in insgesamt neun Kapiteln: Bundesverfassung und kommunale Selbstverwaltung, Bürgernähe und moderne, effizient-digitalisierte Verwaltung, Finanzen, Gesundheit & Pflege, Kinderbetreuung & Schule, ländlicher Raum als nachhaltiger Lebens- und Wirtschaftsraum, Digitalisierung, Attraktivierung des Bürgermeister-Amtes & Frauenförderung in der Kommunalpolitik und Europa.

Mit der Resolution fordert der Gemeindebund, bereits gestartete Reformen und grundsätzliche Aufgabenreformen mit der Entflechtung der kommunalen Zuständigkeiten wie etwa im Gesundheits- oder Pflegebereich, der Elementarpädagogik und im Bildungsbereich fortzuführen und zu intensivieren bzw mit den kommunalen Spitzenverbänden dringend neu zu verhandeln. Die Rahmenbedingungen für die Gemeinden sind so zu gestalten, dass es ihnen möglich ist, ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die kommunale Selbstverwaltung weiter zu entwickeln. Eine faire Lastenverteilung bedarf auch einer klaren Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Österreich braucht ein Bekenntnis zum Schutz und Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung und zur Sicherung der ländlichen Gebiete als attraktive Lebensräume. Dies alles im Sinne der Schaffung von gleichwertigen und modernen Lebensverhältnissen in Stadt und Land.<sup>141</sup>

---

141 Die Kurzfassung der Resolution ist in Anhang 9 abgedruckt.

## **E. Finanzieller Föderalismus**

### **1. Einfachgesetzliche Entwicklungen**

#### *1.1. Finanzausgleichsgesetz*

- 1.1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das im Vorjahr beschlossene **Finanzausgleichsgesetz 2024** (FAG 2024, BGBl I 168/2023). Dieses wurde im Berichtsjahr insgesamt **vier Mal novelliert**:
- 1.1.2. Mit der ersten Novelle zum FAG 2024 (BGBl I 32/2024) wurden **redaktionelle Bereinigungen** bzw **Klarstellungen** vorgenommen: Es wurde ein Fehler im Inhaltsverzeichnis korrigiert sowie in § 25 Abs 1 FAG 2024 (Finanzzuweisung für Gesundheit, Pflege und Klima) der für die Gemeinden vorgesehene Betrag inklusive der Aufstockung um 6,0 Mio € zu Lasten Wiens genannt.
- 1.1.3. Die zweite Novelle zum FAG 2024 (BGBl I 48/2024) erging begleitend zu einer Änderung in Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG (BGBl I 47/2024), mit welcher Unklarheiten in Bezug auf die kompetenzrechtliche Beurteilung von **Abgaben auf Nichtnutzung (Leerstand) und Mindernutzung von „Volkswohnungen“** beseitigt wurden: § 16 Abs 1 FAG, welcher eine Aufzählung ausschließlicher Landes(Gemeinde)abgaben enthält, wurde um eine neue Z 4a „**Abgaben auf Wohnungsleerstände**“ ergänzt.
- 1.1.4. Mit der dritten Novelle zum FAG 2024 (BGBl I 59/2024) wurden Änderungen im Bereich der **Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder gemäß § 29a FAG 2024** im Rahmen des Konjunkturpakets „**Wohnraum und Bauoffensive**“ der Bundesregierung vorgenommen. Konkret wurden in § 29a Abs 11 und 12 FAG 2024 Änderungen bei den **Förderungsdarlehen an natürliche Personen über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA-Darlehen)** umgesetzt. Bedingung für die Gewährung von Zweckzuschüssen in Höhe von einer Milliarde Euro ist, dass diese Bundesmittel in den Jahren 2024 bis 2026 vom Land zusätzlich zu der aus Landesmitteln finanzierten Wohnbauförderung verwendet werden. Das galt nach bisheriger Rechtslage auch für die OeBFA-Darlehen. Diese Bestimmung entfällt nun für OeBFA-Darlehen.
- 1.1.5. Die vierte Novelle zum FAG 2024 (BGBl I 128/2024) wurde zusammen mit dem Bundesgesetz zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2025 (**Kommunalinvestitionsgesetz 2025 – KIG 2025**) beschlossen. Durch Änderungen in § 14 Abs 4 und § 28a FAG 2024 wird dabei die **Liquidität der Gemeinden verbessert**: Der Sonder-Vorschuss von 300 Millionen Euro wird, wie paktiert, von den Gemeinden in den Jah-

ren 2025 bis 2027 in drei Tranchen zu je 100 Millionen Euro rückerstattet, allerdings gewährt der Bund den Gemeinden eine zusätzliche Finanzzuweisung in Höhe von ebenfalls 300 Millionen Euro.

Um die Liquidität der Gemeinden zusätzlich zu verbessern, wird diese Finanzzuweisung an die Gemeinden nicht erst in den Jahren 2025 bis 2027, sondern bereits zur Gänze im Jahr 2025, und zwar schon im Jänner 2025 ausbezahlt. Da die Finanzzuweisung den Effekt des Sonder-Vorschusses auf die Zwischenabrechnung der Ertragsanteile ausgleichen soll, richtet sich die länder- und gemeindeweise Verteilung der Finanzzuweisung konsequenterweise nach den für die Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden anzuwendenden Schlüsseln.

## 1.2. *Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz*

1.2.1. Im Rahmen der im Berichtsjahr insgesamt zwei Mal stattgefundenen Tagungen der Landesfinanzreferentenkonferenz nahm eine **Reform des Österreichischen Stabilitätspakts** breiten Raum ein. So wurde im Rahmen der ersten Tagung am 15. März 2024 unter dem Vorsitz Niederösterreichs gefordert, dass

- für die Länder alle vorhandenen europarechtlichen und innerstaatlichen Spielräume für eine Übergangsregelung auszuschöpfen sind;
- die Guthaben auf den Kontrollkonten fortgeschrieben werden;
- den Ländern auf Grund der eingetretenen Lastenverschiebungen (siehe WIFO-Studie „Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen, eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028“) ein höherer Anteil an künftigen Defizitgrenzen zukommt;
- sämtliche Investitionen in Klimaschutz- und Klimawandelanpassung ausgenommen sind;
- sämtliche Pfade, Pläne und Berichte im Vorhinein mit den Ländern abgestimmt und erst nach Zustimmung der Länder der Kommission vorgelegt werden.

Ein „**Golden Plating**“ sei bei der innerstaatlichen Umsetzung der neuen Fiskalregeln jedenfalls zu vermeiden, wobei insbesondere jede Form von Sanktionsmechanismus auf subnationaler Ebene abgelehnt

wird, wenn ein solcher im Verhältnis EU-Österreich nicht zum Tragen kommt.<sup>142</sup>

Weitere behandelte Themen waren der **Aufbau- und Resilienzplan 2020–2026** (Länderinvestitionspaket),<sup>143</sup> ein **Sonderlimit für eine Neuverschuldung 2024**,<sup>144</sup> das Konjunkturpaket **„Wohnraum und Bauoffensive“**,<sup>145</sup> die Themen **„Pädagogische Assistenz“**,<sup>146</sup> und **„Ausbildung Personal im Bereich Elementarpädagogik“**,<sup>147</sup> die **Energieeffizienzrichtlinie III (EED III)**<sup>148</sup> sowie das Thema **„Lohn statt Taschengeld: Inklusive Beschäftigung am Arbeitsmarkt“**.

- 1.2.2. Im Rahmen der zweiten Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz am 6. November 2024 unter dem Vorsitz Oberösterreichs wurden die Forderungen im Hinblick auf eine Reform des Österreichischen Stabilitätspakts erneut bekräftigt;<sup>149</sup> auch ein Limit für die Verschuldung<sup>150</sup> sowie der Aufbau- und Resilienzplan 2020–2026 (Länderinvestitionspaket)<sup>151</sup> wurden wie bereits auf der ersten Tagung im Berichtsjahr behandelt. Daneben wurden **einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes**,<sup>152</sup> das Thema **„Saubere Heizen für Alle“**,<sup>153</sup> der **Klima- und Sozialfonds (KSF)**,<sup>154</sup> die **Renaturierungsverordnung**,<sup>155</sup> Novellen zum **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG)**<sup>156</sup> und eine Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Anwendung und **Umsetzung der VRV 2015** durch die Länder<sup>157</sup> behandelt.

---

142 VSt-3228/591 vom 15.3.2024. Siehe dazu auch Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 5.2.2. sowie Anhang 20.

143 VSt-4191/35 vom 15.3.2024.

144 VSt-3228/592 vom 15.3.2024

145 VSt-26/566 vom 15.3.2024.

146 VSt-998/4 vom 15.3.2024.

147 VSt-7829/56 vom 15.3.2024.

148 VSt-6693/216 vom 15.3.2024.

149 VSt-3228/599 vom 6.11.2024.

150 VSt-3228/598 vom 6.11.2024.

151 VSt-4191/39 vom 6.11.2024.

152 VSt-1459/304 vom 6.11.2024.

153 VSt-2508/7 vom 6.11.2024.

154 VSt-2373/3 vom 6.11.2024.

155 VSt-4791/361 vom 6.11.2024.

156 VSt-866/287 vom 6.11.2024.

157 VSt-6260 vom 6.11.2024.

## 2. **Fiskalrat**

2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenausschuss“ durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates<sup>158</sup> in den „Fiskalrat“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben – mit der Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.<sup>159</sup> Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates). Die Aufgaben des Fiskalrates werden in § 1 Abs 1 *leg cit* festgelegt und umfassen unter anderem die Einschätzung der finanzpolitischen Lage aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Qualität sowie die Abgabe von schriftlichen Empfehlungen zur Finanzpolitik unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen.

2.2. Im Dezember des Berichtsjahres wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2023 bis 2028** veröffentlicht. Dieser enthielt für die Länder und Gemeinden folgende relevante Punkte:

2.2.1. **Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht:** Das neuerlich sehr hohe Budgetdefizit im Umfang von 12,4 Mrd Euro führte zu einem deutlichen Anstieg der Staatsverschuldung. Das Budgetdefizit und Stock-Flow-Anpassungen<sup>160</sup> in der Höhe von 8,2 Mrd Euro ließen den gesamtstaatlichen Bruttoschuldenstand im Jahr 2023 in Summe um 20,6 Mrd Euro ansteigen. Zum Jahresende 2023 betrug der Bruttoschuldenstand 371,7 Mrd Euro.

Das hohe Budgetdefizit 2023 ist die Hauptursache für den Anstieg der Verschuldung auf Bundesebene um 16,8 Mrd Euro. Ein weiterer

---

158 BGBl I 149/2013.

159 Siehe unter anderem Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, ABi L 2013/140, 11.

160 Stock-Flow-Anpassungen sind Anpassungen des Schuldenstandes, die nicht durch die Entwicklung des Finanzierungssaldos erklärbar sind. Siehe dazu *Fiskalrat Austria*, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2023–2028 (2024) 38.

Teil des Anstiegs kann durch das zusätzliche Volumen an Rechtsträgerfinanzierungen für Einheiten der Bundesebene und von der OeBFA im Namen der Länder aufgenommenen Schulden im Umfang von 10,4 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr erklärt werden. Der Anstieg der Verschuldung der ÖBB aus den Vorjahren, der auch dem Bund zugeordnet wird, setzte sich im Jahr 2023 fort (+3 Mrd Euro auf 31,7 Mrd Euro). Die **Bruttoverschuldung der Landes- und Gemeindeebene** betrug im Jahr 2023 46,8 Mrd Euro und stieg damit im Vorjahresvergleich um 3,4 Mrd Euro an. Dazu trug vor allem der Anstieg der Bruttoverschuldung der Stadt Wien und des Landes Steiermark im Umfang von 1,3 Mrd Euro bzw 0,9 Mrd Euro bei. Als einziges Bundesland Österreichs konnte Oberösterreich die Bruttoverschuldung geringfügig reduzieren, bei den Gemeinden gelang dies im Aggregat nur in Kärnten. Die Verschuldung der Sozialversicherungsträger erhöhte sich 2023 um 0,4 Mrd Euro auf 1,2 Mrd Euro.<sup>161</sup>

- 2.2.2. Der Bericht enthält ein eigenes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene.<sup>162</sup> Darin wird zunächst festgestellt, dass sich der **Finanzierungssaldo laut Maastricht** auf Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2023 um 5,5 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr beträchtlich verschlechtert hat. Nach einem Maastricht-Überschuss in Höhe von 2,7 Mrd Euro oder 0,6 % des BIP im Vorjahr verzeichneten die beiden Subsektoren im Jahr 2023 zusammen ein Budgetdefizit in Höhe von 2,8 Mrd Euro oder 0,6 % des BIP. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war einerseits der Einbruch der Einnahmendynamik im Vergleich zum Vorjahr (2022: +13,1 %; 2023: +3,5 %; 5-Jahresdurchschnitt: +4,3 %). In dieser Entwicklung spiegeln sich die Rezession sowie der Einnahmenverzicht infolge der ökosozialen Steuerreform, der anteilig auf das Aufkommen aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden durchschlägt, wider. Andererseits stiegen im Jahr 2023 die Ausgaben im Sog des starken Preisauftriebs an, der sich insbesondere bei der signifikanten Anpassung der Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch durch die Etablierung zahlreicher Anti-Teuerungsmaßnahmen beim Anstieg der Transferleistungen an private Haushalte zeigte. Der Anstieg der Ausgaben der Landes- und Gemeindeebene verlief mit 11,2 % im Jahresabstand klar überdurchschnittlich (5-Jahresdurchschnitt: +6,5 %).<sup>163</sup>

---

161 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2023–2028, 39.

162 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2023–2028, 67 ff.

163 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2023–2028, 67.

2.2.3. Der Fiskalrat hält fest, dass der große Konsolidierungsbedarf ein weitreichendes Maßnahmenbündel erfordere, das sich realistischerweise sowohl auf die Ausgaben- als auch auf die Einnahmenseite beziehen wird. Empirischen Untersuchungen folgend, wirken ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen budgetär nachhaltiger. In jedem Fall soll ein ausgewogenes Gesamtkonzept über einen Konsolidierungspfad beschlossen werden, der sich auf die gesamte Legislaturperiode bezieht. Ausgewogenheit meint in diesem Zusammenhang die Zusammensetzung der Maßnahmen hinsichtlich Betroffenheit verschiedener Gruppen der Bevölkerung (Verteilungswirkungen), Umfang, Tempo, Dauer und Staffelung über den Anwendungszeitraum.<sup>164</sup>

2.2.4. Zur Stärkung der Effizienz und Erschließung von Einsparungspotenzialen empfiehlt der Fiskalrat außerdem eine tiefgehende Evaluierung des Förderwesens.

Eine Gesamtstrategie zum heimischen Förderwesen soll einerseits die Minimierung von Zielkonflikten, Doppelgleisigkeiten und Mitnahmeeffekten sowie andererseits die Erhöhung der Transparenz und Treffsicherheit ins Zentrum der Reformbemühungen rücken. Dies schließt eine verbesserte Koordination der fördernden Stellen innerhalb einer Gebietskörperschaft und deren zum Teil ausgelagerten Fördereinrichtungen, aber auch zwischen den Gebietskörperschaften ein.

Eine systematische Durchforstung und Evaluierung aller Förderungen soll hinsichtlich Zielsetzung und -erreichung, eingesetzter Fördermittel und möglicher, alternativer, (kosten-)effizienterer Politikmaßnahmen zur Zielerreichung erfolgen. Wie bei den Förderungen soll bei der Wahl alternativer Instrumente (zB regulatorische Maßnahmen) neben deren Effektivität und Kosteneffizienz stets auf den damit verbundenen bürokratischen und administrativen Aufwand geachtet werden.

Die Schaffung einer Datenbasis für Haushaltseinkommen ist wichtig, um die Treffsicherheit zukünftiger Maßnahmen zu erhöhen und dadurch eine geringere budgetäre Belastung zu ermöglichen.<sup>165</sup>

2.2.5. Um den Konsolidierungsprozess zu begleiten und die langfristige Schuldentragfähigkeit Österreichs abzusichern, empfiehlt der Fiskal-

---

164 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2023–2028, 8.

165 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2023–2028, 10 f.

rat abschließend jedenfalls die Beachtung folgender budgetpolitischer Grundsätze:

- Maßnahmen der kurzfristigen Konsolidierung müssen mit mittelfristig wirksamen, strukturellen Maßnahmen einhergehen.
- Konsolidierungsmaßnahmen sollen die intendierte Wirkung von Konjunkturmaßnahmen nicht konterkarieren und folglich in eine umfassende fiskalpolitische Strategie eingebettet werden.
- Konsolidierungsmaßnahmen müssen eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen Bevölkerungsgruppen und Gleichheitsüberlegungen als wichtige Kriterien berücksichtigen; eine aktive Kommunikation über Konsolidierungsnotwendigkeiten, Ziele und Vorhaben zur Zielerreichung ist für eine möglichst friktionsfreie Umsetzung essenziell.
- Bei einer Konsolidierung ist auf die Struktur der Einnahmenerhöhung (Erzielung von „Doppeldividenden“) bzw der Ausgabenkürzung (Vermeidung von linearen Kürzungen) zu achten; eine nachhaltige Konsolidierung ist auf der Ausgabenseite wahrscheinlicher.
- Ein strenger Budgetvollzug über mehrere Jahre unterstützt die Einhaltung eines gewählten Konsolidierungspfades.
- Parlamentarische Prozesse (Begutachtungsfristen, Gesetzesvorlagen und -initiativen mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung) sollen ohne Abkürzung eingehalten werden.
- Neue Maßnahmen dürfen nur bei entsprechender Gegenfinanzierung etabliert werden.
- Opportunitätskosten des Nichthandelns (zB potenziell notwendige Zertifikatszukäufe und Strafzahlungen, längerfristige Folgekosten) sollen stets bedacht werden.
- Treffsicherheit von Maßnahmen durch entsprechende Datengrundlagen, Maßnahmendesign etc gewährleisten.
- Zusätzliche Ausgaben in der öffentlichen Verwaltung sollen nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn den Ausgaben im selben spezifischen Bereich eine Prüfung über Einsparungsmöglichkeiten vorausgegangen ist.
- Planungssicherheit und Kontinuität in der Umsetzung sollen bei den Zielgruppen der Wirtschaftspolitik durch Vermeidung einer „Stop-and-Go-Politik“ sowie durch hohe Realisierungswahrscheinlichkeit von angekündigten Maßnahmen gewährleistet werden.

- Zusätzliche Komplexität in Rechtsgrundlagen soll vermieden werden, um Bürokratie und Administrationsaufwand in der Verwaltung und bei den Adressaten möglichst gering zu halten.<sup>166</sup>

### 3. **Konsultationsmechanismus**

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, wurde dies im Berichtsjahr 2024 in insgesamt **12 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, häufig wegen zusätzlicher Kosten, einem erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand sowie befürchteter Mindereinnahmen. In **keinem Fall** gab es ein Verlangen eines Bundeslandes nach **Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I 35/1999.<sup>167</sup>

---

166 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2023–2028, 11 f.

167 Anhang 10.

## F. Kooperativer Föderalismus

### 1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,<sup>168</sup> so auch im Berichtsjahr 2024. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist grundsätzlich eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungs- und Harmonisierungstendenzen sowie in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.<sup>169</sup>

### 2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

2.1. Neben der im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen erfolgten Bund-Länder-Koordination gab es auch im Bereich der Art 15a B-VG-Vereinbarungen im Berichtsjahr interessante Entwicklungen. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern (vertikale Koordination) oder zwischen Ländern untereinander (horizontale Koordination). Zudem können Bund und Länder auf der Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung<sup>170</sup> mit anderen Rechtsträgern vergleichbare Verträge schließen, bei denen es sich allerdings nicht um Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.<sup>171</sup>

---

168 Vgl. *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), Bundesländer und Landtage (2012) 37 (52).

169 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), Kooperativer Föderalismus in Österreich (2010); ferner *ders*, Austria's Cooperative Federalism, in: Bischof/Karlhofer (Hg), Austrian Federalism in Comparative Perspective (2015) 11 ff.

170 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl I 61/1998).

171 Vgl. umfassend *Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie Verbindungsstelle der Bundesländer* (Hg), Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG. Ein Leitfadens für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen (2015).

Gerade in jüngerer Vergangenheit wurde vom Instrument der Art 15a-Vereinbarungen häufiger als früher Gebrauch gemacht.<sup>172</sup> Die Vereinbarungen beruhen auf Freiwilligkeit und bieten die Möglichkeit einer koordinierten Regelung und Vorgehensweise unbeschadet der jeweils vorherrschenden Kompetenzlage. Insofern konnte durch die steigende Bedeutung dieses Instruments bislang vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.<sup>173</sup> Im Berichtsjahr hat sich der zunehmende Trend der Inanspruchnahme dieses Instruments der Bund-Länder-Zusammenarbeit weiter bestätigt, wie die folgenden Ausführungen aufzeigen. Allerdings standen im Jahr 2024 mehr Art 15a B-VG-Vereinbarungen in Diskussion als schlussendlich tatsächlich kundgemacht worden sind.

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung durchaus bewährt, wenngleich zum Teil langwierige Verhandlungen mit ihnen verbunden sind. Vor allem bei komplexen Materien wird vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt der Einführung einer neuen Bundeskompetenz beschritten.<sup>174</sup> Das Institut für Föderalismus begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen,<sup>175</sup> wenngleich einzuwenden ist, dass in bestimmten Konstellationen der Rechtsanwender vor gewisse Herausforderungen gestellt werden könnte (zB bei Widersprüchen zwischen einer Art 15a B-VG-Vereinbarung und dem damit korrelierenden Gesetz).

2.2. Folgende Vereinbarungen gemäß **Art 15a Abs 1 B-VG** zwischen dem Bund und einzelnen oder allen Ländern wurden im Berichtsjahr 2024 **kundgemacht**:

- Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Artikel 15a B VG, mit der die Verrechnung der Differenzbeträge zwischen den Kostenhöchstsätzen der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B VG und den tatsächlich entstandenen Kosten für sämtliche in organisierten Unterkünften untergebrachten Personen inklusive der Unterbringung, Versorgung und Betreuung

---

172 Siehe die Analyse nachfolgend unter Punkt 2.5. Vgl auch *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127 ff.

173 Vgl *Bußjäger/Schramek*, Catch22, 341 ff.

174 Vgl dazu auch *Lukan*, Koordination und Kooperation im Bundesstaat – Determinanten und Begriffsabgrenzung, in: Gotthard et al (Hg), Kooperation und Koordination als Rechtsentwicklungstrends (2014) 17 (25).

175 Vgl *Bußjäger/Lütgenau/Thöni*, Föderalismus im 21. Jahrhundert (2012) 16 f.

- von vulnerablen Personengruppen ermöglicht werden soll (Realkostenverrechnungsvereinbarung Bund – Wien);<sup>176</sup>
- Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15a B-VG über die Verwaltungsüberprüfung des Projekts „INTER-ACT Office Vienna 2021–2027“ durch das Land Wien als Kontrollinstanz gemäß Art. 46 Abs. 3 der Interreg-Verordnung;<sup>177</sup>
  - Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank;<sup>178</sup>
  - Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee;<sup>179</sup>
  - Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung des Baus der Regionalstadtbahn Linz;<sup>180</sup>
  - Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird;<sup>181</sup>
  - Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird;<sup>182</sup>
  - Vereinbarung gemäß Artikel 15a B VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich („Frühe-Hilfen-Vereinbarung“);<sup>183</sup>
  - Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2024 bis 2028;<sup>184</sup>

---

176 BGBl I 1/2024 und W LGBl 1/2024.

177 BGBl I 4/2024 und W LGBl 10/2024.

178 BGBl I 138/2024 und zB T LGBl 56/2024.

179 BGBl I 146/2024 und V LGBl 69/2024.

180 BGBl I 148/2024 und Oö LGBl 89/2024.

181 BGBl I 152/2024 und zB B LGBl 109/2024 (weitere Kundmachungen in Ländern Anfang 2025).

182 BGBl I 149/2024 und zB K LGBl 65/2024.

183 BGBl I 136/2024 und zB S LGBl 51/2024 oder T LGBl 48/2024.

184 BGBl I 63/2024 und zB B LGBl 43/2024 (div Kundmachungen über das Inkrafttreten in einzelnen Bundesländern, zB T LGBl 61/2024 [für Tirol] oder BGBl I 142/2024 [für Kärnten und Niederösterreich]).

Eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde zwar im **Berichtsjahr 2024 beschlossen**, jedoch **erst im darauffolgenden Jahr 2025 kundgemacht**:

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung).<sup>185</sup>

2.3. In **Diskussion** stand im Jahr 2024 schließlich der Abschluss bzw die Ausarbeitung folgender Vereinbarungen:

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über verpflichtende Eintragungen in die Heimtierdatenbank;<sup>186</sup>
- Vereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel;<sup>187</sup>
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder.<sup>188</sup>

2.4. Im Berichtsjahr ist **keine neue Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern untereinander** in Kraft getreten.

2.5. Im Allgemeinen ist bezüglich der Art 15a B-VG-Vereinbarungen hervorzuheben, dass die Anzahl der Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern seit dem Jahr 2000 merklich zugenommen hat. Für das Berichtsjahr 2024 ist festzuhalten, dass zwischen dem Bund und den Ländern mehr Vereinbarungen als im Vorjahr abgeschlossen wurden. Insgesamt sind im Jahr 2024 **neun Vereinbarungen in Kraft getreten**. Dies macht das Berichtsjahr (zusammen mit dem Jahr 2022) zum Jahr mit den meisten verabschiedeten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG seit Bestehen dieses Instruments.

---

185 MRV 100/9, beschlossen am 29.5.2024; 2657 BlgNR XXVII.GP. Kundmachung BGBl I 3/2025; Kundmachungen in den Ländern Anfang 2025, zB T LGBl 3/2025 oder zB oder S LGBl 9/2025.

186 Beschluss der LandestierschutzreferentInnenkonferenz vom 25. Oktober 2023 (VSt-4921/22 vom 27.10.2023); Diskussion von Entwürfen.

187 MRV 107e/9, Umlaufbeschluss vom 25. November 2024.

188 Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 6. Oktober 2024 (VSt-6260 vom 6.11.2024); Unterfertigung durch LH erfolgt.

### 3. **Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene**

#### 3.1. **Überblick**

Für die österreichischen Länder war im Berichtsjahr hinsichtlich der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union zunächst die Forderung nach einem Bürokratieabbau auf EU-Ebene von Interesse.<sup>189</sup> Darüber hinaus war 2024 auch die Senkung des Schutzstatus des Wolfes auf EU-Ebene ein Thema.<sup>190</sup> Schließlich setzten sich die österreichischen Länder auch für eine Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen für die EU-makroregionalen Strategien mit Beteiligung der österreichischen Bundesländer (EU-Donauraumstrategie und EU-Alpenraumstrategie) in Bezug auf die Förderperiode 2028+ und den mehrjährigen Finanzrahmen ein.<sup>191</sup> Auch dieses Berichtsjahr war insgesamt von der rechtzeitigen Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geprägt.<sup>192</sup>

#### 3.2. **Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG**

- 3.2.1. **Betreffend das Länderbeteiligungsverfahren<sup>193</sup> nach Art 23d B-VG<sup>194</sup> wurden im Jahr 2024 von den Ländern **drei einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen und ferner **vier gemeinsame Länderstellungnahmen<sup>195</sup> in EU-Angelegenheiten**, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen, abgegeben. Die drei einheitlichen Stellungnahmen ergingen dabei zu folgenden Vorhaben:**

---

189 Siehe hierzu den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz zum Thema „Ein neues Kapitel für Europa aufschlagen – EU-Bürokratieabbau“ vom 3. April 2024 (VSt-4885/10 vom 3. April 2024).

190 Siehe hierzu den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz zum Thema „Senkung des Schutzstatus der Tierart Wolf (Canis lupus)“ vom 3. April 2024 (VSt-2776/54 vom 3. April 2024).

191 Siehe hierzu den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz zum Thema „Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen für die EU-makroregionalen Strategien mit Beteiligung der österreichischen Bundesländer (EU-Donauraumstrategie und EU-Alpenraumstrategie) in Bezug auf die Förderperiode 2028+ und den mehrjährigen Finanzrahmen“ vom 27. November 2024 (VSt-6203/41 vom 27. November 2024).

192 Vgl zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 2015, 143 ff.

193 Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359 ff.

194 Siehe auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl 775/1992 idF BGBl I 2/2008 oder zB Vbg LGBl 47/1992).

195 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 12.

3.2.2. Die erste einheitliche Stellungnahme im Berichtsjahr 2024 erging zu einem **Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates**, mit dem im Namen der Europäischen Union eine **Änderung des Berner Übereinkommens** dahingehend angestrebt werden soll, als die **Tierart Wolf (Canis lupus)** im Anhang II (streng geschützte Tierarten) des Berner Übereinkommens gestrichen und in Anhang III (geschützte Tierarten) des Berner Übereinkommens aufgenommen werden soll.<sup>196</sup> Die Kommission schlägt vor, dass die Europäische Union den Änderungsvorschlag im Hinblick auf die 44. Sitzung des Ständigen Ausschusses (2. bis 6. Dezember 2024) vorlegt oder möglicherweise eine frühere außerordentliche Sitzung beantragt. Sobald die Änderung der Anhänge der Berner Konvention (Verschiebung der Tierart Wolf von Anhang II zu Anhang III) in Kraft tritt, wäre es der Europäischen Union möglich, selbst Änderungen vorzunehmen bzw die entsprechenden Anhänge der FFH-Richtlinie anzupassen.

In Übereinstimmung mit den Erwägungen der Kommission in ihrem Vorschlag vom 20. Dezember 2023, COM(2023) 799 final, gehen die Bundesländer davon aus, dass sich der **Erhaltungszustand des Wolfes** in den letzten Jahrzehnten **positiv entwickelt** hat. Die Tierart Wolf hat sich auf dem gesamten Kontinent erfolgreich erholt; das Verbreitungsgebiet dieser Art und ihre Population haben ein bedeutendes Niveau erreicht.

Die Bundesländer sind ebenfalls der Meinung, dass die weitere Ausdehnung des Verbreitungsgebiets des Wolfes in Europa und seine Rekolonisierung in weiteren Territorien zu zunehmenden sozioökonomischen Herausforderungen im Hinblick auf die Koexistenz mit menschlichen Tätigkeiten führen, insbesondere aufgrund von Schäden an Nutztieren, die bereits ein erhebliches Niveau erreicht haben und immer mehr Regionen und EU-Mitgliedstaaten betreffen.

Aufgrund der eingehenden Analyse der Kommission vertreten auch die Bundesländer die Meinung, dass es nunmehr angebracht erscheint, das **Schutzniveau der Tierart Wolf anzupassen**, indem sie statt im Anhang II (streng geschützte Tierarten) des Berner Übereinkommens in den Anhang III (geschützte Tierarten) des Berner Übereinkommens aufgenommen wird. Das sich daraus in Verbindung mit Artikel 7 des Berner Übereinkommens ergebende Schutzniveau erscheint aufgrund der in der Analyse der Kommission dargestellten Situation auch für die Bundesländer als ausreichend.

---

196 VSt-2776/41 vom 21.2.2024.

Der Vertreter bzw die Vertreterin Österreichs im Rat wird daher aufgefordert, dem Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2023, COM(2023) 799 final, zuzustimmen. Der Vertreter bzw die Vertreterin Österreichs hat durch seine bzw ihre Stimmabgabe im Rat dazu beizutragen, dass die Kommission durch den Rat ermächtigt wird, dem Ständigen Ausschuss des Berner Übereinkommens im Namen der Union einen Vorschlag zu übermitteln, mit welchem die Tierart Wolf (*Canis lupus*) aus der Anlage II (streng geschützte Tierarten) gestrichen und in die Anlage III (geschützte Tierarten) aufgenommen wird.

- 3.2.3. Eine weitere einheitliche Stellungnahme erging zur **Verordnung über die Wiederherstellung der Natur**.<sup>197</sup> Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. April 2024 unter anderem mit dem Entwurf einer Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und fasste dabei den Beschluss, die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMKUEMIT) an die einheitlichen Länderstellungen vom November 2022 und Mai 2023 zu erinnern, mit denen der Verordnungsentwurf „Wiederherstellung der Natur“ abgelehnt wird, und ihre verfassungsrechtliche Verpflichtung, bei der anstehenden Schlussabstimmung im Rat der EU die Verordnung abzulehnen.

Am 17.6.2024 wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur **im Rat der EU angenommen**. Österreich stimmte dabei für das Vorhaben; diese Stimme war dabei entscheidend, da durch die **Zustimmung Österreichs die erforderliche Repräsentanz von 65 % der EU-Bevölkerung knapp erreicht** wurde.<sup>198</sup>

Das Abstimmungsverhalten der zuständigen BMKUEMIT, Eleonore Gewessler, beschäftigte die österreichische Innenpolitik und fand nicht zuletzt aufgrund der knappen Mehrheitsverhältnisse ein großes, auch internationales mediales Echo.<sup>199</sup> Auch aus juristischer Sicht wirft der Vorgang Fragen auf: Insbesondere sah sich die Bundesministerin dem Vorwurf ausgesetzt, sich über eine **rechtsverbindliche einheitliche Stellungnahme der Länder hinweggesetzt** zu haben, welche sich gegen eine Zustimmung Österreichs zur Renaturierungs-VO ausgespro-

---

197 VSt-4791/289 vom 3.4.2024.

198 Vgl das detaillierte Abstimmungsergebnis auf <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11308-2024-INIT/de/pdf> (17.7.2025).

199 So wurde etwa der Begriff „Renaturierung“ von der Forschungsstelle Österreichisches Deutsch zum Österreichischen Wort des Jahres 2024 gekürt: <<https://oewort.at/wort-des-jahres/2024/>> (17.7.2025).

chen hatten; auch hätte gemäß § 5 Bundesministeriengesetz (BMG) vor der Abstimmung im Rat der EU ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) hergestellt werden müssen, was unterblieben ist. In Bezug auf die **Bindungswirkung der Länderstellungnahme** entwickelte sich eine juristische Kontroverse, die freilich von zwei Ländern selbst verursacht wurde, indem sie sich nach Beschlussfassung der ablehnenden Stellungnahme für eine Zustimmung Österreichs zum Verordnungsentwurf aussprachen.<sup>200</sup>

Die **Frage nach dem Zustandekommen einer einheitlichen Länderstellungnahme sowie der Bindungswirkung einer einheitlichen Länderstellungnahme** (und ein mögliches Abgehen davon) beschäftigte daraufhin die österreichische Innenpolitik intensiv. Dazu sind auch verschiedene Rechtsmeinungen vertreten worden.<sup>201</sup> Relativ klar scheint zu sein, dass **ein informelles Abstandnehmen eines oder mehrerer Bundesländer nicht ausreicht**, die Bindungswirkung einer einheitlichen Länderstellungnahme aufzuheben. Gute Argumente, insbesondere die **bisherige Staatspraxis**, wonach die Abänderung einheitlicher Länderstellungnahmen im selben Verfahren zustande ge-

---

200 Siehe dazu etwa „Wien und Kärnten wollen EU-Renaturierungsgesetz nicht mehr blockieren“, in: Die Presse vom 17.5.2024 sowie „Wien und Kärnten wollen Blockade des EU-Renaturierungsgesetzes lösen“, in: Der Standard vom 17.5.2024. Zu beachten ist idZ auch, dass sowohl Kärnten als auch Wien von ihrer ursprünglichen, ablehnenden Position nur unter der ausdrücklichen Bedingung abgewichen sind, dass vom Bund eine ausreichende Finanzierung sichergestellt wird (vgl. das Schreiben von Kärnten und Wien vom 17. Mai 2024, VSt-4791/293 vom 21.5.2024 sowie den den Wiener Entwurf zur Abänderung der einheitlichen Länderstellungnahme, VSt-4791/295 vom 23.5.2024). Eine Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung durch den Bund ist aber nach wie vor nicht in Sicht, wie sich auch dem Schreiben des BML vom 14.1.25 (VSt-4791/379 vom 15.1.2025) entnehmen lässt: „Sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, tragen die jeweiligen Gebietskörperschaften gemäß § 2 Finanz-Verfassungsgesetz den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.“

201 Siehe dazu „Weg zur Renaturierung ‚absolutes Neuland‘“, in: tirol.orf.at vom 23.5.2024, <<https://tirol.orf.at/stories/3258217/>> (17.7.2025); oder auch „Gewessler gegen alle: Worum es im Streit um die Natur geht“, in: kurier.at vom 27.5.2024, <<https://kurier.at/politik/inland/frage-antwort-gewessler-renaturierung-eu-spoe-wien-streit/402905460/>> (17.7.2025).

kommen ist wie der ursprüngliche Beschluss für eine solche, sprechen **für die Notwendigkeit eines „*contrarius actus*“**.<sup>202</sup>

- 3.2.4. Die dritte und letzte einheitliche Stellungnahme des Berichtsjahres 2024 erging zur Mitteilung „**EU-Klimaziel für 2040**“ COM(2024) 63.<sup>203</sup> Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) wurden die Treibhausgasreduktionsziele für die Jahre 2030 (minus 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990) und 2050 (Treibhausgasneutralität) verbindlich festgesetzt. Gemäß Art 4 Abs 3 Europäisches Klimagesetz ist zusätzlich auch für das Jahr 2040 ein unionsweites Klimaziel festzulegen. Am 6. Februar 2024 hat die EK die Mitteilung „**Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft**“ veröffentlicht. Darin empfiehlt sie, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2040 um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und eine Diskussion mit allen Interessenträgerinnen und -trägern einzuleiten. In der Mitteilung sieht die Kommission einige grundlegende politische Voraussetzungen vor, die jedenfalls erfüllt sein müssen, um das 90-Prozent-Ziel für 2040 zu erreichen. Beispielsweise sind die vollständige Umsetzung sämtlicher legislativer Maßnahmen im Rahmen des Green Deal bis 2030 sowie die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu nennen. Konkrete Legislativvorschläge sollen erst nach den Europawahlen von der neuen Kommission vorgelegt und mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten vereinbart werden.

Die Bundesländer begrüßen die Empfehlung der Europäischen Kommission zu einer 90-Prozent-Emissionsreduktion bis zum Jahr 2040 und sehen das Reduktionsziel als wichtigen Meilenstein auf dem Weg zum EU-Klimaneutralitätsziel 2050 an. Dennoch wird im Rahmen einer einheitlichen Stellungnahme darum gebeten, unter anderem folgende

---

202 S dazu ausführlich *Bußjäger/Klebensberg*, Die Einheitliche Länderstellungnahme im Länderbeteiligungsverfahren gemäß Art. 23d B-VG in Österreich am Beispiel der Renaturierungsverordnung der Europäischen Union, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (EZFF) (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2025 (im Druck). Hervorzuheben ist auch, dass der Bund die Bindungswirkung einer einheitlichen Stellungnahme der Länder bislang nie in Frage gestellt hat. Insbesondere ist diesbezüglich zu erwähnen, dass im Berichtsjahr betreffend den Vorschlag für eine EU-Kommunalwahlrichtlinie (COM[2021] 733) die bindende Wirkung der einheitlichen Stellungnahme der Länder vom 21. März 2022 (VSt-2806/11 vom 21.3.2022) seitens des Bundes berücksichtigt und dem Richtlinien-vorschlag dementsprechend (im sog Schweigeverfahren im Juni 2024 ausdrücklich) nicht zugestimmt wurde.

203 VSt-5960/17 vom 10.5.2024.

Klarstellungen und Aspekte in den Verhandlungen auf europäischer Ebene einzubringen:

- Unterstützungsleistungen für grüne Technologien und Maßnahmen, wie etwa die in der Mitteilung angesprochenen öffentlichen Investitionen mit einer Mischung aus Zuschüssen, Darlehen, Eigenkapital, Garantien, Beratungsdiensten und anderen öffentlichen Unterstützungen, werden für die Erreichung des 90-Prozent-Ziels als in hohem Maße erforderlich erachtet.
- Kritisch angemerkt wird, dass in der Empfehlung stark auf technische Lösungen (wie zB Carbon Capture and Storage/Utilization) gesetzt wird, die teilweise noch nicht im notwendigen Maß ausgereift sind. Die Minderung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen sollte daher nach wie vor das vorrangige Prinzip sein und sollte auch bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.
- Abschließend soll auf den Punkt einer gerechten Transition eingegangen werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft inklusiv gestaltet wird und alle Bevölkerungsgruppen miteinbezieht. Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, obdach- und wohnungslose sowie geflüchtete Menschen leiden stärker unter extremen Wetter- und Klimabedingungen als die Gesamtbevölkerung. Dies wird unter anderem laufend steigende Ausgaben für Pflege und Betreuung bedeuten und den Gesundheits- und Sozialbereich voraussichtlich überproportional zu anderen gesellschaftlichen Sektoren belasten. Um die bereits stattfindenden negativen Einflüsse zu mildern und auf die zukünftigen Anforderungen zeitgerecht reagieren zu können, ist die Bereitstellung gesonderter Mittel für den Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich.

3.2.5. Hinsichtlich der gemeinsamen Länderstellungnahmen sind zunächst zwei Stellungnahmen zu nennen, die zu zwei dem **Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen (BZVKS)** erteilten Genehmigungsbescheiden für Zuchtprogramme für die Rassen „Curly Horse“ und „Shire Horse“, Grundsätze für die Zucht der Rasse „Curly Horse“ sowie die Ausweitung des geographischen Gebiets auf Österreich und die Schweiz für die Rasse „Shire Horse“ ergangen sind.<sup>204</sup>

3.2.6. Eine weitere gemeinsame Länderstellungnahme erging zum **Antrag des Niederländischen Welsh- und Cob-Zuchtbuches (NWPCS)** um Genehmigung einer Erweiterung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich.<sup>205</sup>

3.2.7. Die vierte und letzte gemeinsame Länderstellungnahme des Berichtsjahres 2024 erging unter dem Titel **„Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften mit räumlichen Auswirkungen im Zuständigkeitsbereich der Länder“**.<sup>206</sup> In der Stellungnahme verweisen die Länder auf die in der „Erklärung der Landeshauptleute „EU-Zukunftsszenarien der österreichischen Länder“ genannten Grundprinzipien betreffend die Ausgestaltung von Unionsrecht unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und fordern den Bund auf, die für die fristgerechte und ordnungsgemäße Umsetzung von Unionsrechtsakten (beispielfhaft werden die RED III, die Wiederherstellungsverordnung der Natur, das Bodenüberwachungsgesetz sowie die Taxonomieverordnung genannt) erforderlichen innerstaatlichen Koordinationsprozesse zeitgerecht und unter Bedachtnahme auf mögliche Auswirkungen auf Länderzuständigkeiten aufzusetzen. Dabei sind die Länder frühzeitig und gleichberechtigt in die erforderlichen **Abstimmungs- und Vorbereitungsprozesse** einzubinden.

Dies umfasst sowohl die Phase der Ausarbeitung der entsprechenden Regelungen auf EU-Ebene, insbesondere aber auch die Vorarbeiten für die erforderlichen nationalen Umsetzungsschritte, wie zB die Ausgestaltung von Umsetzungsrechtsakten oder vorbereitenden Grundlagenstudien.

Im Speziellen halten die Länder zur **RED III** fest:

- Der Bund wird um Klärung zum Status bzw der weiteren Vorgangsweise zum angekündigten Gesetzesvorhaben **„Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz (EABG)“** ersucht.
- Die Länder fordern die Offenlegung aller Studien zu Methoden und Zahlengerüste betreffend einer (möglichen) innerstaatlichen Aufteilung der erforderlichen Energiemengen; derzeit besteht Unklarheit bzw erhebliche Bedenken zu den bislang im Rahmen des Bund-Länderdialogs kolportieren Zahlen.

---

205 VSt-6880/2 vom 6.8.2024.

206 VSt-89/422 vom 18.11.2024.

- Für etwaige zukünftige Aufteilungen soll aus Sicht der Länder auf Energiemengen bzw -leistungen anstatt auf Flächenanteile abgestellt werden.
- Der Bund wird um Klärung zum Mapping-Verfahren<sup>207</sup> ersucht, inwiefern der Bund dies über die vorliegenden Arbeiten bzw den ÖNIP bereits als erledigt ansieht, wie dies durch den Bund informell artikuliert wurde.
- Die Länder ersuchen um Information über den weiteren Zeitplan sowie die Gestaltung des innerstaatlichen Prozesses zur RED III Umsetzung.
- Der Bund wird ersucht, bei der weiteren Bearbeitung bei Fragen mit möglichen Auswirkungen auf die Raumplanung auch die Länder in ihrer Raumordnungskompetenz einzubeziehen; jedenfalls sollte ein regelmäßiger fachlicher Austausch dazu im Rahmen der ÖROK stattfinden.

Zur **Wiederherstellungsverordnung der Natur** halten die Länder fest:

- Der Bund wird ersucht, die Länder in ihrer Raumordnungskompetenz (sowie den Städte- und Gemeindebund) bei allen Fragen (Mapping, Abgrenzungen, Gebietseinheiten und Daten, Monitoring) betreffend Wiederherstellung von städtischen Ökosystemen (Art 8) aktiv einzubeziehen.
- Die Länder treten dafür ein, die dazu notwendigen Monitoringarbeiten als Vertiefung des abgestimmten ÖROK-Monitorings zur Flächeninanspruchnahme und Versiegelung im Rahmen der ÖROK umzusetzen und die notwendigen Abgrenzungsfragen im Rahmen der ÖROK zu bearbeiten.
- Der Bund wird ersucht, gemeinsam mit den Ländern zu klären, inwiefern in der Umsetzung der Wiederherstellung von städtischen Ökosystemen die Planungshoheit der örtlichen Raumplanung der Städte und Gemeinden eingeschränkt wird.

### 3.3. *Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten*

- 3.3.1. Die wichtigsten **Einrichtungen** der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam

---

207 Unter dem Mapping-Verfahren (auch: Flächenpotenzialanalyse) wird das Verfahren zur Identifizierung von Flächen, die für den Ausbau erneuerbarer Energien geeignet sind, verstanden.

mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die einheitliche und/oder gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die **Österreichische Raumordnungskonferenz** und das **Österreichische Institut für Bautechnik**. In beratender Funktion sind ebenso der 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** zu erwähnen.

3.3.2. Letzterem gehören je zwei Vertreterinnen bzw Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage sowie je eine Vertreterin bzw ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.<sup>208</sup> Im Berichtsjahr 2024 fand **keine Sitzung** des **Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** statt.

3.3.3. Dem **Nationalen Sicherheitsrat** (NSR) gehört unter anderem eine Vertreterin bzw ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an.<sup>209</sup> Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes ([www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/nationaler-sicherheitsrat](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/nationaler-sicherheitsrat)) abrufbar. Im Berichtsjahr 2024 fanden **drei Sitzungen** des NSR zu folgenden Themen statt:

- 61. Sitzung am 9.4.2024: In dieser Sitzung wurde über mögliche russische Einflussnahme in Österreich beraten.
- 62. Sitzung am 13.5.2024: In dieser Sitzung wurde das Thema „Aktienlieferung im Spionagefall rund um Egisto Ott an den Untersuchungsausschuss“ behandelt.
- 63. Sitzung am 13.8.2024: In dieser Sitzung wurde das Thema „Verweilter Terroranschlag im Umfeld des Ernst-Happel-Stadions“ behandelt.

3.3.4. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** (AdR) als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Euro-

---

208 § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

209 § 3 Abs 2 Z 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

parates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Die beiden Institutionen sind auch für die österreichischen Länder von besonderem Interesse.

- 3.3.5. Der **AdR** besteht aus 329 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 27 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten.<sup>210</sup> Seine beratende Funktion im europäischen Rechtssetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt.

Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei von letzteren abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 hatte, bis auf kurze Unterbrechungen, das Tiroler Mitglied die Leitung der österreichischen Delegation im AdR inne. Im Jahr 2023 übergab Tirol die Leitung an Vorarlberg. 2024 fanden insgesamt **fünf Plenarversammlungen** des AdR (159.–163.) statt.<sup>211</sup>

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtsjahr die Themen **Umweltschutz** und **Klimawandel (Grüner Deal)** sowie **Verkehr** und **Energie**, zu denen zahlreiche Entschlüsse und Stellungnahmen verabschiedet wurden.<sup>212</sup>

In der **„Entschlüsselung zur Lage der Regionen und Städte in der EU und zu den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024–2029“** vom 7.–9. Oktober 2024 legte der AdR zum Thema **„Nachhaltiger Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit in Europa“** dar, dass aktive Subsidiarität und die umfassende Einbeziehung der

---

210 Vgl Art 300, 305, 306 und 307 AEUV.

211 Vgl dazu eingehend Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 4.1.3.

212 Die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen können unter folgendem Link abgerufen werden: <<https://dmsearch.cor.europa.eu/search/opinion>> (17.7.2025).

lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die notwendige demokratische Vertretung und Erfahrung und dadurch für die Verbesserung des EU Rechtsrahmens sorgen. Zum Thema **„Europäische Verteidigung und Sicherheit“** hielt er fest, dass die Regionen und Städte wichtige Akteure sind, die die EU-Rechtsvorschriften mit der lokalen und nationalen Sicherheitspolitik verknüpfen. Das schließt auch Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Drogen- und Menschenhandels und anderer Sicherheitsbedrohungen mit ein. Zum Thema **„Für die Menschen und unser sozioökonomisches Modell“** wurde ausgeführt, dass eine verstärkte und verbesserte Kohäsionspolitik ab 2027 für alle Regionen ein entscheidendes Element ist, um die Städte und Regionen Europas bei der Bewältigung des ökologischen, digitalen und demografischen Wandels zu unterstützen, dabei niemanden zurückzulassen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern. Unter der Überschrift **„Nachhaltige Lebensqualität: Ernährungssicherheit, Wasser und Natur“** wies der AdR darauf hin, dass die Städte und Regionen wichtige Partner bei der Förderung gesunder und nachhaltiger Lebensmittelsysteme sind, und bekräftigte seine Forderung, das Rahmengesetz über nachhaltige Lebensmittelsysteme umgehend zu veröffentlichen. Zum Thema **„Schutz der Demokratie und Wahrung der europäischen Werte“** hob er die Schlüsselrolle hervor, die den Regionen und Städten bei der Wahrung und Überwachung der Rechtsstaatlichkeit als zentraler Säule der lokalen und nationalen Demokratie zukommt, auf der die Europäische Union beruht und die die Stabilität der Mitgliedstaaten und die Gleichheit der Bürger der Europäischen Union gewährleistet. Der AdR stellt zum Thema **„Europa als globaler Akteur“** in Aussicht, die globale Rolle der Regionen und Städte in der Klima- und Biodiversitätspolitik durch die subnationale Klimadiplomatie und in den einschlägigen Gremien auf der Ebene der Vereinten Nationen weiter zu fördern. Abschließend betonte der AdR unter dem Punkt **„Gemeinsam handeln und unsere Union auf die Zukunft vorbereiten“**, dass die Governancestrukturen und -prozesse der EU angepasst werden müssen, damit diese in der Lage ist, die anstehenden Herausforderungen, nicht zuletzt im Hinblick auf eine künftige Erweiterung, zu bewältigen und um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern; er ist davon überzeugt, dass Änderungen der EU-Verträge unvermeidlich sind, um die EU zukunftsfähig zu machen, und fordert, umfassend in etwaige künftige Änderungen der EU-Verträge einbezogen zu werden. In der Zwischenzeit verpflichtet sich der AdR, die derzeitigen Rahmenbedingungen zu optimieren, damit die Städte und Regionen besser in die Rechtsetzung der EU eingebunden werden.

In der Entschließung „**30 Jahre Europäischer Ausschuss der Regionen: Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gestalten die Zukunft der EU**“ vom 20./21. November 2024 wies der AdR unter anderem darauf hin, dass der AdR als **politische Versammlung** errichtet wurde, mit dem Auftrag, die Legitimität und die Vielfalt der europäischen Gemeinden und Regionen im Beschlussfassungsprozess der EU zu vertreten, die EU-Organen durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter lokaler und regionaler Gebietskörperschaften bei Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften zu beraten, an der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Bürgernähe mitzuwirken und die Kluft zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den EU-Organen zu überbrücken und dafür zu sorgen, dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in allen Phasen des EU-Gesetzgebungsverfahrens gewahrt werden, hob den **grundlegenden Beitrag des AdR zu wichtigen Meilensteinen der europäischen Integration** hervor und unterstrich die **Schlüsselrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und des AdR im Rahmen der EU-Erweiterung** in den vergangenen Jahrzehnten und in der Zukunft.

- 3.3.6. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats** (KGRE) behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschließungen und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vorschläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine aktuell 306 Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 46 Staaten.<sup>213</sup> Der Kongress selbst setzt sich aus zwei Kammern zusammen, wobei eine die Regionen und die andere die Gemeinden repräsentiert. Seit Oktober 2023 ist *Marc Cools* (Belgien) Präsident des KGRE. Er folgte auf *Harald Sonderegger*, der zuvor zwei Jahre lang als Präsident des KGRE fungierte.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt **zwei Tagungen** statt. Im Rahmen der 46. Sitzung vom 26.–28. März 2024 feierte der KGRE sein 30. Jubiläum und erinnerte an den ersten Gipfel des Europarates, der am 9. Oktober 1993 in Wien stattgefunden hatte. Auf diesem einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf die Gründung eines Beratungsgremiums, um die lokalen und regionalen Behörden der Mitgliedstaaten zu vertreten. Im März 1994 verabschiedete das Minister-

---

213 Aufgrund des Einmarsches der russischen Truppen in die Ukraine wurde Russland aus dem Europarat ausgeschlossen, der nunmehr nur noch 46 statt 47 Mitgliedstaaten hat.

komitee des Europarates dann eine Resolution zur Einrichtung des Kongresses der Gemeinden und Regionen als ständige Versammlung der Städte und Regionen Europas. Im Rahmen der Frühjahrssitzung feierte der KGRE ebenfalls das 10-jährige Jubiläum seines Jugenddelegiertenprogramms, mit dem das Engagement junger Menschen in der Arbeit des Kongresses gefördert wurde.

Die 47. Sitzung des KGRE fand vom 15.–17. Oktober 2024 statt. Auf dieser wurde eine Vielzahl von Themen, Anträgen und Berichten behandelt. Der Schutz des ukrainischen Kulturerbes während des russischen Kriegs, alternde Gemeinschaften, der Ausbau der Kreislaufwirtschaft, die lokale Demokratie als Säule für Frieden und Stabilität in Südost-Europa und viele weitere Themen standen auf der Tagesordnung. Es wurden ebenfalls mehrere Beobachtungsberichte verabschiedet, in denen die Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Finnland, Island, Lettland und Malta überprüft wurde. Auch der Bericht zur Wahlbeobachtung der Lokalwahlen in der Türkei wurde debattiert.

#### 3.4. *Vertragsverletzungsverfahren*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte auch im Berichtsjahr ausgezeichnet und die Interessen der Länder wurden entsprechend wahrgenommen. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv, geradezu vorbildhaft bewertet. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten. Zu bemerken ist weiters, dass **die Beschleunigung der Abhandlung von Vertragsverletzungsverfahren** zur Nichtumsetzung von Richtlinien seitens der Europäischen Kommission einen **verstärkten Druck zur fristgerechten Umsetzung** erzeugt hat.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2024 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, die unter anderem Gesetzgebung bzw Vollziehung der Länder betreffen, eingeleitet bzw fortgeführt. Von besonderer Relevanz für die Länder sind (nach wie vor) unter anderem folgende Verfahren:

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2022/2056 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzricht-

- linie und der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit in Umweltinformationen;
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/0133 betreffend Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
  - Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/2088 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft;
  - Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2104 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-RL);
  - Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2094 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU („Industrieemissionen-RL“);
  - Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 betreffend nicht vollständiger Umsetzung des Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten; mit Gründen versehene Stellungnahme);
  - Vertragsverletzungsverfahren Nr 2023/2172 betreffend Säumnis der Vorlage eines Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) für den Zeitraum 2021–2020 (Aufforderungsschreiben);
  - Vertragsverletzungsverfahren Nr 2024/0208 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III).

#### **4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis**

##### **4.1. Überblick**

Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen der Landeshauptleute**, der **Landtagspräsidenten**, der **Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der

Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.

#### 4.2. *Landeshauptleutekonferenz*

Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2024 am 3. April in St Pölten und am 27. November in Traunkirchen unter dem Vorsitz Niederösterreichs bzw Oberösterreichs.

Im Rahmen der Konferenz im April 2024 standen unter anderem folgende aus föderalismuspolitischer Sicht bedeutende Themen auf der Tagesordnung:

- Digifite Gesetze und Verbreitung von ID Austria zur Verwaltungsvereinfachung (VSt-2494/10 vom 3.4.2024);<sup>214</sup>
- Ein neues Kapitel für Europa aufschlagen – EU-Bürokratieabbau (VSt-4885/10 vom 3.4.2024);<sup>215</sup>
- Freiwilligenwesen (VSt-6435/13 vom 3.4.2024);
- Kampf gegen Antisemitismus (VSt-4297/4 vom 3.4.2024);
- Leistbarer Erwerb von Eigenheimen (VSt-26/569 vom 3.4.2024);
- Senkung des Schutzstatus der Tierart Wolf (*Canis lupus*) (VSt-2776/54 vom 3.4.2024);
- EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) (VSt-6002/22 vom 3.4.2024);
- Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (VSt-4791/289 vom 3.4.2024);<sup>216</sup>
- Ausbau und Verfahrensbeschleunigung im Bereich erneuerbare Energien (VSt-2600/3 vom 3.4.2024);<sup>217</sup>
- Novelle des Privathochschulgesetzes (VSt-6554/5 vom 3.4.2024);
- Finanzierung der notwendigen Feuerwehrausrüstung zum Zweck der Waldbrandbekämpfung (VSt-2419/5 vom 3.4.2024);
- Informationsfreiheitsgesetz (VSt-4700/62 vom 3.4.2024);

---

214 Siehe Anhang 13.

215 Siehe Anhang 14.

216 Siehe Anhang 15.

217 Siehe Anhang 16.

- Kompetenztatbestand „Volkswohnungswesen“ und Vertragsraumordnung; Koppelungsverbot (VSt-210/435 vom 3.4.2024);
- Österreichische EUSALP-Präsidentschaft 2025 (VSt-6811/140 vom 3.4.2024).

Im Rahmen der zweiten Landeshauptleutekonferenz im Berichtsjahr im November 2024 wurden folgende föderalismusrelevante Themen bzw. Angelegenheiten behandelt:

- Gemeinsame Forderungen der Bundesländer an den Bund: „Österreichs Zukunft wird in den Bundesländern gestaltet“ (VSt-56/980 vom 27.11.2024);<sup>218</sup>
- Sicherstellung der Pflege in Österreich (VSt-274/561 vom 27.11.2024);
- Sicherung der öffentlichen Gesundheitsversorgung; verbindliche Patientenlenkung und Digitalisierung im Gesundheitswesen (VSt-428 vom 27.11.2024);
- Schwellenwerteverordnung; Anpassung des BVergG oder unbefristete Verlängerung der Verordnung (VSt-1533/573 vom 27.11.2024);
- Digitalisierung – Anpassung von Bundesgesetzen (Digitalisierungsscheck) (VSt-7709/20 vom 27.11.2024);
- Lockerung der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) (VSt-26/597 vom 27.11.2024);
- Zweckwidmung von Verkehrsstraßen auf Landesstraßen B für die Straßenerhaltung (VSt-369/81 vom 27.11.2024);
- Finanzierung von Sanierungen von Kontaminationen nach Einsatz von fluorhaltigen Löschschäumen zu Übungszwecken (PFAS-Verunreinigungen) (VSt-6738/10 vom 27.11.2024);
- EU-Kohäsionspolitik 2028+; Potentielle Neuausrichtung des mehrjährigen Finanzrahmens 2028–2035 (VSt-7677/153 vom 27.11.2024);
- Tiefengeothermie (VSt-405/7 vom 27.11.2024);
- Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen für die EU-makro-regionale Strategien mit Beteiligung der österreichischen Bundesländer (EU-Donauraumstrategie und EU-Alpenraumstrategie) in Bezug auf die Förderperiode 2028+ und den mehrjährigen Finanzrahmen (VSt-6203/41 vom 27.11.2024);
- Jugendkriminalität / Jugenddelinquenz (VSt-6861 vom 27.11.2024);

---

218 Siehe Anhang 17.

- Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden einheitlichen Verlautbarungsplattform („elektronische Amtstafel“) (VSt-2225/49 vom 27.11.2024);<sup>219</sup>
- Dekarbonisierung der Wärmeversorgung (VSt-2372/9 vom 27.11.2024).

#### 4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz

Die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 15. März 2024 in Niederösterreich sowie am 6. November 2024 in Oberösterreich waren ebenfalls bedeutsam.

Im Rahmen der ersten Tagung im Berichtsjahr 2024 befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz unter anderem mit folgenden Themen:

- Österreichischer Stabilitätspakt (VSt-3228/591 vom 15.3.2024);
- Aufbau- und Resilienzplan 2020–2026; Länderinvestitionspaket (VSt-4191/35 vom 15.3.2024);
- Sonderlimit für eine Neuverschuldung 2024 (VSt-3228/592 vom 15.3.2024);
- Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ (VSt-26/566 vom 15.3.2024);<sup>220</sup>
- Pädagogische Assistenz (VSt-998/4 vom 15.3.2024);
- Ausbildung Personal im Bereich Elementarpädagogik (VSt-7829/56 vom 15.3.2024);
- Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) (VSt-6693/216 vom 15.3.2024);
- „Lohn statt Taschengeld“: Inklusive Beschäftigung am Arbeitsmarkt (VSt-7507/34 vom 15.3.2024).

Auf der zweiten Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz im Jahr 2024 wurden folgende Themen behandelt:

- Reform des Österreichischen Stabilitätspakts (VSt-3228/599 vom 6.11.2024);<sup>221</sup>
- Limit für Verschuldung (VSt-3228/598 vom 6.11.2024);

---

219 Siehe Anhang 18.

220 Siehe Anhang 19.

221 Siehe Anhang 20.

- Einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes; § 8 FAG 2024 (VSt-1459/304 vom 6.11.2024);
- „Sauber Heizen für Alle“ (VSt-2508/7 vom 6.11.2024);
- Klima- und Sozialfonds (KSF) (VSt-2373/3 vom 6.11.2024);
- Renaturierungsverordnung (VSt-4791/361 vom 6.11.2024);
- Novellen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) (VSt-866/287 vom 6.11.2024);<sup>222</sup>
- Aufbau- und Resilienzplan 2020–2026; Länderinvestitionspaket (VSt-4191/39 vom 6.11.2024);
- Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder (VSt-6260 vom 6.11.2024).

#### 4.4. *Landtagspräsidentenkonferenz*

Im Berichtsjahr 2024 tagte die **Landtagspräsidentenkonferenz** zunächst am 3. Juni unter dem Vorsitz Tirols. Die Tagung diente vor allem dem Austausch über diverse Themen, etwa Politische Bildung, Informationsfreiheit, Datenschutz (DSGVO), EU-Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung und GRECO; außerdem wurde ein Wahlauftrag zur EP-Wahl beschlossen. Die zweite Tagung fand unter dem Vorsitz des Burgenlandes am 14. Oktober 2024 statt. Auf dieser wurde eine gemeinsame Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage zum Thema **„Schutz der Demokratie vor den Risiken sozialer Medien“** abgegeben, außerdem eine Erklärung aus Anlass der Konstituierung des Nationalrates/Bildung der Bundesregierung für die neue/kommende Gesetzgebungsperiode. Schließlich wurde im Rahmen der Tagung auch der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2024 verliehen.

## 5. **Beratungs- und Begutachtungsrechte**

- 5.1. Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich der Gesetzesentwürfe auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Art 15a-Vereinbarung über

---

222 Siehe Anhang 21.

den Konsultationsmechanismus<sup>223</sup> entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.<sup>224</sup>

- 5.2. Letzteres sowie die darauf fußende WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) sind mittlerweile seit über zehn Jahren in Kraft. Bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens von Bundesgesetzen wird aus Sicht der Länder hervorgehoben, dass die Entwürfe in der überwiegenden Zahl im Aufbau und in formaler Hinsicht den angeführten Rechtsvorschriften entsprechen. Die Entwürfe beinhalten damit auch regelmäßig eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Regelungsvorhaben oder zumindest die Aussage, dass keine Mehrkosten zu erwarten sind.

In der überwiegenden Zahl der Entwürfe für Regelungsvorhaben wird jedoch lediglich eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen, selbst bei relativ umfangreichen Vorhaben. Dabei wird nicht immer ausreichend dargetan, ob sämtliche Voraussetzungen des § 7 WFA-FinAV im Einzelfall auch vorliegen. In jenen Fällen, in denen eine vollumfängliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wird, ist diese vielfach sehr komplex, ohne dass die Hauptaussagen zusammenfassend hervorgehoben werden. Dennoch werden bei umfangreichen Vorhaben wiederkehrend nicht sämtliche Faktoren, die eine finanzielle Auswirkung indizieren, als Grundlage für die Berechnung herangezogen, was dazu führt, dass die Gesamtkosten nicht in der vollen Höhe dargestellt werden. Berechnet wird regelmäßig auch nur der typische „Standardfall“. Der Umstand, dass beispielsweise in einem bestimmten Ausmaß gegen erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsmittel erhoben werden, wird vielfach gänzlich außer Acht gelassen.

- 5.3. Kritisch gesehen wird von Länderseite nach wie vor die regelmäßige Nichteinhaltung von Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultations-

---

223 BGBl I 35/1999.

224 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFAFinAV), BGBl II 490/2012. Zu den von den Ländern geltend gemachten finanziellen Mehrbelastungen siehe Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 3.

mechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, insbesondere im Hinblick auf zu knappe Fristsetzungen. Für die Begutachtung sollte im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2024 bei **31 versendeten Entwürfen** teilweise **erheblich unterschritten**.<sup>225</sup>

Gerade legislative Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen wurden zudem mehrfach einer sehr kurzen Begutachtung unterzogen. An dieser Stelle sind unter anderem folgende Entwürfe beispielhaft anzuführen:

- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom geändert wird (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2024), zugesendet mit Schreiben vom 6. März 2024, Fristende: 8. März 2024;
- Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I – BBKG 2024 Teil I), zugesendet mit Schreiben vom 6. Mai 2024, Fristende: 21. Mai 2024;
- Bundesgesetz, mit dem das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert wird (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II – BBKG 2024 Teil II), zugesendet mit Schreiben vom 6. Mai 2024, Fristende: 21. Mai 2024.

5.4. Hervorzuheben ist außerdem, dass den Ländern bei Initiativanträgen der Parlamentsparteien nur ausnahmsweise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt ist allerdings eine obligatorische Übermittlung von Initiativanträgen nicht vorgesehen.<sup>226</sup>

5.5. Der **Rechnungshof** hat im Berichtsjahr 2024 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien im Hinblick auf die Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen begutachtet. Eine durchgehende

---

225 Siehe die nachfolgend angeführten Beispiele sowie *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht 2024 des Rechnungshofes (2025)* 94, wonach Entwürfe aus dem Wirkungsbereich beinahe aller Ressorts betroffen waren.

226 Vgl Art 1 Abs 1 der Vereinbarung.

Verpflichtung zur Kostenkalkulation besteht im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz und die Geschäftsordnung des Landtags Steiermark sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor. Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2024 insgesamt 103 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme.<sup>227</sup>

## 6. **Gemeinsame Kooperationseinrichtungen**

- 6.1. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahr 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Berichtsjahr 2024 gab es neue Veröffentlichungen in der **ÖROK-Schriftenreihe**:

- ÖROK-Schriftenreihe Nr 215, „ÖROK-Haushaltsprognose 2022–2051“;
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 216, „ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2024, Analysen zum ÖV und MIV“;
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 217, „17. Raumordnungsbericht: Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2021–2023“.

---

227 Ergebnis der Begutachtung (plausible Angaben/unzureichende Angaben): Kärnten (50/2), Niederösterreich (3/3), Oberösterreich (22/2), Steiermark (4/1), Vorarlberg (13/0) und Wien (2/1). Vgl dazu *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht (2024)* 95.

Im Berichtsjahr wurden keine neuen Broschüren/Empfehlungen der ÖROK veröffentlicht.

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet.<sup>228</sup> Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden **OIB-Richtlinien** erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.<sup>229</sup>
- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG<sup>230</sup> die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.<sup>231</sup> Im Berichtsjahr 2024 wurde von der PGO die Studie „Monitoring der Siedlungsentwicklung in der Stadtregion+ 2023“ veröffentlicht. In dieser wird dargestellt, dass die Stadtregion+ (bestehend aus den 23 Wiener Gemeindebezirken und 272 Gemeinden im Burgenland und in Niederösterreich) ein starkes, vor allem auf Wien zentriertes Bevölkerungswachstum durch Zuzug und Suburbanisierung verzeichnet, wobei sich trotz externer Einflüsse wie Migration, Pandemie und Klimawandel die räumlichen Strukturen und funktionalen Verflech-

---

228 Vgl 2. Abschnitt der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (zB Tir LGBl 55/2013).

229 Siehe auch die Homepage unter <[www.oib.or.at/](http://www.oib.or.at/)> (17.7.2025).

230 „Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien“ (zB NÖ LGBl 0800-0).

231 Siehe auch <[www.planungsgemeinschaft-ost.at/](http://www.planungsgemeinschaft-ost.at/)> (17.7.2025).

tungen als stabil erwiesen haben und langfristige planerische Herausforderungen erkennbar sind.<sup>232</sup>

- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG<sup>233</sup> wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Aufgrund dessen hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2024 ihre Tätigkeit fortgesetzt.<sup>234</sup>
- 6.5. Die Länder richteten zur Unterstützung ihrer das Tierzuchtrecht vollziehenden Behörden mit einer Art 15a B-VG Ländervereinbarung im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan ein. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2024 unter dem Vorsitz des Landes Steiermark fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.<sup>235</sup>

In bisher 119 teils zweitägig stattgefundenen Tagungen (somit acht Tagungen im Jahr 2024) wurden seit der Gründung des Rates bis 31.12.2024 insgesamt 640 Gutachten (somit 73 Gutachten im Jahr 2024) über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragstellenden Zuchtverband erstellt.

---

232 Die Studie ist abrufbar unter <<https://www.planungsgemeinschaft-ost.at/studien/ansicht/detail/studie/monitoring-der-siedlungsentwicklung-in-der-stadtregion-2023>> (17.7.2025).

233 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“ (zB LGBl Ktn 30/1980).

234 Im Jahr 2024 wurden insgesamt vier Schulbücher zur Begutachtung eingereicht, wovon die Schulbuchkommission alle Bücher als „geeignet“ eingestuft hat.

235 Den Vorsitz für die Dauer eines Kalenderjahres führt in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied.

## 7. *Transnationale Kooperation*

### 7.1. *Allgemeines*

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden von den Ländern nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.
- 7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen bzw Nachbarstaaten. Dabei fällt auf, dass die Länder sowohl mit Nationalstaaten (Burgenland mit Ungarn, Slowenien und der Slowakei) als auch mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern, wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei, kooperieren.

### 7.2. *Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG*

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2024 von der Möglichkeit zum Abschluss eines **Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.<sup>236</sup>

Einer der wichtigsten Gründe für die fehlende praktische Bedeutung des Instruments ist darin zu erblicken, dass die Länder mit der Privatrechtssubjektivität in Art 17 B-VG über ein Instrument verfügen, das es ihnen ermöglicht, transnationale Beziehungen und Institutionen zu unterhalten, ohne den in Art 16 B-VG vorgezeichneten Weg zu beschreiten, der sehr aufwändig und mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist.<sup>237</sup>

---

236 Vgl Weber T, Art 16 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2017) Rz 1.

237 Vgl Bußjäger, Die Mitwirkung der Länder beim Abschluss von Staatsverträgen, ZÖR 2013, 111 ff.

### 7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen

7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst 270 Regionen aus 33 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **RLEG** (Regions with Legislative Power) und **CALRE** (Conference of European Regional Legislative Assemblies) institutionalisiert.

Die RLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.<sup>238</sup> Eine wichtige Rolle kommt der RLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu.

Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.<sup>239</sup> Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die Landtagspräsidentinnen und -präsidenten mit.

7.3.3. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation (gegründet im Jahr 1972) und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten.

Im Berichtsjahr 2024 fand die Regierungschefkonferenz in Ambrì (Schweiz) unter dem Vorsitz Tessins statt. Im Fokus stand dabei das

---

238 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

239 Vgl. *Bußjäger*, The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?, in: Abels/Eppler (Hg), *Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System* (2015) 309.

Thema **Wassermanagement**, auf das Tessin im Rahmen seines Vorsitzes den Schwerpunkt gelegt hat.

Folgende zwei Resolutionen wurden im Rahmen dieser Sitzung verabschiedet:

- Resolution zum Thema „Nachhaltiges Wassermanagement im Alpenraum“;
- Resolution zum Thema „Präventives Naturgefahren, und Katastrophenmanagement“.<sup>240</sup>

Die Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP verabschiedete auch eine Stellungnahme zur Makroregionalen Strategie für den Alpenraum (EUSALP) der Europäischen Union. Die Notwendigkeit, die politische Relevanz der Strategie zu stärken, wurde unterstrichen. Die ARGE-ALP-Regionen möchten eine Diskussion auf politischer Ebene in Gang setzen, um Prioritäten zu präzisieren.

Im Jahr 2025 wird das **Trentino** den **Vorsitz der ARGE Alp** übernehmen. Das Trentino forderte die Mitglieder auf, die Aufmerksamkeit auf das Vorkommen von Bären in den Alpenregionen zu lenken. Dieses Thema komme zu dem des Wolfes hinzu, über das die Gemeinschaft in den vergangenen Jahren nachgedacht hat.

Ganz wesentlich ist die Rolle der ARGE Alp als Keimzelle und wichtiger Akteur in der **EU-Strategie für die Alpenregion (EUSALP)**. Zahlreiche ARGE Alp-Mitglieder sind im Exekutivausschuss, dem maßgeblichen Leitungsgremium der EUSALP, vertreten bzw leiten alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern mehrere der zur Umsetzung der Strategie in den einzelnen Fachbereichen eingerichteten EUSALP-Aktionsgruppen. Die Präsidentschaft der EUSALP hatte 2024 Slowenien inne.<sup>241</sup>

- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich.<sup>242</sup> Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donaumaums im Interesse ihrer

---

240 Die zwei Resolutionen sind abrufbar unter <<https://www.argealp.org/de/arge-alp/regierungschefkonferenz/resolutionen>> (17.7.2025).

241 Vgl dazu Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 4.1.4.

242 Ausführlich zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft Donauländer: <[www.noel.gv.at/noe/Internationales-Europa/Geschichte\\_der\\_ARGE\\_DL.pdf](http://www.noel.gv.at/noe/Internationales-Europa/Geschichte_der_ARGE_DL.pdf)>.

Einwohner, um so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit umfasst die ARGE Donauländer 43 Regionen aus dem Donauraum Europas. 41 dieser Regionen sind feste Mitglieder, zwei davon sind sogenannte „Beobachter“ (an einer Mitgliedschaft interessierte Regionen). Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und das Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donauraum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt.

In den Jahren 2023–2024 führt das **Komitat Győr-Moson-Sopron** (Ungarn) den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer und löste damit die autonome Provinz Vojvodina (Serbien) ab. Mit dem Vorsitz sind folgende Aufgaben verbunden: Die Leitung der Konferenz der Regierungschefs, die Vertretung der ARGE nach außen sowie die inhaltliche Koordinierung.

- 7.3.5. Das Land Vorarlberg ist Mitglied der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**<sup>243</sup> und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die IBK stand im Berichtsjahr 2024 unter dem Vorsitz des Kantons Appenzell Innerrhoden. Die 45. Regierungschefkonferenz der IBK fand am 13. Dezember 2024 in Appenzell statt. Dort wurde auch das symbolische IBK-Steuerrad an **Baden-Württemberg**, das im Jahr 2025 den Vorsitz der IBK führt, übergeben.

Unter dem Motto „**Bodensee: sichtbar vernetzt**“ will Baden-Württemberg während seiner einjährigen IBK-Präsidentschaft auf klimafreundlicher Mobilität, Umwelt- und Naturschutz sowie der Förderung von Digitalisierung und KI in kleinen und mittelständischen Unternehmen legen.<sup>244</sup>

#### 7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

- 7.4.1. Im Jahr 2024 nahm unter anderem ein wesentlicher Teil der grenzüberschreitenden Aktivitäten des **Burgenlandes** die Beziehungen zur

---

243 Vgl auch <[www.bodenseekonferenz.org](http://www.bodenseekonferenz.org)> (17.7.2025).

244 Siehe dazu weitere Details unter <<https://www.bodenseekonferenz.org/35237/Archiv-Bodensee-Informationsdienst-BI/index.aspx?newsid=36574&newsrefid=35237&row=0&newsrefaddcoid=&nafrom=&nato=>>> (17.7.2025).

ukrainischen Partnerregion Transkarpatien ein. Wie bereits im Jahr 2023 empfing man eine hochrangige Delegation aus Transkarpatien im Burgenland. Ferner hat das Burgenland, wie in den beiden Jahren zuvor auch, für ukrainische Kinder aus den Kriegsgebieten Sommercamps organisiert und ihnen so eine kurze Auszeit aus den Kriegswirren verschafft.

- 7.4.2. Für **Kärnten** ist im Hinblick auf grenzüberschreitende Kooperation zunächst die **Mitgliedschaft in der Alpen-Adria-Allianz**, die im Jahr 2013 auf Initiative Kärntens neu gegründet wurde, von Bedeutung. Die Allianz stellt eine dynamische, flexible und niederschwellige Netzwerkstruktur zur projektorientierten Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum dar, welche die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria abgelöst hat. Die Kooperation steht sowohl öffentlichen Gebietskörperschaften als auch privaten Organisationen und NGOs offen. Das Netzwerk soll einen Lückenschluss zwischen den bestehenden transnationalen Kooperationsräumen Alpenraum, Donaauraum und Adriatisch-Ionischer Raum ermöglichen.

Im Jahr 2024 hatte das Land Steiermark die Präsidentschaft im Netzwerk inne und wird diese noch bis Ende 2025 ausüben. Die administrative Ebene trat am 14. Oktober 2024 im Rahmen einer informellen Besprechung des Lenkungsausschusses in virtueller Form zusammen. Seit der ersten Sitzung des Lenkungsausschusses im März 2014 wurden insgesamt 311 gemeinsame Projekte beschlossen. Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sog Thematic Coordination Points (TCPs) gesteuert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind. Als Erstansprechpartner für alle Interessierten sind bei allen Mitgliedern Alpen-Adria-Contact Points eingerichtet, wobei jener des Landes Kärnten gleichzeitig als Generalsekretariat der Alpen-Adria-Allianz fungiert. Die Alpen-Adria-Allianz ist Beobachter der Alpenkonvention.

Unter Verweis auf den **EVTZ Geopark Karawanken/Karavanke** wird auf die besondere Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Kärntens mit der Republik Slowenien verwiesen. Seit der Gründung dieses EVTZ wird die Verwendung der slowenischen Sprache gestärkt und wirkt sich diese nicht nur positiv auf den alltäglichen Sprachgebrauch im öffentlichen Raum aus, sondern erhöht auch die Funktionalität der slowenischen Amtssprache. Mit ihm wird daher auch ein wichtiger Beitrag im Sinne der Staatszielbestimmung des

Art 8 Abs 2 B-VG zur Achtung, Sicherung, Förderung der Sprache und Kultur der Volksgruppe geleistet. Die Verwendung der slowenischen Sprache in den Gremien des EVTZ aber auch bei Veranstaltungen erhöht überdies die Funktionalität der Volksgruppensprache im öffentlichen Raum.

Zuletzt ist auf den **EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“** mit eigenem Personal und Sitz in Triest hinzuweisen. Der seit 2013 bestehende EVTZ mit den Mitgliedern Friaul Julisch Venetien, Venetien und Kärnten sowie dem assoziierten Partner Istrien hat bereits mehrere Projekte im Programm Interreg Italien-Österreich erfolgreich abgewickelt. Zudem wurden zwei Mal die Nachhaltigkeitspreise vergeben, wobei jede Region pro Vergabe drei Sieger hat. Das Thema wird zuvor in der Versammlung der Präsidenten festgelegt. 2024 war nachhaltige Mobilität das Thema, 2022 war es die Instand- und Inwertsetzung von kulturellem Erbe. Die Vergabe der Nachhaltigkeitspreise findet biennial statt.

Die Mitglieder der Euregio sehen die Beseitigung der Hindernisse, die ein Zusammenleben und -arbeiten über die Grenze hinweg behindern, als elementares Thema. Daher wurden im Programm Interreg IT-AT 2021–2027 bereits vier Projekte erfolgreich eingereicht, die sich mit der Abschaffung von Hürden beschäftigen.

Der Kärntner Landeshauptmann Peter Kaiser wurde bei der Sitzung im Juli 2024 für weitere drei Jahre als Vorsitzender der Versammlung bestätigt.

- 7.4.3. Auf Initiative von **Niederösterreich** und Bayern versammelten sich am 20. November 2024 74 Regionen und verabschiedeten eine Deklaration zur künftigen Regionalpolitik der EU. Diese wurde im Rahmen eines Regionengipfels in Brüssel vorgestellt und an die Vertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments übergeben. Die Deklaration wird von insgesamt 77 Regionen unterstützt, das entspricht einer Bevölkerung von 197 Millionen EU-Bürgern (44 % der EU-27).

Im Rahmen der Umsetzung der grenzüberschreitenden Kooperation erfolgten im Berichtszeitraum intensive Abstimmungen mit den Nachbarstaaten zur Umsetzung der Interreg-Programme für die auslaufende Periode 2014 bis 2020 sowie zur neuen Programmperiode 2021 bis 2027.

- 7.4.4. Für **Oberösterreich** (wie auch für **Niederösterreich**) ist nach wie vor die **Europaregion Donau-Moldau** (EDM) von Bedeutung. Dabei handelt es sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft, die am 30. Juni

2012 in Linz gegründet wurde. Ihr gehören sieben Partnerregionen an: Oberösterreich, das niederösterreichische Most- und Waldviertel, Niederbayern mit dem Landkreis Altötting, die Oberpfalz sowie die tschechischen Bezirke Pilsen, Südböhmen und Vysočina. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. In diesem Zusammenhang ist wiederum auf die laufenden Überlegungen zur Gründung eines **EVTZ für die Europaregion Donau-Moldau** hinzuweisen. Diese **Überlegungen** zu einer allfälligen Überführung der derzeit als lose Arbeitsgruppe organisierten Kooperation in einen EVTZ **wurden allerdings zurückgestellt**. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass eine allfällige Gründung eines EVTZ in absehbarer Zeit erfolgen wird.

- 7.4.5. Für **Salzburg** sind insbesondere zahlreiche Mitgliedschaften in verschiedensten Netzwerken (Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas, RLEG-Netzwerk, CALRE-Netzwerk, Netzwerk der atomfreien Regionen) hervorzuheben: Im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen ist Salzburg seit November 2003 Mitglied. Es umfasst bereits über 60 Regionen aus 8 Mitgliedstaaten. Im Jahr 2024 hat Salzburg aktiv in diesem Netzwerk mitgearbeitet wie auch im RLEG-Netzwerk, dem informellen Zusammenschluss der Regionen mit Legislativkompetenzen. Im Netzwerk der atomfreien Regionen ist Salzburg seit 2018 Mitglied, im CALRE-Netzwerk seit 1997.

Darüber hinaus übt Salzburg in der **Grenzkommision Österreich-Italien sowie Österreich-Deutschland** seine Mitgliedsrolle aktiv aus und nimmt insbesondere an den jeweils jährlich stattfindenden Sitzungen teil. Dabei werden Projekte und Tätigkeiten im Grenzbereich mit den betroffenen Staaten abgesprochen. Als Beispiel kann hier auf die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen und Sohlstabilisierungen in den Grenzabschnitten „Saalach“ und „Salzach“ genannt werden.

- 7.4.6. Eines der vier Ziele der Strategie der **Steiermark** für Europa und Internationales, die 2021 vom Landtag Steiermark beschlossen wurden, betrifft den Aufbau, die Pflege und die Nutzung internationaler Kontakte. Die zahlreichen regionalen Partnerschaften (die vier russischen wurden aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine sistiert) bilden Grundpfeiler für die Netzwerkarbeit im Bereich der Außenbeziehungen. Diese internationalen Netzwerke werden verstärkt für Informationsaustausch sowie zur Erarbeitung von gemeinsamen Positionen und Projekten genutzt.

Im Jahr 2024 wurden die regionalen Beziehungen zur Ukraine weiter gepflegt und ausgebaut. Daneben konnten eine Reihe von Kontakten und Projekten zu europäischen Partnern (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Polen, Serbien, Ungarn etc) und außereuropäischen Partnern (China, Afrika, Indien, Japan, Südamerika, USA, Usbekistan etc) ins Leben gerufen und realisiert werden.

Bereits Anfang des Jahres, im Jänner 2024, fand nach coronabedingter Pause die „Joint Committee“-Sitzung Steiermark-Slowenien in Celje statt. Dieser gemeinsame Ausschuss bietet seit der Gründung 2014 eine Plattform für Themen von beiderseitigem Interesse, die von öffentlicher Verwaltung, Bildung, Sozial- und Gesundheitspolitik über den Katastrophenschutz bis hin zu Tourismus und Kultur reichen.

Im Februar 2024 wurde das Partnerschaftsabkommen mit dem Department de la Vienne von Europalandesrat Werner Amon in Graz erneuert. Mit dieser Region verbindet die Steiermark eine lange Partnerschaft, die bis in die frühen 1990er Jahre zurückreicht. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf dem Bereich Bildung.

Der enge Austausch vor allem mit kroatischen Gespanschaften innerhalb der Alpen-Adria-Allianz beförderte zudem die bilateralen Beziehungen im steirischen Nachbarschaftsraum. Am 12. März 2024 wurde als Resultat der durch die Alpen-Adria-Allianz aufgebauten Beziehungen ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Gespanschaft Primorje-Gorski Kotar und dem Land Steiermark von Landesrat Amon in Rijeka unterzeichnet.

Seitens des Landes Steiermark wurde am 7. März 2024 per Bescheid der steirischen Stadtgemeinde Bad Radkersburg die Teilnahme am EVTZ „B&G-Rad mit beschränkter Haftung“ genehmigt.

- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen im Berichtsjahr 2024 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten weiterhin vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.

Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ verzeichnet eine signifikante Zunahme seiner institutionellen Bedeutung und hat sich als wirksames operatives Instrument etabliert. In dieser historischen Phase, in der sich die europäischen Staaten und Regionen gemeinsam und einzeln mit dem Thema Grenzen und Grenzmanagement kon-

frontiert sehen, leistet diese Institution einen wertvollen Beitrag im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation.

Das Jahr 2024 stand im Zeichen der Südtiroler Euregio-Präsidentschaft „Grenzen überwinden“ und der Umsetzung des entsprechenden Arbeitsprogramms. Schwerpunktprojekte der Südtiroler Euregio-Präsidentschaft sind unter anderem die Euregio-Jobbörse, ein Euregio-Ticket (Jahresabonnement Nahverkehr) und „So isst Euregio“, ein kulinarisches Projekt mit den KöchInneneverbänden der drei Landesteile.

Im Juni 2024 wurde der einheitliche Euregio-Wetterbericht präsentiert. Er bietet tägliche Wettervorhersagen in Echtzeit in der gesamten Europaregion mit zahlreichen Daten von Wetterstationen und Webcam-Bildern aus Tirol, Südtirol und Trentino.<sup>245</sup>

Mit der grenzüberschreitenden Katastrophenschutzübung EUREX.24 am 19. Oktober 2024 wurde ein neues Kapitel in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufgeschlagen: 450 Einsatzkräfte aus Tirol und Südtirol simulierten unter Nutzung des Grenzmanagementzentrums Brenner im Großraum des meistfrequentierten Alpenübergangs den Ernstfall. Angenommen wurden eingeschränkte Verkehrsinfrastrukturen, Gefahrgutaustritt und zahlreiche Unfälle.<sup>246</sup>

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur EU besteht außerdem seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 **die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregionen Tirol-Südtirol-Trentino** in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Europaregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

- 7.4.8. Die **Vorarlberger** Landesregierung hat im Jahr 2024 ein Regierungstreffen mit dem Kanton St. Gallen abgehalten. Auf der Tagesordnung standen insbesondere Themen des grenzüberschreitenden Verkehrs, aber auch solche Bildungskooperation. Die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte in der Bodenseeregion wurden im Rahmen insbesondere der Internationalen Bodenseekonferenz vertieft.

---

245 Abrufbar unter <[www.meteo.report](http://www.meteo.report)> (17.7.2025).

246 Siehe dazu <<https://www.europaregion.info/euregio/aktuelles/news/details/gemeinsam-geprobt-katastrophenschutzuebung-in-suedtirol-und-tirol/>> (17.7.2025).

Darüber hinaus sind – neben den Aktivitäten im Rahmen der oben bereits erwähnten Internationalen Bodenseekonferenz – die Tätigkeiten der nachfolgend aufgezählten Vereinigungen hervorzuheben:

- **Internationale Rheinregulierung (IRR):** Die IRR hat im Jahr 2024 einen Entwurf des Genehmigungsprojekts für das Hochwasserschutzprojekt Rhesi einem Vorprüfungsverfahren durch das Land Vorarlberg und den Kanton St. Gallen unterzogen. Weiters wurde das im Kanton St. Gallen für Rhesi gesetzlich vorgesehene Mitwirkungsverfahren sowie in Vorarlberg ein entsprechendes Mitwirkungsverfahren auf freiwilliger Basis durchgeführt. Am 17.5.2024 wurde der 4. Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich für das Hochwasserschutzprojekt und danach der parlamentarische Prozess für das Inkrafttreten des Staatsvertrages abgeschlossen. Weiters wurde von der IRR im Berichtsjahr der größte Teil der baulichen Umsetzung der Überströmstrecke an der Vorstreckung auf österreichischem Staatsgebiet durchgeführt. Ebenso wurde der Bau für eine neue Hochwasserhalle in Mäder abgeschlossen.
- **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB):** Die IGKB hat bei ihrer 70. Tagung NGOs zum limnologischen Zustand des Bodensees, zum Gewässerschutz im Einzugsgebiet und zur Thematik Spurenstoffe informiert. Die Sachverständigen der IGKB berichteten zu den Fachbereichen See, Einzugsgebiet, Schadensabwehr und Bodensee-Wasserinformationssystem. Auch wurden die Ergebnisse des Spurenstoffberichts diskutiert und über die Zusammenarbeit mit anderen Bodensee-Institutionen berichtet.
- **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF):** Die IBKF fand 2024 unter Schweizer Vorsitz statt. Zur Kenntnis genommen wurde, dass die Berufsfischerei am Bodensee-Obersee 2023 mit 61 Hochsee- und 17 Alters- bzw Haldenpatenten nur noch 132,8 Tonnen Fische angelandet hat, somit das niedrigste Ergebnis seit Beginn der Aufzeichnungen (um 13,4 Prozent weniger als 2022). Da davon nur 10 Tonnen Felchen waren, wurde seit 1.1.2024 die Schonung der Felchen verordnet; diese wurde gut angenommen. Zu Laichfischfang bzw Vorstrecken der Felchen einigte sich die IBKF darauf, nur so viel Eier zu gewinnen, wie auch Larven in den Brutanlagen bis zu einer „stichlingsfesten Größe“ (ca 30 mm) vorgestreckt werden können. Diese Fische werden markiert, um den Erfolg der Besatzstrategie evaluieren zu können. Darüber hinaus wurden zwei Pilotprojekte zum Fang von Stichlingen und eine Fischbestandsaufnahme zur ökologischen Bewertung des

Bodensees auf den Weg gebracht. Baden-Württemberg kündigte ein länderübergreifendes Projekt zum Kormoranmanagement an.

- **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB):** Die ISKB hat im Berichtsjahr 2024 zwei Sitzungen abgehalten. Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag wiederum beim Thema einer klimaneutralen Mobilität auf dem Bodensee. Dazu wurde insbesondere die Zusammenarbeit mit der IBK vertieft. Weiters wurde unter anderem die Bodensee-Schiffs-Statistik adaptiert.

Zudem ist noch darauf zu verweisen, dass Österreich mit den meisten Nachbarstaaten völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes abgeschlossen hat. In deren Rahmen finden jährlich Treffen statt, bei denen unter anderem Fragen der Sicherheit von Kernanlagen und der Endlagerung auf der Tagesordnung stehen. 2024 war Vorarlberg an den Treffen mit Deutschland und der Schweiz vertreten.

## G. Judikatur

### 1. Verfassungsgerichtshof

#### 1.1. Überblick

Dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) – wie auch dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH, siehe nachfolgend Punkt 2.) – kommt seit jeher die Aufgabe zu, als „einigende Klammer“<sup>247</sup> zwischen Bund und Ländern zu fungieren und somit die bundesstaatliche Ordnung zu sichern.<sup>248</sup> Die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellen somit **gemeinsame Organe von Bund und Ländern** dar.

Hinsichtlich der **föderalistisch relevanten Funktion des VfGH** sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG.<sup>249</sup>

Im Berichtsjahr 2024 selbst ergingen wiederum zahlreiche Erkenntnisse, die für die Länder von besonderem (föderalistischem) Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Zwar lässt sich aus der Summe der Erkenntnisse nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre, interessante Schlüsse lassen sich dennoch aus den Ausführungen des VfGH zur Reichweite der Bundeskompetenz „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“<sup>250</sup> sowie zur Möglichkeit der Regelung abweichender Verfahrensvorschriften im Bereich der Ver-

---

247 *Jablonec*, Wie soll die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gestaltet werden?, in: FS René Laurer (2009) 61 (66).

248 Siehe den Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung über den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes: „*Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen*“ (991 der Blg zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; vgl mwN *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21).

249 Ein Erkenntnis aufgrund eines Antrags gemäß Art 138 Abs 2 B-VG erging letztmals im Jahr 1999; vgl VfSlg 15.637/1999. Zu Art 138 Abs 1 Z 3 B-VG vgl VfGH vom 5.3.2012, KI-3/12; zu Art 138a B-VG vgl VfSlg 19.868/2014.

250 Siehe dazu nachfolgend Punkt 1.2.1.

waltungsgerichtsbarkeit gemäß Art 136 Abs 2 dritter Satz B-VG<sup>251</sup> ziehen.

## 1.2. *Bundesstaat und Verwaltungsorganisation*

### 1.2.1. Verstoß einzelner Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) gegen die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sowie des Klimabonusgesetzes (VfGH 25.6.2024, G 55/2024)

In VfGH 25.6.2024, G 55/2024, hob der VfGH einzelne Wortfolgen in § 1 Abs 4 zweiter Satz und § 15 Abs 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) sowie § 15 Abs 2 und § 17 TMSG zur Gänze als verfassungswidrig auf.

Der vorliegende Fall gelangte durch einen Antrag des Landesverwaltungsgerichts Tirol an den VfGH. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hatte über die Beschwerde einer Person zu entscheiden, der **bestimmte bundesgesetzliche Leistungen** – wie etwa der Klimabonus – **auf die Mindestsicherung angerechnet** worden waren, wodurch sich deren Anspruch reduzierte. Das Gericht hegte verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber den anzuwendenden Bestimmungen des TMSG, welche vorschreiben, dass bestimmte bundesgesetzlich normierte Leistungen wie der Klimabonus, der Wohn- und Heizkostenzuschuss sowie Leistungen aus dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetz auf die Mindestsicherung angerechnet werden. Dies steht im Spannungsfeld zwischen dem **subsidiären System der Sozialhilfe** und **bundesrechtlich vorgesehenen Leistungen, die nicht angerechnet werden sollen**. Es stellte daher gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG einen Antrag auf Gesetzesprüfung an den VfGH.

Der VfGH argumentierte, dass Landesgesetzgeber im Bereich der Sozialhilfe an die Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) gebunden sind. Dieses sieht in § 7 Abs 5a ausdrücklich vor, dass **bestimmte bundesrechtliche Leistungen** – darunter insbesondere der Klimabonus – **nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet werden dürfen**. Die entsprechenden Bestimmungen im TMSG, die eine solche Anrechnung dennoch vorsehen oder zumindest nicht ausdrücklich ausschließen, widersprechen dieser klaren Vorgabe des Bundesrechts. Der VfGH betonte, dass der Bundesgesetzgeber mit dem SH-GG bewusst Regelungen zur **Wahrung eines Mindest-**

---

251 Siehe dazu nachfolgend Punkt 1.4.4.

**standards für bedürftige Personen** schaffen wollte, den die **Länder nicht unterlaufen dürfen**.

Darüber hinaus verwies der VfGH auf das Klimabonusgesetz (§ 7 KliBG), das ebenfalls ausdrücklich bestimmt, dass der **Klimabonus nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angerechnet** werden darf. Eine verfassungskonforme Auslegung der angefochtenen landesgesetzlichen Bestimmungen scheiterte laut VfGH am eindeutigen Wortlaut des TMSG, der keine ausreichende Klarstellung enthält. Daher war eine Aufhebung jener Passagen notwendig, die den verfassungswidrigen Zustand begründeten. Der Gerichtshof stellte klar, dass Landesgesetze, die bundesrechtlich geschützte Leistungen faktisch entwerten oder in ihrer Zweckbestimmung unterlaufen, unzulässig sind.

1.2.2. Keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (VfGH 3.10.2024, E 4003/2023)

In VfGH 3.10.2024, E 4003/2023, traf der VfGH vor dem Hintergrund einer Regelung im **Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG)**<sup>252</sup> aus Länderperspektive interessante Aussagen zur Reichweite der Bundeskompetenz „**Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit**“ in Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG. Dabei stellte er klar, dass diese zwar weitreichend sei, sich aber doch nicht jedwede Regelung, welche das Zusammenleben der Gesellschaft zum Inhalt hat, auf diesen Kompetenztatbestand stützen lasse.

In einer Beschwerde gegen eine auf Grundlage des AGesVG verhängte Strafe wurde unter anderem vorgebracht, dass sich das gesamte AGesVG nicht auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG stützen lasse, da nicht nachvollziehbar sei, inwiefern ein Verhüllungsverbot mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu tun habe.

Der VfGH wies die Beschwerde als unbegründet ab. In seinen Entscheidungsgründen hält der VfGH zu den kompetenzrechtlichen Bedenken des Antragstellers fest: „Im Übrigen hat der Verfassungsgerichtshof auch keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen das AGesVG. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AGesVG stufen das Erkennen der Gesichtszüge einer Person in der Öffentlichkeit als wesentliche Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben in einem demokratischen Rechtsstaat ein [...]. Regelungen, deren Befolgung als Voraussetzung für ein funktionierendes Zusammenleben

---

252 Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG), BGBl I 68/2017.

in der Gesellschaft wesentlich ist, sind vom Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“) erfasst.“

Diese – wohl etwas zu allgemein gehaltene – Aussage lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass sich jedwede Regelung, welche ein „funktionierendes Zusammenleben in der Gesellschaft“ zum Ziel hat, auf Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG stützen lasse. Wie bereits aus der in den Gesetzesmaterialien zitierten Judikatur hervorgeht, muss es sich dabei um Regelungen handeln, welche für das friedliche Zusammenleben „unentbehrliche Voraussetzung“ bzw. „wesentlich“ sind.

Im gegenständlichen Verfahren mag dies bezogen auf das Gesichtshüllungsverbot wohl der Fall gewesen sein (die mehr oder weniger vollständige Verhüllung einer Person ist auch ein Sicherheitsaspekt, was gerade im Beschwerdefall deutlich wurde, war doch der Beschwerdeführer ein Mann, der durch die den öffentlichen Raum erfassende Videoüberwachungskamera nicht erfasst werden und in der Öffentlichkeit nicht erkannt werden wollte); nähere Ausführungen des VfGH zu der Frage, aus welchen konkreten Gründen das Erkennen der Gesichtszüge einer Person in der Öffentlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben darstellt, hätten diesbezüglich für weitere Klarheit sorgen können.

### 1.3. *Wahlrecht*

#### 1.3.1. Keine Stattgabe der Anfechtung der Innsbrucker Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl (VfGH 18.9.2024, W I 1/2024)

Der VfGH hat mit Erkenntnis W I 1/2024 vom 18.9.2024 einer **Anfechtung der Innsbrucker Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl** vom 14.4.2024 **nicht stattgegeben**.

Eine Wählergruppe hatte beantragt, diese Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens aufzuheben. Die Wählergruppe hatte unter anderem vorgebracht, dass die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters von Innsbruck in den Unterstützungserklärungen, den Hauskundmachungen sowie in der Kommunikation rechtswidrig zur „Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2024“ zusammengefasst worden sei, sodass nicht mehr von zwei voneinander unabhängigen Wahlen gesprochen werden könne. Insgesamt habe die Wahl des Bürgermeisters die Wahl des Gemeinderates „überschattet“, was Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe. Dazu stellt der VfGH fest, dass die gemeinsame Abhaltung der Gemeinderats- und der Bürgermeister-

wahl in der Innsbrucker Wahlordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Dennoch handelt es sich um zwei eigenständige Wahlen.

Es verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältniswahl, dass Listen, die – wie die anfechtende Wählergruppe – **weniger als 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen** erhalten haben, von der Mandatsverteilung ausgeschlossen sind. Eine solche **Sperrklausel** bildet nach der stRsp des VfGH vielmehr einen **wichtigen Teil des Verhältniswahlrechts**, welche die Handlungsfähigkeit des zu wählenden Parlaments sicherstellen soll.

- 1.3.2. Drei Entscheidungen über Anträge auf Mandatsverlust eines Mitglieds des Gemeinderats (VfGH 25.6.2024, W II 1/2024; 26.6.2024, W II 3/2024; 25.11.2024, W II 2/2024)

In insgesamt drei Fällen<sup>253</sup> hatte der VfGH im Jahr 2024 über **Anträge auf Mandatsverlust eines Mitglieds des Gemeinderats** wegen Verlusts der Wählbarkeit infolge Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes zu entscheiden; während der Gerichtshof in zwei Fällen dem jeweiligen Antrag stattgab und den Mandatsverlust der betroffenen Gemeinderatsmitglieder feststellte,<sup>254</sup> wies er im dritten Fall den Antrag als unbegründet ab.<sup>255</sup>

Die Gemeindeordnungen von Niederösterreich<sup>256</sup> und Kärnten<sup>257</sup>, die im jeweiligen Verfahren anzuwenden waren, setzen für die Wählbarkeit zum Gemeinderat unter anderem einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde voraus. Der nach einer Wahl erfolgte Verlust der Wählbarkeit durch die Aufgabe des ordentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde stellt einen Grund für den Mandatsverlust dar. Dabei ist es unerheblich, ob ein ordentlicher Wohnsitz in der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt wieder begründet wird, weil es für den Ausspruch des Mandatsverlustes durch den VfGH allein auf den Eintritt (bzw das Bekanntwerden) eines Umstandes, der ursprünglich die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates gehindert hätte, ankommt und nicht darauf, dass dieser Umstand auf Dauer und etwa auch noch im Zeitpunkt der Antragstellung des Gemeinderates oder der Entscheidung des VfGH vorliegt.

---

253 VfGH 25.6.2024, W II 1/2024; 26.6.2024, W II 3/2024; 25.11.2024, W II 2/2024.

254 VfGH 26.6.2024, W II 3/2024; 25.11.2024, W II 2/2024.

255 VfGH 25.6.2024, W II 1/2024.

256 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl 1000-0 (WV) idF LGBl 3/2025 sowie NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl 0350 idF LGBl 55/2021 (vor dem NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022, LGBl 23/2022).

257 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl 66/1998 idF LGBl 95/2024.

Der VfGH hielt jeweils fest, dass es bei der Prüfung der Frage, ob eine Person zu einer Gemeinde in einer derart intensiven Beziehung steht, dass sie dort über einen Wohnsitz im Sinn der genannten Vorschriften verfügt, auf die **qualitativen Elemente dieser Beziehung und nicht etwa allein auf die vergleichsweise Dauer der Anwesenheit in den in Rede stehenden Gemeinden** ankommt. Eine Beurteilung dieser Elemente führte im jeweiligen Einzelfall dazu, dass dem vom jeweiligen Gemeinderat gestellten Antrag auf Mandatsverlust stattgegeben bzw dieser als unbegründet abgewiesen wurde.

#### 1.4. Weitere Themen

##### 1.4.1. Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung im Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) betreffend die Anrechnung auf Leistungen der Behindertenhilfe (VfGH 20.9.2024, G 147/2022)

In VfGH 20.9.2024, G 147/2022, hob der VfGH § 6 Abs 1 lit b Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)<sup>258</sup> als verfassungswidrig auf.

Gemäß § 6 Abs 1 K-ChG dürfen Leistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich nur so weit gewährt werden, als der jeweilige Bedarf nicht oder nicht ausreichend durch den Einsatz eigener Mittel und Kräfte gedeckt werden kann und auch nicht oder nicht ausreichend durch Leistungen Dritter gedeckt ist. Zu den Leistungen Dritter zählt lit b dieser Bestimmung auch jenen „**Teil des Einkommens eines im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Elternteil[s] eines Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Familienbeihilfe, der den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende pro Monat übersteigt**“.

Daraus folgt, dass im Falle einer Haushaltsgemeinschaft das Einkommen eines unterhaltspflichtigen Elternteils, soweit es den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende überschreitet, zur Gänze dem unterhaltsberechtigten Unterstützungswerber zuzurechnen ist. Dies gilt *lege non distinguente* auch dann, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil noch weitere Unterhaltungspflichten gegenüber anderen Personen hat. Nach dem Gesetzestext ist der Differenzbetrag gegebenenfalls sogar zu Lasten mehrerer unterhaltsberechtigter, um Hilfe zum Lebensunterhalt werbender, behinderter Angehöriger jeweils zur Gänze – sohin mehrfach – anzurechnen. Diese (im Unterschied zu der in VfSlg 19.747/2013 maßgeblichen Bestimmung) **nicht hinreichend**

---

258 Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG), LGBl 8/2010 idF LGBl 23/2021.

**differenzierende Regelung** führte damit offenkundig zu unsachlichen Ergebnissen und stand sohin schon aus diesem Grund in **Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes**.

- 1.4.2. Keine Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung in der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022) betreffend lagemäßige Abweichungen vom Baukonsens (VfGH 2.10.2024, G 107/2024)

In VfGH 2.10.2024, G 107/2024, hob der VfGH den in Prüfung gezogenen § 71 Abs 13 TBO 2022<sup>259</sup> nicht als verfassungswidrig auf.

Nach der stRsp des VfGH benötigt der Gesetzgeber im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes eine **besondere Rechtfertigung, will er denjenigen, der sich rechtswidrig verhält, so behandeln, als hätte er das Gesetz beachtet**.<sup>260</sup> § 71 Abs 13 TBO 2022 erlaubt zwar Abweichungen ausgeführter Gebäude gegenüber der jeweiligen Baubewilligung; dies jedoch nur in Bezug auf deren Lage, lediglich im Ausmaß von 120 cm und ausschließlich hinsichtlich solcher Gebäude, für die die Baubewilligung nach den baurechtlichen Vorschriften vor der Novelle LGBl 10/1989 zur seinerzeitigen Tiroler Bauordnung erteilt worden ist, sohin Bauwerke, die bereits seit geraumer Zeit bestehen.

Die Tiroler Landesregierung konnte mit ihrer Stellungnahme darlegen, dass die in Rede stehende fehlerhafte Situierung von Gebäuden offenbar in vielen Fällen auf die Ungenauigkeit der Katastralmappen, welche lange Zeit als Grundlage zur Erstellung von Einreichplänen herangezogen wurden, zurückzuführen ist. Ausgehend davon erscheint es nachvollziehbar, dass ein erheblicher Teil der Grundstücke in Tirol von Unrichtigkeiten des Grenzverlaufes betroffen sein könnten, zumal die Vermessungen für den – wesentlich genaueren – Grenzkataster in Tirol erst hinsichtlich etwa eines Fünftels der Grundstücke fertiggestellt sind.

Daher ist es **nicht unsachlich**, wenn § 71 Abs 13 TBO 2022 **lagemäßige Abweichungen älterer Gebäude vom bewilligten Konsens im Ausmaß von 120 cm**, also des mittleren Fehlerwertes für reproduzierte Katastralmappen, legalisiert, ohne dies auf bestimmte Gründe zu beschränken; dies nicht zuletzt auch angesichts des zu erwartenden administrativen Aufwandes, der betrieben werden müsste, um die jeweilige Ursache der fehlerhaften Situierung nachzuweisen.

---

259 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl 44/2022 (VV) idF LGBl 64/2023.

260 Vgl VfSlg 14.681/1996.

1.4.3. Keine Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung im Wr Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr VG) betreffend den Verfall von Gegenständen (VfGH 28.11.2024, G 53/2024)

In VfGH 28.11.2024, G 53/2024, wies der VfGH einen Antrag auf Aufhebung der Zeichenfolge „6,“ in § 43 Abs 9 Wr Veranstaltungsgesetz 2020<sup>261</sup> als unbegründet ab. Die angefochtene Bestimmung sieht die Möglichkeit des **Verfalls von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen, Werkzeugen, Transportmitteln und sonstigen Gegenständen** vor, wenn diese mit der Durchführung einer Veranstaltung zusammenhängen, welche rechtswidrigerweise ohne die erforderliche Anmeldung durchgeführt wurde. Im vorliegenden Fall waren von diesem Verfall **17 kostspielige Lasertag-Ausrüstungen** betroffen, welche vom Veranstalter anmeldepflichtiger, aber nicht angemeldeter Lasertag-Spiele an dessen Kunden ausgegeben wurden.

Der VfGH führte dazu mit Verweis auf seine bisherige Rsp<sup>262</sup> aus, dass Strafen in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zur Höhe des durch das Vergehen bewirkten Schadens stehen müssen. Diesen Anforderungen haben auch Regelungen über den Verfall zu genügen, soweit sie (zumindest überwiegend) strafrechtlichen Charakter haben.<sup>263</sup>

Die Wiener Landesregierung führte in ihrer Äußerung aus, dass es sich beim Verfall gemäß § 43 Abs 9 Wr VG **nicht nur um eine Strafbestimmung** handle, sondern damit auch **Sicherungszwecke** verfolgt würden. Wie auch der Anlassfall zeige, könnten Gegenstände, die bei Veranstaltungen verwendet würden, etwa das Schutzinteresse der Vermeidung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen beeinträchtigen.

Der Verweis der Wiener Landesregierung auf Konstellationen, in denen der Verfall gemäß § 43 Abs 9 Wr VG auch verwaltungspolizeiliche Schutz- und Sicherungsfunktionen erfüllen mag, steht dessen Einordnung als strafrechtliche Maßnahme nicht entgegen. Ausschlaggebend sind vielmehr die Voraussetzungen des Verfalles, die in § 43 Abs 9 erster Satz Wr VG – mithin in einer Bestimmung mit der Überschrift „Strafbestimmungen“ – geregelt sind. Angeknüpft wird nicht an eine besondere Gefährlichkeit des für verfallen zu erklärenden Gegen-

---

261 Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr VG) erlassen wird, LGBl 53/2020.

262 VfSlg 9901/1983, 10.597/1985, 10.904/1986, 11.587/1987, 12.240/1989, 12.763/1991, 15.785/2000, 16.633/2002, 17.719/2005, 19.351/2011; ferner VfSlg 19.873/2014, 19.960/2015.

263 Vgl VfSlg 9901/1983, 10.597/1985, 11.587/1987 sowie zur Abgrenzung auch VfSlg 20.013/2015.

standes, sondern lediglich am Zusammenhang mit einer in § 43 Abs 9 erster Satz Wr VG genannten Verwaltungsübertretung, weshalb dieser Verfall als (Neben-)Strafe konzipiert ist. Außerdem ist diese Rechtsfolge in § 43 Abs 11 Wr VG ausdrücklich als Verfallsstrafe bezeichnet.

Auch wenn der Verfall gemäß § 43 Abs 9 erster Satz iVm Abs 2 Z 6 Wr VG strafrechtlichen Charakter aufweist, traf das Bedenken des Verwaltungsgerichtes Wien nicht zu, dass die Bestimmung ein exzessives Missverhältnis zwischen der Höhe des Verfalls und dem Grad des Verschuldens sowie der Höhe des durch die Verwaltungsübertretung bewirkten Schadens ermögliche. Schon dem Wortlaut nach zwingt § 43 Abs 9 Wr VG nämlich weder die Verwaltungsbehörde noch das Verwaltungsgericht, Gegenstände für verfallen zu erklären, und lässt für den Fall des Verfallsausspruches offen, welche mit einer Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehenden Gegenstände davon zu erfassen sind. Der Verwaltungsbehörde bzw dem Verwaltungsgericht ist durch § 43 Abs 9 Wr VG sohin ein Ermessensspielraum eingeräumt. Bei der Ausübung des Ermessens im Einzelfall ist – in Anwendung von § 19 VStG – unter anderem der Grad des Verschuldens sowie die Höhe des durch die Verwaltungsübertretung bewirkten Schadens zu berücksichtigen.

Das durch § 43 Abs 9 erster Satz Wr VG geschaffene System ist daher – anders als etwa jenes, das durch VfSlg 10.597/1985 als verfassungswidrig aufgehoben wurde – ein **flexibles**. Wie auch die Wiener Landesregierung in ihrer Stellungnahme darlegte, ermöglicht es und verlangt § 43 Abs 9 erster Satz Wr VG, bei der Beurteilung, ob und inwieweit Gegenstände für verfallen zu erklären sind, die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis der Strafe (und damit auch des Verfalls) zum Grad des Verschuldens und zur Höhe des durch die Verwaltungsübertretung bewirkten Schadens zu erzielen. **Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt dementsprechend nicht vor.**

- 1.4.4. Aufhebung von zwei Erkenntnissen des BVwG betreffend die Auskunftspflicht des Bundesministers für Bildung (VfGH 2.12.2024, E 1379/2024) und des Bundesministers für Finanzen (VfGH 2.12.2024, E 1380/2024)

Im Hinblick auf die **Informationsfreiheit** interessant sind zwei zusammenhängende Entscheidungen des VfGH zum **Auskunftspflichtgesetz**:

Ein Nationalratsabgeordneter der SPÖ hatte beim Bildungs- bzw Finanzminister **Auskünfte zu internen Vorgängen im Sinne des Aus-**

**kunftspflichtgesetzes** verlangt. Beide Minister lehnten ab, und auch das BVwG wies die Anliegen mit der Begründung zurück, ein derartiges **Begehren eines Abgeordneten** sei wegen seiner **Organstellung** durch das **spezielle parlamentarische Fragerecht bereits abgedeckt** und **nicht über das Auskunftspflichtgesetz** geltend zu machen.

Der Abgeordnete reichte daher gegen die Entscheidungen des BVwG Beschwerden gemäß Art 144 B-VG beim VfGH ein, jeweils betreffend die Auskunftsbegehren. Die Beschwerden richteten sich gegen die Ablehnung durch den BVwG, die sich explizit auf § 6 Auskunftspflichtgesetz und den Ausschluss eines Antragsweges „neben“ dem parlamentarischen Recht stützte.

Der VfGH stellte fest, dass das Auskunftspflichtgesetz **jedem** – also „jedermann“ – das **Recht auf Auskunft** einräumt, **unabhängig von einer Organstellung**. Das Auskunftsbegehren des Abgeordneten erfolgte explizit auf Grundlage dieses Gesetzes, jedoch nicht in einer Form, die der Gesetzgebung bzw Organstellung zuzurechnen wäre. Nur förmlich korrekt im Parlament eingebrachten Anfragen zählen als Organtätigkeit, während individualgestützte, schriftlich adressierte Auskunftsbegehren wie jenes hier nicht darunter fielen.

Darüber hinaus betonte der VfGH, dass die **BVwG-Entscheidungen willkürlich** waren, da sie das **Auskunftsbegehren allein aufgrund der Person des Antragstellers** (als Abgeordneter) **von vornherein ausgeschlossen** hatten. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, da auch Abgeordnete wie jede andere natürliche oder juristische Person ein Auskunftsbegehren nach dem Gesetz richten dürfen.

Der VfGH hob daher in beiden Fällen die BVwG-Erkenntnisse auf. Der Abgeordnete hat ein Auskunftsrecht nach dem Auskunftspflichtgesetz wie jede andere Person. Zudem erkannte der VfGH einen Gleichheitsverstoß an.

#### 1.4.5. Verfassungswidrigkeit von § 43a Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz (VfGH 3.12.2024, G 10/2024)

Unter rechtsstaatlichen Aspekten besonders interessant war VfGH 3.12.2024, G 10/2024: In diesem Erkenntnis hob der Gerichtshof § 43a Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz<sup>264</sup> wegen Verfassungswidrigkeit auf. Interessant ist dies vor allem deshalb, da der VfGH die im Wesentlichen wortgleiche Regelung in § 56 der Oberösterreichi-

---

264 Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö NSchG 2001), LGBl 129/2001 idF LGBl 35/2014.

schen Bauordnung<sup>265</sup>, welche ausweislich der Gesetzesmaterialien Vorbild für die Regelung im Oö NSchG 2001 stand, im Jahr 2015 für verfassungskonform erachtete.<sup>266</sup> Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass sich diese unterschiedliche Wertung aus den Unterschieden zwischen bau- und naturschutzrechtlichem Verfahren ergibt.

§ 43a Oö NSchG 2001 regelt die **aufschiebende Wirkung von Beschwerden der Oö Umweltschutzorganisationen sowie von berechtigten Umweltorganisationen**. Die Bestimmung legt fest, dass einer Beschwerde gegen einen naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid **grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung** zukommt; eine solche **kann lediglich auf Antrag der beschwerdeführenden Partei zuerkannt werden**, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Diese Regelung ist somit genau **umgekehrt wie die in § 13 VwGVG getroffene**, wonach einer Bescheidbeschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt und diese von der Behörde mit Bescheid ausgeschlossen werden kann, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Gemäß Art 136 Abs 2 dritter Satz B-VG darf eine solche, vom VwGVG abweichende Regelung nur getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Diese „**Erforderlichkeit**“ ist als „**Un-erlässlichkeit**“ zu verstehen; zusätzlich dürfen die abweichenden Regelungen auch nicht anderen Verfassungsbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widersprechen. In seiner bisherigen Rsp hob der VfGH mehrfach Regelungen auf, die einen (generellen) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorsahen, weil der Gesetzgeber zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips die Position des Rechtssuchenden, Zweck und Inhalt der Regelung, Interessen Dritter sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen habe und unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich zu schaffen habe, wobei dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfs der Vorrang zukom-

---

265 Oö BauO 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 60/2024.

266 VfSlg 19.969/2015.

me und dessen Einschränkung nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig sei. Vor dem Hintergrund dieser Judikatur hatte das LVwG Oö Bedenken gegen den in einem Verfahren anzuwendenden § 43a Oö NSchG 2001 und stellte gemäß Art 140 Abs 1 lit a B-VG den Antrag an den VfGH, die Bestimmung zur Gänze (in eventu näher bezeichnete Teile derselben) als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Oö Landesregierung brachte in ihrer im Zuge des Normprüfungsverfahrens erstatteten Äußerung unter anderem vor, dass im Erkenntnis VfSlg 19.969/2015 § 56 Oö BauO 1994 – eine Regelung, die im Wesentlichen gleichlautend wie der nun in Prüfung stehende § 43a Oö NSchG 2001 ist – für verfassungskonform befunden wurde; es sei kein Grund ersichtlich, weshalb das Ergebnis im aktuellen Normprüfungsverfahren anders ausfallen solle.

In seinem Erkenntnis teilte der VfGH die Bedenken des Oö LVwG. Der zentrale Unterschied von § 43a Oö NSchG 2001 im Vergleich zu § 56 Oö BauO 1994 liege gemäß dem VfGH darin, dass im **naturschutzrechtlichen Verfahren** – anders als in baurechtlichen Angelegenheiten, die der Entscheidung VfSlg 19.969/2015 zugrunde lagen – potenzielle Beeinträchtigungen der damit betroffenen Schutzgüter aufgrund der Umsetzung von mit solchen Bescheiden bewilligten Vorhaben typischerweise **nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr zur Gänze reversibel** sein können. Insgesamt sei die Regelung in § 43a Oö NSchG 2001 vor allem aus dem Grund nicht erforderlich, da auch ohne diese Regelung die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen naturschutzrechtliche Bewilligungsbescheide gemäß § 13 VwGVG mit Bescheid ausgeschlossen werden könne, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Die von § 13 VwGVG abweichende Regelung des § 43a Oö NSchG 2001 erwies sich damit insgesamt als **nicht „erforderlich“ iSd Art 136 Abs 2 B-VG** und war daher **als verfassungswidrig aufzuheben**.

## 2. *Verwaltungsgerichtshof*

2.1. Neben dem VfGH ist auch der VwGH von Beginn an als gemeinsames Organ von Bund und Ländern eingerichtet.<sup>267</sup> Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „**Garanten der bundesstaatlichen Ordnung**“ zu.<sup>268</sup> Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einzelne aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2024 dargestellt.

### 2.2. *Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahrenrecht*

#### 2.2.1. § 13 Abs 2 AVG: Zur Einbringung per E-Mail und ihren Einschränkungen

In zwei Fällen (VwGH 21.2.2024, Ra 2023/05/0204, 0205 und VwGH 18.4.2024, Ra 2024/02/0049) befasste sich der VwGH mit der **Möglichkeit der Einbringung an Behörden per E-Mail**.

Nach § 13 Abs 2 AVG können Eingaben an die Behörde auch per E-Mail eingebracht werden. Die Behörde hat aber die Möglichkeit, im Internet bekanntzugeben, welche E-Mail-Adressen dafür verwendet werden müssen.

In den vorliegenden Fällen sandten Beschuldigte in Verwaltungsstrafverfahren (unter anderem) ihre **Beschwerden gegen die Straferkenntnisse** per E-Mail **nicht an die im Internet kundgemachten E-Mail-Adressen der Behörden**, sondern an jene **E-Mail-Adressen, die von der Behörde auf der ersten Seite der Straferkenntnisse schwarz umrandet aufgedruckt waren**. Während die Behörde selbst davon ausging, dass damit wirksam Beschwerde gegen ihre Straferkenntnisse erhoben worden war, wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerden zurück und vertrat die Rechtsansicht, dass nur an der im Internet kundgemachten E-Mail-Adresse der Behörde wirksam Beschwerde per E-Mail hätte erhoben werden können.

Der VwGH wurde gegen diese Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich in einer Vielzahl von Fällen mit Revision angerufen und teilte die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts nicht:

---

267 *Pernthaler/Kathrein*, Möglichkeiten der Verländerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Chance zur Dezentralisierung, in: Khol/Ofner/Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1986 (1987) 239 (241).

268 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

Selbst wenn die Behörde eine Einschränkung der zu verwendenden E-Mail-Adressen durch Kundmachung im Internet vornimmt (dies verneinte der VwGH in der zu Ra 2023/05/0204, 0205 entschiedenen Sachverhaltskonstellation), ist es ihr nicht verwehrt, die **Einbringungsmöglichkeiten gegenüber einem einzelnen Betroffenen für ein bestimmtes Verfahren zu erweitern**. Davon ist (wie der VwGH zu Ra 2024/02/0049 und mittlerweile in zahlreichen weiteren Revisionsfällen entschieden hat) jedenfalls dann auszugehen, wenn die Behörde den Beschuldigten – wie in den entschiedenen Fällen – jeweils eine (weitere) E-Mail-Adresse auf ihren behördlichen Schriftstücken im Vordruck bekanntgibt. **Die Beschwerden durften daher auch an diesen weiteren E-Mail-Adressen eingebracht werden.**

Der VwGH hob die angefochtenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, mit denen die Beschwerden der Beschuldigten zurückgewiesen worden waren, als rechtswidrig auf.

2.2.2. Patentrecht: Gegen Entscheidungen des Präsidenten des Patentamts sind die Verwaltungsgerichte, nicht die ordentlichen Gerichte, zuständig

Im vorliegenden Fall (VwGH 15.5.2024, Ra 2023/03/0184) beantragte ein Ingenieur beim Präsidenten des Patentamts die **Stundung der zu zahlenden Patentgebühren für eine Patentanmeldung**. Mit Bescheid sprach der Präsident des Patentamts aus, dass eine Stundung der Gebühren nicht erfolge.

Der Ingenieur erhob dagegen eine **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht**.

Mit Beschwerdeverentscheidung wies der Präsident des Patentamts die Beschwerde zurück und begründete dies im Wesentlichen damit, dass er gemäß § 7 Patentamtsgebührengesetz (PAG) zur Entscheidung über Gebührenstunden zuständig sei und gegen Entscheidungen des Präsidenten nach § 69 Patentgesetz 1970 kein ordentliches Rechtsmittel bestehe.

Dagegen stellte der Ingenieur einen Vorlageantrag, in dem er vorbrachte, dass sich der Ausschluss des ordentlichen Rechtsmittels gegen Entscheidungen des Präsidenten nur auf Entscheidungen nach dem Patentgesetz 1970, jedoch nicht auf Entscheidungen nach dem PAG beziehe.

Auch das damit nunmehr angerufene Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unzulässig zurück. Das Gericht nahm an, dass in Patent- und Markenangelegenheiten ein **Instanzenzug gemäß Art 94**

**Abs 2 B-VG von der Verwaltungsbehörde zu einem ordentlichen Gericht** vorgesehen sei. Da somit ein ordentliches Gericht zuständig sei, sei die Beschwerde zurückzuweisen gewesen.

Schließlich erhob der Ingenieur eine Revision an den VwGH.

Der VwGH hatte die Frage zu klären, ob gegen Bescheide des Präsidenten des Patentamts, die auf Grundlage von § 7 PAG ergangen sind, ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte besteht.

Dazu führte er aus, dass der **Rechtsschutz in Patentrechtsangelegenheiten** durch die **Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit** eine **grundlegende Änderung** erfahren hatte. Zunächst war der Rechtsschutz innerhalb der Verwaltung in Form diverser Abteilungen innerhalb des Patentamts (etwa Beschwerde- oder Nichtigkeitsabteilung) mit einem Instanzenzug an den Obersten Patent- und Markensenat vorgesehen. Mit der **Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2012** waren nunmehr **weitgehend Verwaltungsgerichte für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Behörden** zuständig.

Gemäß Art 94 Abs 2 B-VG kann in einzelnen Angelegenheiten ein Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte (landes- oder bundes-)gesetzlich vorgesehen werden. Im Rahmen der Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und ein Rechtszug vom Patentamt an die ordentlichen Gerichte vorgesehen. Es wurde im Patentgesetz 1970 geregelt, dass **alle Entscheidungen der Abteilungen des Patentamts an die ordentlichen Gerichte** gehen.

§ 7 PAG, mit dem die Stundung der Gebühren und die Zuständigkeit darüber geregelt wird, wurde hingegen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht geändert. Der VwGH sprach aus, dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass gegen Entscheidungen des Präsidenten gemäß § 7 PAG ebenfalls ein Rechtszug an die ordentlichen Gerichte bestehen soll. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage hierfür. Gesetzlich vorgesehen ist **nur ein Instanzenzug von den Abteilungen des Patentamts an die ordentlichen Gerichte**, nicht jedoch für andere Angelegenheiten, die mit den Aufgaben des Patentamts in Zusammenhang stehen. Der VwGH verneinte auch das Vorliegen einer planwidrigen Lücke.

Gegen **Bescheide des Präsidenten nach § 7 PAG** kann daher nur gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG **Beschwerde an ein Verwaltungsgericht** erhoben werden.

Der VwGH hob die angefochtene Entscheidung auf.

2.2.3. Dienstrecht: Belehrungen und Ermahnungen sind keine Disziplinarstrafen

In VwGH 18.6.2024, Ra 2024/09/0018 hatte sich der Gerichtshof mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es sich bei der **Ermahnung eines Vorgesetzten** um eine **Disziplinarstrafe** handelt, die eine **Sperrwirkung** (für spätere Disziplinarverfahren) entfaltet. Der VwGH bildete einen verstärkten Senat, da die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wurde. Er verwies zur Lösung auf jene Rechtsprechung, wonach einer Ermahnung **kein normativer Inhalt** und auch **keine Rechtskraftwirkung** zukomme. Es handelt sich um ein **personalpolitisches Führungsmittel im Rahmen des Weisungsrechts**. Es handelt sich um keine mit Bescheid auszusprechende Disziplinarstrafe im Sinn des § 92 Abs 1 BDG 1979. Dadurch entsteht durch eine Ermahnung keine entschiedene Sache und diese verbraucht auch nicht den Disziplinierungsanspruch der Dienstbehörde. Somit stellt der VwGH klar, dass eine Ermahnung eine bloße – wenn auch für den Beamten (faktisch) nachteilige – **dienstliche Maßnahme** und **keine diszipliniäre Bestrafung** bedeutet.

2.3. *Wasserkraftwerk in Salzburg: Keine ausreichende artenschutzrechtliche Prüfung im Projektgebiet*

Aus naturschutzrechtlicher Sicht interessant ist die Entscheidung VwGH 8.8.2024, Ra 2022/10/0157:

Der vorliegende Fall betrifft ein **in Salzburg geplantes Wasserkraftwerk**.

Mit Bescheid vom Juni 2021 erteilte die Salzburger Landesregierung die **naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung** nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 für die **Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks sowie für die Verlegung einer 110-kV-Bahnstromleitung**.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg erhob dagegen eine Beschwerde.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg wies die Beschwerde im Wesentlichen als unbegründet ab. In seiner Entscheidung setzte sich das Verwaltungsgericht unter anderem mit den **naturschutzfachlichen und zoologischen Auswirkungen des Vorhabens** auseinander. Insbesondere zur Haselmaus hielt das Gericht fest, dass ihr Vorkommen im Projektgebiet nicht nachgewiesen werden könne. Dies ergebe sich daraus, dass in der Biodiversitätsdatenbank des Landes Salzburg zwar

zwei Haselmaussichtungen eingetragen seien, diese würden jedoch aus dem Jahr 2013 stammen und seien auch nicht im unmittelbaren Projektgebiet vorgekommen. Das Gericht gehe daher davon aus, dass im Projektgebiet keine Haselmauspopulation existiere.

Aber auch hinsichtlich anderer im Projektgebiet vorkommender Tierarten ergebe sich – aus Sicht des Verwaltungsgerichts – aus dem zoologischen Gutachten, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bei Umsetzung und Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen und Auflagen zu erwarten sei. Ebenso habe von einer näheren Prüfung der absichtlichen Tötung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere abgesehen werden können, so das Gericht weiter.

Dagegen erhob die Landesumweltschutzbehörde Salzburg eine Revision.

Der VwGH setzte sich mit der **artenschutzrechtlichen Prüfung des Verwaltungsgerichts** auseinander.

Dazu hielt er einerseits fest, dass sich das Verwaltungsgericht zur Frage des Vorkommens einer Haselmauspopulation nicht bloß auf zwei Einträge in der Biodiversitätsdatenbank aus 2013 stützen durfte. Im Verfahren habe eine Sachverständige dargelegt, dass es sich bei der **Biodiversitätsdatenbank** um **keine systematische Kartierung** handle, sondern darin bloß **Zufallsfunde** eingetragen würden. Die Landesumweltschutzbehörde brachte vor, dass Zufallsfunde von Haselmäusen selten seien und für die Erhebung der Population viel mehr die Zuhilfenahme gesonderter Vorrichtungen (etwa Haselmaus-Nistkästen oder „Hausmausröhren“) nötig sei. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Selbst die Projektwerber gingen „mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Vorkommen der Haselmaus im Projektgebiet“ aus.

Der VwGH sprach andererseits aus, dass weiters die Entscheidung hinsichtlich des Vorkommens anderer Tiere im Projektgebiet, welches zur Untersagung des Vorhabens führen könnte, nicht ausreichend begründet war; das zoologische Gutachten vermag die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht zu tragen. Das Gericht hatte sich **nicht ausreichend mit den Äußerungen der Sachverständigen auseinandergesetzt** und auch nicht die von den Sachverständigen als notwendig erachteten Auflagen in Beziehung zu den einzelnen Tierarten gesetzt. Darüber hinaus ging das Gericht auch **nicht ausreichend auf das Beschwerdevorbringen der Landesumweltschutzbehörde** ein, in der auch

den Beurteilungen der Sachverständigen zum Artenschutz entgegengetreten wurde.

Der VwGH hob daher die angefochtene Entscheidung auf.

2.4. *Oö. Jagdgesetz 1964: Beschwerderecht von Umweltorganisationen gegen Zwangsabschüsse von Gamswild (Anhang V FFH-Richtlinie)*

Im vorliegenden Fall (VwGH 3.9.2024, Ra 2023/03/0154) ordnete die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck den **Zwangsabschuss von Gamswild** für mehrere Jagdjahre in einem bestimmten Gebiet der Bundesforste mit Bescheid an. Die Behörde begründete dies im Wesentlichen mit dem Erfordernis des Waldschutzes bzw der Wiederbewaldung. Eine gravierende Auswirkung auf den Gesamtbestand des Gamswilds erwarte die Behörde nicht.

Gegen den Bescheid erhob eine nach dem UVP-G anerkannte Umweltorganisation aus Deutschland eine Beschwerde. Darin brachte sie vor, dass das **Gamswild im Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)** aufgezählt werde und daher **von gemeinschaftlichem Interesse** sei (auch wenn es nicht zu den in Anhang IV dieser Richtlinie angeführten „streng geschützten“ Tierarten gehöre). Die Bestimmungen zum Schutz der im Anhang V aufgezählten Tiere seien im Oö. Jagdgesetz 1964 jedoch nicht umgesetzt worden. Inhaltlich machte die Umweltorganisation geltend, dass die Tötung dieser Tiere nach der FFH-Richtlinie nur unter engen Voraussetzungen angeordnet werden dürfe, welche nicht geprüft worden seien, und dass trotz hoher Gamswildabgänge kein umfassendes Monitoring der Bestandszahlen durchgeführt worden sei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde der Umweltorganisation als unzulässig zurück. In seiner Begründung hielt das Gericht fest, dass im Oö. Jagdgesetz 1964 ein **Beschwerderecht für Umweltorganisationen** im Zusammenhang mit Zwangsabschüssen **nur hinsichtlich der im Anhang IV (sowie in der Vogelschutz-RL) vorkommenden, streng geschützten Tierarten**, jedoch nicht hinsichtlich der im Anhang V vorkommenden Tierarten vorgesehen ist.

Dagegen erhob die Umweltorganisation eine Revision.

Der VwGH setzte sich mit der Frage auseinander, inwieweit anerkannten Umweltorganisationen das Recht zukomme, Bescheide zu bekämpfen, mit denen der Zwangsabschuss von im Anhang V der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten angeordnet wird.

Dazu verwies der VwGH zunächst auf die **Aarhus-Konvention** und die dazu ergangene Rechtsprechung, wonach Umweltverbände – als Mitglieder der Öffentlichkeit – die Verletzung von nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie von unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union vor Gericht geltend machen können.

Im Oö. Jagdgesetz 1964 wurden auch Bestimmungen über den Artenschutz in der FFH-Richtlinie in Bezug auf jagdbare Tiere umgesetzt. In § 91a ist ein Beschwerderecht für anerkannte Umweltorganisationen eingeräumt, welches jedoch nur auf bestimmte Verfahren beschränkt ist. Der VwGH stellte klar, dass der Landesgesetzgeber beabsichtigte, die Bestimmungen der FFH-Richtlinie unionsrechtskonform umzusetzen. Das Beschwerderecht der Umweltorganisationen umfasst damit in unionsrechtskonformer Interpretation sämtliche Verfahren, in welchen die FFH-Richtlinie umsetzende Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 1964 (oder die FFH-Richtlinie unmittelbar) anzuwenden sind.

Entscheidend für die vorliegende Rechtsfrage ist, ob bei einer Anordnung des Zwangsabschlusses von Tieren, die im Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt sind, Vorgaben der FFH-Richtlinie einzuhalten sind, so der VwGH weiter. Dazu verwies er auf Rechtsprechung des EuGH, wonach die – grundsätzlich zulässige – Bejagung von im Anhang V vorkommenden Tierarten begrenzt werden dürfe, wenn dies der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands diene. Bestehe jedoch kein günstiger Erhaltungszustand, dürfe eine Bejagung in der Regel nicht ausgeweitet werden. Es sei als Entscheidungsgrundlage jedenfalls erforderlich, den Erhaltungszustand wirksam zu überwachen.

Auf des Oö. Jagdgesetz 1964 umgelegt bedeutet dies, dass zunächst zu klären ist, ob sich die betroffene – im Anhang V genannte – Tierart in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Im Falle keines günstigen Erhaltungszustands untersagt die FFH-Richtlinie die Bejagung bzw Zwangsabschüsse, soweit diese der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands entgegenstehen. Sollte ein günstiger Erhaltungszustand gegeben sein, wäre zu prüfen, ob ergänzend zu den – zulässigen – Zwangsabschlüssen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des günstigen Zustands erforderlich seien.

Es ist daher auch bei der Anordnung eines Zwangsabschlusses von im Anhang V vorkommenden Tierarten Unionsumweltrecht anzuwenden, weshalb anerkannten Umweltorganisationen ein Beschwerderecht zukommt.

Im vorliegenden Fall **brachte die Umweltorganisation vor, dass der Erhaltungszustand des Gamswilds nicht ausreichend ermittelt worden sei**. Sie machte damit eine **Verletzung von Unionsumweltrecht** geltend. **Das Landesverwaltungsgericht hätte ihre Beschwerde daher nicht zurückweisen dürfen**.

Der VwGH hob die angefochtene Entscheidung auf. Das Landesverwaltungsgericht wird sich nun mit der Beschwerde der Umweltorganisation inhaltlich befassen müssen.

2.5. *VwGH zur Bedarfsprüfung für ein privates Zahnambulatorium in Wien anhand verbindlicher Gesundheitsplanung*

Interessant ist auch die Entscheidung VwGH 10.9.2024, Ra 2023/11/0146:

Ein Zahnarzt beantragte die **Vorabfeststellung des Bedarfs an einem privaten Zahnambulatorium** im 7. Wiener Gemeindebezirk nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG). Die Wiener Landesregierung stellte den Bedarf fest, wogegen die Österreichische Zahnärztekammer eine Beschwerde erhob. Nachdem der VwGH eine erste daraufhin ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien aufgehoben hatte (VwGH 24.2.2022, Ra 2019/11/0117), stellte das Verwaltungsgericht neuerlich den Bedarf an diesem Ambulatorium fest.

Dagegen erhob die Österreichische Zahnärztekammer nunmehr Revision an den VwGH.

Der VwGH führte aus, das Verwaltungsgericht hatte zu Recht die **Bedarfsprüfung** anhand des **Regionalen Strukturplanes Wien (RSG Wien)**, der mit einer Verordnung (RSG Wien – VO 2023) für verbindlich erklärt worden war, durchgeführt. In einer Planungsmatrix des RSG Wien sind verbindliche Planungsgrößen für die ambulante ärztliche Versorgung – also die Gesundheitsversorgung außerhalb von Spitälern – enthalten, und zwar auch für den hier relevanten Fachbereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK), einschließlich Kieferorthopädie. In der Planungsmatrix erfolgt die verbindliche Gesundheitsplanung durch Verwendung einer einheitlichen Planungsgröße, nämlich sog. Ärztlichen Ambulanten Versorgungseinheiten (ÄAVE). Eine ÄAVE entspricht im Wesentlichen dem Leistungsvolumen eines durchschnittlich arbeitenden Arztes in Österreich.

Ob ein **Bedarf an einem selbständigen Zahnambulatorium** besteht, ist durch einen **Vergleich des (aktuellen) IST-Standes** an ÄAVE im Fachbereich ZMK **mit dem PLAN-Stand** an ÄAVE für das Jahr 2025 zu ermitteln. Dafür war im vorliegenden Fall die Planungsmatrix für die

Versorgungsregion 91 Wien-Mitte-Südost und nicht jene für das Bundesland Wien heranzuziehen. Das Angebot von sogenannten Wahl-einrichtungen (das sind niedergelassene Zahnärzte und Zahnambu-latorien ohne Kassenvertrag) ist in die Bedarfsprüfung nicht (mehr) einzubeziehen. Der beantragte Bewilligungsumfang des Zahnambula-toriums richtet sich nicht (mehr) nach Behandlungsstühlen, sondern nach den im Ambulatorium geplanten ÄAVE.

Da bei einem Vergleich des IST-Standes mit dem PLAN-Stand an ÄAVE im Fachbereich ZMK ein Bedarf gegeben war, hat das Verwaltungs-gericht zutreffend den Bedarf am geplanten Zahnambulatorium be-stätigt.

Der VwGH wies die Revision daher ab.

## 2.6. *Zu Versammlungen während Sitzungen der gesetzgebenden Organe*

Im vorliegenden Fall (VwGH 6.11.2024, Ra 2023/01/0242) wurde ein **Besucher einer Landtagssitzung** von der Landespolizeidirektion Tirol unter anderem deshalb **bestraft**, weil dieser **während einer Sitzung des Tiroler Landtags eine Versammlung** veranstaltete, ohne vorher eine Versammlungsanzeige erstattet zu haben. Der genannte und drei wei-tere Besucher erhoben sich nämlich während der Sitzung und hiel-ten Banner in die Höhe. Die Präsidentin des Landtags forderte diese Besucher in Ausübung der Sitzungspolizei auf, den Saal zu verlassen. Dieser Aufforderung kamen sie nach.

Einer vom bestraften Besucher der Landtagssitzung gegen die Strafe erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Tirol statt, hob die Strafe auf und stellte das Verfahren ein. Das Gericht ging da-von aus, dass die Strafe deshalb aufzuheben gewesen sei, weil die von der Versammlung ausgehende Störung bereits durch die **Ausübung der Sitzungspolizei, als Teil der Staatsfunktion Gesetzgebung**, be-endet worden sei. Es verbleibe deshalb für eine – verwaltungsbehörd-liche – Bestrafung nach dem Versammlungsgesetz kein Raum mehr, so das Verwaltungsgericht.

In weiterer Folge erhob die Landespolizeidirektion Tirol dagegen eine Amtsrevision an den VwGH.

Der VwGH hatte die Frage zu klären, ob Versammlungen von Zu-hörern in Sitzungen der Gesetzgebungsorgane der Anzeigepflicht nach dem Versammlungsgesetz unterliegen und ob die Möglichkeit der Ausübung der Sitzungspolizei durch das gesetzgebende Organ

dieser Anzeigepflicht und der Strafbarkeit bei einem Verstoß dagegen entgegensteht.

Dazu stellte der VfGH unter Bezug auf Rechtsprechung des VfGH klar, dass die Ausübung der Sitzungspolizei im Tiroler Landtag der Staatsfunktion der Gesetzgebung zuzurechnen und dieser auch vorbehalten ist. Näher geregelt ist die Ausübung der Sitzungspolizei in der Geschäftsordnung des Tiroler Landtags. Gerade der Präsidentin des Landtags kommen dabei umfassende sitzungspolizeiliche Befugnisse zu, die etwa der Einhaltung des Hausrechts oder dem störungsfreien Ablauf von Sitzungen dienen. Insbesondere die Ausübung der Sitzungspolizei während Beratungen der Landtagsorgane, wie etwa die Entfernung von Ruhestörern oder unbefugt Anwesenden, sind als Akte der Gesetzgebung zu qualifizieren. Diese können daher nicht im Verwaltungsrechtsweg bekämpft werden.

Im vorliegenden Fall ging der VfGH davon aus, dass dem bestraften Besucher jedoch kein bestimmtes Verhalten während einer Sitzung vorgeworfen wurde, sondern, dass dieser es im Vorfeld (nämlich bis spätestens 48 h vor der Versammlung) unterlassen habe, eine Versammlungsanzeige gegenüber der Verwaltungsbehörde zu erstatten. Dieser der Landtagssitzung zeitlich wie örtlich vorgelagerte Pflichtwidrigkeit konnte daher mit der Sitzungspolizei nicht entgegengetreten werden, sodass der Vollzugsbereich der Gesetzgebung nicht berührt wurde. Dabei kam es auch nicht darauf an, dass die Abhaltung der Versammlung während einer Landtagssitzung in Aussicht genommen war.

Ergänzend betonte der VfGH jedoch, dass die Versammlungsbehörde den der Gesetzgebung zukommenden Vollzugsbereich auch bei Prüfung einer erfolgten Versammlungsanzeige zu beachten hat. So darf die Versammlungsbehörde insbesondere nicht während geplanter Landtagssitzungen beabsichtigte Versammlungen untersagen. Andernfalls würde die Versammlungsbehörde darüber befinden, welche Personen als Besucher an Sitzungen der Gesetzgebungsorgane (Nationalrat, Bundesrat oder Landtage) teilnehmen dürfen bzw. ob oder wie diese dort Meinungsbekundungen vornehmen dürfen. Diese Entscheidung obliegt einzig dem die Sitzungspolizei ausübenden Gesetzgebungsorgan. Dennoch bleiben die übrigen Aufgaben der Behörde unberührt, hier sei etwa die Einhaltung der „Verbotzone“ („Bannmeile“) rund um das Parlament erwähnt – auch diese dient dem Schutz von Sitzungen. Auch der vorausschauenden Besorgung dieser (weiteren) Aufgaben der Behörde dient die Anzeigepflicht.

Der VwGH hob die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol auf.

2.7. *Kärntner Raumordnung: Zur Definition von Gebäuden in einem Hoteldorf*

Im vorliegenden Fall (VwGH 4.12.2024, Ro 2023/06/0011) beantragte ein Bauträger die **Baubewilligung für die Errichtung von elf Chalets samt einer Tiefgarage** in einer Kärntner Gemeinde.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft als Baubehörde wies den Antrag ab. Die Behörde ging davon aus, dass die elf Chalets ein **Hoteldorf** im Sinne des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021) bilden würden (im Wesentlichen eine Anlage mit mehr als drei Gebäuden zur Unterbringung von Gästen). Es bedürfe für die Errichtung des Hoteldorfes einer Sonderwidmung im Flächenwidmungsplan, welche jedoch nicht vorliege.

Dagegen erhob der Bauträger eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Der Bauträger argumentierte dahingehend, dass es sich bei den Bauvorhaben um **ein einziges Gebäude** handle, weil die Chalets über die Tiefgarage gemeinsam verbunden seien. Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde jedoch ab.

Der Bauträger erhob eine Revision an den VwGH.

Der VwGH setzte sich im Hinblick auf die Regelung für Hoteldörfern nach § 30 Abs 4 K-ROG 2021 mit der Definition des Begriffs eines „Gebäudes“ im Sinne dieser Bestimmung auseinander.

Nach dieser Bestimmung ist ein Hoteldorf eine nach einem Gesamtplan errichtete Anlage mit mehr als drei Gebäuden zur Unterbringung von Urlaubsgästen, von der aufgrund ihrer Umstände (Lage, Ausstattung, etc) anzunehmen ist, dass sie der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dient.

Der VwGH hielt fest, dass auch die Kärntner Bauordnung „Gebäude“ nicht definiert und verwies auf seine dafür in der Rechtsprechung entwickelte Definition, wonach unter einem Gebäude eine künstlich hergestellte Konstruktion zu verstehen ist, die fest mit dem Boden verbunden ist, sich über diesem befindet und durch welche ein allseits abgeschlossener Raum gebildet wird. Diese Definition kann auch auf das K-ROG 2021 übertragen werden, so der VwGH weiter.

Zielsetzung des Kärntner Landesgesetzgebers war, mit einer eigenen Regelung für Hoteldörfer den mit solchen Anlagen einhergehenden

Flächenverbrauch zu regulieren. Er stellte dabei auf einen Gesamtplan ab, um Umgehungskonstruktionen zu verhindern. Es ist daher bei Prüfung, ob ein Hoteldorf vorliegt, die gesamte bauliche Ausgestaltung eines Vorhabens in den Blick zu nehmen.

Im vorliegenden Fall sind die **einzelnen Chalets untereinander durch die Tiefgarage bzw durch Erschließungswege verbunden**. Der VwGH stellte klar, dass diese Verbindungen **nicht verhindern, dass die Gebäude als eigenständig beurteilt werden**.

Im Revisionsfall war daher maßgeblich, ob die vorliegenden elf Chalets eine Konstruktion darstellen, durch welche ein allseits abgeschlossener Raum gebildet wird und diese somit als ein Gebäude im Sinne der vom VwGH entwickelten Rechtsprechung zu qualifizieren sind.

Die vom Landesverwaltungsgericht vorgenommene Prüfung verneinte mangels gemeinsamer Außenwände, Dachführungen oder sonstige auf ein einheitliches einziges Gebäude hindeutende Komponenten das Vorliegen eines einzigen Gebäudes. Es würde sich fallbezogen um **elf voneinander abgesetzte Häuser** und somit um **eigenständige Gebäude** handeln.

Der VwGH erachtete diese einzelfallbezogene Beurteilung als nicht zu beanstanden und wies die Revision als unbegründet ab.

### 3. **Oberster Gerichtshof**

#### 3.1. *Zulässigkeit eines Raumordnungsvertrags*

In einer Entscheidung (OGH 19.11.2024, 1 Ob 57/24z) hielt der OGH fest, dass ein **Raumordnungsvertrag**, mit dem sich ein Bauträger gegenüber einer Gemeinde zur **Bebauung einer ihm gehörenden Liegenschaft mit einer förderbaren Gesamtanlage verpflichtet**, jedenfalls dann grundsätzlich zulässig ist, wenn die Liegenschaft zuvor als Freiland gewidmet war und erst durch die Umwidmung, die aufgrund des Raumordnungsvertrags erfolgte, bebaubar wurde.

Die Klägerin – eine Bauträgerin – erwarb ein **als Freiland gewidmetes Grundstück** im Wissen, dass sie für eine **Umwidmung in Bauland (Wohngebiet)** eine Vereinbarung im Sinn des § 33 Absatz 2 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) mit der Gemeinde treffen muss. Nach Abschluss eines Vertrags, mit dem sie sich zur Errichtung einer förderbaren Gesamtanlage und zur Veräußerung aller Wohneinheiten zu Wohnbauförderungskonditionen verpflichtete, widmete die Gemeinde das Grundstück um. Der von der Klägerin in der Folge errichtete

massive Geschoßwohnungsbau wurde im Siedlungsgebiet nur deshalb bewilligt, weil es sich bei der Wohnanlage um wohnbaugeförder- te Wohneinheiten handelte.

Die Klägerin begehrte wegen vermeintlicher **Gesetzwidrigkeit und Sittenwidrigkeit** die **Nichtigerklärung des gesamten Raumordnungs- vertrags**, die Löschung der zugunsten der beklagten Gemeinde ein- verleibten Vorkaufsrechte und die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für alle Vermögensschäden, weil sie in der Verfügung über die Wohneinheiten auf ihrer Liegenschaft beschränkt sei. Insbeson- dere die Vorgabe, wonach es sich bei der geplanten Wohnanlage um eine „förderbare Gesamtanlage“ handeln müsse, sei von der gesetz- lichen Ermächtigung gemäß § 33 TROG nicht gedeckt.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die das Klagebegehren mangels Nichtigkeit des Raumordnungsvertrags abweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen.

Der zwischen den Parteien geschlossene **Verwendungsvertrag ist von § 33 Abs 2 und 3 TROG gedeckt**. Es liegen auch keine (anderen) Grün- de vor, aus denen sich schon von vornherein seine Unzulässigkeit ergäbe. Die Schutzwürdigkeit der Klägerin, die sehenden Auges das Risiko einging, dass die Bebauung und der daraus erzielte Projekter- lös letztlich nicht ihren Vorstellungen entsprach, tritt deutlich gegen- über den öffentlichen Interessen zurück, die die Beklagte im Einklang mit den Zielen des TROG verfolgte, nämlich das Raumordnungsziel „leistbares Wohnen“ zu verwirklichen. Die Einhaltung eines Raum- ordnungsvertrags kann insbesondere mit den in § 33 Abs 4 TROG ge- nannten Vorschlags- und Zustimmungrechten abgesichert werden. Selbst wenn einzelne Bestimmungen des Vertrags unzulässig sein sollten, ergäbe sich daraus (noch) nicht die Gesamtnichtigkeit des Vertrags. Eine Teilnichtigkeit machte die Klägerin nicht geltend. Viel- mehr brachte sie zum Ausdruck, von der Bindung an die – zulässig vereinbarten – wohnbauförderungsrechtlichen Kriterien befreit werden zu wollen, um die Objekte freihändig (zu einem höheren Preis an beliebige Interessenten) veräußern zu können. Damit hat sie keinen Erfolg.

### 3.2. *Gemeinde haftet für Vergewaltigung*

In der Entscheidung OGH 19.11.2024, 1 Ob 167/24a hielt der Gerichts- hof fest, dass **Vergewaltigungen einer Amtsleiterin durch einen Bür- germeister im Gemeindeamt im ausreichenden inneren und äußeren Zusammenhang mit dem hoheitlichen Aufgabenbereich** stehen, näm-

lich der dem Bürgermeister als Leiter des Gemeindeamts übertragenen Fürsorgepflicht der Gemeinde als Dienstgeberin.

Das Opfer – eine Amtsleiterin – eines wegen Vergewaltigung verurteilten Bürgermeisters begehrt von der beklagten Gemeinde aus dem Titel der Amtshaftung Schadenersatz (Verdienstentgang). Die klagende Beamtin befand sich zunächst wegen einer depressiven Störung, bedingt durch die sexuellen Übergriffe des Bürgermeisters, im Krankenstand und wurde schließlich wegen krankheitsbedingter dauernder Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

Das Erstgericht bejahte eine Haftung der Gemeinde für die Vergewaltigungen, die der Bürgermeister im Gemeindeamt begangen hatte.

Das Berufungsgericht wies das Leistungsbegehren ab, weil die Vergewaltigungen nicht im hinreichenden Zusammenhang mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben stünden, insbesondere der Ausübung der Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

Der Oberste Gerichtshof teilte die Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht. Aufgrund seiner **leitenden Organstellung als Vorstand des Gemeindeamts** ist der **Bürgermeister auch oberster Verantwortlicher für die Einhaltung der Fürsorgepflicht gegenüber der Amtsleiterin**. Der Bürgermeister hat durch die im Gemeindeamt und daher im zeitlichen und örtlichen (räumlichen) Zusammenhang mit der Tätigkeit der Klägerin als Amtsleiterin durchgeführten Vergewaltigungen massiv in ihre körperliche Integrität eingegriffen und dadurch auch gegen die ihm obliegende Fürsorgepflicht als Vorgesetzter verstoßen. Er tat genau das Gegenteil dessen, was als Teil der Fürsorgepflicht seine Dienstpflicht gewesen wäre. Der Gemeinde sind die vom Bürgermeister gegenüber der Amtsleiterin begangenen Vergewaltigungen jedenfalls haftungsrechtlich zuzurechnen.

Die Klägerin war befristet für fünf Jahre zur Amtsleiterin bestellt. Für diesen Zeitraum besteht ihr Verdienstentgangsbegehren dem Grunde nach zu Recht. Für die Zeit danach steht noch nicht fest, ob die Klägerin aufgrund ihres durch die Vergewaltigungen verursachten Gesundheitszustands nicht mehr zur Leiterin des Gemeindeamts bestellt wurde oder – was die Gemeinde behauptet – infolge ihres unangemessenen Verhaltens (unabhängig vom Krankenstand) nicht mehr als Amtsleiterin weiterbestellt wurde. Dazu sind vom Erstgericht im fortzusetzenden Verfahren Feststellungen zu treffen.

## 4. **Europäischer Gerichtshof**

### 4.1. *Vertragsverletzungsverfahren*

4.1.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit die Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH), die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Ein **Vertragsverletzungsverfahren** kann gemäß Art 258 AEUV von der Kommission gegen einen Mitgliedstaat betrieben werden oder nach Art 259 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat. Der Begriff der Vertragsverletzung wird weit interpretiert und erfasst nicht nur einen Verstoß gegen Primärrecht, sondern auch gegen internationale Übereinkünfte gemäß Art 216 AEUV und gegen Sekundärrecht gemäß Art 288 AEUV.<sup>269</sup> Im Berichtsjahr 2024 gab es **keine Entscheidung gemäß Art 258 AEUV**, in der Österreich verurteilt worden wäre.

### 4.1.2. Statistik

Seit dem Jahr 2004, in dem ein Höchststand von 15 Verurteilungen erreicht wurde, waren die Zahlen stark rückläufig. Zu Verurteilungen der Republik Österreich durch den EuGH ist es je zwei Mal in den Jahren 2018 bis 2020 gekommen. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden lediglich zwei Klagen der Kommission abgewiesen.<sup>270</sup> Im Jahr 2012 gab es insgesamt drei Urteile gegen die Republik Österreich.<sup>271</sup>

Insofern hält sich die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH in Summe weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

### 4.2. *Vorabentscheidungsverfahren*

4.2.1. Im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV** wird nicht nur die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt, sondern auch Einzelpersonen die Möglichkeit eröffnet, Unionsrechte vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Vorlageberechtigt ist dabei jedes Gericht eines Mitgliedstaates (Art 267 Abs 2 AEUV); letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet

---

269 Schröder, Grundkurs Europarecht<sup>7</sup> (2021) 147.

270 EuGH vom 28.2.2013, Rs C-555/10 sowie EuGH vom 4.5.2016, Rs C-346/14.

271 Vgl. *Institut für Föderalismus*, 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012) 89 f.

(Art 267 Abs 3 AEUV). Der Gerichtsbegriff ist im unionsrechtlichen Sinne zu verstehen und wird vom EuGH extensiv ausgelegt.<sup>272</sup> Dementsprechend zählen jedenfalls auch die mit der VwG-Novelle 2012 neu geschaffenen Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV. Ist eine Revision gesetzlich ausgeschlossen, sind sie sogar als letztinstanzliche Gerichte anzusehen.<sup>273</sup>

Erwähnenswert ist weiters, dass die österreichischen Gerichte **im Jahr 2024** insgesamt **39 Vorabentscheidungsersuchen** gestellt haben. Im EU-Vergleich war Österreich damit im Berichtsjahr der viertaktivste Mitgliedstaat. Mehr Vorabentscheidungsersuchen im Jahr 2024 stellten nur Italien (98), Deutschland (66) und Polen (47).<sup>274</sup>

- 4.2.2. Was **Vorabentscheidungen im Berichtsjahr 2024** betrifft, **entschied der EuGH über insgesamt 24 Vorabentscheidungsersuchen österreichischer Gerichte**. Diese Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: Acht Ersuchen kamen vom Verwaltungsgerichtshof,<sup>275</sup> sechs vom Obersten Gerichtshof,<sup>276</sup> drei vom Landesverwaltungsgericht Tirol,<sup>277</sup> zwei vom Bundesverwaltungsgericht<sup>278</sup> sowie je eines vom Oberlandesgericht Wien,<sup>279</sup> vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien,<sup>280</sup> vom Landesgericht Korneuburg,<sup>281</sup> vom Bezirksgericht für Handelssachen Wien<sup>282</sup> sowie von der Unabhängigen Schiedskommission Wien.<sup>283</sup>

---

272 Vgl Schröder, Grundkurs 166 ff.

273 VfSlg 19.896/2014.

274 Vgl dazu Gerichtshof der Europäischen Union, Jahresbericht 2024. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs (2025), abrufbar unter <[https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-05/ra\\_de\\_statistiques\\_24\\_-b\\_statistiques-cour-.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-05/ra_de_statistiques_24_-b_statistiques-cour-.pdf)> (17.7.2025) 10.

275 EuGH vom 16.1.2024, Rs C-33/22; EuGH vom 30.1.2024, Rs C-560/20; EuGH vom 29.2.2024, Rs C-222/22; EuGH vom 21.3.2024, Rs C-671/22; EuGH vom 19.9.2024, Rs C-350/23; EuGH vom 26.9.2024, Rs C-329/23; EuGH vom 4.10.2024, Rs C-608/22; EuGH vom 4.10.2024, Rs C-609/22.

276 EuGH vom 22.2.2024, Rs C-81/23; EuGH vom 8.5.2024, C-734/22; EuGH vom 4.10.2024, Rs C-446/21; EuGH vom 4.10.2024, Rs C-546/22; EuGH vom 28.11.2024, Rs C-526/23; EuGH vom 28.11.2024, Rs C-622/23.

277 EuGH vom 11.7.2024, Rs C-601/22; EuGH vom 27.9.2024, Rs C-714/23; EuGH vom 4.10.2024, Rs C-548/21.

278 EuGH vom 11.4.2024, Rs C-116/23; EuGH vom 13.6.2024, Rs C-731/22.

279 EuGH vom 14.3.2024, Rs C-429/22.

280 EuGH vom 10.9.2024, Rs C-65/24.

281 EuGH vom 17.10.2024, Rs C-650/23.

282 EuGH vom 29.7.2024, Rs C-771/22.

283 EuGH vom 7.5.2024, Rs C-115/22.

**Fünf Verfahren** betreffend Ersuchen des Obersten Gerichtshofs (4)<sup>284</sup> sowie des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (1)<sup>285</sup> **wurden gestrichen.**

- 4.2.3. Erwähnenswert ist zunächst die Entscheidung des EuGH vom 16. Jänner 2024 in der Rechtssache Österreichische Datenschutzbehörde/WK, C-33/22, in welcher der Gerichtshof feststellte, dass auch ein vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzter **Untersuchungsausschuss** grundsätzlich die **DSGVO einzuhalten hat**. Daraus ist zu schließen, dass grundsätzlich die **gesamte parlamentarische Tätigkeit dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt**.

Da Österreich entschieden hat, nur eine Aufsichtsbehörde im Sinn der DSGVO einzurichten, nämlich die **Datenschutzbehörde**, ist diese grundsätzlich **auch für die Überwachung der Einhaltung der DSGVO durch einen Untersuchungsausschuss zuständig**, und zwar ungeachtet des Gewaltenteilungsgrundsatzes. Vor dem Urteil ist man davon ausgegangen, dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung vom Grundrecht auf Datenschutz erfasst sind, dass aber weder die DSGVO noch die übrigen Bestimmungen des DSG auf Datenverarbeitungen im Bereich der (nationalen) Gesetzgebung Anwendung finden. Diese Ausgangslage hat sich durch das Urteil des EuGH nunmehr geändert. Im Lichte des Urteils wurde auf Bundesebene 2024 für den Bereich der Gesetzgebung eine eigene datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde, das Parlamentarische Datenschutzkomitee (BGBl I 70/2024), geschaffen. Oberösterreich plant, 2025 das Parlamentarische Datenschutzkomitee für den Bereich der Landesgesetzgebung für zuständig zu erklären.

- 4.2.4. Hinzuweisen ist auch auf die Entscheidung des EuGH vom 30.1.2024, Rs C-118/22. Der EuGH hielt fest, dass die **unbegrenzte Speicherung biometrischer und genetischer Daten durch Strafverfolgungsbehörden gegen EU-Recht verstößt**. Konkret geht es um personenbezogene Daten, die besonders sensibel sind, wie DNA-Profile oder Fingerabdrücke. Der EuGH stellte klar, dass nationale Behörden klare Speicherfristen definieren und individuelle Löschanträge prüfen müssen – auch bei Personen, gegen die ursprünglich ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, das aber später eingestellt wurde oder mit einem Freispruch endete.

---

284 EuGH vom 1.2.2024, Rs C-414/22; EuGH vom 2.2.2024, Rs C-323/23; EuGH vom 13.8.2024, Rs C-592/23; EuGH vom 18.11.2024, Rs C-361/24.

285 EuGH vom 27.6.2024, Rs C-652/23.

4.2.5. In zwei Urteilen vom Juli 2024 hat sich der EuGH zu Fragen des **Wolfsmanagements im Rahmen der FFH-RL** geäußert:

Das erste Urteil (EuGH vom 11.7.2024, Rs C-601/22) betraf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol in einem Beschwerdeverfahren betreffend eine Genehmigung der Tiroler Landesregierung zur Entnahme eines Wolfs aufgrund einer angenommenen Gefahr für Weidetiere und landwirtschaftliche Kulturen. Tier- und Umweltschutzorganisationen hatten dagegen Beschwerde erhoben, da sie der Meinung waren, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Art 16 der FFH-RL nicht erfüllt waren.

Der Gerichtshof stellte zu den Fragen des Landesverwaltungsgerichts fest, dass die Gültigkeit der FFH-RL im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wird. Er bestätigte, dass der **Wolf weiterhin unter strengem Schutz** steht, auch wenn die Population in Österreich zugenommen hat, und dass dieser Schutz mit den Zielen der FFH-RL und dem Berner Konvention übereinstimmt.

Zur Voraussetzung des günstigen Erhaltungszustandes für eine Ausnahme nach Art 16 Abs 1 FFH-RL hielt der EuGH fest, dass dieser in erster Linie auf lokaler und nationaler Ebene und, im Fall eines günstigen Erhaltungszustands auf dieser Ebene, in einem zweiten Schritt so weit wie möglich auf grenzüberschreitender Ebene zu prüfen sei.

Weiters äußerte sich der EuGH zum Begriff der „ernsten Schäden“ in Art 16 Abs 1 lit b FFH-RL: Ein Schadenseintritt müsse zwar nicht abgewartet werden, bevor Ausnahmemassnahmen erlassen werden können, der Schaden dürfe aber nachweislich nicht rein hypothetisch sein und müsse „zumindest weitgehend der Tierart zuzuschreiben sein, auf die die Ausnahme abzielt“. Bei der Feststellung einer „anderweitigen zufriedenstellenden Lösung“ gemäß Art 16 Abs 1 FFH-RL seien alle betroffenen Interessen und zu berücksichtigenden Kriterien wie ökologische, wirtschaftliche und soziale Vor- und Nachteile, abzuwägen, um die bestmögliche Lösung zu bestimmen. Die wirtschaftlichen Kosten einer auf der Grundlage der „besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse“ „ermittelten Alternativmaßnahme können in dieser Abwägung zwar berücksichtigt

werden, sie dürfen aber nicht den „ausschlaggebenden Charakter“ haben.<sup>286</sup>

Im zweiten Urteil vom 29. Juli 2024 (Rs C-436/22) hat sich der EuGH ebenfalls mit dem günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Art 16 FFH-RL befasst, dies vor dem Hintergrund der spezifischen Situation in Spanien, wo die Populationen des Iberischen Wolfs nördlich des Duero als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang V der FFH-RL) eingestuft sind. Der EuGH hielt hierzu fest, dass Wolf nicht als Art bezeichnet werden dürfe, die in einem Teil des Staatsgebiets eines Mitgliedstaats gejagt werden darf, wenn sein Erhaltungszustand auf nationaler Ebene ungünstig ist.

---

286 Siehe auch *Eberhard/Ranacher/Weinhandl-Haider*, Rechtsprechungsbericht: Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof, ZfV 2024, 218 (239 ff); *Fuchs/Kristler*, Darf der Wolf gejagt werden?, ÖJZ 2024, 966; *Schumacher*, Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und strenges Schutzsystem für Tierarten (*Canis lupus*), RdU 2024, 211 ff; *Gierlinger/Palmstorfer*, Strenger Artenschutz durch EuGH bestätigt – Eine Anmerkung zu EuGH 11.07.2024, C-601/22, WWF Österreich ua („Wolfsschutz“), ZVG 2025, 26 ff.

## H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder **Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol** und **Vorarlberg** setzte auch im Jahr 2024 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der fünf Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Neben Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich zählen seit 1. Jänner 2019 sowohl Niederösterreich als auch Salzburg zum Kreis der nun insgesamt **fünf Trägerländer** des Instituts. Auch in diesem Berichtsjahr war es dem Institut möglich, unterschiedliche Aktivitäten im Interesse des Föderalismus in Österreich zu setzen. Dies kommt letzten Endes der Erhaltung der Gestaltungsfähigkeit aller österreichischen Länder zugute.

### 2. Institutspersonal und Sitz des Instituts

- 2.1. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.
- 2.2. Die Funktion des **Institutsassistenten** übt seit 1. Oktober 2024 Mag. Dr. *Florian Klebelsberg*, LL.M. aus. Er folgte damit MMag. Dr. *Mathias Eller* nach, der nach seiner Tätigkeit am Institut für Föderalismus in die Tiroler Landesverwaltung wechselte. **Institutssekretärin** ist seit 1. März 2018 *Andrea Schafferer*. Dem Institutspersonal gehört als wissenschaftlicher Mitarbeiter weiters *Andreas Pehr*, BA, MA seit 3. April 2023 an. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin *Julia Oberdanner* schied mit Ende August 2024 aus dem Institut aus.

2.3. Der **Sitz des Instituts** ist seit August 2017 in der Adamgasse 17, 6020 Innsbruck.

### 3. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen**

#### 3.1. *Übersicht*

Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2024 verstärkt der Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen des Internet-Auftritts (**IFÖ-Homepage, Social-Media-Kanäle**) sowie durch den wöchentlich versandten **IFÖ-Pressespiegel** wird versucht, föderalismusrelevante Themen leicht und verständlich der Bevölkerung zu vermitteln. Darüber hinaus werden in den in Kooperation mit Tirol TV konzipierten **Föderalismus-Talks** tagespolitische Themen regelmäßig aus föderalistischer Sicht beleuchtet und anschaulich erklärt.

#### 3.2. *Homepage*

Auf der **Homepage**<sup>287</sup> des Instituts wurden im Berichtsjahr zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter („Föderalismus Info“), Presseinterviews und Gastkommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der Startseite sowie auch über unsere Social-Media-Kanäle hingewiesen. Ebenso sind Auflistungen der bisherigen Veröffentlichungen (Allgemeine Schriftenreihe, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Schriftenreihe Politische Bildung, Föderalismusdokumente, Föderalismusberichte, Online-Publikationen) zu finden, wobei ein Teil der Föderalismusdokumente (ab Band 31) sowie die jüngeren Föderalismusberichte (ab Band 41 zum Berichtsjahr 2016) im Volltext zum Download zur Verfügung stehen. Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den Föderalismus-Blog<sup>288</sup>, welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient. In der Rubrik „Media“ sind auch die in Kooperation mit Tirol TV erstellten „**Föderalismus-Talks**“ frei zugänglich. Im Berichtsjahr wurden insgesamt **sieben** solcher Talks zu verschiedenen, föderalistisch relevanten Themen abgedreht und veröffentlicht. Der

---

287 <[www.foederalismus.at/de/](http://www.foederalismus.at/de/)>.

288 <[www.foederalismus.at/de/blog](http://www.foederalismus.at/de/blog)>; siehe nachfolgend Punkt 4.2.2.

Institutsdirektor nimmt dabei zu aktuellen föderalistischen Themen laufend Stellung.

### 3.3. Soziale Medien

Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite<sup>289</sup> vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen und neuen Publikationen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über X<sup>290</sup> unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

Seit 2023 verfügt das **Institut** über einen **eigenen X-Account** („@IFOE1975“) und gibt dort laufend Einblick über die Arbeit am Institut, geplante Veranstaltungen und vieles mehr.

Seit Ende 2024 ist das Institut überdies auf den Plattformen „**Bluesky**“ („@ifoe.bsky.social“) und **LinkedIn**<sup>291</sup> **aktiv und ergänzt auf diesen Kanälen die Öffentlichkeitsarbeit des Instituts über soziale Medien.**

### 3.4. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2024 fanden zwei Veranstaltungen statt, die vom Institut für Föderalismus (mit-)organisiert wurden.

#### 3.4.1. Symposium „25 Jahre Abschaffung Proporzwahl der Landesregierung: ein Rück- und Ausblick“ am 12./13. Juni 2024

Am 12. und 13. Juni 2024 führte das Institut für Föderalismus zusammen mit dem Salzburger Landtag das wissenschaftliche Symposium „25 Jahre Abschaffung Proporzwahl der Landesregierung: ein Rück- und Ausblick“ durch. Der erste Tag des Symposiums widmete sich nach einer Begrüßung durch die Salzburger Landtagspräsidentin *Brigitta Pallauf* und einer Einführung durch Institutsdirektor *Peter Bußjäger* einer von Heidi Huber, Ressortleiterin Lokalredaktion der Salzburger Nachrichten, moderierten Podiumsdiskussion. Dabei diskutierten *Franz Schausberger*, Landeshauptmann von Salzburg (1996–2004), Gründer und Vorsitzender des Instituts der Regionen Europas (IRE), ÖVP, *Gerhard Buchleitner*, Landeshauptmann-Stellvertreter Salzburg (1989–2001), SPÖ, *Robert Thaller*, Landtagsabgeordneter (1989–1994),

---

289 <[facebook.com/institutfuerfoederalismus](https://facebook.com/institutfuerfoederalismus)>.

290 <[x.com/peterbussjaeger](https://x.com/peterbussjaeger)>.

291 <<https://www.linkedin.com/company/if%C3%B6-institut-f%C3%BCr-f%C3%B6deralismus/?viewAsMember=true>>.

Landesrat (1994–1999), FPÖ und *Cyriak Schwaighofer*, Landtagsabgeordneter (1999–2018) sowie Klubobmann der GRÜNEN (2013–2018). Im Anschluss fand ein Empfang statt.

Der zweite Tag startete mit einem Eröffnungsvortrag von Institutsdirektor *Peter Bußjäger*. Sodann stand das Panel „Die politischen Systeme in den österreichischen Bundesländern – Entwicklungen und Herausforderungen“ unter der Leitung von *Armin Mühlböck*, Senior Scientist am Fachbereich Politikwissenschaft, Universität Salzburg, auf dem Programm. *Kathrin Stainer-Hämmerle*, Professorin für Public Management und Politikwissenschaft, FH Kärnten hielt dabei den Vortrag „Die Abkehr von den Proporzsystemen in den Bundesländern – ein Überblick über die gemachten Erfahrungen“, *Franz Fallend*, Senior Scientist am Fachbereich Politikwissenschaft, Universität Salzburg den Vortrag „Vom Proporzsystem zur Mehrheitswahl in Salzburg“. Das zweite Panel fand unter dem Vorsitz von *Sebastian Schmid*, Fachbereich Öffentliches Recht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Universität Salzburg unter dem Titel „Verfassungsrecht und parlamentarische Kontrolle“ statt. Es referierten *András Jakab*, Fachbereich Öffentliches Recht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Universität Salzburg zum Thema „Proporz- und Mehrheitssysteme im internationalen Rahmen: Verfassungsvergleichende Überlegungen zum Verhältnis von Regierung und Parlament“ sowie *Katharina Pabel*, Institut für Europarecht und Internationales Recht, Wirtschaftsuniversität Wien zum Thema „Parlamentarische Kontrollrechte jenseits von Proporz oder Majorz“. Im Anschluss fasste Institutsdirektor *Peter Bußjäger* die Ergebnisse des wissenschaftlichen Programms zusammen. Ein gemeinsamer Mittagimbiss beendete das Symposium.

### 3.4.2. Arbeitsgespräch mit dem Institut für Föderalismus aus Fribourg am 28. Juni 2024

Am 28. Juni 2024 durfte das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck das Institut für Föderalismus (IFF) der Universität Fribourg (Schweiz) bei sich willkommen heißen.

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Instituts für Föderalismus (IFF/Schweiz) besuchten die Kollegen aus Fribourg ihr österreichisches Schwesterinstitut (IFÖ) sowie das Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität in Innsbruck.

Bei versierten Arbeitsgesprächen zu Krisenmanagement, Energie & Klima und Finanzausgleich im Ágnes-Heller-Haus der Universität Innsbruck wurden dazu die Aspekte und Verhältnisse im österreichischen

und Schweizer Föderalismus intensiv behandelt. Anschließend wurde bei einem Empfang im Landhaus der Tiroler Landtag und die Tiroler Politik nähergebracht.

### 3.5. *Vorträge und weitere Aktivitäten*

3.5.1. Der **Institutsdirektor** *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind insbesondere zu erwähnen:

- 8. Februar 2024: Mitwirkung als Diskutant am Roundtable „Federalism and Climate Change“ im Claudiansaal der Universität Innsbruck;
- 22. Februar 2024: Präsentation des Kommentars „Vorarlberger Landesverfassung“ im Bregenzer Landhaus;
- 2. März 2024: Vortrag „Föderalismus als Innovation-Lab?“ Klimaschutz und Klimawandelanpassung in Österreich, im Rahmen eines Workshops der DVPW-Themengruppe „Föderalismus“ an der Freien Universität Berlin;
- 19. April 2024: Vortrag „Informationsfreiheit in der Bundes- und Landesverwaltung“ im Rahmen der Frühjahrstagung „Informationsfreiheit“ der Österreichischen Juristenkommission in Linz/Redoutensäle;
- 29. Mai 2024: Vortrag „Präventive Normenkontrolle in Österreich“ im Rahmen des Symposiums der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre „Verfassungsrechtliche Sicherung des Gesetzgebungsverfahrens“ im Verfassungsgerichtshof in Wien;
- 5. September 2024: Referat „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Österreich“ im Rahmen des Tags der Autonomie in Bozen/Palais Widmann;
- 18. Oktober 2024: Referat „Klimaschutz und Renaturierung vor dem Hintergrund von EGMR-Urteil und Renaturierungsverordnung der Union“ im Rahmen der Tagung der österreichischen Bezirkshauptleutevereinigung in Innsbruck/Landhaus;
- 20. November 2024: Referat „Biodiversität und Wiederherstellung im österreichischen Recht“ im Rahmen der 7. Grazer Umweltrechtstage an der Universität Graz in Graz/Meerscheinschlössl;
- 29. November 2024: Referat „Umriss einer zukunftstauglichen Gemeinde“ im Rahmen des Workshops des Vereins „Zukunftsorte“ in Wien im Haus der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes.

3.5.2. Darüber hinaus sind folgende **Tätigkeiten** des Institutsdirektors im **Rahmen von Veranstaltungen bzw Projekten des Instituts** hervorzuheben:

- Mitorganisator des Symposiums „25 Jahre Abschaffung Proporzwahl der Landesregierung: ein Rück- und Ausblick“ am 12./13. Juni 2024 mit Begrüßungsrede im Rahmen der Podiumsdiskussion am 12. Juni 2024 und Eröffnungsvortrag der wissenschaftlichen Tagung am 13. Juni 2024;
- Organisation des Arbeitsgesprächs mit dem Institut für Föderalismus der Universität Fribourg am 28.6.2024 im Ágnes-Heller-Haus der Universität Innsbruck und Referat zum Thema „Klimaschutz und Föderalismus“.

### 3.6. *Mediale Präsenz*

Das Institut für Föderalismus wird in den österreichischen Medien regelmäßig durch den Institutsdirektor repräsentiert. So sind laufend **Gastkommentare** und **Interviews** des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften erschienen, im Berichtsjahr 2024 beispielsweise in den „Vorarlberger Nachrichten“ mit einem wöchentlichen Gastkommentar,<sup>292</sup> in der „Tiroler Tageszeitung“,<sup>293</sup> im „Standard“,<sup>294</sup> im „Kurier“<sup>295</sup> sowie in den „Salzburger Nachrichten“.<sup>296</sup> Weiters wurde der Institutsdirektor zu verschiedenen Themen als Experte (auch in Rundfunk- und Fernsehformaten) herangezogen (Auswahl):

- „Amtsgeheimnis-Ende wird Befreiungsschlag für Beamte“, in: Salzburger Nachrichten vom 15.1.2024;
- Bußjäger im VN-Interview: „Vorarlberg bezeichnet sich stolz als selbstständiger Staat“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 28.2.2024;

---

292 Siehe beispielsweise „Bezahlkarten und Pullfaktoren“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 9.2.2024 oder „Wahlk(r)ampf“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 13.9.2024.

293 „Ein Schein-Wohnsitz in Tirol für Wettkämpfe an der Ostsee: Fall landete vor Gericht“. In: Tiroler Tageszeitung vom 31.1.2024.

294 „Was würde passieren, wenn an einem Wahltag eine Unwetterkatastrophe ausbricht?“, in: Der Standard vom 24.9.2024.

295 „Welche Lehren Verfassungsrechtler aus der Regierungskrise ziehen“, in: Kurier vom 19.6.2024.

296 „Bundesländer in Finanznöten: Die Schere geht immer weiter auf“, in: Salzburger Nachrichten vom 1.12.2024.

- Interview zum Thema „Bürgermeister- und Gemeinderatswahl“, in: Tirol heute vom 7.4.2024;
- Interview zum Thema „Renaturierungs-Gesetz“, in: ORF III aktuell vom 17.6.2024;
- „Bußjäger erwartet noch länger kein E-Voting“, in: vorarlberg.orf.at vom 5.10.2024;
- Interview zum Thema „Rolle des Bundespräsidenten“, in: ORF III aktuell vom 1.10.2024;
- „Länderkammer im Visier: Der Bundesrat stimmt vor allem parteipolitisch ab“, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.10.2024;
- „Vorarlberg als ‚Stammkunde‘ vor VfGH“, in: vorarlberg.orf.at vom 28.10.2024.

#### **4. Publikationen**

##### *4.1. Schriftenreihen, FÖDOK-Reihe und Online-Publikationen*

- 4.1.1. Im Februar des Berichtsjahres ist **Band 15** der **Schriftenreihe Verwaltungsrecht** mit dem Titel **„Waldbetretung und Waldaufenthalt – ein Recht und seine Schranken“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2314-3). In der mit dem Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2024 ausgezeichneten<sup>297</sup> Arbeit behandelt der Autor *Jonas Kaschka* die Waldbetretung und den Waldaufenthalt aus öffentlich-rechtlicher Sicht. Zunächst wird untersucht, welcher Materiengesetzgeber diesbezügliche Regelungen vornehmen darf und wie das Betreten des Waldes und der Aufenthalt in diesem in der österreichischen Rechtsordnung geregelt wird. Im Zentrum der Untersuchungen stehen dabei auch die zahlreichen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Forstgesetzes, die das Betreten und den Aufenthalt im Wald verbieten. Ob diese in den verschiedensten Verwaltungsmaterien von Bund und Ländern vorgesehenen Beschränkungen der freien Betretbarkeit des Waldes in Einklang mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung stehen, wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit ebenso untersucht wie die Frage, ob durch die Öffnung der Wälder durch den Bundesgesetzgeber Länderkompetenzen verletzt werden. Die einschlägigen Vorschriften zur Waldbetretung und zum Waldaufenthalt werden schließlich auch verfassungsrechtlich am Maßstab der Grundrechtsordnung analysiert.

---

297 Siehe dazu noch Punkt 6.

- 4.1.2. Im Mai des Berichtsjahres ist **Band 140** der **Schriftenreihe** mit dem Titel „**Compliance und Transparenz – Korruptionsprävention als Mehr-Ebenen-Aufgabe**“ erschienen (ISBN: 978-3-7003-2316-7). Dem Thema Compliance und Transparenz kommt im Hinblick auf die Korruptionsprävention in einer modernen Verwaltung große Bedeutung zu. Der vorliegende, von *Peter Bußjäger* und *Mathias Eller* herausgegebene Sammelband versucht, sich mit diesem Gegenstand unter verschiedenen Blickwinkeln auseinanderzusetzen. Neben grundsätzlichen Beiträgen – beispielsweise zur Entwicklung des Korruptionsstrafrechtes – fokussiert das Werk auf Maßnahmen der Länder und Gemeinden zur Gewährleistung einer sauberen Verwaltung. Einbezogen werden schließlich auch die nationale und internationale Ebene, wobei vor allem letztere wesentlich zur Entwicklung von allgemeinen Standards beigetragen hat.
- 4.1.3. Im August des Berichtsjahres ist **Band 47** der **FÖDOK-Reihe** mit dem Titel „**Auswirkungen der Straßengesetznovelle LGBl 10/2021 auf das Wegerecht in Vorarlberg**“ erschienen (ISBN: 978-3-901965-50-0). Die Publikation von *Jonas Kaschka* setzt sich aus rechtlicher Sicht mit den Auswirkungen einer im Jahr 2021 kundgemachten Straßengesetznovelle in Vorarlberg auseinander.

## 4.2. *Sonstige Publikationen*

- 4.2.1. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus Info** wurden im Jahr 2024 vier Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca 900 Empfängerinnen und Empfänger versendet. An 17 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus Info werden aktuelle Entwicklungen und Anliegen behandelt, auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie die einschlägige bundesstaatliche Literatur und höchstgerichtliche Judikatur besprochen.
- 4.2.2. Im Jahr 2014 wurde ein eigener „**Föderalismus-Blog**“ auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autorinnen und Autoren sind Politiker, Juristen, Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit.

Im Berichtsjahr 2024 wurden auf dem Föderalismus-Blog insgesamt **neun Beiträge** veröffentlicht:

- *Wolfgang Gratz*, Wird die Pandemie-Krise vergeudet? (18.1.2025);
- *Andreas Pehr*, Korsika – Zentralstaat Frankreich gibt Autonomie (7.5.2024);
- *Theresia Morandell*, Zwischenstädte als Chance für regionale Wettbewerbsfähigkeit (3.6.2024);
- *Rahel Freiburghaus*, Lobbyierende Kantone: Subnationale Interessenvertretung im Schweizer Föderalismus (30.7.2024);
- *Jonas Kaschka*, Föderalismus am Beispiel der Waldbetretung und des Waldaufenthalts (8.8.2024);
- *Christoph Müller*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als moderner Gaius Julius Caesar? (27.8.2024);
- *Andreas Pehr*, Österreichische Nationalratswahlen und die 2. Freiburger Föderalismustage (10.9.2024);
- *Wolfgang Gratz*, Neu Regieren: nicht nur eine Frage des Was, sondern auch des Wie (5.11.2024);
- *Nicole De Palmenaer*, Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (12.11.2024).

#### 4.3. *Publikationen der Institutsmitglieder*

4.3.1. Neben den Publikationen des Instituts gingen der **Institutsdirektor** und der **Institutsassistent** auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2024 sind folgende wissenschaftliche Publikationen erschienen:

4.3.2. Herausgegebene Werke:

- *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024)
- *Bußjäger/Eller* (Hg), Compliance und Transparenz – Korruptionsprävention als Mehr-Ebenen-Aufgabe
- *Bußjäger/Dworschak* (Hg), Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz (2024)
- *Bußjäger/Eller/Oberdanner* (Hg), The Making and Ending of Federalism (2024).

#### 4.3.3. Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden/Kommentaren:

- *Bußjäger*, Klimaaktivismus und Führerschein, ZVR 1/2024, 3–6.
- *Bußjäger*, Art 1 Staatsform, Staatshoheit, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 2 Landesgebiet, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 4 Landeshauptstadt, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 6 Landessymbole, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 46 Verschwiegenheitspflicht der Regierungsmitglieder, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 54 Staatsverträge, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 59 Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben des Landesvolksanwaltes, Aufgaben der Volksanwaltschaft, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 60 Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 61 Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes, Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 67 Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 67a Gebarungskontrolle durch den Landes-Rechnungshof, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 68 Landes-Rechnungshof, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 69 Aufgaben des Landes-Rechnungshofes, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).

- *Bußjäger*, Art 70 Berichte des Landes-Rechnungshofes, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 71 Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger*, Art 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen, in: *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hg), Vorarlberger Landesverfassung (2024).
- *Bußjäger/Kapusta*, Die Normenkontrolle des VfGH als Instrument des Bundes- und Landesaufsicht – ein Beitrag zur Rechtstatsachenforschung, *JRP* 2023, 247–252.
- *Bußjäger*, Vertical division of powers, decentralisation, local and regional self-government in Belarus: Bringing the Draft Constitution for a New Belarus in line with the European Charter of Local Self-Government, in: *Buchsbaum/Pabel* (Hg), *Democratizing the Constitution of Belarus* (2024) 189–202.
- *Bußjäger*, „Was kostet ein Gesetz?“ und die Entstehung des Konsultationsmechanismus, *ÖHW* 2024/1, 113–121.
- *Bußjäger/Oberdanner*, Konsultationsmechanismus in Zahlen und Fakten 1999–2024, *ÖHW* 2024/1, 139–150.
- *Bußjäger*, Die Neutralität, die NATO und der Demos. Reflexionen über den Rang der Neutralität und eines allfälligen NATO-Beitritts in der Normenhierarchie der Bundesverfassung, *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaften* 1/2024, 1–7.
- *Bußjäger*, Richterliche Verantwortlichkeit in Österreich, *Justice–Justiz–Giustizia* 02/2024.
- *Bußjäger*, Art 1 Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich, in: *Bußjäger/Dworschak* (Hg), *Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz* (2024).
- *Bußjäger*, Art 2 Begriffsbestimmungen, in: *Bußjäger/Dworschak* (Hg), *Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz* (2024).
- *Bußjäger*, Art 4 Informationspflicht, Proaktive Informationspflicht, in: *Bußjäger/Dworschak* (Hg), *Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz* (2024).
- *Bußjäger*, Art 6 Geheimhaltung, in: *Bußjäger/Dworschak* (Hg), *Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz* (2024).
- *Bußjäger*, Art 22a B-VG, in: *Bußjäger/Dworschak* (Hg), *Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz* (2024).

- *Bußjäger*, Art 30 Abs 7 B-VG, in: Bußjäger/Dworschak (Hg), Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz (2024).
- *Bußjäger*, Art 52 Abs 3a B-VG, in: Bußjäger/Dworschak (Hg), Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz (2024).
- *Bußjäger/Eller*, COVID-19 and its Impact on Cooperative Federalism in Austria, in: Vinod et al (Hg), Cooperative Federalism in South Asia and Europe. Contemporary Issues and Trends (2024) 145–156.
- *Bußjäger*, Redebeitrag, VVDStRL 83 (2024), 112.
- *Bußjäger*, Redebeitrag, VVDStRL 83 (2024), 384–385.
- *Bußjäger*, Die Energiewende als Gemeinschaftsaufgabe: Koordination und Steuerung im Mehr-Ebenen-System, bbl 2024/4, 127–133.
- *Bußjäger/Eller*, Finanzverfassungsrechtliche Grundlagen der finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, in: Bauer/Biwald/Mitterer (Hg), Finanzausgleich 2024: Ein Handbuch. Mit Kommentar zum FAG 2024 (2024) 98–117.
- *Bußjäger/Gamper*, Liechtenstein, in: Barroso/Albert (Hg), The International Review of Constitutional Reform 2023 (2024), 222–226.
- *Bußjäger/Eller*, Entwicklungen im Landesrecht 2023, in: Baumgartner (Hg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2024 (2024) 417–445.
- *Bußjäger/Eller*, La distribución territorial de poderes en Austria, in: Arbos Marin/Romano (Hg), El Federalismo Contemporáneo en Europa (2024) 51–78.
- *Bußjäger*, Die verfassungsgerichtliche Begründung – eine Tagungssynopse, ZöR 2024, 385–388.
- *Bußjäger*, Die „Wiederherstellung der Natur“ und ihre Implementierung im österreichischen Recht, Nachhaltigkeitsrecht 2024/3, 234–241.
- *Bußjäger*, Kompetenzfragen sind auch Machtfragen – Vorarlberger Erfolge und Niederlagen vor dem Verfassungsgerichtshof seit 1945, Montfort 2024/2, 133–140.
- *Bußjäger*, Entlastet die SUP die Genehmigungsverfahren von Anlagen? Analyse und Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen in: Ennöckl/Hofer/Madner (Hg), FS für Eva Schulev-Steindl (2024) 49–63.
- *Bußjäger*, Besser als ihr Ruf: Zur Bilanz der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, in: Krois/Langthaler/Sommerauer (Hg), 20 Jahre Grundversorgung – Grund zur Sorge? (2024) 365–374.

- *Bußjäger*, Was für eine Überraschung! Zur Praxis und Dogmatik des sogenannten Überraschungsurteils, LJZ 2024/4, 162–167.
- *Eller*, Rechtliche Erkenntnisse aus 25 Jahren Konsultationsmechanismus, ÖHW 1/2024, 123–138.
- *Eller*, Tagungsbericht Innsbrucker Verfassungsrechtsgespräche, ZfV 2/2024, 106–109.
- *Oberdanner*, 25 Jahre Konsultationsmechanismus aus Sicht der Praxis – Analyse einer Umfrage unter den beteiligten Akteur:innen, ÖHW 1/2024, 151–162.

#### 4.3.4. Beiträge in Veröffentlichungen des Instituts für Föderalismus:

- *Bußjäger*, Kompetenzrechtliche Aspekte der Sauberkeit der öffentlichen Verwaltung in Österreich, in: *Bußjäger/Eller* (Hg), *Compliance und Transparenz – Korruptionsprävention als Mehr-Ebenen-Aufgabe* (2024) 13–22.

## 5. **Projekte**

### *25 Jahre Konsultationsmechanismus – eine Bilanz*

Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ist am 15. Jänner 1999 in Kraft getreten. Damit verbunden war die Hoffnung, die Kostenüberwälzung der rechtsetzenden Gebietskörperschaft auf die vollziehenden Gebietskörperschaften etwas einbremsen zu können. Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus wurde vom Institut für Föderalismus ein damit zusammenhängendes Forschungsprojekt durchgeführt. Unter der Miteinbeziehung von Expertinnen und Experten auf diesem Gebiet mittels Interviews wurde im Rahmen des Projekts folgenden Fragen nachgegangen:

- Welche praktische Bedeutung entfaltet der Konsultationsmechanismus heute noch?
- Welches sind die vorrangig betroffenen Rechtsmaterien?
- Wie wird in der Praxis mit den Forderungen nach der Einberufung des Konsultationsgremiums umgegangen?
- Wie werden allfällige Mehrkosten in den Finanzausgleich eingebunden?
- Besteht hinsichtlich des Konsultationsmechanismus Reformbedarf und Reformpotenzial?

Die Ergebnisse des Projekts wurden im Mai 2024 in einem Schwerpunkt in der Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen „Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich (ÖHW)“ in Form von vier Beiträgen veröffentlicht:

- *Bußjäger*, „Was kostet ein Gesetz?“ und die Entstehung des Konsultationsmechanismus, ÖHW 1/2024, 113–122.
- *Eller*, Rechtliche Erkenntnisse aus 25 Jahren Konsultationsmechanismus, ÖHW 1/2024, 123–138.
- *Bußjäger/Oberdanner*, Konsultationsmechanismus in Zahlen und Fakten 1999 – 2024, ÖHW 1/2024, 139–150.
- *Oberdanner*, 25 Jahre Konsultationsmechanismus aus Sicht der Praxis – Analyse einer Umfrage unter den beteiligten Akteur:innen, ÖHW 1/2024, 151–162.

#### *Kooperationsprojekt Universität Graz – Institut für Föderalismus*

Im Berichtsjahr 2024 wurde ein weiteres Kooperationsprojekt zwischen der Universität Graz und dem Institut für Föderalismus durchgeführt. Im Vordergrund der Kooperation stand die gemeinsame wissenschaftliche Bearbeitung von grundsätzlichen und aktuellen wichtigen föderalistischen Fragestellungen (zB Kompetenzneuordnung, Verwaltungskooperation etc). Die Ergebnisse des Kooperationsprojekts flossen in mehrere Publikationen des Instituts ein – für das Berichtsjahr ist hier insbesondere Band 140 der Schriftenreihe des Instituts zu nennen, bei dem sich das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit einem Beitrag aktiv eingebracht hat. Am 29. August 2024 wurde zudem ein interaktiver Workshop am Rande des Forums Alpbach mit jungen Akademikerinnen und Akademikern, organisiert von *Klaus Poier* sowie Institutsdirektor *Peter Bußjäger* abgehalten. Es wurde dabei allgemein über die verschiedenen Herausforderungen, Chancen, Vor- und Nachteile des Föderalismus aus unterschiedlichsten Blickwinkeln diskutiert.

Darüber hinaus verfolgte das Institut anderweitige Projekte mit föderalistischem Einschlag (Aktualisierung der Datenbank zu Art 15a B-VG-Vereinbarungen, Aktualisierung der Föderalismus-Datenbank; Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit für das Institut usw).

## **6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2024**

- 6.1. Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung wird seit dem Jahr 2016 von den Landtagspräsidentinnen und -präsidenten Öster-

reichs und Südtirols sowie dem Institut für Föderalismus jährlich ausgeschrieben. Ausgezeichnet werden herausragende Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen und geplante oder in Arbeit befindliche Projekte aus Forschung und Verwaltungspraxis zu den Themen Föderalismus, Governance im Mehrebenensystem, Deregulierung, Subsidiarität sowie Regional- und Standortforschung.

6.2. Im Jahr 2024 wurden acht Arbeiten für den Preis eingereicht. Damit bewegte man sich im Schnitt der letzten Jahre. Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass sich die Einreichungen zum Preis für Föderalismus- und Regionalforschung im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt hat.<sup>298</sup> Dieser Trend spiegelt nicht zuletzt auch die Wertigkeit des Föderalismus-Preises wider. Die Qualität der eingereichten Arbeiten war sehr gut. Während sechs Einreichungen an einer österreichischen Universität/Einrichtung verfasst wurden, erreichten uns zwei weitere Einreichungen aus anderen Ländern (Italien und Schweiz). Dies ist weiterhin ein Zeichen dafür, dass föderale Themen national wie international von hoher Aktualität sind und lässt auch darauf schließen, dass der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung mittlerweile auch über die Landesgrenzen hinaus stark an Bekanntheit gewonnen hat.

6.3. Von den eingereichten Arbeiten hoben sich insbesondere jene von Dr.<sup>in</sup> **Rahel Freiburghaus** zum Thema **„Lobbyierende Kantone: Subnationale Interessenvertretung im Schweizer Föderalismus“** und von Dr. **Jonas Kaschka** zum Thema **„Das Betretungsrecht des Waldes und seine Grenzen“** von den restlichen Einreichungen ab. Beide Arbeiten sind hervorragend ausgearbeitet und weisen einen starken Föderalismusbezug sowie innovative Ansätze auf. Damit fallen beide Arbeiten in den Kernbereich der Preisausschreibung und entsprechen den Qualitätskriterien einer sehr guten wissenschaftlichen Arbeit.

Dr.<sup>in</sup> *Rahel Freiburghaus* entsprach den Zielen und Voraussetzungen des Föderalismuspreises ebenso in besonderem Maße. Die eingereichte Arbeit ist eine sehr strukturiert und methodenreich mit klaren Forschungsfragen und neuen Ansätzen zu Lobbying und Föderalismus. Die Arbeit beschäftigt sich im Kern mit Föderalismus, wenngleich auf Grund des ausschließlichen Schweiz-Bezuges ihre Erkenntnisse für die österreichische Diskussion nur teilweise verwertbar sind. Allerdings ist das Thema der „lobbyierenden Länder“ natürlich auch für Österreich sehr wichtig.

---

298 Im Jahr 2016 wurden acht Arbeiten eingereicht; im Jahr 2017 neun; im Jahr 2018 elf; im Jahr 2019 14; im Jahr 2020 neun; im Jahr 2021 18; im Jahr 2022 fünf und im Jahr 2023 vier Arbeiten.

Dr. *Jonas Kaschka* behandelt in der eingereichten Dissertation ein in der Verwaltungspraxis sehr wichtiges Thema und analysiert darin präzise die in diesem Bereich bestehenden Verästelungen von Bundes- und Landeskompetenzen. Hinsichtlich immer größer werdender Nutzungskonflikte im Wald ist diese Arbeit auch künftig von hoher praktischer Aktualität.

- 6.4. Die Preisverleihung fand am Montag, 14.10.2024 im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Landtagspräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz des Burgenlandes in Andau statt. Ausführlichere Zusammenfassungen und Vorstellungen der preisgekrönten Arbeiten wurden im Föderalismus-Blog veröffentlicht.<sup>299</sup>

## 7. **Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie in Bozen (EURAC)** und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche fortgeführt. Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung wiederum ein Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions (Foster Europe)** in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der Universität Innsbruck. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung zu entwickeln. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das

---

299 *Freiburghaus*, Lobbyierende Kantone: Subnationale Interessenvertretung im Schweizer Föderalismus (Föderalismus-Blog vom 30.7.2024, <[https://foederalismus.at/de/blog/%C2%ABlobbyierende-kantone--subnationale-interessenvertretung-im-schweizer-foederalismus%C2%BB-\\_288.php](https://foederalismus.at/de/blog/%C2%ABlobbyierende-kantone--subnationale-interessenvertretung-im-schweizer-foederalismus%C2%BB-_288.php)>); *Kaschka*, Föderalismus am Beispiel der Waldbetretung und des Waldaufenthalts (Föderalismus-Blog vom 8.8.2024, <[https://foederalismus.at/de/blog/foederalismus-am-beispiel-der-waldbetretung-und-des-waldaufenthalts\\_289.php](https://foederalismus.at/de/blog/foederalismus-am-beispiel-der-waldbetretung-und-des-waldaufenthalts_289.php)>).

Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies (IACFS)**.

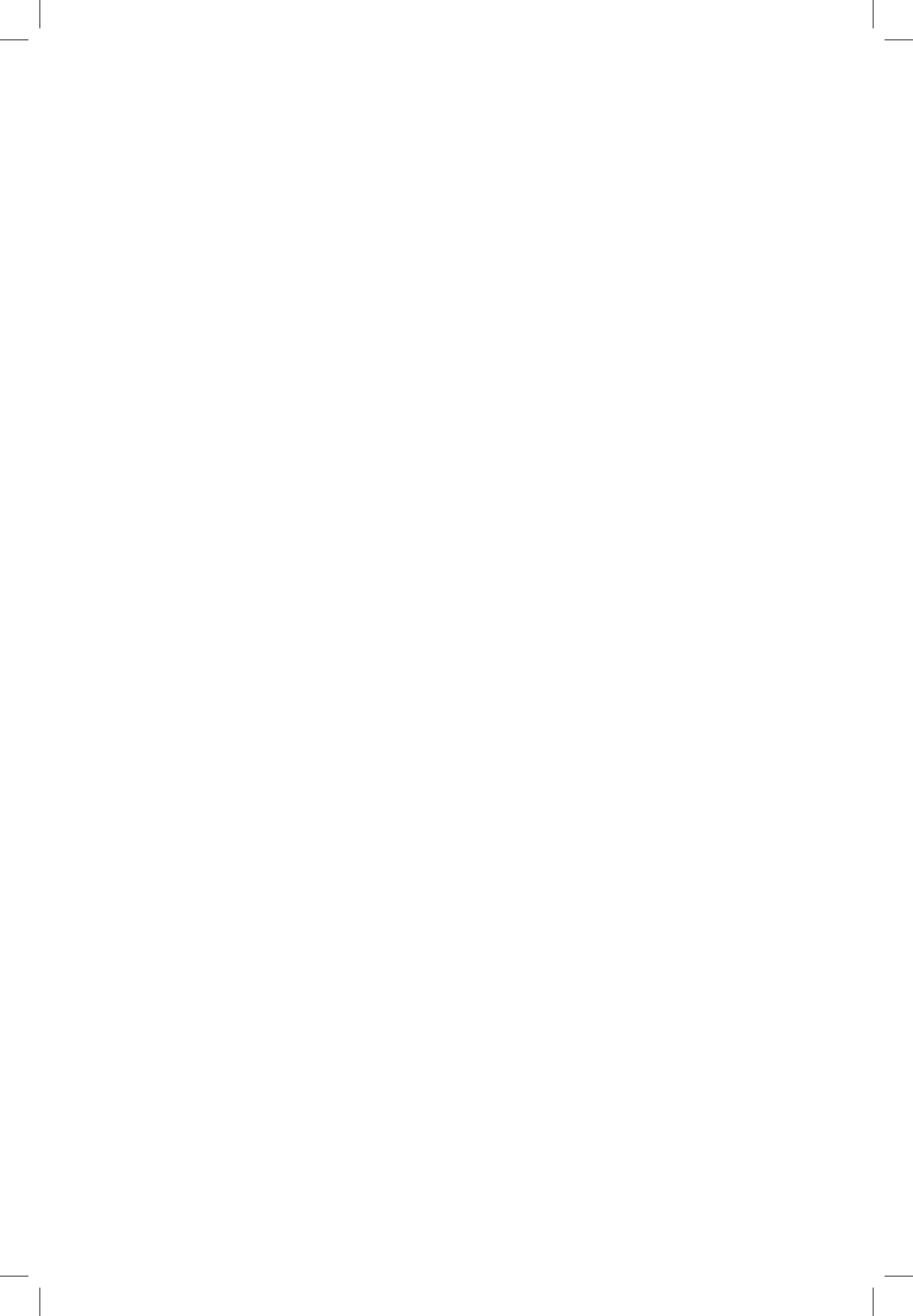
## **8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek**

Die vom Institut für Föderalismus geführte Mediendokumentation wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2024 erweitert.

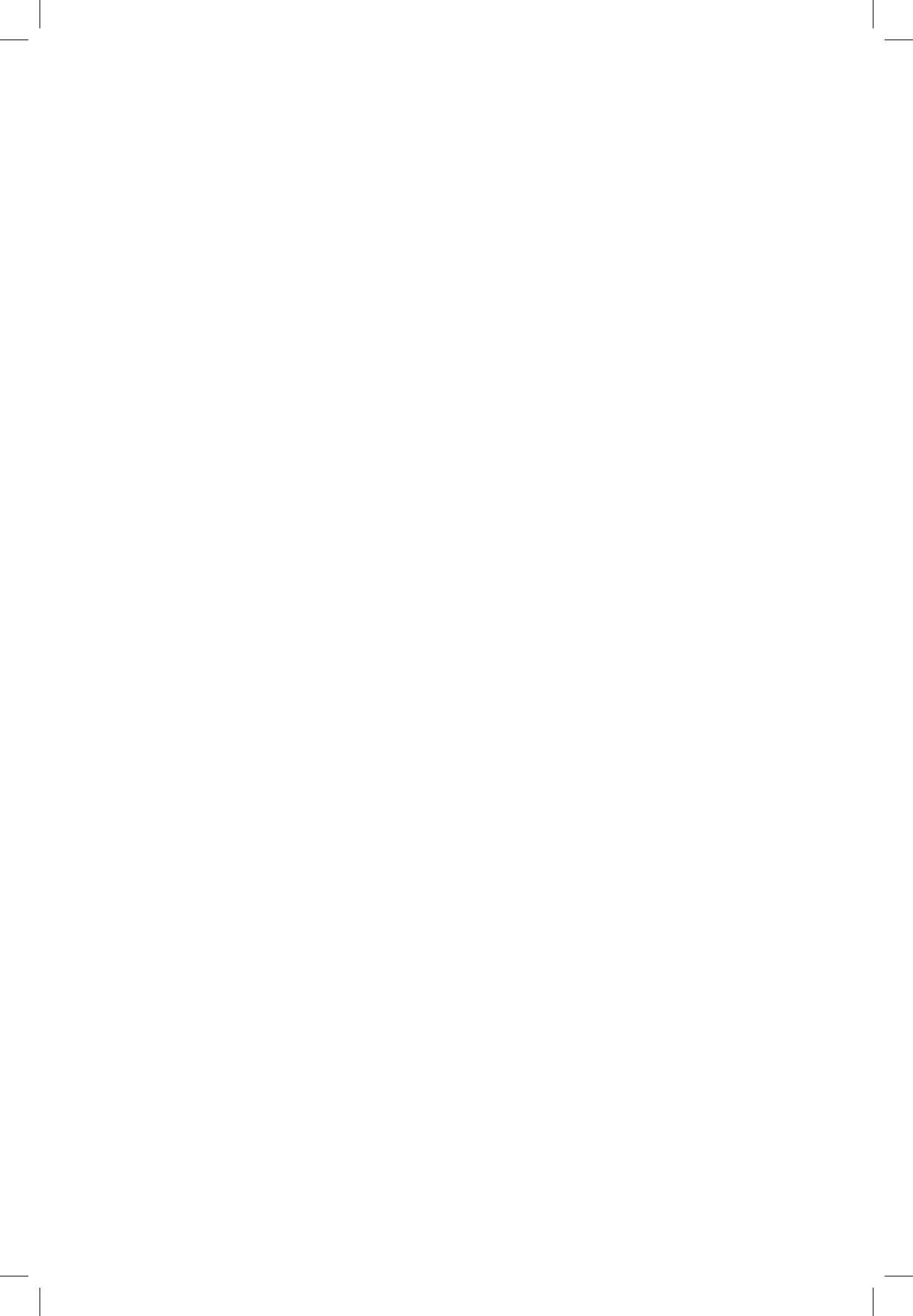
Des Weiteren steht über die Homepage die sogenannte Föderalismusdatenbank zum Download zur Verfügung, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen des österreichischen Bundesstaats gesammelt und veröffentlicht werden. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

Im Reiter „Datenbank“ werden seit Ende des Jahres 2021 zudem die aktuellen **Art 15a B-VG-Vereinbarungen** zwischen dem Bund und allen Ländern, dem Bund und einzelnen Ländern sowie den Ländern untereinander dargestellt. Die Listen werden vom Institut für Föderalismus jährlich aktualisiert. Sie wurden von den ehemaligen Institutsassistenten *Christoph Schramek* und *Mathias Eller* erarbeitet.

In die allgemein zugängliche Institutsbibliothek wurden im Berichtsjahr 2024 insgesamt **48 neue Bände** aufgenommen.







# **ANHANG**

**Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2024**



## ANHANG 1

### Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG

Jahr	Bei der Kommission eingelangte begründete Stellungnahmen <sup>300</sup>	davon Nationalrat	davon Bundesrat
2010	34	1	1
2011	64	0	1
2012	70	1	3
2013	88	0	6
2014	21	1	3
2015	8	0	0
2016	65	0	4
2017	52	0	6
2018	37	0	3
2019	0	0	0
2020	9	0	1
2021	16	0	0
2022	32	0	0
2023	22	0	0
2024	–	0	0
Gesamt	518	3	28

---

300 Jahresberichte der Kommission 2010 bis 2023 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

## ANHANG 2

### **„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2024)**

- 2012: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM (2012) 130 endg.

Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).

- 2013: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM (2013) 534 endg.

Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen<sup>301</sup>).

- 2016: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.

Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

---

301 Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat an dieser Schwelle nichts geändert.

## ANHANG 3

### **Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahr 2024**

- Beschluss des Nationalrates vom 31. Januar 2024 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird  
(BGBl I 4/2024)  
963. Sitzung des Bundesrats vom 15. Februar 2024; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 2023 betreffend ein Bundesgesetz über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG)  
(BGBl I 8/2024)  
963. Sitzung des Bundesrats vom 15. Februar 2024; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 28. Februar 2024 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird  
(BGBl I 15/2024)  
964. Sitzung des Bundesrats vom 14. März 2024; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 20. März 2024 betreffend ein Bundesgesetz über die betriebliche Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024)  
(BGBl I 42/2024)  
965. Sitzung des Bundesrats vom 5. April 2024; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 2024 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Gasdiversifizierungsgesetz 2022 und das Energielenkungsgesetz 2012 geändert werden  
(BGBl I 74/2024)  
968. Sitzung des Bundesrats vom 27. Juni 2024; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 4. Juli 2024 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird  
(BGBl I 123/2024)  
969. Sitzung des Bundesrats vom 10. Juli 2024; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 18. September 2024 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden  
(BGBl I 145/2024)  
971. Sitzung des Bundesrats vom 3. Oktober 2024; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 20. November 2024 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden  
(BGBl I 150/2024)  
972. Sitzung des Bundesrats vom 5. Dezember 2024; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

## ANHANG 4

### Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2024

Jahr	Zustimmung ge- mäß Art 44 Abs 2 B-VG gesamt	Davon: Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 und 3 B-VG <sup>302</sup>	Verweigerung der Zustimmung
2000	7	3	0
2001	8	1	0
2002	5	0	0
2003	1	0	0
2004	4	2	0
2005	10	3	0
2006	7	1	0
2007	13	3	0
2008	7	–	0
2009	3	–	0
2010	4	–	0
2011	11	–	0
2012	10	–	0
2013	9	–	0
2014	4	–	0
2015	2	–	0
2016	4	–	0
2017	9	–	0
2018	3	–	0
2019	4	–	2
2020	7	–	0
2021	5	–	0
2022	14	–	0
2023	10	–	0
2024	8	–	0

Seit dem Jahr 1985 wurde in insgesamt **323 Fällen** die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt. Die Erteilung der Zustimmung wurde bislang in insgesamt **zwei Fällen** verweigert.

---

302 Dieses Zustimmungsrecht wurde mit 1. Jänner 2008 (BGBl I 2/2008) beseitigt.

## ANHANG 5

### Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)

	Stellungnahme (Art 23e Abs 1 und 4 B-VG)	Mitteilung (Art 23f Abs 4 B-VG)	Begründete Stellungnahme (23g Abs 1 B-VG)
2010	0	6	1
2011	1	1	1 <sup>303</sup>
2012	0	11	3
2013	0	3	6
2014	1	6	3
2015	0	9 <sup>304</sup>	0
2016	1	7	4
2017	2	8	6
2018	0	7	3
2019	0	0	0
2020	9	2	1
2021	0	2	0
2022	2	5	0
2023	1	5	0
2024	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>71</b>	<b>28</b>

---

303 Begründete Stellungnahme des Bundesrates (nicht des EU-Ausschusses des Bundesrates).

304 Acht Mitteilungen des EU-Ausschusses des Bundesrates sowie eine Mitteilung des Bundesrates.

## ANHANG 6

### Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2024<sup>305</sup>

**Zustimmungspraxis des Bundes** (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, Art 113 Abs 4 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Zählweise nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	14	0
2017	50	0
2018	55	0
2019	49	1
2020	26	0
2021	25	0
2022	12	0
2023	21	0
2024	31	0

---

305 Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts bzw selbständiger Recherchen.

Zählweise nach Beschlussfassungen der Bundesregierung im Jahr:

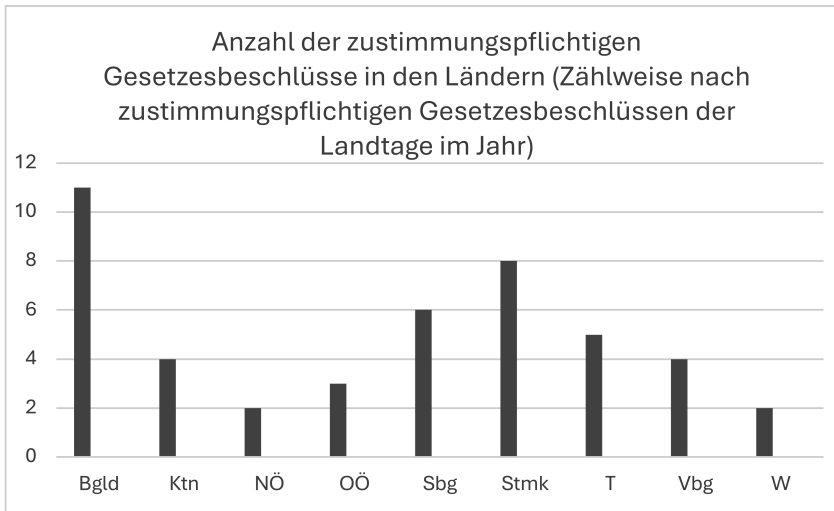
<b>Jahr</b>	<b>Zustimmung</b>	<b>Verweigerung</b>
2015	22	0
2016	15	0
2017	30	0
2018	69	0
2019	47	1
2020	29	0
2021	23	0
2022	10	0
2023	14	0
2024	12	0

**Zustimmungspraxis der Länder** (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 113 Abs 4 und 10, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

<b>Jahr</b>	<b>Zustimmung</b>	<b>Verweigerung</b>
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0
2017	4	0
2018	1	0
2019	1	0
2020	2	0
2021	6	0
2022	6	1
2023	3	0
2024	4	0

## ANHANG 7

### Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2024



#### **Burgenland:**

- Gesetz vom 16. November 2023, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 und das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 geändert werden, LGBl 1/2024
- Gesetz vom 14. Dezember 2023 über die Sozialunterstützung im Burgenland (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz – Bgld. SUG), LGBl 7/2024
- Gesetz vom 14. Dezember 2023, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird, LGBl 8/2024
- Gesetz vom 21. März 2024 über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024), LGBl 30/2024
- Gesetz vom 21. März 2024 zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland (Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz – Bgld. ChG), LGBl 31/2024
- Gesetz vom 27. Juni 2024, mit dem die Landtagswahlordnung 1995, das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbe-

fragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert werden, LGBl 53/2024

- Gesetz vom 19. September 2024, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird, LGBl 78/2024
- Gesetz vom 19. September 2024 über die Burgenländische Landwirtschaftskammerwahl und über die Befragung der Landwirtschaftskammermitglieder (Burgenländische Landwirtschaftskammerwahlordnung – Bgld. LKWO), LGBl 80/2024
- Gesetz vom 19. September 2024, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz geändert wird, LGBl 81/2024
- Gesetz vom 17. Oktober 2024, mit dem das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert wird, LGBl 86/2024
- Gesetz vom 17. Oktober 2024 über die auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024 erforderliche Anpassung von Landesgesetzen, LGBl 103/2024

#### **Kärnten:**

- Gesetz vom 18. Juli 2024, mit dem das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz und das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geändert werden, LGBl 74/2024
- Gesetz vom 9. September 2024, mit dem das Gesetz über die finanzielle Unterstützung zur Deckung des Wohnbedarfs und der Betriebskosten in Kärnten (Kärntner Wohnbeihilfegesetz – K-WBHG) erlassen und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden, LGBl 82/2024
- Gesetz vom 3. Oktober 2024, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert wird, LGBl 88/2024
- Gesetz vom 3. Oktober 2024 über die aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024 erforderliche Anpassung von Landesgesetzen, LGBl 95/2024

#### **Niederösterreich:**

- Landesgesetz, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 2006 und das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG) geändert werden, LGBl 42/2024
- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl 63/2024

## **Oberösterreich:**

- Landesgesetz über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte (Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024), LGBl 1/2024
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird (Oö. Glücksspielautomatengesetz-Novelle 2024), LGBl 28/2024
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Ehrenzeichengesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Oö. Fischereigesetz 2020, das Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006, das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, das Gesetz vom 19. Dezember 1931, betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich, das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Hinweis-Schutzgesetz, das Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz, das Oö. Parkgebührengesetz, das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz, das Oö. Tanzschulgesetz 2010, das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, das Oö. Waldteilungsgesetz und das Oö. Rettungs Dienstmedaillen Gesetz geändert werden (Zweites Oö. Digitalisierungsgesetz), LGBl 59/2024

## **Salzburg:**

- Gesetz vom 13. Dezember 2023, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2024, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2025 bis 2028 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2024 – LHG 2024) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird, LGBl 12/2024
- Gesetz vom 13. Dezember 2023, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden, LGBl 13/2024
- Gesetz vom 20. März 2024, mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird, LGBl 49/2024
- Gesetz vom 5. Juni 2024, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 geändert wird, LGBl 68/2024
- Gesetz vom 3. Juli 2024, über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie die Einrichtung eines Katastrophenmanagements (Salz-

burger Katastrophenhilfe und -managementgesetz 2024 – S.KHMG 2024),  
LGBl 76/2024

- Gesetz vom 2. Oktober 2024, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird, LGBl 101/2024

### **Steiermark:**

- Gesetz vom 21. November 2023, mit dem die Landtags-Wahlordnung 2004, die Gemeindevahlordnung 2009 und die Gemeindevahlordnung Graz 2012 (Steiermärkisches Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 – StWRÄG 2023) geändert werden, LGBl 16/2024
- Gesetz vom 23. April 2024, mit dem das Kanalabgabengesetz 1955, das Steiermärkische Gemeindegewässerleitungsgesetz 1971, das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 und das Steiermärkische Hundeabgabengesetz 2013 geändert werden (Gemeindeabgabenänderungsgesetz 2024), LGBl 61/2024
- Gesetz vom 14. Mai 2024, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird, LGBl 77/2024
- Gesetz vom 2. Juli 2024, mit dem das Steiermärkische Jugendgesetz geändert wird (StJG-Novelle 2024), LGBl 89/2024
- Gesetz vom 2. Juli 2024, mit dem das Gesetz über Leistungen und Einrichtungen für vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung (Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG) erlassen und das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003, das Steiermärkische Nächtigungsabgabengesetz und das Steiermärkische Jugendgesetz geändert werden, LGBl 90/2024
- Gesetz vom 2. Juli 2024, mit dem das Steiermärkische Prostitutionsgesetz geändert wird, LGBl 97/2024
- Gesetz vom 17. September 2024, mit dem das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird, LGBl 128/2024
- Gesetz vom 15. Oktober 2024, mit dem das Steiermärkische Feuerwehrgesetz, das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018, das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz, das Steiermärkische Hundeabgabengesetz 2013, das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 und das Steiermärkische BA-VLT-Zuschlagsgesetz geändert werden (FAG-Sammelgesetz), LGBl 160/2024

**Tirol:**

- Gesetz vom 15. November 2023, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird, LGBl 3/2024
- Gesetz vom 20. März 2024, mit dem das Innsbrucker Stadtrecht 1975 geändert wird, LGBl 19/2024
- Gesetz vom 3. Juli 2024, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz geändert werden, LGBl 58/2024
- Gesetz vom 2. Oktober 2024 über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz), LGBl 73/2024
- Gesetz vom 2. Oktober 2024, mit dem das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 geändert wird, LGBl 75/2024

**Vorarlberg:**

- Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes, LGBl 2/2024
- Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes, LGBl 6/2024
- Gesetz über eine Änderung des Sittenpolizeigesetzes, LGBl 18/2024
- Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes, LGBl 60/2024

**Wien:**

- Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird, LGBl 6/2024
- Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird, LGBl 40/2024

## ANHANG 8

### Einspruchs- bzw. Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2024<sup>306</sup>

Jahr	Verfahren (davon + Art 97 Abs 2 B-VG)	Fristverstreichung	Einspruch
2012	9 (3)	1	0
2013	34 (4)	3	1 <sup>307</sup>
2014	27 (1)	0	0
2015	18 (1)	0	0
2016	14	3	0
2017	25	8	0
2018	23	0	0
2019	35 (3)	7	0
2020	39 (1)	0	0
2021	34 (5)	3	1 <sup>308</sup>
2022	27 (2)	1	0
2023	21 (5)	0	0
2024	21 (6)	0	0

---

306 Jahre 2012 bis 2018: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen; ab 2019: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundeskanzleramts (maßgeblicher Zeitpunkt: Einlangen beim Bundeskanzleramt). Ab 2021 wird auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung im Ministerrat abgestellt.

307 Ktn Motorbootabgabegesetz 1992 (+ Art 97 Abs 2 B-VG).

308 Bgld Raumplanungsgesetz 2019.

## ANHANG 9

### Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes anlässlich der Nationalratswahlen und den Verhandlungen zur Regierungsbildung für die XXVIII. Legislaturperiode

**Beschluss: Bundesvorstandssitzung am 17. September 2024**

#### **Kurzfassung:**

#### **Präambel**

Die Gemeinden sind Vorbild durch vorgelebte kommunale Praxis, sie schaffen Zukunftsperspektive durch gemeinschaftlich politisch getragene Initiativen und verstehen sich dabei als Schule der Demokratie und der Bürgernähe, als Heimat und Lebensraum, als Wirtschaftsmotor und Umsetzer nachhaltiger Entwicklungsziele.

In der kommenden Gesetzgebungsperiode sind bereits gestartete Reformen und grundsätzliche Aufgabenreformen mit der Entflechtung der kommunalen Zuständigkeiten wie etwa im Gesundheits- oder Pflegebereich, der Elementarpädagogik und im Bildungsbereich fortzuführen und zu intensivieren bzw. mit den kommunalen Spitzenverbänden dringend neu zu verhandeln. Die Rahmenbedingungen für die Gemeinden sind so zu gestalten, dass es ihnen möglich ist, ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die kommunale Selbstverwaltung weiter zu entwickeln. Eine faire Lastenverteilung bedarf auch einer klaren Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Österreich braucht ein Bekenntnis zum Schutz und Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung und zur Sicherung der ländlichen Gebiete als attraktive Lebensräume. Dies alles im Sinne der Schaffung von gleichwertigen und modernen Lebensverhältnissen in Stadt und Land.

#### **I. Bundesverfassung und kommunale Selbstverwaltung**

Eine grundlegende **Staatsreform** lebt von einer zeitgemäßen Aufgabenreform, in der die Kompetenzen nicht zersplittert, sondern klar strukturiert und jener Ebene zugeteilt werden, auf der die Aufgaben am effizientesten erfüllt werden können. Auch ist jede Reform über die Finanzierungsverantwortung von einer grundlegenden Aufgabenreform abhängig, nach dem Grundsatz **Aufgabenreform vor Ausgabenreform. Die kommunalen Spitzenverbände sind bereits in die Vorarbeiten zu einer Kompetenz- und Aufgabenreform einzubinden.**

## II. Bürgernähe und moderne, effizient-digitalisierte Verwaltung

Die Gemeinden haben großes Interesse an einer **effizienten, einfachen und modernen, aber immer an die menschlichen Bedürfnisse angepassten Verwaltung**. Im Hinblick auf ihren Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sind Modernisierungsschritte auf deren Effizienz und leichte Handhabbarkeit zu prüfen. Die Gemeinden sind bereit, Aufgaben in effizienten Strukturen wahrzunehmen, wenn ihnen einerseits **die dafür erforderlichen finanziellen Mittel, und andererseits auch die nötigen legistischen und technischen Rahmenbedingungen** zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für konkrete Digitalisierungsschritte innerhalb der Verwaltung sowie auch für digitale Serviceleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang:

- a) Die **Weiterentwicklung der ID-Austria**, welche als „Digitale Identität“ der Österreicherinnen und Österreicher und als Zugang zu all diesen Services forciert werden sollte und bei deren **100%iger Ausrollung** die Gemeinden im Sinne einer Vorleistung für eine effiziente, digitale Verwaltung des Gesamtstaates auch Mitverantwortung übernehmen.
- b) Die Schaffung von Bürgerservicestellen, die den Menschen bei digitalen Amtswegen persönlich behilflich sind, und eines **einfach handhabbaren Datenregisterverbundes**, der im Wege einer „Mandantschaft“ der Gemeinde für die BürgerInnen niederschwellig bedienbar ist.

Mit 1. September 2025 tritt das **Informationsfreiheitsgesetz** in Kraft. Damit Gemeinden, die von dieser Umstellung massiv betroffen sind, vorbereitet sind, müssen seitens des Bundes rasch klare Vorgaben gesetzt werden, um Leitfäden und Schulungsunterlagen entwickeln zu können. Neben notwendigen Änderungen und Anpassungen in den Materiengesetzen sollte darüber hinaus **rasch das vorgesehene zentrale Informations-metadaten-register** geschaffen werden. Erst nach dessen Vorliegen und mit entsprechender „Nachlaufphase“ werden die Gemeinden in der Lage sein, die „Informationsfreiheit“ umzusetzen.

## III. Finanzen

In den Finanzausgleichsverhandlungen wurde einvernehmlich durch Bund, Länder, Gemeindebund und Städtebund der finanzielle Rahmen für die Jahre 2024 bis 2028 festgelegt. Angesichts der enormen Kostendynamik 2024 und 2025 in vielen kommunalen Aufgabenbereichen musste auch vehement eine Gemeindemilliarde 2024/2025 eingefordert werden, um die Liquidität und die Investitionsfähigkeit der Gemeinden zu erhalten.

**Neben der sorgfältigen und ausgewogenen Umsetzung des Paktums (etwa dass die Gemeindeebene die von den Ländern verwalteten Mittel des Zukunfts-**

**fonds oder auch des Pflegefonds im Ausmaß der den Gemeinden zukommenden Aufgabenerfüllung erhält) fordert der Österreichische Gemeindebund weiterhin einen generellen Belastungsstopp und eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Gemeinden.**

**Weiters wird mit Vehemenz die im FAG 2024 paktierte Reform der Grundsteuer B eingefordert.**

Durch die Zuweisung neuer oder die Verlagerung bestehender Aufgaben sowie auch dem Anwachsen von Leistungen in bestehenden Bereichen ohne ausreichende und langfristige finanzielle Abgeltung entstehen den Gemeinden auch abseits der allgemeinen und der Personalkostensteigerung immer höhere Ausgaben. Besonders verwiesen wird auf Leistungen, die der demografischen Veränderung der Gesellschaft folgen. Auch Minderungen der Steuereinnahmen der Gemeinden durch bundesgesetzliche Maßnahmen oder Reformstau sind hier relevant.

**Der Österreichische Gemeindebund fordert daher insbesondere**

- die lückenlose und rechtzeitige **Einbindung der kommunalen Interessensvertretungen** in Reformprozesse, die für die Gemeinden mit finanziellem Mehraufwand verbunden sind,
- die vollständige und nachhaltige **Abgeltung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen** durch bundes- oder landesrechtliche Maßnahmen („grauer Finanzausgleich ist zu verhindern“), z.B. im Bereich des Ausbaus der Kinderbetreuung,
- angesichts der Aufgabenentwicklung und Kostendynamik u.a. in der (Elementar)Bildung, im Sozial-, Pflege- und Gesundheitsbereich eine den Steigerungen entsprechende **Zusatzfinanzierung ergänzend zum aktuellen FAG- Gemeindeanteil (11,883%)** bereits im Laufe der aktuellen FAG-Periode. Für die Liquiditätssicherung ist ein auflagenfreies Gemeinde-Hilfspaket als Sofortmaßnahme erforderlich.
- im Rahmen der Neuverhandlung des FAG 2029 eine **substanzielle Anhebung des FAG-Gemeindeanteils auf zumindest 15 %**, die jedenfalls die vorgenannten Steigerungen voll ausgleicht und **Zusatzaufgaben** wie „Bürgerservicedienste zum digitalen Übergang“ zu 100% **ersetzt**.
- eine mutige Umsetzung weiterer kostendämpfender und **effizienzsteigernder Maßnahmen** in Bereichen wie etwa **Gesundheit, Pflege, Sozialhilfe sowie Kinder- und Jugendwohlfahrt** im Zusammenwirken mit den Bundesländern. Gerade in jenen Bereichen, wo die Gemeinden ohne Mitsprache nur ko-finanzieren braucht es auch ein höheres Maß an Kostentransparenz und Vergleichbarkeit,

- eine 50% **Mitfinanzierung der Ausgaben für Stützkräfte sowie sonstigen Kosten betreffend „Inklusion“** in Kinderbetreuung und Schule seitens des Bundes,
- die rasche Umsetzung der im Paktum vereinbarten Vorarbeiten zur **Reform der Grundsteuer** sowie die Berücksichtigung der Verteilungswirkungen einer Reform im FAG,
- die **Beseitigung der finanziellen Benachteiligung des ländlichen Raums** bei den Einnahmen aus dem Finanzausgleich (z.B. durch den abgestuften Bevölkerungsschlüssel oder weiterer historischer Verteilungsschlüssel oder im Bereich der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr),
- dass nötige Maßnahmen im Bereich des **Klimaschutzes (bspw. die Umsetzung der EU Gebäudeenergie richtlinie oder die „Renaturierung“)** nicht letztlich auf die Gemeindeebene abgewälzt, sondern einvernehmlich im Sinne einer Gesamtstrategie von Bund, Ländern und Gemeinden gesetzt werden und den Gemeinden allfällig erforderliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden,
- und dass neue **Bundesabgaben immer als gemeinschaftliche Bundesabgaben** ausgestaltet werden. Hinsichtlich der in den letzten Jahren systemwidrig nur der Ertragshoheit des Bundes zugeordneten Abgaben (z.B. die CO<sub>2</sub>-Steuer oder die Digitalsteuer) sollte eine Aufteilung nach der Ertragsanteile-Logik angedacht werden.

#### **IV. Gesundheit und Pflege**

Die Sicherstellung einer flächendeckenden, wohnortnahen und zeitgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit praktischen Ärzten und Fachärzten ist keine Aufgabe der Gemeinden, sondern eine des Bundes und der Länder. Immer wieder werden die Gemeinden hier in die Rolle des „Ausfallshafers“ gedrängt, etwa wenn es um die Förderung oder Bereitstellung von Infrastruktur für niedergelassene Ärzte geht.

**Wir fordern daher den Bund auf, klare Versorgungsverpflichtungsregelungen für den niedergelassenen Bereich festzulegen und die Finanzierung zu 100% durch andere als Gemeindefinanzierungsquellen sicherzustellen.**

Es sind weiterhin viele Forderungen aus dem 2019 verabschiedeten Positionspapier „Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum“ aufrecht. Jedenfalls sind baldigst Verhandlungen für eine grundsätzliche Aufgabenreform im Gesundheitsbereich mit der Entflechtung der kommunalen Zuständigkeiten für den nächsten FAG zu starten.

Im Bereich Pflege sind Maßnahmen seitens des Bundes gefragt, um die Erfüllung der Aufgaben in diesem Bereich weiterhin zu ermöglichen. Dies ins-

besondere durch eine bundesweite Unterstützung zur Anwerbung von Personal aus Drittländern. Es gilt dabei jedenfalls Synergien zu heben, sodass dies nicht jedes Bundesland, oder gar die jeweiligen Heime, eigenständig abzuwickeln hat.

Im Paktum zum Finanzausgleich 2024–2028 konnte eine etwas höhere Finanzierungsbeteiligung des Bundes als bisher erreicht werden. Viele Forderungen aus dem

„Positionspapier zur Reform der Pflege und Pflegefinanzierung“, welches der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes im Jahr 2019 verabschiedet hat, sind jedoch weiterhin aufrecht.

Um bereits mittelfristig die Pflege bestmöglich abzusichern, sind

- eine **ausreichende Anzahl an Pflegekräften** sicherzustellen,
- die **24h Betreuung** zu erleichtern,
- Anreize und **Verbesserungen für pflegende Angehörige** zu setzen,
- **niederschwellige Unterstützungsangebote** wie Community Nurse oder Tagesbetreuungsstätten – sowohl für Pflegebedürftige als auch für Pflegenden – um die Pflege vorrangig und solange vertretbar zu Hause zu ermöglichen und
- Es bedarf im Pflege- und Sozialbereich einer weiteren **Verstärkung der Regelfinanzierung durch den Bund.**

## V. Kinderbetreuung und Schule

### Elementarpädagogik

Wenngleich von Seiten des Bundes Mittel für den Ausbau bereitgestellt werden (Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik) und mit dem im Finanzausgleich beschlossenen Zukunftsfonds erstmals auch der Bestand an Kinderbetreuung mitfinanziert wird, sind alle Maßnahmen zur Entlastung der Gemeinden nach wie vor nur befristet und unzureichend.

Um auch zukünftig ein hochqualitatives Betreuungsangebot leisten und weitere Ausbaumaßnahmen umsetzen zu können, brauchen Gemeinden Planungs-, Investitions- und letztlich Finanzierungssicherheit. Es führt daher kein Weg vorbei **dauerhaft Regelungen über die Mitfinanzierung von Bund und Ländern im Bereich der Elementarpädagogik zu treffen.**

## Schule

In einem Rechtsgutachten zu den Aufgaben der Gemeinden als Schulerhalter wurden zahlreiche Kompetenz- und Verfassungswidrigkeiten zu Lasten der Gemeinden festgestellt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von verworrenen Zuständigkeiten im Personalbereich und komplexe, kaum administrierbare Finanzierungsstrukturen.

Gerade im Bildungsbereich braucht es unabdingbar **nachvollziehbare Zuständigkeiten, klare Verantwortlichkeiten und geordnete Strukturen** für ein funktionstüchtiges, effizientes und leistungsfähiges Schulsystem. Der Österreichische Gemeindebund hat diesbezüglich ein Konzept „Reformpapier Gemeindebund Schulwesen Neu“ ausgearbeitet, dessen Berücksichtigung dringend gefordert wird.

Um den Zugang von Schülern in ländlichen Räumen sicherzustellen, ist eine Reform der Schülerfreifahrtsregelungen unbedingt erforderlich, um das bestehende System zeitnahe zu reformieren.

## VI. Der Ländliche Raum als nachhaltiger Lebens- und Wirtschaftsraum

Die nachhaltigen Entwicklungsziele sind wesentliche Elemente, die den ländlichen Raum nicht nur vor Herausforderungen stellen, sondern auch Chancen bergen.

### Nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz und Raumplanung

Die Gemeinden spüren die klimawandelbedingten Veränderungen. Auf der einen Seite kommt es vermehrt zu lokalen Starkregenereignissen und Überschwemmungen, auf der anderen Seite treten immer öfter lange Trockenzeiten (Dürreperioden) auf. Seit vielen Jahren setzen die Gemeinden wertvolle Maßnahmen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes um und wird das auch zukünftig weiterhin notwendig sein. Als eine große Herausforderung wird dabei in den kommenden Jahren insbesondere die **thermische Sanierung des gemeindeeigenen Gebäudebestandes** gesehen. Diese auf unionsrechtliche Vorschriften zurückgehende Verpflichtung wird für die Gemeinden einen finanziellen Kraftakt darstellen. **Bei der nationalen Umsetzung, insbesondere der Energieeffizienz- sowie der Gebäuderichtlinie, ist daher jedenfalls dafür zu sorgen, dass der Bund vollständig für die Finanzierung dieser Maßnahmen aufkommt.** Gleichzeitig bedarf es in den Gemeinden auch der Zurverfügungstellung von Know-How und konkreten Anleitungen, wie die zu erlassenden Normen in der Praxis anzuwenden sind.

Aber auch viele andere Maßnahmen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes werden die Gemeinden fordern. Damit auch weiterhin die notwen-

digen Maßnahmen bewerkstelligt werden können, benötigt es einen **umsetzungsorientierten Rahmen von rechtlichen und finanziellen Instrumenten**.

### **Raumordnung**

Die Gemeinden bemühen sich tagtäglich darum, der Bevölkerung ein attraktives und lebenswertes Lebensumfeld zu bieten. Es sollte das gemeinsame Anliegen aller Gebietskörperschaften sein, in allen Regionen Österreichs gleichwertige Lebensbedingungen zu gewährleisten. Gleich ob Stadt oder Kleingemeinde sollen die Menschen die Chance auf gleichwertige Infrastruktur (insbesondere Mobilität, Digitalisierung, Medizin, Nahversorgung) haben. Die Raumordnung verpflichtet die Gemeinden das Gemeindegebiet vorausschauend auf die sich ändernden Anforderungen weiterzuentwickeln.

**Aus diesem Grund ist es auch unabdingbar, dass die Kompetenz für die örtliche Raumordnung bei den Gemeinden verbleibt.** Die Gemeinden sind sich bewusst, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss. Für die Entwicklungsfähigkeit von Gemeinden ist die Verfügbarkeit von Flächen aber auch eine wesentliche Grundvoraussetzung.

Der Österreichische Gemeindebund lehnt deshalb die Festsetzung quantitativer Zielwerte und Flächenkontingente ab. Stattdessen werden **praktikable Instrumente für eine bodensparende Raumplanung** gefordert und wird hierfür auf den beigefügten kommunalen Bodenschutzplan des Österreichischen Gemeindebunds verwiesen und eine Umsetzung der im Bodenschutzplan vorgesehenen Maßnahmen gefordert.

### **Bargeldversorgung**

Nicht nur beim Breitbandausbau, sondern etwa auch bei der Bargeldversorgung ist der ländliche Raum damit konfrontiert, dass privatwirtschaftlich angebotene Leistungen in dünnen besiedelten Regionen weniger profitabel sind als in urbanen Zentren. Oft sind Gemeinden damit konfrontiert, dass Bankomaten von den Geschäftsbanken nur aufrechterhalten werden, wenn die Gemeinden Zuzahlungen leisten.

Es ist zu fordern, dass die in Österreich tätigen **Geschäftsbanken weiterhin und langfristig ihrer Verantwortung für den Erhalt des heimischen Netzes an Geldausgabeautomaten und Cash-Recycling-Geräten (Einzahlungsgeräten) nachkommen** – auch im ländlichen Raum – und nicht die Gemeinden in die Ausfallshafter-Rolle gedrängt werden.

## VII. Digitalisierung

### Breitbandausbau

Die Breitbandinfrastruktur ist eine Schlüsseltechnologie für die Standortpolitik im ländlichen Raum. Da ein zukunftstaugliches Breitbandnetz auch die Funktion der Daseinsvorsorge erfüllt, fordert der Österreichische Gemeindebund weiterhin eine **effektive, treffsichere und niederschwellige Förderung der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum**.

Gleichzeitig gilt es darauf zu achten, die **kommunale Infrastruktur bei der Verlegung von Glasfasernetzen ausreichend zu schonen**. Es sollte der privatwirtschaftliche Wettbewerb dringend dahingehend gelenkt werden, dass dieser im Sinne offener Netze möglichst auf der Infrastruktur stattfindet und nicht durch die Verlegung mehrerer paralleler Leitungen. Weiters fordern wir die Bundesregierung auf, die Schaffung einer Gebrauchsabgabe für die Glasfaserverlegung (auch auf europäischer Ebene) zu forcieren, um einen Ausgleich für langfristige Nachteile und Schäden an der öffentlichen Infrastruktur sicherzustellen.

### Verwaltungs-Digitalisierung

Abgesehen von der erforderlichen digitalen Infrastruktur gilt es, die Gemeinden ausreichend für die Herausforderungen, aber auch die vielfältigen Möglichkeiten der **Verwaltungs-Digitalisierung** zu wappnen. Dies insbesondere im Bereich der **Cybersicherheit**, wo die Gemeinden in der Prävention zu unterstützen sind, beispielsweise durch die Einrichtung einer nationalen Behörde für Cybersicherheit, in der auch die kommunale Ebene vertreten wird. Weiters sollte sich die Bundesregierung auch verstärkt mit dem Themenfeld rund um den Bereich **Künstliche Intelligenz**, sowie dem zugrundeliegenden **Datenmanagement** befassen, denn besonders auf kommunaler Ebene verzeichnen wir hier ein enormes Potential zur zukünftigen Verwaltungsvereinfachung. Gerade auch die kleinen und mittelgroßen Gemeinden sind hier einzubeziehen und zu unterstützen, sodass die Digitalisierung auch in diesen kleinstrukturierten Einheiten erfolgreich Einzug halten kann.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die zentrale Rolle der österreichischen **Registerlandschaft** zu verweisen. Es gilt hier, die Verknüpfung von Datensätzen und Registern voranzutreiben, um einheitliche Datenquellen gewährleisten zu können. Auch die Schaffung neuer Register sollte dort angedacht werden, wo dies einen Mehrwert bringen kann. So könnte beispielsweise die Schaffung eines „Amtsträgerregisters“ dazu dienen, im Sinne der Informationsfreiheit und der Transparenz einen Überblick über jene Personen zu geben, die berechtigt sind, für eine Gebietskörperschaft tätig zu werden.

Ein wesentliches Potential verorten wir zudem im Bereich der raumbezogenen Daten (**Geodaten**). Die vielfältigen, teilweise noch zu entwickelnden Anwendungsfälle könnten wesentlich zur Analyse von Versiegelungsflächen und Bodenbedeckung beitragen und letztlich auch in den Bereichen Raumplanung, Flächennutzung, etc. einen enormen Mehrwert für erfolgreich steuernde und ausgleichende Politik bringen.

### **Digitalisierung im Bereich der Daseinsvorsorge**

Speziell im ländlichen Raum sind Nahversorgung, Poststellen, Landarztpraxen, Medikamentenversorgung, Mobilitätsdienstleistungen und andere Daseinsvorsorgedienste weiterhin von Abwanderung bedroht. Digitale Unterstützung kann hierbei „alternative“ Versorgungsmodelle ermöglichen, wie sich am Beispiel von digitalen 24h Nahversorgungssystemen, digital disponierten Rufbussystemen, telemedizinischen Angeboten oder drohnenunterstützter Medikamentenzustellung zeigt. Der Österreichische Gemeindebund fordert die neue Bundesregierung in diesem Bereich auf:

- 1) Ein „Digi-Innovationslabor“ für den ländlichen Raum einzurichten, um die Möglichkeiten der Digitalisierung auch in praktische Anwendungsformen zu bringen.
- 2) Eine Transformationsförderung zu geben, um Daseinsvorsorgedienstleister anzuspornen, digitale Innovationen frühzeitig zu nutzen
- 3) Den entsprechenden Rechtsrahmen zu schaffen, sodass alle digitalen Möglichkeiten – bspw. in der Medizin, bei der Medikamentenzustellung oder bei den Ladenöffnungszeiten – umgesetzt werden können und nicht an bestehenden Regulierungen scheitern.
- 4) Die maximalen 72 Stunden Ladenöffnungszeit für kleine Nahversorger, die gänzlich digital oder in Randzeiten digital und ohne Personal betrieben werden, ist zu überdenken.

### **Sicherheit**

Gerade auch im ländlichen Raum sollten die **Möglichkeiten technischer Sicherheitskontrollen (Videoüberwachung)** in Zusammenarbeit mit der Polizei ausgebaut werden. Dies nicht nur um die gemeindeeigene Infrastruktur zu schützen, sondern vielmehr auch um ein sicheres Umfeld für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

## VIII. Attraktivierung des BürgermeisterInnen-Amts und Frauenförderung in der Kommunalpolitik

Die Bundesregierung muss auch Maßnahmen zur Attraktivierung des BürgermeisterInnen-Amts setzen,

- im Bereich **der sozialrechtlichen Absicherung**,
- bei der **Förderung von Frauen in der Kommunalpolitik**,
- und bei der **Minimierung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit** der BürgermeisterInnen, da diese für Verwaltungsübertretungen, die im Wirkungsbereich der Gemeinde begangen werden, auch haften. Es braucht hier deutliche Haftungserleichterungen. Das persönliche Haftungsrisiko ist jedenfalls zu hoch und erschwert auch geeignete Personen zu finden, die Verantwortung in der Kommunalpolitik übernehmen.

## IX. Europa

Der Österreichische Gemeindebund fordert die Bundesregierung auf, auch auf europäischer Ebene die Interessen der Kommunen stets mitzudenken und diese nachdrücklich zu vertreten.

Insbesondere ist in jeglichen Belangen auf die **Einhaltung des Subsidiaritäts- sowie insbesondere des Verhältnismäßigkeitsprinzips** zu achten. Zudem sind bei der Mitwirkung an der EU-Legistik stets auch die finanziellen Auswirkungen für die kommunale Ebene zu bedenken.

Bei jenen europäischen Rechtsakten, die in der Anwendung respektive Umsetzung hohe Ausgaben auf Gemeindeebene erforderlich machen, bedarf es jedenfalls einer umfassenden Unterstützung des Bundes für die Gemeinden, sowohl in finanzieller als auch in technischer und organisatorischer Hinsicht.

Insgesamt sollte auf europäischer Ebene darauf hingewirkt werden, dass der Fokus weniger auf der Schaffung neuer Regulierungen gelegt wird, sondern vielmehr auf die europaweite Umsetzung des bereits geltenden Europarechts.

Der Österreichische Gemeindebund tritt für eine bessere Beachtung kommunaler Anliegen auf europäischer Ebene ein. Daher fordert der Österreichische Gemeindebund einen **für kommunale Angelegenheiten zuständigen Kommissar**, welcher bereichsübergreifend die Auswirkungen von EU-Recht auf Städte und Gemeinden im Blick behalten und für die Einhaltung wesentlicher Grundsätze des EU-Rechts verantwortlich sein soll. In dieser Angelegenheit setzen wir auf die Unterstützung der Bundesregierung.

## ANHANG 10

### **Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahr 2024<sup>309</sup>**

Im Berichtsjahr 2024 gab es zu **keinem Gesetzesvorhaben** des Bundes das Verlangen eines oder mehrerer Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

---

309 Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

## ANHANG 11

### Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 bis 2024)<sup>310</sup>

Jahr	Bund – alle Länder (mindestens zwei Länder)	Bund – einzelne Länder	Länder untereinander
1978	1	0	4 <sup>311</sup>
1979	0	2	6
1980	1	1	1
1981	0	0	1
1982	0	0	0
1983	2	2	0
1984	0	3	0
1985	3	2	0
1986	0	1	0
1987	2	2	1
1988	2	3	0
1989	2	1	0
1990	0	5	0
1991	3	1	2
1992	1	0	1
1993	1	2	4
1994	2	2	0
1995	1	0	4
1996	0	0	2
1997	1	3	0
1998	0	1	1
1999	2	2	1
2000	0	0	0
2001	3	2	1
2002	0	3	0

310 Zählweise nach Inkrafttretensdatum der jeweiligen Vereinbarung. Enthalten sind in dieser Aufstellung auch die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt.

311 Insgesamt fünf Vereinbarungen (größtenteils auf Grundlage des damaligen Art 107 B-VG) gab es in den Jahren 1966 bis 1974.

2003	1	2	0
2004	1	2	2
2005	5	0	0
2006	1	3	1
2007	0	1	0
2008	5	0	1
2009	4	0	1
2010	1	1	3
2011	7	0	0
2012	3	1	1
2013	6	3	1
2014	2	1	1
2015	4	0	1
2016	3	0	1
2017	7	2	0
2018	3	0	0
2019	0	1	1
2020	0	0	0
2021	0	2	0
2022	6	3	0
2023	1	0	0
2024	5	4	0
<b>Summe</b>	<b>92</b>	<b>64</b>	
	<b>156</b>		<b>43</b>

## ANHANG 12

### **Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahr 2024**

Auf zuvor bereits angeführte Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz in **EU-Angelegenheiten** ist an dieser Stelle noch einmal hinzuweisen.

#### *Einheitliche Stellungnahmen*

- EU; Berner Konvention; Naturschutz und Jagd; Änderung des Schutzstatus des Wolfes (künftige Listung des Wolfes im Anhang III statt wie bisher im Anhang II der Berner Konvention); Vorschlag für einen Beschluss des Rates der EU;  
**Einheitliche Länderstellungnahme** gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-2776/41 vom 21.2.2024)
- EU; Mitteilung „EU-Klimaziel für 2040“ COM(2024) 63; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;  
**Einheitliche Länderstellungnahme** gemäß Artikel 23d Abs 2 B-VG (VSt-5960/17 vom 10.5.2024)
- EU; Verordnung über die Wiederherstellung der Natur; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024;  
**Einheitliche Länderstellungnahme** gemäß Artikel 23d Abs 2 B-VG (VSt-4791/289 vom 3.4.2024)

#### Gemeinsame Stellungnahmen

- EU – Pferdezuchtorganisationen; Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen (BZVKS); Genehmigungen durch zwei Bescheide:
  - a) Zuchtprogramme für die Rassen „Curly Horse“ und „Shire Horse“,
  - b) Grundsätze für die Zucht der Rasse „Curly Horse“ sowie
  - c) Ausweitung des geographischen Gebiets auf Österreich und die Schweiz für die Rasse „Shire Horse“;**Zwei gemeinsame Länderstellungnahmen** (VSt-7664/24 vom 19.2.2024)
- Tierzuchtgesetze; Antrag des Niederländischen Welsh- und Cob-Zuchtbuches (NWPCS) um Genehmigung einer Erweiterung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich;  
**Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6880/2 vom 6.8.2024)

- EU; Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften mit räumlichen Auswirkungen im Zuständigkeitsbereich der Länder;

**Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-89/422 vom 18.11.2024)

## ANHANG 13

### **Digifite Gesetze und Verbreitung von ID Austria zur Verwaltungsvereinfachung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024 (VSt-2494/10)**

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. April 2024 unter anderem mit weiteren Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Mit Beschluss der Landesamtsdirektorinnen- und Landesamtsdirektorenkonferenz vom 10. November 2022 (VSt-2494/8) wurde der Bund ersucht, eine Novellierung bundesgesetzlicher Regelungen zwecks Steigerung deren Digitaltauglichkeit vorzubereiten. Insbesondere sollte die digitale Einreichung von Anträgen und Anbringen anstelle der analogen Einreichung in mehrfacher Ausfertigung vorgesehen werden. Konkret wurden 29 derartige Regelungen in 13 Bundesgesetzen angesprochen.

Seit diesem Beschluss der Landesamtsdirektorinnen- und Landesamtsdirektorenkonferenz wurden die Bundesgesetze nicht entsprechend novelliert. Teilweise wird versucht, im Rahmen der Vollzugspraxis Anpassungen vorzunehmen. So vertritt beispielsweise das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu § 353 Z 1 GewO 1994 die Rechtsansicht, dass bei digitaler Einbringung eines Antrages das Erfordernis der gesetzlich geforderten vierfachen Ausfertigung der Einreichunterlagen erfüllt ist, weil die digital eingebrachte Ausfertigung unendlich oft vorhanden ist. Es wäre daher die Aufgabe der Behörde, die technischen Voraussetzungen für den Empfang digitaler Unterlagen sicherzustellen, weshalb eine gesonderte gesetzliche Regelung nicht erforderlich sei. Diese einzelne Rechtsansicht kann aber die fehlende strategische Ausrichtung hinsichtlich digitaltauglicher Gesetze nicht ersetzen und auch keine Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger schaffen. Schließlich ist die digitale Einbringung untunlich, solange nicht auch gleichzeitig digital zugestellt werden kann.

Es ist daher dringend geboten, Rechtsvorschriften schon in einer sehr frühen Phase auf ihren Digitalbezug zu prüfen bzw. diese entsprechend anzupassen. So sieht der mit Ministerratsbeschluss vom 1. Juni 2023 zustimmend zur Kenntnis genommene „Digital Austria Act“ vor, dass neue Rechtsvorschriften auf ihre Digitalisierungsfitness geprüft werden (Digi-Check) und die fehlende Digitalisierungstauglichkeit bestehender Rechtsvorschriften bereinigt wird.

Darüber hinaus wäre im Rahmen von einzurichtenden interministeriellen Arbeitsgruppen eine Kommunikation ohne Medienbrüche und inhaltlich/technische Barrieren zwischen den Bundesministerien und zwischen den verschiedenen Registern zu erarbeiten. Beispielhaft sei angeführt, dass eine digitale Kommunikation zwischen dem Portal „Elektronisches Datenmanagement-Umwelt (EDM)“ und dem „Wasserinformationssystem (WIS)“ aufgrund nicht abgestimmter Datenfelder bzw. überschießender/redundanter Datenerfassung (z.B. sind Deponien sowohl im EDM als auch im Wasserbuch zu erfassen) derzeit technisch nicht umsetzbar ist. Selbst innerhalb des Wasserrechts können zwar die Evidenz und die Übersichten des Wasserbuches mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden, nicht jedoch (mangels entsprechender Rechtsgrundlage für die Digitaltauglichkeit) die Urkundensammlung (§ 125 Abs. 2 WRG 1959). Diese ist – gesetzlich verpflichtend – weiterhin in Papier zu führen.

Ein weiteres Hindernis zur verstärkten Digitalisierung der Verwaltung stellt die derzeit eher geringe Verbreitung der ID Austria dar. Während laut Daten der A-Trust lediglich 1.411.487 aktive ID-Austria Signaturen bestehen, ist mit 1.637.573 die Anzahl der vorhandenen aktiven Handy-Signaturen noch sehr hoch. Die Akzeptanz der ID Austria sollte durch einfache, verständliche Erklärungen und vielfältige Werbemaßnahmen gestärkt werden.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung, die Digitalisierung der Verwaltung

- durch die Einführung eines Digi-Checks für neue und zu novellierende Gesetze und Verordnungen,
- durch die Beseitigung von Digitalisierungshemmnissen in Bundesgesetzen mittels aktiver Novellierung des Verfahrens- und Materienrechts und Berücksichtigung digitaltauglicher Abläufe,
- durch Gespräche mit österreichischen Banken bezüglich der Nutzung von ID Austria bei Telebanking-Applikationen für die regelmäßige Anwendung, sowie
- durch weitere Maßnahmen zur verstärkten Verbreitung der ID Austria

voranzutreiben und damit zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

## ANHANG 14

### **Ein neues Kapitel für Europa aufschlagen – EU-Bürokratieabbau; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024 (VSt-4885/10)**

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. April 2024 unter anderem mit Zukunftsfragen der Europäischen Union.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Die Neu-Konstituierung des Europäischen Parlaments und die Neubestellung der Europäischen Kommission werden richtungsentscheidend sein, wie sich die Europäische Union in den nächsten Jahren und Jahrzehnten entwickeln wird.

Die Europäische Union steht vor zahlreichen, auch völlig neuartigen, Herausforderungen. Unsere gemeinsame Aufgabe besteht darin, bei der Bewältigung dieser Herausforderungen mit Augenmaß und Vernunft vorzugehen und die Union in ihrer Vielfalt, aber dennoch als Einheit in einer globalen, immer stärker vernetzten Welt weiterzubringen, und dabei auch die Rolle der Regionen mit ihrer kulturellen und historischen Diversität zu bewahren.

Wenn die EU die heimischen Betriebe gerade beim Green Deal mitnehmen will, besteht Handlungsbedarf, das Bürokratiekorsett zu lockern. EU-Regelungen dürfen nicht die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, das Erfordernis der Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Importen in der EU gefährden oder zu Mehrbelastungen von heimischen Betrieben führen. Die Europäische Kommission soll an ihrem Ansatz von „One-in One-out“ festhalten, für jede neue Vorschrift eine alte abzuschaffen bzw. bestehende Vorschriften zu verschlanken. Denn um die Herausforderungen unserer Zeit entschlossen anzupacken, braucht es vor allem Innovations- und Tatkraft, um an der Umsetzung der Ziele und zu einem tatsächlichen Wandel beizutragen.

Fünf konkrete Beispiele für überbordende Regulierungen auf EU-Ebene sind:

- EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)
- EU-Renaturierungsverordnung (NRL)
- EU-Bodenüberwachungsgesetz (SML)
- EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)
- EU-Pflanzenschutzmittelverordnung (SUR)

Die Kritikpunkte in den angeführten Beispielen reichen von fehlenden Zuständigkeiten über praxisferne Indikatorik, unrealistischen Zeitplänen, un-

verhältnismäßigen delegierten Rechtsakten bis hin zu Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips.

Die EU muss sich wieder ganz klar am Subsidiaritätsprinzip orientieren. Wir brauchen ein Europa, das sich wieder mehr um die großen Fragen kümmert und sich aus jenen Bereichen zurücknimmt, die wir in den Regionen besser regeln können. Die europäischen Institutionen müssen in zentralen Fragen mehr performen und nicht einzelne Lebensbereiche überbordend vernormen.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht den Bund, die Kritikpunkte der Bundesländer in den Bereichen praxisferne Indikatorik, unrealistische Zeitpläne, unverhältnismäßig delegierte Rechtsakte bis hin zu Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips im Lichte der anstehenden Europawahlen im Juni 2024 bei den – künftigen – Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern der EU-Institutionen eindringlich zu vertreten und dabei insbesondere Effizienz, Augenmaß und den Subsidiaritätsgedanken einzufordern.

## ANHANG 15

### **EU; Verordnung über die Wiederherstellung der Natur; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024 (VSt-4791/289)**

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. April 2024 unter anderem mit dem Entwurf einer Verordnung über die Wiederherstellung der Natur.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz erinnert die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an die einheitlichen Länderstellungen vom November 2022 und Mai 2023, mit denen der Verordnungsentwurf „Wiederherstellung der Natur“ abgelehnt wird, und ihre verfassungsrechtliche Verpflichtung, bei der anstehenden Schlussabstimmung im Rat der EU die Verordnung abzulehnen.

## ANHANG 16

### **Ausbau und Verfahrensbeschleunigung im Bereich erneuerbare Energien; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024 (VSt-2600/3)**

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. April 2024 unter anderem mit dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Beim Ausbau erneuerbarer Energien ist in den letzten Jahren viel gelungen, sowohl bei Windkraft als auch bei Photovoltaik, die geradezu exponentielle Wachstumsraten aufweisen. Zur erfolgreichen Fortführung dieser erfreulichen Entwicklungen braucht es ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie und eine rasche Ertüchtigung der Netzinfrastruktur.

Der Ausbau der erneuerbaren Energie muss aber nicht nur durch eine rasche Ertüchtigung der Netzinfrastruktur, sondern auch durch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren vorangetrieben werden. Möglichkeiten auf einfachgesetzlicher Ebene bestehen dafür beispielsweise in Form der Streichung der Ediktalsperre bei Großverfahren oder durch den Entfall der Notwendigkeit einer befristeten Rodung bei Nutzung einer Forststraße in der Errichtungsphase. Die Erlassung des Anfang 2023 in Aussicht gestellten Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) könnte ebenfalls zu einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

1. Die Landeshauptleutekonferenz erkennt den Netzausbau als wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende an und ersucht die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, offene Fragen zum Netzausbau (insbesondere im Hinblick auf die verbesserte Netzintegration erneuerbarer Erzeugungs- und Speicheranlagen) unter Hinweis auf den Beschluss der LandesenergiereferentInnenkonferenz (VSt-3408/24 vom 16.10.2023) rasch zu lösen.
2. Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, alle erforderlichen Schritte – unter Einbindung der Länder – zu einer raschen Erlassung des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) unter Berücksichtigung der beiliegenden gemeinsamen Länderstellungnahme in die Wege zu leiten und zeitnah allen einen konsultationsfähigen Entwurf vorzulegen.

## ANHANG 17

### **Gemeinsame Forderungen der Bundesländer an den Bund: „Österreichs Zukunft wird in den Bundesländern gestaltet“; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 27. November 2024 (VSt-56/980)**

Die Landeshauptleutekonferenz beschloss in ihrer Tagung am 27. November 2024 die beiliegenden gemeinsamen Forderungen der Bundesländer an den Bund: „Österreichs Zukunft wird in den Bundesländern gestaltet“.

#### **1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern**

Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern ist für eine weiterhin effektive und effiziente Aufgabenerledigung an die realpolitischen Gegebenheiten anzupassen: Eine Vereinfachung wäre etwa eine Konzentration auf im Wesentlichen drei Arten von Kompetenzen mit a) Bundesgesetzgebung mit Bundesverwaltung unter Reduzierung der Sonderform der unmittelbaren Bundesverwaltung und Konzentration auf die mittelbare Bundesverwaltung, b) Bundesgesetzgebung mit Landesverwaltung, c) Landesgesetzgebung mit Landesverwaltung.

Dies wäre mit einem – zumindest partiellen – Inkorporationsgebot dahingehend zu verbinden, dass Änderungen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung und Ausweitungen der Sonderform der unmittelbaren Bundesverwaltung ausschließlich durch Änderung des B-VG zulässig sein sollten, also sogenannte Kompetenzdeckungsklauseln in Materiengesetzen nicht mehr möglich wären.

Über die der heutigen Zeit gerechte Zuordnung der Materien wird die Bundesregierung zu einer raschen und fundierten Diskussion der Kompetenzverteilung mit der Landeshauptleutekonferenz aufgefordert. Nur so kann der Föderalismus als fundamentale Säule der Republik angemessen gewahrt, die Effizienz der Verwaltung durch Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Sicherstellung einer klaren Kompetenzzuordnung gewährleistet werden.

Eine solche teilweise Neuordnung und Abrundung der Kompetenzverteilung ist auch zur Weiterentwicklung und Sicherung des Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsstandorts Österreich unabdingbar.

#### **2. Mittelausstattung der Länder (Gebietskörperschaften)**

Die derzeit sehr komplexen Finanzströme zwischen den Gebietskörperschaften sind zu vereinfachen und an den Aufgaben zu orientieren. Die

Verantwortung für einen Bereich (etwa die Krankenanstalten) hat mit der transparenten und ausreichenden Zuordnung von Mitteln durch den Bund einherzugehen (Aufgabenentflechtung).

In Anlehnung an den mit dem Finanzausgleich präsentierten Zukunftsfonds sollten gemeinsam neue Grundsätze der Mittelausstattung der Länder und anderen Gebietskörperschaften definiert und vereinbart werden. Darin soll sich die Anerkennung der Kompetenzen der Länder widerspiegeln und der dafür notwendige Spielraum gewahrt bleiben.

### **3. Stärkung der Länder im Bereich Sicherheit**

Die Einbindung der Bundesländer im Bereich Sicherheit ist zu stärken. So haben etwa Krisen und Vorfälle der vergangenen Jahre (Migrationswelle 2015, Pandemie...) gezeigt, dass die Sicherheit in keiner Weise alleine durch den Bund gewährleistet werden kann. Nur die Länder kennen ihre regionalen Ressourcen und Besonderheiten und sind vor Ort in der Lage, entscheidend mitzuwirken. Der Bund hat daher etwa beim Sicherheitsrat und im Krisenmanagement die Länder verstärkt und rechtzeitig zu berücksichtigen und einzubinden.

Die Länder sorgen auch für Sicherheit, in dem sie auf vielerlei Weise in der Prävention und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt tätig sind. Diese Bemühungen, etwa im ehrenamtlichen Bereich, sind vom Bund anzuerkennen, einzubinden und auch stärker finanziell zu unterstützen.

### **4. Beschleunigter Zugang zum Arbeitsmarkt und Entlastung von Personalengpässen**

Um nun einerseits die Integration von zugewanderten Menschen zu beschleunigen und andererseits wesentlich zur Kostenentlastung der Gebietskörperschaften beizutragen sollten Menschen, die sich rechtmäßig dauerhaft in Österreich aufhalten, rascher in den Arbeitsmarkt aufgenommen werden.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Wirtschaft mit qualifizierten Fachkräften ist der Bund aufgefordert, die derzeitigen Möglichkeiten der legalen Migration zu evaluieren und weiter zu attraktiveren.

Auch der Öffentliche Dienst hat vermehrt mit Personalengpässen zu kämpfen. Auch in diesem Bereich sollte jede Spannungsmaßnahme geprüft werden.

Zusätzlich müssen die für die Integration anfallenden Kosten im Finanzausgleich stärker berücksichtigt werden.

## **5. Renaturierung, Wiederherstellung der Natur – Beseitigung von Unklarheiten, Anrechnung von bereits erbrachten Vorleistungen im Bereich der Renaturierung, mehr Einbindung der Länder, Klärung der Finanzierung sowie Bereitstellung bzw. Aufstockung der Fördermittel**

Die im Juni beschlossene EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (EU) 2024/1991 ist eine große gemeinsame Herausforderung. Die Erstellung und Vorlage eines Entwurfes des nationalen Wiederherstellungsplans hat bis Ende August 2026 zu erfolgen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und dem Bund nach klar definierten Spielregeln. Ebenso muss eine Finanzierung und die Aufstockung der Fördermittel – Stichwort Biodiversitätsmilliarde – für die nächste Gesetzgebungsperiode zur Entwicklung und Umsetzung von:

- a) Grundlagenerhebungen für den nationalen Wiederherstellungsplan;
- b) Umsetzungsstrukturen zur Zielerreichung des nationalen Wiederherstellungsplans.
- c) Ausgleichszahlungen für die zu setzenden Renaturierungsmaßnahmen für die betroffenen Sektoren und Gebietskörperschaften

durch den Bund sichergestellt werden.

Die Länder fordern vom Bund Klarheit hinsichtlich einer gemeinsamen, raschen und unbürokratischen Umsetzung der EU-Vorgaben ohne jegliche Übererfüllung.

Von Seiten des BMK ist bereits eine Einladung für eine „Kerngruppe“, bestehend aus Vertreter\*innen der betroffenen Ministerien, des BKA und der Bundesländer, erfolgt. Diese „Kerngruppe“ soll den weiteren Prozess aufsetzen, der aus einer Steuerungsgruppe und untergeordneten fachlichen Arbeitsgruppen bestehen und von anderen Organisationseinheiten begleitet werden soll.

Die Renaturierung betrifft viele verschiedene Fachbereiche. Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Bund sich bei seinen Überlegungen frühzeitig und vollständig mit den Bundesländern abstimmt. Insbesondere der nationale Wiederherstellungsplan erfordert Verhandlungen auf Augenhöhe, da die Anliegen der Bundesländer – als die überwiegend von der Umsetzung Betroffenen – im Wiederherstellungsplan mitzubedenken sind. Nur so kommen wir zu Maßnahmen mit Hausverstand, die erfolgreich der Natur nützen und die anderen wichtigen Aspekte für die Bevölkerung und die Wirtschaft nicht außer Acht lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die klimafreundliche Stadtentwicklung, Bereitstellung von Flächen für wirtschaftliche Entwicklung und Daseinsvorsorge-Infrastrukturprojekte weiterhin umgesetzt werden können.

Die Prozessbegleitung kann auch nicht beim Umweltbundesamt liegen, es ist eine Begleitung mit den Ländern zu finden. Ganz zentral ist auch die Finanzierung, die durch den Bund erfolgen muss. Die finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden sind vollständig zu kompensieren.

## **6. Katastrophenschäden; Vorbeugung und Beseitigung**

Der Trend zeigt immer mehr und heftigere Naturereignisse wie Überflutungen, Muren, Hagelschäden, etc. Der finanzielle Schaden wird immer größer. Aufgrund der derzeit abschätzbaren Klimaentwicklungen ist absehbar, dass sich dies in Zukunft noch verstärkt.

In den nächsten Jahren braucht es vermehrt Gelder für die Prävention und zur Beseitigung von Schäden. Die Bundesmittel sind daher zu erhöhen und der Zugang dazu sollte erleichtert werden.

## **7. Cyberkriminalität – Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Im Sinne ihrer/seiner Fürsorgepflicht für Mitarbeiter\*innen muss es jeder/m Arbeitgeber\*in ein Anliegen sein, Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter\*innen vor Angriffen, Diffamierungen u.Ä. durch Cyberkriminalität (z.B. Deepfakes, missbräuchlicher Einsatz von KI) vorzubeugen. In diesem Sinne wäre die gemeinsame Finanzierung und gemeinsame Vorgangsweise zwischen Bund und Ländern im Zusammenhang mit Cyberkriminalität zum Schutz von Mitarbeiter\*innen zu begrüßen.

## **8. Themenkreis Normenmanagement**

Die Österreichische Normungsstrategie 2024 hebt die Bedeutung der öffentlichen Verwaltung im Normungswesen hervor, insbesondere im Hinblick auf die Förderung des grünen und digitalen Wandels sowie der Stärkung der Resilienz. Angesichts der wesentlichen strategischen und operativen Beiträge, die von der öffentlichen Verwaltung zur Zielerreichung sowie im Rahmen ihres sonstigen Wirkens geleistet werden, kommt deren Mitwirkung im Normungswesen besondere Bedeutung zu. Diese aktive Mitwirkung wird jedoch durch Zugangsbeschränkungen zu Normen und hohe Kosten für die Teilnahme an internationalen Gremien erschwert. Dazu ist anzumerken, dass in den detaillierten Maßnahmen der Normungsstrategie explizit eine „Stärkung der aktiven Beteiligung der österreichischen Expert\*innen in internationalen Normungsgremien“ vorgesehen ist. Um eine effektive Beteiligung der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, sind daher Lösungen erforderlich, die freien und kostenlosen Zugang zu relevanten Normen für die öffentliche Hand ermöglichen. Zudem sollte die kostenfreie Teilnahme an internationalen Gremien und Arbeitsgruppen erleichtert werden, um die im Vergleich

zur Privatwirtschaft bestehenden Einschränkungen der Mittelverwendungen öffentlicher Einrichtungen (z.B. bei Reisen zu ISO-Arbeitstreffen im Ausland) auszugleichen und somit eine Benachteiligung zu verhindern.

### **9. Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens und Rechtsmittelverfahrens von Umweltverträglichkeitsprüfungen**

Die Genehmigungsverfahren sowie die Rechtsmittelverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen sind zu beschleunigen, um die Prozesse effizienter zu gestalten, ohne dabei die Qualität und den hohen Standard des Umwelt- und Naturschutzes zu gefährden. Insgesamt liegen in kürzerer Zeit getroffene fundierte Entscheidungen sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch des Umweltschutzes und sind daher anzustreben.

### **10. Österreichischer Stabilitätspakt Neu**

Bezugnehmend auf den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 15. März 2024 (vgl. VSt-3228/591) wird im Hinblick auf den zu ändernden Österreichischen Stabilitätspakt gefordert, dass

- a) alle vorhandenen europarechtlichen und innerstaatlichen Spielräume für eine Übergangsregelung ausgeschöpft werden;
- b) die Guthaben auf den Kontrollkonten fortgeschrieben werden;
- c) den Ländern auf Grund der eingetretenen Lastenverschiebungen (siehe WIFO- Studie „Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen, eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028“) ein höherer Anteil an künftigen Defizitgrenzen zukommt;
- d) gemäß der „Goldenen Regel“ sämtliche Investitionen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Investitionsdrucks für Klimaschutz- und Klimawandelanpassung, ausgenommen sind;
- e) sämtliche Pfade, Pläne und Berichte im Vorhinein mit den Ländern abgestimmt und erst nach Zustimmung der Länder der Kommission vorgelegt werden.

Darüber hinaus ist jegliches „Golden Plating“ bei der innerstaatlichen Umsetzung der neuen Fiskalregeln jedenfalls zu vermeiden, wobei insbesondere jede Form von Sanktionsmechanismus auf subnationaler Ebene abgelehnt wird, wenn ein solcher im Verhältnis EU-Österreich nicht zum Tragen kommt.

Es wird daher bei den Gesprächen zwischen den Finanzausgleichspartnern für einen neuen Österreichischen Stabilitätspakt besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, dass die zu vereinbarenden Parameter und Zielpfade von Ländern und Gemeinden unter den gegebenen Rahmenbedingungen auch realistisch eingehalten werden können und gleichermaßen die Neuerungen des

europäischen Regimes dahingehend zu nutzen, Länder und Gemeinden in eine Lage zu versetzen zusätzlichen Spielraum für Investitionen zu gewinnen.

### **11. Keine weiteren steuerpolitischen Maßnahmen ohne entsprechende Gegenfinanzierung bzw. Abgeltung der Mindereinnahmen**

Bei Steuerreformen gilt es, die schwierige Situation von Ländern und Gemeinden in einem schwierigen konjunkturellen Umfeld auf der Einnahmenseite, bei steigendem Kostendruck und einer dynamischen Entwicklung auf der Ausgabenseite angemessen zu berücksichtigen. Der Bund wird daher aufgefordert, vor Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen partnerschaftlich mit Ländern und Gemeinden in einem Dialog zu treten und dafür Sorge zu tragen, dass den Ländern und Gemeinden ihre allfälligen Mindereinnahmen vollständig kompensiert werden.

### **12. Leistungsfähige und zukunftsfähige Mobilität**

Eine leistungsfähige und vernetzte Mobilität sowie eine Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs haben entscheidende Auswirkungen auf unsere Umwelt, unser Klima und trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich bei. Der Ausbau und die Modernisierung der Schienen- und Straßeninfrastruktur, der Erhalt von Lokalbahnen und die Etablierung von bedarfsorientierten Verkehrssystemen sind daher für eine zukunftsfähige, ressourcenschonende Mobilität unverzichtbar. Der Bund hat daher zu gewährleisten, dass er auch zukünftig ausreichend finanzielle Mittel für den Ausbau und Erhalt von leistungsfähigen Verkehrssystemen zur Verfügung stellt. Die im Bundesstraßengesetz verankerten Projekte sind jedenfalls umzusetzen.

### **13. Regelfinanzierungen anstelle von Anschubfinanzierungen**

Der Bund wird aufgefordert, Anschubfinanzierungen zugunsten von Regelfinanzierung für die jeweiligen Maßnahmen hintanzustellen. Anderenfalls bleiben die Länder und Gemeinden nach der Anschubfinanzierungsphase auf den Kosten „sitzen“, welche noch dazu in aller Regel im Zeitverlauf dynamisch steigen. Zudem wird der Bund aufgefordert, Mitfinanzierungen über die jeweils aktuelle Finanzausgleichsperiode hinaus zu gewährleisten, da nur so eine mittelfristige Planbarkeit für Länder und Gemeinden sichergestellt werden kann.

### **14. Langfristige Sicherstellung von qualifiziertem Personal für das Gesundheits- und Pflegesystem**

Der demografische Wandel und die steigende Lebenserwartung führen zu einer erhöhten Nachfrage nach medizinischer Versorgung. Gleichzeitig ver-

schärft die begrenzte Zahl an Ausbildungsplätzen den Fachkräftemangel und belastet das Gesundheitssystem erheblich. Eine stabile und qualitativ hochwertige Pflege sichert nicht nur das Wohl der Betroffenen, sondern entlastet auch deren Familien und das Gesundheits- und Pflegesystem insgesamt.

Im Bereich der Ärzteausbildung gibt es in Österreich nach wie vor keine gesamthafte Planung und Steuerung dahingehend, dass auf Basis der epidemiologischen Entwicklung und festgestellter Versorgungsdefizite frühzeitig Ärzteausbildungen in bestimmten Fächern oder der Allgemeinmedizin forciert werden können. In gleicher Weise fehlt eine solche Planung und Steuerung für andere Gesundheitsberufe.

Ein besonderes Beispiel im Gesundheitswesen ist der Beruf der Sanitäterinnen und Sanitäter. In Österreich gibt es derzeit keine Möglichkeit, sich wie in anderen Gesundheitsberufen fachlich weiterzuentwickeln oder problemlos in andere Gesundheitsbereiche zu wechseln.

Ein entsprechender Reformprozess muss jedoch sorgfältig gestaltet werden, ohne die Freiwilligenarbeit im Rettungswesen zu beeinträchtigen, da sie eine zentrale Säule des österreichischen Gesundheitssystems darstellt. Der 2023 vom BMSGPK in Auftrag gegebene und 2024 veröffentlichte Evaluierungsprozess des Sanitätergesetzes zeigt, dass weitreichende systemische Veränderungen diskutiert werden, die auch Auswirkungen auf die Einsatzmöglichkeiten von Freiwilligen und Zivildienern haben könnten. Eine nachhaltige Verbesserung der Gesundheitsversorgung darf nicht zulasten des bewährten freiwilligen Engagements erfolgen. Die Grundsatzdiskussion über die zukünftige Ausgestaltung des Rettungsdienstes, insbesondere hinsichtlich der Freiwilligkeit, des Zivildienstes und des Notarztsystems, muss in Zusammenarbeit mit den Bundesländern geführt werden. Erst auf dieser Grundlage können Aufgaben und Qualifikationserfordernisse für Sanitäter\*innen abgeleitet und das Sanitätergesetz überarbeitet werden. Die Einbindung der Länder ist für den gesamten Prozess von entscheidender Bedeutung.

## **15. Verschärfung der strafrechtlichen Konsequenzen bei illegalen Straßenrennen**

Raserei und illegale Straßenrennen nehmen stetig steigend zu. Da illegalen Straßenrennen leider oftmals das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Unbeteiligten zum Opfer fällt, ist neben der Verschärfung der verwaltungs-(straf-)rechtlichen Konsequenzen auch eine Verschärfung im Strafrecht, nach dem Vorbild Deutschlands (siehe § 315d des deutschen Strafgesetzbuches), zu prüfen, da mit den derzeitigen Konsequenzen offenbar keine ausreichende Abschreckung gegeben ist und der Unwertcharakter der gesetzten Tat in einem auffallenden Missverhältnis zum derzeitigen Strafraumen steht.

## **16. Deregulierung**

Die Landeshauptleutekonferenz erinnert an zahlreiche konkrete Vorschläge zur Deregulierung und fordert die Bundesregierung auch dazu zu raschen Gesprächen auf.

Beispielsweise sollten die beiden großen im Verwaltungsverfahren geltenden Regelungssysteme mit den jeweiligen Hauptgesetzen AVG und BAO vereinheitlicht und materiengesetzliche Sonder-Verfahrensbestimmungen kritisch hinterfragt, aufgehoben und jedenfalls nur unbedingt erforderliches Sonderverfahrensrecht geschaffen werden. Im Hinblick auf die digitale Transformation der Verwaltung und der Gesellschaft insgesamt sind weiters Experimentierklauseln und sogenannte Reallabore, aber auch sogenannte konsolidierte Bescheide in Anlagenverfahren generell zu ermöglichen. Diese Maßnahme wäre ein grundlegender Baustein zu Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen und würde so zum Ziel der Stärkung des Wirtschaftsstandorts beitragen.

## ANHANG 18

### **Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden einheitlichen Verlautbarungsplattform („elektronische Amtstafel“); Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 27. November 2024 (VSt-2225/49)**

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 27. November 2024 unter anderem mit den Bemühungen für die Einrichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden einheitlichen Verlautbarungsplattform.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Seitens der Länder gibt es seit längerem Bemühungen für die Einrichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden gemeinsamen Verlautbarungsplattform („elektronische Amtstafel“).

Nur eine einzige gemeinsame gebietskörperschaften- und behördenübergreifende Plattform ermöglicht es, alle Vorteile und Aspekte der Digitalisierung in diesem Zusammenhang optimal zu nutzen. Bleiben zahlreiche inhaltlich und regional getrennte Kund-machungsplattformen bestehen – oder werden solche singulären Plattformen sogar neu eingeführt – müssen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die nötigen Informationen mitunter über mehrere Anfragen für die zahlreichen verschiedenen Bereiche zusammentragen.

Bereits am 21. April 2017 hat die Landesamtsdirektorenkonferenz dazu einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Bundeskanzleramt ersucht, ein koordiniertes Vorgehen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu gewährleisten (VSt-2225/1 vom 24.4.2017). Weiters gibt es diesbezügliche Beschlüsse der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 10. November 2022 sowie der Landeshauptleutekonferenz vom 2. Dezember 2022.

Aufgrund der genannten Beschlüsse wurde eine juristische Länder-Arbeitsgruppe unter der Leitung von Niederösterreich und unter Einbeziehung des Gemeinde- und des Städtebundes sowie betroffener Bundesministerien eingerichtet, welche die notwendigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen abklären sollte. Diese Arbeitsgruppe „Elektronische Amtstafel“ hat im April 2022 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Durch die Arbeiten in dieser Arbeitsgruppe wurden mittlerweile die rechtlichen Rahmenbedingungen für die „Elektronische Amtstafel im RIS“ vorbereitet und größtenteils umgesetzt. So wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 5/2024 die verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 15 Abs. 7 B-VG geschaffen und mit der Novelle BGBl. I Nr. 88/2024 die rechtliche Grundlage im § 6 BGG an-

gepasst. Des Weiteren wurde gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien ein „Konzept für eine elektronische Amtstafel im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)“ ausgearbeitet, welches von den Ländern und Bundesministerien begutachtet wurde. Für dieses Konzept wurde in der Arbeitsgruppe ein grundsätzlicher Konsens für die Umsetzung dieses Konzeptes erzielt.

In einem nächsten Schritt gehen die Bemühungen der Arbeitsgruppe nunmehr in Richtung einer Novellierung des AVG insbesondere des § 41 Abs. 1 AVG dahingehend, dass in dieser Bestimmung die elektronische Amtstafel im RIS als zusätzliche Alternative angeführt wird. Eine Änderung des § 41 Abs. 1 AVG erscheint im Sinne einer möglichst einfachen legislativen Umsetzung und der Einheitlichkeit von Verwaltungsverfahren geboten, da eine Umsetzung der elektronischen Amtstafel auf Ebene von neun Ländern und damit zusammenhängend zahlreiche legislative Anpassungen auf Länderebene äußerst komplex und aufwendig wäre. Der Begriff „Amtstafel“ wird im § 41 Abs. 1 AVG bereits verwendet, sodass es nur konsequent erscheint, die elektronische Amtstafel im RIS auch als zusätzliche Alternative in die Bestimmung des § 41 Abs. 1 AVG aufzunehmen.

Eine einheitliche Kundmachungsplattform ist jedenfalls im Hinblick auf die Digitalisierung und die Zugänglichkeit zu Verwaltungsverfahren ein wichtiger Schritt, da sie über Fristverkürzungen und den Ersatz der persönlichen Zustellung enormes Effizienzpotential und eine Verfahrensbeschleunigung bei Beibehaltung der gewohnt hohen Servicequalität der österreichischen Verwaltung bringen kann. Des Weiteren wird die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Bürgerservice verbessert, da die Bürgerinnen und Bürger ortsunabhängig auf eine einheitliche Plattform zugreifen können.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung, die Umsetzung der digitalen Amtstafel im RIS durch die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere durch eine Anpassung des AVG zu finalisieren. Damit soll das Ziel der Einrichtung einer einzigen gemeinsamen gebietskörperschaften- und behördenübergreifenden Kundmachungsplattform für Österreich („elektronische Amtstafel“) realisiert werden, ohne in die entsprechenden materiengesetzlichen Regelungen eingreifen zu müssen.

## ANHANG 19

### **Wohnbau; Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 15. März 2024 (VSt-26/566)**

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 15. März 2024 mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst.

Der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz ist dazu der Ministerratsvortrag zum Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ (MRV 89/10, beschlossen am 28. Februar 2024, vorgelegen. In bezug-habende Gespräche wurden die Länder weder eingebunden noch über deren Ergebnisse in Kenntnis gesetzt. Nähere Details zu den unterschiedlichen Themenbereichen sind den Ländern nicht bekannt.

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Länder unverzüglich in Verhandlungen über die im Ministerratsvortrag MRV 89/10 dargestellten Zweckzuschüsse sowie die vorgeschlagene Kompetenzänderung im Volkswohnungswesen (Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG) einzubinden.

Zu den Landesdarlehen mit einem maximalen Fixzins von 1,5% wird festgehalten, dass entweder die ÖBFA-Darlehen direkt den Banken zur Weiterleitung an die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer zur Verfügung gestellt werden sollen, oder das Zinsdelta den Ländern für die gesamte Laufzeit abgegolten werden soll.

Bezüglich des angekündigten Zweckzuschusses an die Länder sind als Referenzwert für die Neubau- und Sanierungsförderung entweder die in den Rechnungsabschlüssen der Länder des Jahres 2023 im Neubaubereich ausgewiesenen Zusicherungen (bzw umgesetzten Wohneinheiten), oder der Durchschnitt der Zusicherungen (bzw umgesetzten Wohneinheiten) der letzten zwei Jahre heranzuziehen (je nach Wohnbauförderungsrecht der Länder).

Rückflüsse aus Förderungen, die aus dem Zweckzuschuss finanziert wurden, sind von den Ländern für den geförderten Wohnbau zusätzlich zu den Landesmitteln zu verwenden.

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz fordert, dass sämtliche Mindereinnahmen, die den Ländern aus dem Konjunk-

turpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ resultieren, in voller Höhe vom Bund ersetzt werden.

## ANHANG 20

### **Österreichischer Stabilitätspakt; Reform; (Unionsrechtliche) Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 6. November 2024 (VSt-3228/599)**

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 6. November 2024 wieder mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst. Der Konferenz ist dazu der nachstehende Bericht vorgelegen:

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hat zum Thema „Reform des Österreichischen Stabilitätspaktes“ am 15. März 2024 beschlossen (VSt-3228/591 vom 15.3.2024):

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz fordert im Hinblick auf einen zu ändernden Stabilitätspakt, dass

- für die Länder alle vorhandenen europarechtlichen und innerstaatlichen Spielräume für eine Übergangsregelung auszuschöpfen sind;
- die Guthaben auf den Kontrollkonten fortgeschrieben werden;
- den Ländern auf Grund der eingetretenen Lastenverschiebungen (siehe WIFO-Studie „Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen, eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028“) ein höherer Anteil an künftigen Defizitgrenzen zukommt;
- sämtliche Investitionen in Klimaschutz- und Klimawandelanpassung ausgenommen sind;
- sämtliche Pfade, Pläne und Berichte im Vorhinein mit den Ländern abgestimmt und erst nach Zustimmung der Länder der Kommission vorgelegt werden.

Ein „Golden Plating“ ist bei der innerstaatlichen Umsetzung der neuen Fiskalregeln jedenfalls zu vermeiden, wobei insbesondere jede Form von Sanktionsmechanismus auf subnationaler Ebene abgelehnt wird, wenn ein solcher im Verhältnis EU-Österreich nicht zum Tragen kommt.

Über diese Punkte ist mit den Ländern unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Im Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 haben die Finanzausgleichspartner zum Österreichischen Stabilitätspakt Folgendes vereinbart:

„Im Lichte der aktuellen Diskussionen zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung auf europäischer Ebene wird man die Umsetzung allfälliger neuer bzw. adaptierter unionsrechtlicher Änderungen in eine Reform des ÖStP 2012 einfließen lassen, die für eine Beurteilung der Haushaltsergebnisse ab dem Jahr 2024 heranzuziehen sein wird.

Es sind Verhandlungen über eine Änderung des ÖStP 2012 zu führen; dabei muss bei allfälligen Entwicklungen der unionsrechtlichen Vorgaben bzw. deren Umsetzung in Österreich auf die Ausgangslage des Bundes, der Länder und Gemeinden Rücksicht genommen werden.“

Seit dem Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz sind hinsichtlich der Reform des wirtschaftspolitischen Rahmens der EU mit 30. April 2024

- die Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung,
- die Verordnung (EU) 2024/1264 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und
- die Richtlinie (EU) 2024/1265 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten

in Kraft getreten. Diese Verordnungen bzw. diese Richtlinie sind von den Mitgliedsstaaten bis Ende 2025 umzusetzen. Dies bedingt für die Jahre 2024 und 2025 jedenfalls die Notwendigkeit zur Herstellung von Rechtsicherheit (Übergangsregelungen).

Details zur weiteren Umsetzung der EU-Bestimmungen sind nach Informationen des Bundesministeriums für Finanzen noch Gegenstand der Diskussion auf EU-Ebene, derzeit gibt es mehrere Arbeitsstränge, wobei noch keine abschließenden Ergebnisse erzielt wurden. Aktuell diskutiert werden insbesondere die technischen Umsetzungen der Verordnungen hinsichtlich Sanktionsdiskussion, Schuldennachhaltigkeitsanalyse, Alterungskosten und Potentialwachstum. Diese technischen Details sollen (wieder) in einem „Code of Conduct“ geregelt werden, der voraussichtlich erst 2025 vorliegen wird.

Das neue Fiskalregelwerk sieht als ersten Schritt für Länder mit Defizit-/Schuldenquoten über 3% / 60% die Übermittlung eines Netto-Ausgaben-Referenzpfades durch die Europäische Kommission vor. Dieser Referenzpfad für Österreich wurde von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 20. Juni 2024 vorgelegt.

Im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgruppe „ÖStP Neu“ zwischen den Finanzausgleichspartnern, zuletzt am 28. August 2024, haben sich schon eine Reihe von „konfliktären“ Themen herauskristallisiert:

- Rechtssicherheit betreffend Übergangsregelungen für 2024 und 2025, insbesondere hinsichtlich allfälliger Sanktionen auf EU-Ebene;
- Rechtssicherheit hinsichtlich der Dotierung eines allfälligen Kontrollkontos auf EU-Ebene ab 2026 und auch auf innerösterreichischer Ebene (Vermeidung einer rückwirkenden Belastung von Ländern und Gemeinden für Ergebnisse der Jahre 2024 und 2025);
- Vermeidung eines „Gold Plating“, also keine strengeren innerstaatlichen Regeln im Vergleich zu den Bestimmungen auf EU-Ebene, wobei den Vereinbarungspartnern freigestellt ist, für sich selbst strengere Regeln zu vereinbaren als im Verhältnis zu den EU-Regeln vorgesehen.

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hat dazu folgenden **Beschluss** gefasst:

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz bekräftigt hinsichtlich der Reform des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 ihre Forderungen vom 15. März 2024 (VSt-3328/591 vom 15.3.2024) sowie die im Paktum zum Finanzausgleich getroffenen Vereinbarungen und fordert im Hinblick auf allfällige EU-Sanktionen den Bund auf, ehestmöglich für Rechtssicherheit zu sorgen.

Insbesondere wird im Rahmen der Reform des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 gefordert,

- für die Jahre 2024 und 2025 Übergangsregeln zu berücksichtigen, die jedenfalls Belastungen der subnationalen Ebene, auch nachträglich in Form von Belastungen auf einem Kontrollkonto, ausschließen;
- innerstaatlich strengere Regeln als im Verhältnis zu den EU-Regeln („Gold Plating“) zu vermeiden, wobei jede Form von Sanktionsmechanismus (einschließlich nicht finanzieller Sanktionen) auf subnationaler Ebene abgelehnt wird, wenn ein solcher im Verhältnis EU-Österreich nicht zum Tragen kommt;
- eine Übergangsregelung unter Berücksichtigung der Guthaben auf den Kontrollkonten zu schaffen;
- den Ländern auf Grund der eingetretenen Lastenverschiebungen (siehe WIFO-Studie „Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen, eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028“) einen höheren Anteil an künftigen Defizitgrenzen zuzuteilen;

- sämtliche Investitionen in Klimaschutz- und Klimawandelanpassung sowie -folgen auszunehmen;
- sämtliche Pfade, Pläne und Berichte mit den Ländern vorab abzustimmen und erst nach Zustimmung der Länder der Kommission vorzulegen.

In diesem Zusammenhang hält die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz ausdrücklich fest, dass diese zuvor aufgelisteten Forderungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Auch alle weiteren, in der heutigen Tagung gefassten, Beschlüsse und deren Umsetzung stehen in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem (künftigen) Stabilitätspakt und sind wesentliche Voraussetzungen für dessen Einhaltung.

Im Hinblick auf den letzten Absatz dieses Beschlusses wird insbesondere auf die nachstehend (mit GZ der Verbindungsstelle und Stichwort) aufgelisteten Beschlüsse der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hingewiesen:

- VSt-3228/598 (ÖStP; Limit für Verschuldung),
- VSt-1459/304 (Einseitige steuerpolitische Maßnahmen),
- VSt-2508/7 („Sauber Heizen für Alle“),
- VSt-2373/3 (Klima- und Sozialfonds),
- VSt-4791/361 (Wiederherstellungsverordnung),
- VSt-866/287 (Sozialhilfe) und
- VSt-4191/39 (Aufbau- und Resilienzplan),

jeweils vom 6.11.2024.

## ANHANG 21

### **Sozialhilfe; SH-GG; SH-GG-Novellen, BGBl I Nr 20/2024 und 109/2024; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 6. November 2024 (VSt-866/287)**

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 6. November 2024 mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst und hat dazu folgenden **Beschluss** gefasst:

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz fordert den Bund auf, den Ländern die aufgrund der Novellen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) (BGBl I Nr 20/2024 und 109/2024) bzw. der entsprechenden Länder-Ausführungsgesetze resultierenden Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen im Sinne von Art 4 Abs 2 iVm Art 5 Abs 1 Z 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zu ersetzen. Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Bund zeitnahe zu entsprechenden Gesprächen laden wird. Sofern innerhalb der gesetzlichen Frist (Ende: 28. März 2025) kein Einvernehmen hergestellt werden kann, behalten sich die Länder einen Gang vor den VfGH im Sinne von Art 137 B-VG ausdrücklich vor.

# SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950–1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd.100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd.101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd.102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd.103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd.104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd.105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd.106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd.107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd.108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd.109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd.110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd.111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd.112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd.113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd.114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd.115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd.116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd.117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd.118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd.119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd.120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd.121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd.122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)

- Bd.123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd.124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd.125 **Peter Bußjäger/Mathias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd.126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd.127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd. 128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd. 129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd. 130 **Peter Bußjäger/Renate Fischler/Andreas Greiter** (Herausgeber), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten – Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale. 2020. ISBN 978-3-7003-2182-8 (€ 17,50)
- Bd. 131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd. 132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der unionalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)
- Bd. 133 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz. 2020. ISBN 978-3-7003-2196-5 (€ 34,00)
- Bd. 134 **Nadja Braun Binder/Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen. 2021. ISBN 978-3-7003-2207-8 (€ 23,00)
- Bd. 135 **Peter Bußjäger/Ulrich Nachbaur/Jakob Wührer** (Herausgeber), Aktuelle Fragen des Archivrechts. 2022. ISBN 978-3-7003-2241-2 (€ 25,00)
- Bd. 136 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung. 2022. ISBN 978-3-7003-2237-5 (€ 39,00)
- Bd. 137 **Alain-G. Gagnon**, Legitimität und Diversität im Föderalismus. Eine Fallstudie am Beispiel Kanadas. 2022. ISBN 978-3-7003-2238-2 (€ 20,00)
- Bd. 138 **Fritz Staudigl/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Von der „Revolution der Provinzen“ zur Zukunft des Alpenraumes. Festschrift 50 Jahre ARGE ALP 1972–2022. 2022. ISBN 978-3-7003-2248-1 (€ 32,00)

- Bd. 139 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Klimaschutz und Föderalismus. 2023. ISBN 978-3-7003-2303-7 (€ 25,00)
- Bd. 140 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Compliance und Transparenz – Korruptionsprävention als Mehr-Ebenen-Aufgabe. 2024. ISBN 978-3-7003-2316-7 (€ 32,90)
- Bd. 141 **Arnold Autengruber/Arno Kahl** (Herausgeber), Innsbrucker Verfassungsrechtsgespräche. 2025. ISBN 978-3-7003-2326-6 (€ 25,00)
- Bd. 142 **Peter Bußjäger/Mathias Eller/Florian Klebelsberg** (Herausgeber), Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder. Rechtsrahmen, Tätigkeitsfelder und Instrumente. 2025. ISBN 978-3-7003-2331-0 (€ 48,50)

# SCHRIFTENREIHE

## VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.  
**Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)

- Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019. ISBN: 978-3-7003-2118-7 (€ 19,90)
- Bd. 15 **Jonas Kaschka**, Waldbetretung und Waldaufenthalt – ein Recht und seine Schranken. 2024. ISBN: 978-3-7003-2314-3. (€ 37,90)

## SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

# INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)

[www.foederalismus.at](http://www.foederalismus.at)

**Direktor:** Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

**Kuratorium:**

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Verena SONNLEITNER, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Mag. Thomas SCHÄFFER, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Roland DIETRICH, Oberösterreich

Mag. Dr. Thomas UEBE, Oberösterreich

Landesamtsdirektor DDr. Sebastian HUBER, MBA, Salzburg

Dr. Reinhard SCHARFETTER, Salzburg

Dr. Paul SIEBERER, Salzburg

MMag. Dr. Christina BAUER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor-Stellv. Mag. Renate FISCHLER, Tirol

Landesamtsdirektor Mag. Philipp ABBREDERIS, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Brigitte HUTTER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

